

**Ausgabe Nr. 07/2008
vom 27. November 2008**

Inhalt

Auflösung des interdisziplinären Instituts für Europäische Studien <i>(Präsidiumsbeschluss in der 99. Sitzung am 17.07.2008)</i>	1141
Geschäftsordnung des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück	1142
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 99. Sitzung am 17.07.2008)</i>	1150
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physik mit Informatik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 99. Sitzung am 17.07.2008)</i>	1200
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 101. Sitzung am 28.08.2008)</i>	1229
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ (IMIB) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 99. Sitzung am 17.07.2008)</i>	1272
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 101. Sitzung am 28.08.2008)</i>	1297
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 99. Sitzung am 17.07.2008)</i>	1323
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 101. Sitzung am 28.08.2008)</i>	1366
Fachbezogener Besonderer Teil ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT (im Bereich Kerncurriculum Grundbildung) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht <i>(Präsidiumsbeschluss in der 100. Sitzung am 31.07.2008)</i>	1390
Fachbezogener Besonderer Teil FRANZÖSISCH der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht <i>(Präsidiumsbeschluss in der 86. Sitzung am 06.12.2007)</i>	1404
Fachbezogener Besonderer Teil PHYSIK der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundbildung <i>(Präsidiumsbeschluss in der 99. Sitzung am 17.07.2008)</i>	1413

Fortsetzung INHALT

Fachbezogener Besonderer Teil FRANZÖSISCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Realschulen <i>(Präsidiumsbeschluss in der 86. Sitzung am 06.12.2007)</i>	1425
Fachbezogener Besonderer Teil ITALIENISCH der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien <i>(Präsidiumsbeschluss in der 86. Sitzung am 06.12.2007)</i>	1430
Fachbezogener Besonderer Teil GEOGRAPHIE zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 102. Sitzung am 11.09.2008)</i>	1440
Fachbezogener Besonderer Teil INFORMATIK zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 102. Sitzung am 11.09.2008)</i>	1458
Fachbezogener Besonderer Teil PHYSIK zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 99. Sitzung am 17.07.2008)</i>	1481
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „English and American Studies“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 11.09.2008)</i>	1508
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft; Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 24.09.2008)</i>	1515
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Informatik“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 24.09.2008)</i>	1521
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 14.07.2008)</i>	1528
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 14.07.2008)</i>	1538

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4
Claudia Thiel

Osnabrück, 14.08.2008

**Auszug aus dem Protokoll der 100. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück
am 31. Juli 2008,
– genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren.**

TOP 8 Auflösung des interdisziplinären Instituts für Europäische Studien

Frau Thiel berichtet, dass der Personalrat der Auflösung zugestimmt habe.

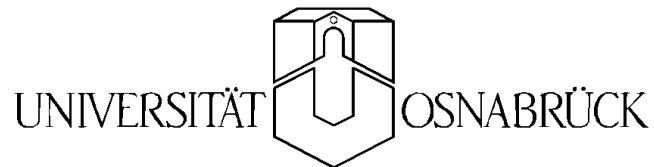
Das Präsidium beschließt, das interdisziplinäre Institut für Europäische Studien als gemeinsame Einrichtung der Fachbereiche Sozialwissenschaften und Sprach- und Literaturwissenschaft aufzulösen.

P B 100/5

Abstimmungsergebnis: 3 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch:

Zentrales Berichtswesen



GESCHÄFTSORDNUNG

des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück

AMBl. der Universität Osnabrück, 1. Sonderausgabe 1997, 01.03.1997, S. 32

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2002 vom 08.03.2002, S. 34

Genehmigung durch den Präsidenten am 12.11.2004

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2004 vom 26.11.2004, S. 334

Genehmigung durch den Präsidenten am 15.05.2006

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 362

Genehmigung durch den Präsidenten am 22.09.2008

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1142

INHALT:

§ 1	Einberufung der Sitzungen.....	1144
§ 2	Tagesordnung	1144
§ 3	Sitzungsverlauf.....	1145
§ 4	Anträge zur Geschäftsordnung	1145
§ 5	Beschlussfähigkeit.....	1146
§ 6	Abstimmung	1146
§ 7	Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter	1147
§ 8	Kommissionen und Ausschüsse	1147
§ 9	Erstellung des Sitzungsprotokolls	1147
§ 10	Zusätze zum Protokoll.....	1148
§ 11	Bescheinigung über Tätigkeit im StuPa	1149
§ 12	Änderungen.....	1149
§ 13	Zweifelsfälle.....	1149
§ 14	In-Kraft-Treten	1149
§ 15	Bekanntmachung	1149

§ 1 Einberufung der Sitzungen

- (1) ¹Die Präsidentin/ der Präsident des Studentinnen- und Studentenparlaments (StuPa), im Falle der konstituierenden Sitzung das an Lebensjahren älteste Mitglied, beruft die Sitzungen des StuPa mit einer Frist von einer Woche ein. ²Der AStA und die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Studentenwerk erhalten ebenfalls mit einer Frist von einer Woche eine Einladung, sofern sie nicht bereits als gewählt StuPa-Mitglieder einzuladen sind. ³In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden.
- (2) ¹Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bereiten die Sitzungen zusammen mit dem Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA) vor. ²Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa leitet die Sitzung, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. ³Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen, insbesondere bei Anträgen zu Satzungs- und Ordnungsangelegenheiten und Anträgen zur Beschlussfassung über den Haushalt und Nachtragshaushalt. ⁴Diese Anträge müssen in der Tagesordnung als einzelne Punkte gesondert aufgeführt werden.
- (3) ¹Sind die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter noch nicht gewählt, so leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des StuPa die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten. ²Sind die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter verhindert, so beschließt das StuPa unter Leitung des an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Mitglieds über die Sitzungsleitung.
- (4) ¹Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder des StuPa oder aller Mitglieder einer Fraktion ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. ²Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. ³Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) ¹Zur konstituierenden Sitzung hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des StuPa einzuladen. ²Dieses kann eine Eröffnungsrede halten.
- (6) ¹Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft zeitgleich mit der Einladung an die Mitglieder des StuPa durch die Präsidentin/ den Präsidenten des StuPa oder zur konstituierenden Sitzung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des StuPa bekannt gemacht. ²Der Aushang erfolgt gemäß dieser Ordnung. ³Die Präsidentin/ der Präsident der Universität Osnabrück erhält eine Kopie der Einladung.

§ 2 Tagesordnung

- (1) ¹Zu Beginn der Sitzung beschließt das StuPa die Tagesordnung. ²Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden. ³Tagesordnungspunkte, die Anträge zu Satzungs- und Ordnungsangelegenheiten und Anträge zur Beschlussfassung über den Haushalt und Nachtragshaushalt beinhalten, können nicht neu eingefügt werden, sondern müssen in dem verschickten Tagesordnungsvorschlag enthalten sein.
- (2) Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden (§ 4 Absatz 3 f)).
- (3) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Bericht des AStA, Anfragen an den AStA“ enthalten, unter welchem über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten berichtet wird und Anfragen beantwortet werden.
- (4) ¹Zu dem in § 2 Absatz 3 genannten Tagesordnungspunkt und zu allen die Arbeit des AStA betreffenden Tagesordnungspunkten sollen die Referentinnen/ Referenten des AStA anwesend sein. ²Dies schließt nicht-hochschulöffentliche Tagesordnungspunkte mit ein.
- (5) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Bericht aus dem Studentenwerk, Anfragen an die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Studentenwerk“ enthalten.

- (6) ¹Zu dem in § 2 Absatz 5 genannten Tagesordnungspunkt und zu allen die Arbeit des Studentenwerks betreffenden Tagesordnungspunkten sollen die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Studentenwerk anwesend sein. ²Dies schließt nicht-hochschulöffentliche Tagesordnungspunkte mit ein.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) ¹Das StuPa tagt hochschulöffentlich. ²Mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. ³Mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zugelassen werden.
- (2) ¹Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa, im Falle der konstituierenden Sitzung das an Lebensjahren älteste Mitglied, eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. ²In eine Anwesenheitsliste, die von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa oder ihren/ seinen zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern geführt wird, haben sich jedes anwesende Mitglied des StuPa und alle anwesenden Personen nach § 2 Absatz 5 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück einzutragen.
- (3) ¹Stimmberechtigt können nur die Personen sein, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben und anwesend sind. ²Es ist § 2 Absätze 5 und 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück zu beachten.
- (4) Zu Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die Präsidentin/ der Präsident des StuPa die eingegangenen Anträge bekannt.
- (5) ¹Die Stimmberechtigten melden sich nach der Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes und in deren Verlauf bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa zu Wort. ²Sie werden in eine Redeliste eingetragen. ³In der Reihenfolge dieser Redeliste wird ihnen das Wort erteilt. ⁴Gäste haben Rede- und Antragsrecht, sie dürfen keine Anträge zur Geschäftsordnung stellen. ⁵Für Gäste gelten die Sätze 1 – 3 entsprechend.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Durch Wortmeldung einer Stimmberechtigten/ eines Stimmberechtigten zur Geschäftsordnung wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführung der Rednerin/ des Redners unterbrochen. ²Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände.
- (2) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. ²Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
- a) befristete Unterbrechung,
 - b) Vertagung,
 - c) Festsetzung eines Sitzungsendzeitpunktes, danach ggf. Vertagung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte,
 - d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
 - e) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag,
 - f) Umstellung der Tagesordnung,
 - g) Überweisung an einen Ausschuss oder an eine Kommission,
 - h) Erteilung des Rederechts,
 - i) sofortige Abstimmung,
 - j) Schluss der Debatte,

- k) Schluss der Redeliste, d.h. nur die Personen, die sich zum Zeitpunkt des Stellens des Geschäftsordnungsantrages auf der Redeliste befinden, und die Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt nach einmaliger Nachfrage durch die Präsidentin/ den Präsidenten des StuPa zu Wort melden, können maximal einmal zu Wort kommen,
- l) Beschränkung der Redezeit,
- m) namentliche Abstimmung,
- n) sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Zu Beginn der Sitzung stellt die Präsidentin/ der Präsident des StuPa, im Falle der konstituierenden Sitzung das an Lebensjahren älteste Mitglied, die Beschlussfähigkeit fest. ²Das StuPa ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Es gilt als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der Stimmberechtigten im Verlauf der Sitzung verringert, solange nicht eine Stimmberechtigte/ ein Stimmberechtigter die Beschlussunfähigkeit geltend macht. ⁴Diese Person zählt bei der Feststellung, ob das StuPa noch beschlussfähig ist, zu den Anwesenden. ⁵Die Geltendmachung der Beschlussunfähigkeit erfolgt durch Heben beider Hände und ist vor allen weiteren Abstimmungen und Geschäftsordnungsanträgen zu behandeln.
- (2) ¹Wird eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen, so beruft die Präsidentin/ der Präsident des StuPa, im Falle der Beschlussunfähigkeit vor Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten das an Lebensjahren älteste Mitglied, zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Die Einladungsfrist kann gemäß § 1 Absatz 1 auf drei Werktage verkürzt werden. ⁴Auf Satz 2 und ggf. auf Satz 3 ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag muss in schriftlicher Form festgehalten werden.
- (2) ¹Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa eröffnet die Abstimmung. ²Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. ³Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen.
- (3) ¹Auf Verlangen einer Stimmberechtigten/eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. ²Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (4) ¹Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in der Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ²Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens. ³Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. ⁴Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. ⁵Alternativanträge sind nicht zulässig.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ⁴Gemäß Grundordnung der Universität Osnabrück bedarf die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (6) ¹Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. ²In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in der derselben Sitzung zulässig.

§ 7 Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter

- (1) Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden in zwei getrennten Wahlgängen vom StuPa in geheimer Wahl gewählt.
- (2) ¹Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des StuPa erhält, im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. ²Gültig sind nur Stimmen, die auf einen Namen lauten, einen Namen ankreuzen oder den Willen der Wählerin/ des Wählers eindeutig kennzeichnen. ³Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht, kann offen abgestimmt werden.
- (3) ¹Das Wahlergebnis wird von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern festgestellt und verlesen. ²Nach der Wahl müssen die Gewählten unverzüglich eine Erklärung abgeben, ob sie die Wahl annehmen. ³Liegt nach Feststellung des StuPa ein wichtiger Grund vor, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 8 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) ¹Kommissionen und Ausschüsse werden gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 NHG gebildet. ²Ausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich die Mitglieder des StuPa und deren Vertreterinnen oder Vertreter angehören dürfen. ³Kommissionen sind Gremien, denen alle Mitglieder der Studentinnen- und Studentenschaft angehören dürfen.
- (2) Die Kommissionen und Ausschüsse werden durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gremiums unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (3) ¹Im Auftrag des einsetzenden StuPa erarbeiten und beschließen die Kommissionen und Ausschüsse Vorschläge an das StuPa. ²Sie können, soweit nicht Sonderregelungen bestehen, nicht selbst entscheiden. ³Die Kommissionen und Ausschüsse haben dem StuPa über das Ergebnis ihrer Beratungen zu berichten. ⁴Die Berichterstatterin/ den Berichterstatter bestimmt die Kommission bzw. der Ausschuss.
- (4) ¹Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Ausschusses oder der Kommission anwesend ist. ²Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ³§ 5 dieser Ordnung gilt entsprechend.
⁴Stellt die Sitzungsleitung eines Ausschusses oder einer Kommission dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. ⁵Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (5) ¹In der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode des StuPa wird ein Ausschuss für Initiativen gebildet. ²Dieser bearbeitet alle Anträge zur Initiativförderung und erstellt einen Vorschlag zur finanziellen Förderung, der dem StuPa vorgelegt wird. ³Auf Grundlage dieses Vorschlages setzt das StuPa die Höhe der Förderung für die entsprechenden Initiativen fest. ⁴Alle Mitglieder des StuPa können den Besprechungen des Ausschusses für Initiativen beiwohnen. ⁵Außerplanmäßige Initiativanträge werden dem StuPa vorgestellt.
- (6) ¹In der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode des StuPa wird ein Haushaltsausschuss gebildet. ²Gemäß § 1 Absatz 3 der Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück bereitet dieser Anträge zur Verabschiedung des Haushaltsplans und die Entlastung des AStA vor.
- (7) Die AStA-Referentin/ der AStA-Referent für Finanzen gehört den in Absätzen 4 und 5 aufgeführten sowie allen Ausschüssen, die sich mit der Verteilung von Geldern befassen, mit beratender Stimme an.

§ 9 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) ¹Über jede Sitzung wird von einer Protokollantin/ einem Protokollanten ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt. ²Es wird von der Protokollantin/ dem Protokollanten unterzeichnet. ³Jede Fraktion hat abwechselnd in der Reihenfolge, in der die Listen- und Einzelwahlvorschläge auf dem Stimmzettel zu den

Wahlen zum StuPa aufgeführt sind, eine Protokollantin/ einen Protokollanten zu stellen. ⁴Das StuPa kann durch Beschluss zu Beginn einer Sitzung eine andere Protokollantin/ einen anderen Protokollanten bestimmen.

- (2) Das Protokoll soll enthalten
 1. Termin, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Anzahl der Stimmberechtigten,
 3. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
 4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 5. die Anträge im Wortlaut,
 6. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
 7. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
 8. Berichte und Anfragen,
 9. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des StuPa mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeschickt werden.
- (4) Protokolländerungsanträge sollen der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa schriftlich vorgelegt werden.
- (5) ¹Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des StuPa. ²Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. ³Das genehmigte Protokoll ist von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter der Sitzung, auf der es genehmigt wird, zu unterzeichnen. ⁴Die Präsidentin/ der Präsident der Universität Osnabrück erhält eine Kopie des Protokolls.
- (6) ¹Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. ²Auf dem Protokoll ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens eine Woche betragen muss, zu vermerken. ³Das genehmigte Protokoll ist mit der Anwesenheitsliste zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.

§ 10 Zusätze zum Protokoll

- (1) ¹Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigelegt. ²Sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. ³Sie sind schriftlich innerhalb einer Woche bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa einzureichen.
- (2) Jede Stimmberechtigte/ jeder Stimmberechtigte kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.
- (3) ¹Die Stimmberechtigten haben das Recht, Minderheitenvoten zu Beschlüssen, bei denen sie überstimmt worden sind, abzugeben. ²Diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. ³Ihr Inhalt soll über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. ⁴Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Sitzung bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa eingegangen sein.
- (4) ¹Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten gemäß Absätzen 1 – 3 sind in der Sitzung vor Schluss des Tagesordnungspunktes anzukündigen. ²Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände und ist von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

§ 11 Bescheinigung über Tätigkeit im StuPa

¹Auf Antrag ist eine Bescheinigung über die Tätigkeit im StuPa durch die Präsidentin/ den Präsidenten und den AStA auszustellen. ²Diese Bescheinigung darf nur dann erteilt werden, wenn das betreffende Mitglied mindestens 50 v.H. Sitzungen des StuPa in der jeweiligen Legislaturperiode anwesend war.

§ 12 Änderungen

¹Diese Geschäftsordnung kann vom StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 13 Zweifelsfälle

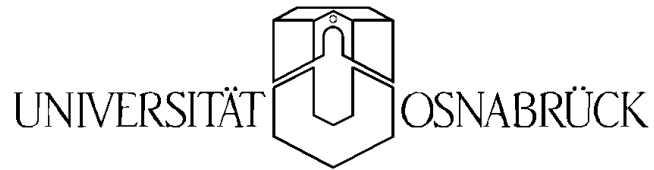
In Zweifelsfällen sind die Satzung und die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung zur Auslegung dieser Geschäftsordnung heranzuziehen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung des StuPa in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 16.04.2008 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 22.09.2008 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

§ 15 Bekanntmachung

- (1) ¹Die Geschäftsordnung des StuPa der Universität Osnabrück wird – nach ihrer Genehmigung gemäß § 14 – von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. ²Es ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens zwei Wochen betragen muss, auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.
- (2) Die Geschäftsordnung des StuPa der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.
- (3) ¹Die Geschäftsordnung des StuPa der Universität Osnabrück kann jederzeit im AStA eingesehen werden. ²Je ein Exemplar ist an den AStA, alle unabhängigen Referate gemäß § 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, alle Fachschaftsräte und alle Fraktionen im StuPa zu schicken.
- (4) Werden Änderungen der Geschäftsordnung des StuPa der Universität Osnabrück beschlossen, so gelten die Absätze 1 – 3 entsprechend.



FACHBEREICH PHYSIK

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „PHYSIK“

beschlossen in der

232. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 23.11.2005
befürwortet in der 48. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 07.12.2005
genehmigt in der 54. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2006
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2006 vom 18.05.2006, S. 127

geändert in der

244. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 07.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1150

I N H A L T :

Allgemeiner Teil.....	1152
§ 1 Zweck der Prüfung	1152
§ 2 Hochschulgrad	1152
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	1152
§ 4 Prüfungsausschuss	1152
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	1153
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	1153
§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen	1154
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung	1155
§ 9 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Freiversuch	1156
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	1156
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1157
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	1157
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung	1158
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte	1158
§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	1158
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1158
Besonderer Teil – Bachelorprüfung	1160
§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung	1160
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit	1160
§ 19 Bachelorarbeit	1161
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit	1161
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	1162
Schlussbestimmung	1162
§ 22 In-Kraft-Treten	1162
Anlagen	1163
Anlage 1a (zu § 2)	1163
Annex 1b (to § 2)	1164
Anlage 2 (zu § 8, § 18 und § 21)	1165
Anlage 3a (zu § 12)	1166
Annex 3b (to § 12)	1167
Anlage 3c (zu § 12)	1168
Annex 3d (zu § 12)	1173
Anlage 4 (zu § 7)	1178
Anhang	1180
Modulbeschreibungen – Bachelorstudiengang Physik	1180

Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet nach sechs Fachsemestern mit der ihn abschließenden Bachelorprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Physik als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) im Studiengang Physik verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich Physik eine Urkunde (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Annex 1b*) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Studiums beträgt inklusive der Bachelorarbeit 180 ECTS-Punkte. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (Workload) der Studierenden von 30 Stunden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - (c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und

Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen.³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.⁴ Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat.⁵ Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend.⁶ Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit.⁷ Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.⁸ Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.² Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlage 2*) und der Bachelorarbeit (§§ 18 ff.).
- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 3),
 - mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - Protokolle, Übungstexte und mündliche Vorträge (Absatz 5),
 - Kolloquium (Absatz 6).

²Die Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in der *Anlage 4* geregelt.³ Wenn die Prüfungsleistung sowohl in Form einer Klausur als auch in Form einer mündlichen Prüfung erbracht werden kann, soll der erste Prüfungsversuch in Form einer Klausur erfolgen.
- (3) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.² Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten bei Modulen mit weniger als 6 ECTS-Punkten, im Übrigen 120 Minuten.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht.² Die Prüfung dauert bei Modulen mit weniger als 6 ECTS-Punkten etwa 20 Minuten, ansonsten etwa 30 Minuten.
³Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.
- (5) Durch die Erstellung von Protokollen oder Übungstexten sowie durch mündliche Vorträge soll der Prüfling bei Lehrmodulen mit praktischer Ausrichtung nachweisen, dass er ein begrenztes Teilgebiet des Fachs sachgerecht bearbeiten und sachkundig darstellen kann.
- (6) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Bachelorarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen und sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen kann.

- (7) Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in Englisch erbracht werden.
- (8) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15 ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 3 fest. ⁴Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Die Noten können um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt werden.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten (*Anlage 2*)) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (4) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von

den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

- (5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Die Noten können um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt werden.
- (6) ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	die besten 10%
ECTS-Grade B	die nächsten 25%
ECTS-Grade C	die nächsten 30%
ECTS-Grade D	die nächsten 25%
ECTS-Grade E	die nächsten 10%

Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 9 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen.
- (2) In allen von Absatz 1 abweichenden Fällen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; Entsprechendes gilt für die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfungsleistung.
- (3) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach vier Wochen und soll in der Regel spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 1 und 2) vorliegen.
- (5) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Bachelorstudiengang Physik entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Studien begleitende Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 4) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf schriftlichen Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, Annex 3b*). ²Als Datum der Zeugnisse ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (*Anlage 3c, Annex 3d*) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Im Falle der Ziff. 1 wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Besonderer Teil – Bachelorprüfung

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 165 ECTS-Punkten und der Bachelorarbeit (**Anlage 2**) sowie dem dazu gehörigen Kolloquium.
- (2) Über die Zulassung und die Anerkennung von zusätzlichen Modulen als Studien begleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm Physik eingeschrieben ist.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß **Anlage 2** im Umfang von wenigstens 135 ECTS-Punkten bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Physik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder
 - die Bachelorprüfung in einem Physik-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 17 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Physik unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Für die Bewertung der Bachelorarbeit werden zwei Prüfende bestellt. ³Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ⁴Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal einen Monat verlängert werden. ⁴§ 7 Absatz 8 bleibt unberührt. ⁵§ 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absätze 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* im Umfang von 165 ECTS-Punkten bestanden sind und die Bachelorarbeit und das zugehörige Kolloquium mit 4,0 oder besser bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Bewertungen der Bachelorarbeit im Verhältnis 3:1. ²§ 8 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) ¹Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Schlussbestimmung

§ 22 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Die Studierenden, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in den hier beschriebenen Studiengang Physik immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung geprüft. ³Im Übrigen kann der Fachbereichsrat Übergangsregelungen treffen, soweit dieses aus Vertrauensschutzgründen erforderlich ist. ⁴Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelungen der Sätze 2 und 3 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1a (zu § 2)

Universität Osnabrück
Fachbereich Physik

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Physik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem sie/ er* die Bachelorprüfung in Studiengang

Physik

am mit Auszeichnung*/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan des Fachbereichs Physik)*

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

Annex 1b (to § 2)

University of Osnabrück
Department of Physics

Certificate

The University of Osnabrück, Department of Physics, hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*

born at

the degree of a

Bachelor of Science (B.Sc.)

having passed/ with distinction* the Bachelor examination in

Physics

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Physics)

.....
(Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2 (zu § 8, § 18 und § 21)**Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind mit Lehrmodulen verbundene Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 165 ECTS-Punkten erforderlich. Auf Antrag kann zur Bachelorarbeit zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 135 ECTS-Punkten bestanden hat (§ 18 Absatz 3).

Die Lehrmodule des Bachelorprogramms Physik sind in der Modultabelle in **Anlage 4 Punkt 1** aufgeführt.

Anlage 3a (zu § 12)

Universität Osnabrück
 Fachbereich Physik

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/ Herr*

geboren am

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Physik
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote***

bestanden.

Studien begleitende Prüfungen

	Beurteilung	Prüferin/ Prüfer
Experimentalphysik 1		
Experimentalphysik 2		
Experimentalphysik 3		
Experimentalphysik 4		
Experimentalphysik 5		
Theoretische Physik 1		
Theoretische Physik 2		
Theoretische Physik 3		
Theoretische Physik 4		
Mathematik für Physiker 1		
Mathematik für Physiker 2		
Mathematik für Physiker 3		
Mathematik für Physiker 4		
Laborversuche zur Physik 1		
Laborversuche zur Physik 2		
Laborversuche zur Physik 3		
Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse		
Studienprojekt		
Literaturrecherche und Dokumentation		
Kolloquium zur Bachelorarbeit		
Wahlfach ***		

Bachelorarbeit

Thema

.....

Beurteilung 1. Prüferin/ Prüfer* 2. Prüferin/ Prüfer*

.....

Osnabrück, den

(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

(Siegel der Hochschule)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Ggf. streichen, Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*** Bitte spezifizieren.

Annex 3b (to § 12)

University of Osnabrück
Department of Physics

Diploma of Bachelor Examination

Ms/ Mrs/ Mr*

born

has passed the Bachelor examination in Physics
with distinction/ with the grade***

Examinations

	Grade	examiner
Experimental Physics 1		
Experimental Physics 2		
Experimental Physics 3		
Experimental Physics 4		
Experimental Physics 5		
Theoretical Physics 1		
Theoretical Physics 2		
Theoretical Physics 3		
Theoretical Physics 4		
Mathematics for Physicists 1		
Mathematics for Physicists 2		
Mathematics for Physicists 3		
Mathematics for Physicists 4		
Laboratory Experiments 1		
Laboratory Experiments 2		
Laboratory Experiments 3		
Presentation of Scientific Results		
Course Project		
Literature Research and Documentation		
Thesis Colloquium		
Elective Subject ***		

Bachelor's Thesis

Subject

.....

Grade 1. Examiner

2. Examiner

.....

Osnabrück,

(Head of examination board)

(seal)

- * Fill in as appropriate.
- ** Delete, or excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.
- *** Please specify.

Anlage 3c (zu § 12)

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

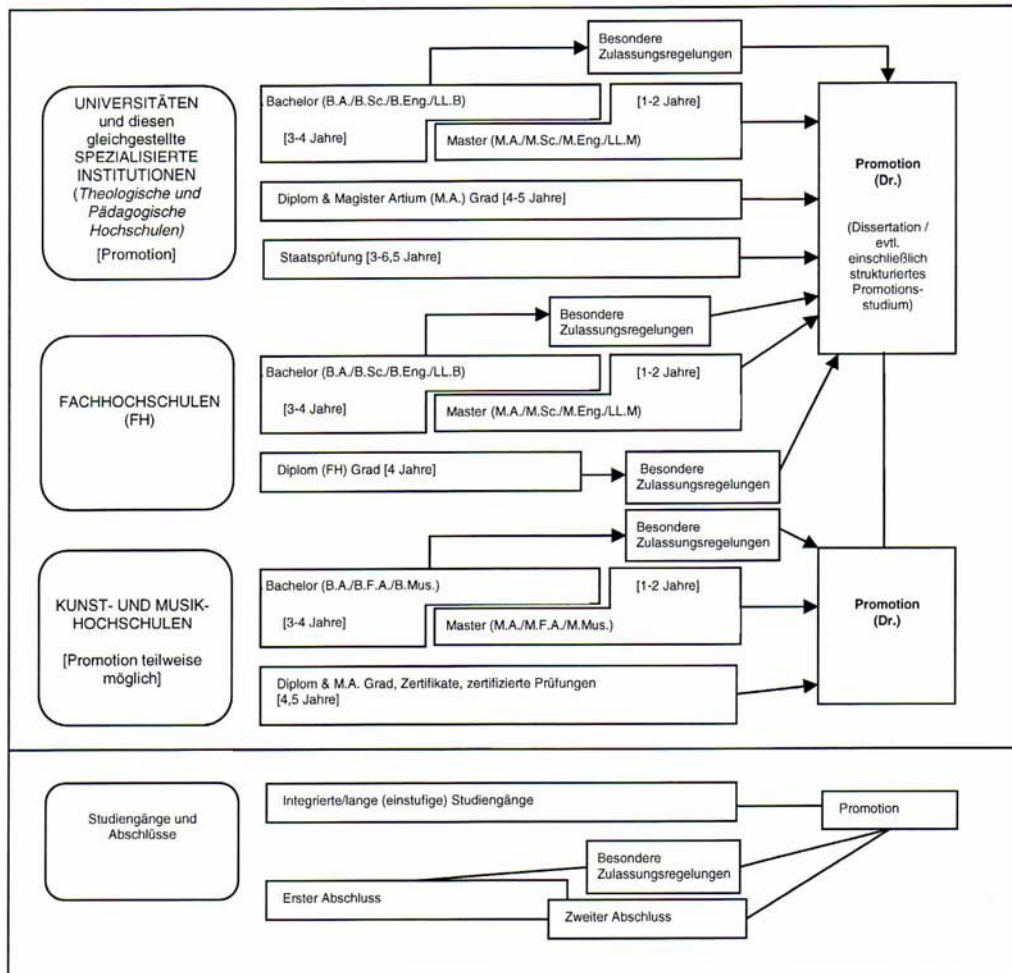
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hr.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 3d (zu § 12)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)**Certification Date:**

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

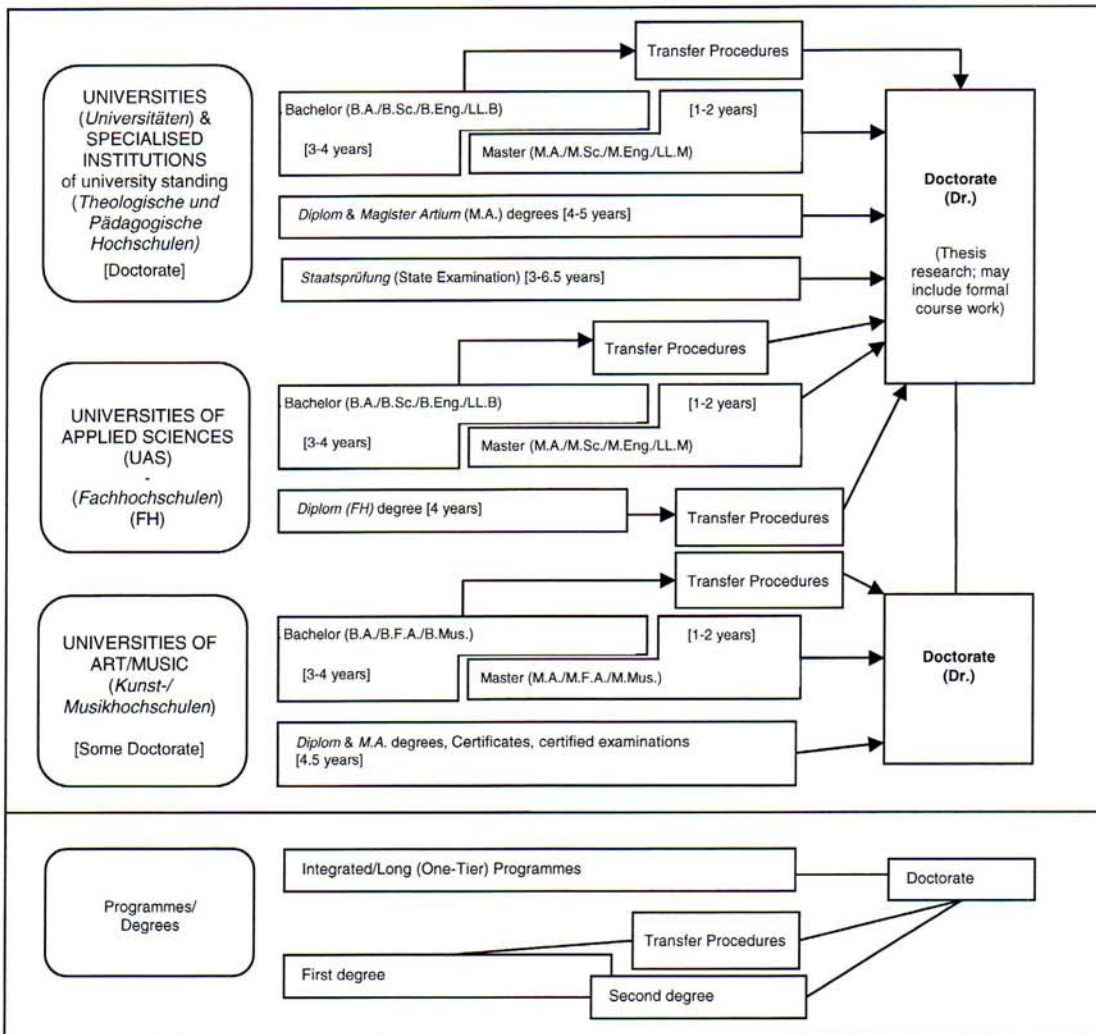
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 4 (zu § 7)**Bachelorprüfung: Inhaltliche Prüfungsanforderungen****1. Modultabelle – Studienplan**

Die nachstehende tabellarische Übersicht über die Studienmodule des Bachelorstudiengangs Physik gibt gleichzeitig eine Empfehlung für die zeitliche Strukturierung des Studiums (Studienplan). Die einzelnen Module sollten in den jeweils angegebenen Fachsemestern (Spalte Sem) belegt und durch Prüfungen abgeschlossen werden.

Sem	Bezeichnung des Moduls	Art	SWS	ECTS	Nr.
1	Experimentalphysik 1	V, Ü	6	9	EP1
1	Mathematik für Physiker 1	V, Ü	6	9	MP1
1	Mathematik für Physiker 2	V, Ü	6	9	MP2
1	Textverarbeitung und Numerik	V, Ü	2	*	TVN
2	Experimentalphysik 2	V, Ü	6	9	EP2
2	Theoretische Physik 1	V, Ü	6	9	TP1
2	Mathematik für Physiker 3	V, Ü	6	9	MP3
2	Laborversuche zur Physik 1	P	4	6	LP1
3	Experimentalphysik 3	V, Ü	6	9	EP3
3	Theoretische Physik 2	V, Ü	6	9	TP2
3	Mathematik für Physiker 4	V, Ü	4	9	MP4
3	Laborversuche zur Physik 2	P	4	6	LP2
4	Experimentalphysik 4	V, Ü	6	9	EP4
4	Theoretische Physik 3	V, Ü	6	9	TP3
4	Laborversuche zur Physik 3	P	4	6	LP3
5	Experimentalphysik 5	V, Ü	6	9	EP5
5	Theoretische Physik 4	V, Ü	6	9	TP4
5	Seminar - Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse	S	2	3	PWE
5	Studienprojekt	P	4	6	SPJ
5	Literaturrecherche und Dokumentation	V, Ü	2	3	LRD
6	Bachelorarbeit			12	BAA
6	Kolloquium zur Bachelorarbeit	S	2	3	KBA
1-6	Wahlfach			18	

*: Keine Überprüfung und Benotung vorgesehen

2. Pflichtmodule

Inhalte, Qualifikationsziele, Prüfungsformen und Prüfungsanforderungen der Module sind in den Modulbeschreibungen auf den folgenden Seiten zusammengestellt.

3. Wahlfach

Im Wahlfach sind Modulprüfungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten nachzuweisen. Als Wahlfach kann unter anderem gewählt werden:

Chemie: Grundkenntnisse der Allgemeinen sowie – nach Wahl – der Anorganischen, Organischen oder Physikalischen Chemie und experimentelle Methoden der Chemie. Vermittelt z. B. in den Modulen Allgemeine Chemie und Anorganische Chemie 1.*

Informatik: Grundkenntnisse über Algorithmen und Datenstrukturen sowie Systemprogrammierung. Vermittelt z. B. in den Modulen Informatik A und Informatik B.*

Mathematik: Selbstgewählte Schwerpunkte aus dem Angebot der Mathematik, die nicht mit den Mathematikpflichtveranstaltungen des Bachelorstudienganges Physik identisch sein dürfen.*

Angewandte Systemwissenschaft: Die Lehrveranstaltungen umfassen eine Einführung in die Angewandte Systemwissenschaft sowie eine vertiefende Veranstaltung.*

Wirtschaftswissenschaft: Die Studierenden wählen einen volkswirtschaftlichen oder einen betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt. Im ersten Fall besuchen sie eine Einführung in die Volkswirtschaftslehre, eine Vorlesung zur mikro- oder makroökonomischen Theorie sowie weiterführende Veranstaltungen. Im Falle des betriebswirtschaftlichen Schwerpunktes besuchen sie eine Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und weitere Veranstaltungen aus einem der Gebiete Marketing, Controlling, Unternehmensführung, Produktion oder Wirtschaftsinformatik.*

Wissenschaftstheorie/Philosophie: Die Studierenden wählen Lehrveranstaltungen aus zwei der folgenden Gebiete der Philosophie, die wenigstens in je einer grundlegenden Veranstaltung und in einer Fortsetzungs- (Vertiefungs-) Veranstaltung belegt werden sollen:

- Erkenntnistheorie
- Logik
- Allgemeine Wissenschaftstheorie
- Wissenschaftsgeschichte (insbesondere Entwicklung der neuzeitlichen Wissenschaft)
- Ethik (ergänzend zur Wissenschaftstheorie, z. B. Vertiefung in Wissenschaftsethik)
- Philosophie der Naturwissenschaften (speziell der Physik).

Zum Bereich Philosophie der Naturwissenschaften gehören auch methodologische Veranstaltungen aus dem Studiengang Physik, die sich mit der physikalischen Begriffsbildung beschäftigen.*

Fremdsprache: Berufsqualifizierende Kenntnisse in einer Fremdsprache (nicht Englisch). Wahlweise auch Sprach- und Literaturwissenschaft (dann auch Englisch möglich).*

* Es wird empfohlen, den Studienplan mit Lehrenden des Wahlfachs und mit der Studienberatung Physik abzusprechen, auch im Hinblick auf die Modulprüfungen in diesem Fach.

Überprüfung: Auf den folgenden Seiten sind die detaillierteren Modulbeschreibungen zusammengestellt. Die Angaben zur Überprüfung der Module sind als Richtlinien anzusehen. Sie geben ein Maß an für den Gesamtumfang der Prüfungen. In Absprache mit dem Prüfungsausschuss sind Abweichungen möglich. So kann in begründeten Fällen (z. B. zwei Teilvorlesungen in unterschiedlichen Semestern) die eine große Klausur durch zwei kleinere ersetzt werden, die Zahl der Versuchsprotokolle bei Praktika kann dem Umfang der einzelnen Versuche angepasst werden.

Anhang

Modulbeschreibungen – Bachelorstudiengang Physik

Modul EP1: Experimentalphysik 1	
Modulname	Experimentalphysik 1
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-phänomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der 'Experimentalphysik 2' und mit den 'Laborversuchen zur Physik 1' sowie mit den 'Mathematischen Ergänzungen zur Physik 1' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere: Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektrostatik und -dynamik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Physik im Masterstudiengang LbS • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Geographie, Mathematik, Systemwissenschaften usw.)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur (120 min)

Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik zu Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul EP2: Experimentalphysik 2	
Modulname	Experimentalphysik 2
Kompetenzen	<p>AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, kennen die grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen.</p> <p>Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.</p>
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-phenomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie mit der 'Mathematik für Physiker' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere: Elektrostatik und -dynamik, Magnetismus, Optik, klassische Festkörperphysik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Dieses Modul gehört zu den Studiengängen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang • Physik im Masterstudiengang LbS • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Geographie, Mathematik, Systemwissenschaften usw.)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur (120 min)

Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik zu Elektrostatik und Elektrodynamik, Magnetismus, Optik, klassische Festkörperphysik.
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul EP3: Experimentalphysik 3	
Modulname	Experimentalphysik 3
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, kennen die grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Mikrophysik unter experimentell-phenomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie mit der 'Mathematik für Physiker' abgestimmt. Inhalte sind: Atome, Moleküle, Festkörper, Kerne, Elementarteilchen.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Physik im Masterstudiengang LbS
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Hausarbeit, Ausarbeitung eines Seminarvortrags)
Leistungspunkte, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur (120 min)

Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik zu Themen aus der Mikrophysik: Atome, Moleküle, Festkörper, Kerne, Elementarteilchen.
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul EP4: Experimentalphysik 4	
Modulname	Experimentalphysik 4
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegendes Verständnis der in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebiete der Physik • Strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik • Fähigkeit, einfache Probleme aus diesen Gebieten zu bearbeiten • Kenntnis der grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung • Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen • Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarische Anwendung • Anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen • Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.
Exemplarische Inhalte	<p>Das Modul behandelt ausgewählte Themen der Atom-, Molekül- und Kernphysik aus experimenteller Sicht. Es ist mit den Modulen 'Experimentalphysik 1, 2 und 3' und 'Theoretische Physik 1 und 2' abgestimmt. Das Modul soll den Studierenden ein grundlegendes Verständnis der oben genannten Gebiete vermitteln und sie in die Lage versetzen, einfache Probleme aus diesen Gebieten zu bearbeiten.</p> <p>Es werden unter anderem die im Folgenden aufgeführten Themen aus der Atom- und Molekülphysik behandelt: Quantenmechanik des Wasserstoffatoms; Schalenstruktur; Bahn/Spin-Magnetismus; Zeeman-Effekt, L-S-Kopplung, Kernspin, Hyperfeinstruktur; ESR, NMR; Stark-Effekt; Pauli-Prinzip, Hund'sche Regel, Slater-Determinanten; Mehrelektronenatome; Röntgenspektren; Wasserstoffmolekül/-ion; Rotationspektroskopie, Schwingungsspektroskopie, Raman-Spektroskopie; Elektronische Zustände und Übergänge in zwei- und mehratomigen Molekülen; Dielektrische Eigenschaften von Molekülen; große Moleküle, Cluster; adsorbierte Moleküle; molekulare Elektronik.</p>
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Dieses Modul gehört zu den Studiengängen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Masterstudiengang Physik mit Informatik • Masterstudiengang Materialwissenschaften
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit

Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min), zwei Teilklausuren in entsprechendem Umfang oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse in den im Modul behandelten Themen aus Atom- und Molekülphysik
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul EP5: Experimentalphysik 5	
Modulname	Experimentalphysik 5
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegendes Verständnis der in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebiete der Physik • Strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik • Fähigkeit, einfache Probleme aus diesen Gebieten zu bearbeiten • Kenntnis der grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung • Fähigkeit, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen • Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarische Anwendung • Anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen • Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc.
Exemplarische Inhalte	<p>Das Modul behandelt ausgewählte Themen der Festkörperphysik aus experimenteller Sicht. Es ist mit den Modulen 'Experimentalphysik 1 bis 4' und 'Theoretische Physik 1 und 2' abgestimmt. Das Modul soll den Studierenden einen Überblick über die Festkörperphysik vermitteln und sie in die Lage versetzen, einfache Probleme aus diesem Gebiet zu bearbeiten. Es werden unter anderem die folgenden Themen behandelt:</p> <p>Kristalliner Zustand, Bindungsarten und Struktur; Beugung an periodischen Strukturen; Dynamik des Kristallgitters, Phononen; Spez. Wärme, Wärmeleitung; Elektronen im Festkörper (Bändertheorie); Kristallelektronen in elektrischen und magnetischen Feldern; Halleffekt; Halbleiter; Dielektrische Eigenschaften des Festkörpers; Magnetische Eigenschaften des Festkörpers, NMR, ESR; Supraleitung, SQUIDS; Legierungen; Grenzflächen.</p>
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.

Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik und Theoretischer Physik
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Masterstudiengang Physik mit Informatik • Masterstudiengang Materialwissenschaften
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min), zwei Teilklausuren in entsprechendem Umfang oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse in den im Modul behandelten Themen aus der Festkörperphysik
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul TP1: Theoretische Physik 1

Modulname	Theoretische Physik 1
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik • Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (klassisch-quantenmechanisch, nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Frustrationstoleranz, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter theoretischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit dem Modul 'Theoretische Physik 2' abgestimmt. Das Lehrmodul wird durch 'Mathematik für Physiker' unterstützt. Inhalte des Moduls sind Theoretische Mechanik nach Newton und Lagrange (ohne Hamilton-Mechanik), Spezielle Relativitätstheorie und Theoretische Elektrodynamik (Maxwell-Gleichungen, Elektrostatik, Magnetostatik, Wellen).
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch

Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Geographie, Mathematik, Systemwissenschaften usw.)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse über Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik
Lehrende	Lehrende der Theoretischen Physik

Modul TP2: Theoretische Physik 2	
Modulname	Theoretische Physik 2
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten der Quantentheorie und der Thermodynamik • Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (klassisch-quantenmechanisch, nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Frustrationstoleranz, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter theoretischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit dem Modul 'Theoretische Physik 1' abgestimmt. Das Lehrmodul wird durch 'Mathematik für Physiker' unterstützt. Inhalte des Moduls sind Quantentheorie, phänomenologische und Statistische Thermodynamik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--

Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Geographie, Mathematik, Systemwissenschaften usw.)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse über Quantentheorie und Statistische Thermodynamik
Lehrende	Lehrende der Theoretischen Physik

Modul TP3: Theoretische Physik 3	
Modulname	Theoretische Physik 3
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung vertiefter Arbeitsweisen auf den Gebieten Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik • Kenntnis komplexer theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (klassisch-quantenmechanisch, nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Lehrveranstaltung vertieft und erweitert die Thematik des Moduls TP1: Mechanik und Elektrodynamik. Sie ist mit der 'Theoretischen Physik 1 und 2' und mit der 'Theoretischen Physik 4' abgestimmt, ebenso mit der 'Experimentalphysik 3 und 4'. Inhalte sind unter anderem: Hamiltonformalismus, Spezielle Relativitätstheorie, kovariante Formulierung der Elektrodynamik, Optik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen

	<ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Masterstudiengang Physik mit Informatik • Masterstudiengang Materialwissenschaften
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Lehrende	Lehrende der Theoretischen Physik

Modul TP4: Theoretische Physik 4	
Modulname	Theoretische Physik 4
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung vertiefter Arbeitsweisen auf den Gebieten der Quantentheorie und der Thermodynamik • Kenntnis komplexer theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (klassisch-quantenmechanisch, nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung vertieft und erweitert die Thematik des Moduls TP2: Quantentheorie und Statistische Thermodynamik. Sie ist mit den Lehrveranstaltungen 'Theoretische Physik 1 bis 3' und mit 'Experimentalphysik 1 bis 4' abgestimmt. Inhalte sind unter anderem: Störungstheorie, Streutheorie, ununterscheidbare Teilchen, großkanonische Ensemble, ideale Quantengase.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Masterstudiengang Physik mit Informatik • Masterstudiengang Materialwissenschaften
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit

Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Lehrende	Lehrende der Theoretischen Physik

Modul MA1: Mathematik 1	
Modulname	Mathematik Analysis einer reellen Veränderlichen und Lineare Algebra
Kompetenzen	Fähigkeit zur sachgerechten Anwendung der nachstehend beschriebenen Inhalte
Exemplarische Inhalte	Gegenstände sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Reelle und komplexe Zahlen • Elementare Kombinatorik • Konvergenz bei Funktionen und von Folgen • Unendliche Reihen, die Exponentialreihe • Stetige Funktionen, differenzierbare Funktionen • Das Integral • Lösungsmethoden elementarer Differentialgleichungen • Uneigentliche Integrale • Lineare Gleichungssysteme, das Gaußsche Eliminationsverfahren • Matrizenrechnung • Vektorräume, Basis und Dimension • Lineare Abbildungen • Determinanten • Eigenwerte und Eigenvektoren • Normalformen von Matrizen, Diagonalisierbarkeit
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--

Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Angewandte Systemwissenschaft • Bachelorstudiengang Mathematik/Informatik • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Mathematik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Bachelorstudiengang Geoinformatik • Bachelorstudiengang Cognitive Science
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Lehrende	Lehrende der Theoretischen und Numerischen Physik

Modul MP2: Mathematik für Physiker 2	
Modulname	Mathematik für Physiker 2
Kompetenzen	Die Vorlesung soll zur sicheren Anwendung mathematischer Handwerkszeuge auf physikalische Probleme qualifizieren. In der Vorlesung sollen insbesondere die folgenden Kompetenzen vermittelt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung mathematischer Formalismen auf Probleme der Experimentalphysik. • Grundzüge der Modellbildung. • Einführung in grundlegende numerische Verfahren und deren Behandlung mit dem Rechner. • Fähigkeit zur Identifikation geeigneter mathematischer Hilfsmittel bei der Lösung eines gegebenen physikalischen Problems. • Selbstkompetenzen wie Ausdauer, Frustrationstoleranz, Sorgfalt und Genauigkeit.
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung führt in den Umgang mit den wesentlichen mathematischen Handwerkszeugen der Physik ein, wie sie in den Modulen Experimentalphysik 1-3 benötigt werden. Der Zusammenhang der Verfahren zu den in Mathematik 1 gelegten formalen Grundlagen wird jeweils herausgestellt, ohne dass Mathematik 1 eine zwingende Voraussetzung für diese Veranstaltung ist. Gegenstände sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Vektoren. • Differentiation und Integration (auch von Funktionen mehrerer Variabler). • gewöhnliche Differentialgleichungen erster und zweiter Ordnung. • Matrizen: Eigenwerte, Eigenvektoren und Projektionen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Vektoranalysis: Gradient, Divergenz, Rotation, Flächen- und Linienintegral, Gauß'scher und Stokes'scher Satz. • einfache partielle Differentialgleichungen, insbesondere Schwingungsgleichung und Poisson-Gleichung. • Elementare Statistik: Wahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeitsverteilungen, elementare Fehlerrechnung.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzung	--
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Dieses Modul gehört zu den Studiengängen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Geographie, Mathematik, Systemwissenschaften usw.)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Lehrende	Lehrende der Theoretischen und Numerischen Physik sowie Lehrende der Mathematik

Modul MP3: Mathematik für Physiker 3	
Modulname	Mathematik für Physiker 3
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis physikrelevanter mathematischer Theorien und Zusammenhänge • Anwendung mathematischer Werkzeuge auf Probleme der Theoretischen Physik • Exemplarische Anwendung numerischer Verfahren • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung unterstützt die Module 'Experimentalphysik' und die 'Theoretische Physik'. Gegenstände sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Differenzialgleichungen

	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung Vektoranalysis • Vektoranalysis in krummlinigen Koordinaten • Partielle Differentialgleichungen der Elektrodynamik und Greensfunktionen • Elementare Funktionentheorie • Elementare Theorie der Distributionen
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Dieses Modul gehört zu den Studiengängen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Geographie, Mathematik, Systemwissenschaften usw.)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Lehrende	Lehrende der Theoretischen und Numerischen Physik sowie Lehrende der Mathematik

Modul MP4: Mathematik für Physiker 4	
Modulname	Mathematik für Physiker 4
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis physikrelevanter mathematischer Theorien und Zusammenhänge • Anwendung mathematischer Werkzeuge auf Probleme der Theoretischen Physik • Exemplarische Anwendung numerischer Verfahren • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	<p>Die Lehrveranstaltung unterstützt die Module 'Theoretische Physik'. Gegenstände sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilberträume (endlicher und unendlicher Dimension)

	<ul style="list-style-type: none"> • Spektralsatz für hermitesche und unitäre Operatoren • Transformationstheorie • Fourier-Transformationen (diskrete FT, FFT, Fourierreihen, Fourierintegrale) • Vertiefung der Theorie der Distributionen • Legendre-Transformation
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Masterstudiengang Physik mit Informatik • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Geographie, Mathematik, Systemwissenschaften usw.)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Lehrende	Lehrende der Theoretischen und Numerischen Physik sowie Lehrende der Mathematik

Modul LP1: Laborversuche zur Physik 1	
Modulname	Laborversuche zur Physik 1
Kompetenzen	AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.

Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der 'Experimentalphysik 1' sowie mit den 'Laborversuchen zur Physik 2' und den 'Laborversuchen zur Physik 3' abgestimmt. Inhalte sind: Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektro- und Magnetostatik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Geographie, Mathematik, Systemwissenschaften usw.)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden im Labor, ca. 120 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.)
Leistungspunkte, Noten	6 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfungen	9 bewertete Versuchsprotokolle
Prüfungsanforderungen	Praktische Kenntnisse in Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektro- und Magnetostatik
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul LP2: Laborversuche zur Physik 2	
Modulname	Laborversuche zur Physik 2
Kompetenzen	AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der 'Experimentalphysik 2' sowie mit den 'Laborversuchen zur Physik 1' und den 'Laborversuchen zur Physik 3' abgestimmt. Inhalte sind: Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik.

Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Absolvieren der 'Laborversuche zur Physik 1' sowie einer der beiden Veranstaltungen 'Experimentalphysik 1' oder 'Experimentalphysik 2'
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Geographie, Mathematik, Systemwissenschaften usw.)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden im Labor, ca. 120 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.)
Leistungspunkte, Noten	6 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfungen	9 bewertete Versuchsprotokolle
Prüfungsanforderungen	Praktische Kenntnisse in Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul LP3: Laborversuche zur Physik 3

Modulname	Laborversuche zur Physik 3
Kompetenzen	AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit den Modulen der 'Experimentalphysik' sowie mit den 'Laborversuchen zur Physik 1' und den 'Laborversuchen zur Physik 2' abgestimmt. Inhalte sind ausgewählte aufwändigere Laborversuche aus der gesamten Physik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum.
Sprache	Deutsch

Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Absolvieren der 'Laborversuche zur Physik 1' sowie einer der beiden Veranstaltungen 'Experimentalphysik 1' oder 'Experimentalphysik 2'
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden im Labor, ca. 120 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.)
Leistungspunkte, Noten	6 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfungen	9 bewertete Versuchsprotokolle
Prüfungsanforderungen	Vertiefte praktische Kenntnisse in Experimentalphysik
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul TDV: Text- und Datenverarbeitung	
Modulname	Text- und Datenverarbeitung
Kompetenzen	Beherrschung grundlegender IT-Fertigkeiten: Textverarbeitung, Formelsatz, numerische Messdatenauswertung, Erstellung von Graphiken etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltungen des Moduls (Vorlesung und Übungen) sollen Grundkompetenzen zur Auswertung von Praktikumsversuchen und zur Erstellung von Praktikumsausarbeitungen vermitteln. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den beiden Computerprogrammen 'LaTeX' und 'MATLAB', den im naturwissenschaftlich-mathematischen Bereich derzeit gebräuchlichsten Werkzeugen für diese Anwendungszwecke.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer Vorlesung mit Übungen (insgesamt 2-stündig).
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
Dauer des Moduls	Blockkurs über zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit im Frühjahr.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden in den Vorlesungen und Übungen, ca. 60 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesungen)
Leistungspunkte, Noten	3 Leistungspunkte

Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Keine Überprüfung
Prüfungsanforderungen	--
Lehrende	Lehrende der Physik und studentische Tutoren

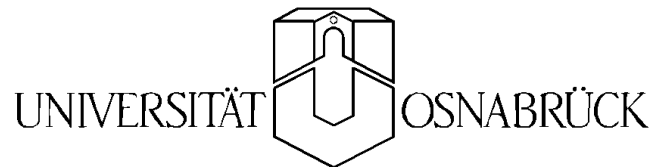
Modul PWE: Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse	
Modulname	Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule: <ul style="list-style-type: none"> • Literaturrecherche und Dokumentation • Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (Seminar)
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über wichtige Recherchemöglichkeiten zu physikalischen Themen • Fähigkeit, sich in physikalische Themen fundiert einzuarbeiten • Fähigkeit, physikalische Inhalte gut und verständlich sowohl mündlich wie auch schriftlich darzustellen • Kommunikationsfähigkeit • IT- und Medienkompetenz • Selbstrepräsentation • Wissenschaftliches Lesen und Schreiben • Wissenstransfer und Wissensmanagement
Exemplarische Inhalte	Das Teilmodul "Literaturrecherche und Dokumentation" soll in Techniken der gezielten Suche nach Informationsquellen aller Art einführen sowie auf das Verfassen schriftlicher Berichte vorbereiten (Schreibwerkstatt). Das Teilmodul "Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (Seminar)" soll Techniken des mündlichen Fachvortrages einüben. Dazu gehört auch die Unterstützung durch visuelle Hilfsmittel (Multimedia).
Modulelemente	Das Teilmodul "Literaturrecherche und Dokumentation" besteht aus einer 2-stündigen Übung. Das Teilmodul "Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (Seminar)" besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Masterstudiengang Materialwissenschaften • Promotionsstudiengang Advanced Materials • International Graduate School of Science
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Teilmodul "Literaturrecherche und Dokumentation": Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden in der übungsartigen Präsenzveranstaltung, ca. 60 Std. Selbststudium (Recherche, Schreiben von

	wissenschaftlichen Berichten). Teilmodul "Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (Seminar)": Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Std. Selbststudium (Üben von Präsentationstechniken, Vorbereitung des eigenen Seminarvortrags)
Leistungspunkte, Noten	6 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Teilmodul "Literaturrecherche und Dokumentation": 3 bewertete Übungstexte. Teilmodul "Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse (Seminar)": Seminarvortrag
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse in einfachen Techniken der Literatursuche und Dokumentation, einfache Techniken der audiovisuellen Kommunikation.
Lehrende	Alle Lehrenden der Physik im Wechsel

Modul SPJ: Studienprojekt	
Modulname	Studienprojekt
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes, strukturiertes Fachwissen in einem experimentellen, theoretischen oder numerischen Teilgebiet der Physik • Fähigkeit, ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten • Grundlegende Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet • Allgemeine Methodenkompetenzen wie IT-Kompetenz, Wissensmanagement, Wissenstransfer, wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Planungskompetenz • Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Fremdsprachen, Integrationsfähigkeit • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, exploratives Verhalten
Exemplarische Inhalte	Bearbeitung eines experimentellen, theoretischen oder numerischen Themas unter Anleitung in einer der Forschungsgruppen des Fachs.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Projekt.
Sprache	Deutsch oder Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Std. Präsenzzeit, ca. 120 Std. Selbststudium (Einarbeitung in das Thema, Vorbereitung des Projekts, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.)
Leistungspunkte, Noten	6 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade

Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Bearbeitung eines physikalischen Themas in einer der Forschungsgruppen des Fachs, sowie eine Abhandlung zum Thema und zu den Ergebnissen der Bearbeitung
Prüfungsanforderungen	Vertiefte Kenntnisse in Physik, exemplarisch nachgewiesen durch die Bearbeitung eines physikalischen Themas in einer der Forschungsgruppen des Fachs
Lehrende	Lehrende der Physik aus den verschiedenen Forschungsgruppen des Fachs

Modul KBA: Kolloquium zur Bachelorarbeit	
Modulname	Kolloquium zur Bachelorarbeit
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis der Inhalte der Bachelorarbeit • Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet der Physik • Fähigkeit, physikalische Themen gut und verständlich darzustellen • Kommunikationsfähigkeit • IT- und Medienkompetenz • Selbstrepräsentation • Wissenstransfer und Wissensmanagement
Exemplarische Inhalte	Im Rahmen eines Fachvortrags sollen die wesentlichen Ergebnisse der Bachelorarbeit vorgestellt und diskutiert werden.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Std. Selbststudium (Ausarbeitung der Grundlagen und Ergebnisse der Bachelorarbeit für einen Seminarvortrag)
Leistungspunkte, Noten	3 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Seminarvortrag
Prüfungsanforderungen	Vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Bachelorarbeit
Lehrende	Lehrende der Physik aus den verschiedenen Forschungsgruppen des Fachs



FACHBEREICH PHYSIK

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „PHYSIK MIT INFORMATIK“

Erlass des Nds. MWK - 11.3 - 743 09 - 17 - vom 10.11.2000
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 2/2001 vom 7. März 2001

Änderung beschlossen per Ersatzvornahme durch den Dekan des Fachbereichs Physik am 27.11.2002
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums in der 5. Sitzung am 11.12.2002

(Änderung: **§ 19 Abs. 2** in Fettdruck;
ansonsten redaktionelle Änderungen und Anpassung an das NHG / HRG)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2003 vom 04.04.2003, S. 115

Änderung beschlossen in der 230. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik am 25.05.2006
Änderung befürwortet in der 51. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.04.2006
Änderung genehmigt in der 58. Sitzung des Präsidiums am 23.05.2006

(Änderung: **§ 12 in Fett- und Kursivdruck**)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 412

Änderung der Anlage 2 sowie § 21
beschlossen in der 244. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik am 07.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1200

I N H A L T :

Allgemeiner Teil

§ 1	Zweck der Prüfung	1202
§ 2	Hochschulgrad	1202
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	1202
§ 4	Prüfungsausschuss	1202
§ 5	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	1203
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	1203
§ 7	Aufbau der Bachelorprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen	1204
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistung	1205
§ 9	Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Freiversuch	1206
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1206
§ 11	Zeugnisse und Bescheinigungen	1207
§ 12	Ungültigkeit der Prüfung	1207
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakte	1207
§ 14	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	1208
§ 15	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1208

Besonderer Teil – Bachelorprüfung

§ 16	Art und Umfang der Bachelorprüfung	1209
§ 17	Zulassung zur Bachelorarbeit	1209
§ 18	Bachelorarbeit	1210
§ 19	Wiederholung der Bachelorarbeit	1210
§ 20	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	1211

Schlussbestimmung

§ 21	In-Kraft-Treten	1211
------	-----------------------	------

Anlagen

Anlage 1a (zu § 2)	1212
Annex 1b (to § 2)	1213
Anlage 2 (zu § 8, § 16, § 17 und § 20)	1214
Anlage 3a (zu § 12)	1215
Annex 3b (to § 12)	1216
Anlage 3c (zu § 12)	1217
Annex 3d (zu § 12)	1222
Anlage 4 (zu § 7)	1227

Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet nach sechs Fachsemestern mit der ihn abschließenden Bachelorprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Physik oder Informatik als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) im Studiengang Physik mit Informatik verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich Physik eine Urkunde (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Annex 1b*) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Studiums beträgt inklusive der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ²Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (Workload) der Studierenden von 30 Stunden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, davon eines aus dem Fachbereich Mathematik/ Informatik,
 - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - (c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck

der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlage 2*) und der Bachelorarbeit (§§ 17 ff.).
- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 3),
 - mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - Protokolle, praktische Arbeiten, Übungstexte und mündliche Vorträge (Absatz 5),
 - Kolloquium (Absatz 6).

²Die Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in der *Anlage 4* geregelt. ³Wenn die Prüfungsleistung sowohl in Form einer Klausur als auch in Form einer mündlichen Prüfung erbracht werden kann, soll der erste Prüfungsversuch in Form einer Klausur erfolgen.
- (3) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten bei Modulen mit weniger als sechs Leistungspunkten, im Übrigen 120 Minuten.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht. ²Die Prüfung dauert bei Modulen mit weniger als sechs Leistungspunkten etwa 20 Minuten, ansonsten etwa 30 Minuten. ³Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.
- (5) Durch die Erstellung von Protokollen oder Übungstexten, durch praktische Arbeiten (z.B. die Erstellung von Programmen oder Hardware) sowie durch mündliche Vorträge soll der Prüfling bei Lehrmodulen mit praktischer Ausrichtung nachweisen, dass er ein begrenztes Teilgebiet des Fachs sachgerecht bearbeiten und sachkundig darstellen kann.
- (6) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Bachelorarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen und sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen kann.

- (7) Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in Englisch erbracht werden.
- (8) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15 ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 3 fest. ⁴Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁷Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden (gemäß Absatz 1) zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Die Noten können um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt werden.
- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,0 oder besser bewerten. ³Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁵Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (*Anlage 2*) als Gewichten und abgeschnitten (ohne Rundung) auf eine Stelle nach dem Komma.
- (5) ¹Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. ²Die Noten können um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 6 ergänzt werden.
- (6) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	die besten 10%
ECTS-Grade B	die nächsten 25%
ECTS-Grade C	die nächsten 30%
ECTS-Grade D	die nächsten 25%
ECTS-Grade E	die nächsten 10%

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 9 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen.
- (2) In allen von Absatz 1 abweichenden Fällen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; entsprechendes gilt für die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfungsleistung.
- (3) Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Eine Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die geforderte Prüfungsleistung nicht innerhalb eines Zeitraums von 15 Monaten nach Beginn der ersten Prüfung erbracht wurde und die oder der Studierende dies zu vertreten hat. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese unter Beachtung der genannten Fristen zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 1 und 2) vorliegen.
- (5) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Bachelorstudiengang Physik mit Informatik entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Studien begleitende Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 11 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, Annex 3b*). ²Als Datum der Zeugnisse ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem zum jeweiligen Studienprogramm zugehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (*Anlage 3c, Annex 3d*) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 15).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 11 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel

spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Im Falle der Ziff. 1 wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Besonderer Teil – Bachelorprüfung

§ 16 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 165 Leistungspunkten und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*) sowie dem dazu gehörigen Kolloquium.
- (2) Über die Zulassung und die Anerkennung von zusätzlichen Modulen als Studien begleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß *Anlage 2* erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm Physik mit Informatik eingeschrieben ist.
- (3) Zur Bachelorarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß *Anlage 2* im Umfang von wenigstens 135 Leistungspunkten bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2*,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Physik oder Informatik oder einer Kombination dieser beiden an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder
 - die Bachelorprüfung in einem Physik-, einem Informatik- oder einem kombinierten Physik-/ Informatik-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 16 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Physik und/ oder Informatik unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Für die Bewertung der Bachelorarbeit werden zwei Prüfende bestellt. ³Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ⁴Eine oder einer der Prüfenden muss der Professorengruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal einen Monat verlängert werden. ⁴§ 7 Absatz 8 bleibt unberührt. ⁵§ 10 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absätze 2 bis 4 zu bewerten.

§ 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 18 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 20 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* im Umfang von 165 Leistungspunkten bestanden sind und die Bachelorarbeit und das zugehörige Kolloquium mit 4,0 oder besser bewertet sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (*Anlage 2*) als Gewichten. ²Studien begleitende Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 18 Leistungspunkten können auf Antrag und unter Angabe der entsprechenden Prüfungsleistungen von dieser gewichteten Mittelung ausgenommen werden. ³§ 8 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) ¹Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Schlussbestimmung

§ 21 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft. ²Die Studierenden, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in den hier beschriebenen Studiengang Physik immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach dem hier vorliegenden fachbezogenen besonderen Teil geprüft. ³Im Übrigen kann der Fachbereichsrat Übergangsregelungen treffen, soweit dieses aus Vertrauensschutzgründen erforderlich ist. ⁴Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelungen der Sätze 2 bis 4 außer Kraft.

Anlagen**Anlage 1a (zu § 2)**

Universität Osnabrück
Fachbereich Physik

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Physik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (M.Sc.)

nachdem sie/ er* die Bachelorprüfung in Studiengang

Physik mit Informatik

am mit Auszeichnung*/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan des Fachbereichs Physik)*

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

Annex 1b (to § 2)

University of Osnabrück
Department of Physics

Certificate

The University of Osnabrück, Department of Physics, hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*

born at

the degree of a

Bachelor of Science (M.Sc.)

having passed/ with distinction* the Bachelor examination in

Physics and Computer Science

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Physics)

.....
(Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2 (zu § 8, § 16, § 17 und § 20)**Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind mit Lehrmodulen verbundene Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 120 von 165 ECTS-Punkten erforderlich. Die Lehrmodule des Bachelor-Programmes Physik mit Informatik sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Lehrmodul	ECTS-Punkte
Experimentalphysik 1	9
Experimentalphysik 2	9
Experimentalphysik 3	9
Laborversuche zur Physik 1	6
Laborversuche zur Physik 2	6
Theoretische Physik 1	9
Theoretische Physik 2	9
Mathematik 1	9
Mathematik für Physiker 2	9
Mathematik für Physiker 3	9
Mathematik für Physiker 4	9
Einführung in die Informatik 1	9
Einführung in die Informatik 2	9
Einführung in die Informatik 3	9
Einführung in die Informatik 4	9
Einführung in die Elektronik	3
Elektronikpraktikum	9
Elektronische Messdatenverarbeitung	3
Literaturrecherche und Dokumentation	3
Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse	3
Wahlfach	6
Studienprojekt	9

Anlage 3a (zu § 12)

Universität Osnabrück
 Fachbereich Physik

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/ Herr*

geboren am

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Physik mit Informatik
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote***

bestanden.

Studienbegeleitende Prüfungen

	Beurteilung	Prüferin/ Prüfer
Experimentalphysik 1		
Experimentalphysik 2		
Experimentalphysik 3		
Laborversuche zur Physik 1		
Laborversuche zur Physik 2		
Theoretische Physik 1		
Theoretische Physik 2		
Mathematik 1		
Mathematik für Physiker 2		
Mathematik für Physiker 3		
Mathematik für Physiker 4		
Einführung in die Informatik 1		
Einführung in die Informatik 2		
Einführung in die Informatik 3		
Einführung in die Informatik 4		
Einführung in die Elektronik		
Elektronikpraktikum		
Elektronische Messdatenverarbeitung		
Literaturrecherche und Dokumentation		
Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse		
Wahlfach		
Studienprojekt***		

Bachelorarbeit

Thema

.....

Beurteilung 1. Prüferin/ Prüfer* 2. Prüferin/ Prüfer*

.....

Osnabrück, den

.....

(Siegel der Hochschule)

(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Ggf. streichen, Notenstufen sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*** Bitte spezifizieren.

Annex 3b (to § 12)

University of Osnabrück
Department of Physics

Diploma of Bachelor Examination

Ms/ Mrs/ Mr*

born

has passed the Bachelor examination in Physics and Computer Science
with distinction/ with the grade***

Examinations

	Grade	examiner
Experimental Physics 1		
Experimental Physics 2		
Experimental Physics 3		
Laboratory Experiments 1		
Laboratory Experiments 2		
Theoretical Physics 1		
Theoretical Physics 2		
Mathematics 1		
Mathematics for Physicists 2		
Mathematics for Physicists 3		
Mathematics for Physicists 4		
Basic Informatics 1		
Basic Informatics 2		
Basic Informatics 3		
Basic Informatics 4		
Basic Electronics		
Electronic Laboratory		
Electronic Data Processing		
Search for and documentation of scientific results		
Presentation of scientific results		
Elective Subject***		
Course Project		

Bachelor's Thesis

Subject

.....

Grade 1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

.....

Osnabrück,

.....

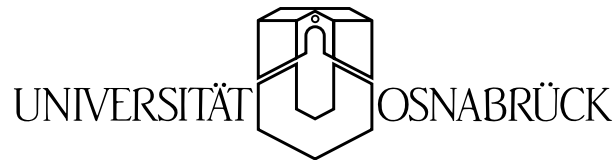
(Head of examination board)

(seal)

* Fill in as appropriate.

** Delete, or excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

*** Please specify.

Anlage 3c (zu § 12)

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation****3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)****3.3 Zugangsvorraussetzung(en)****4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN****4.1 Studienform****4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin****4.3 Einzelheiten zum Studiengang****4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten****4.5 Gesamtnote**

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

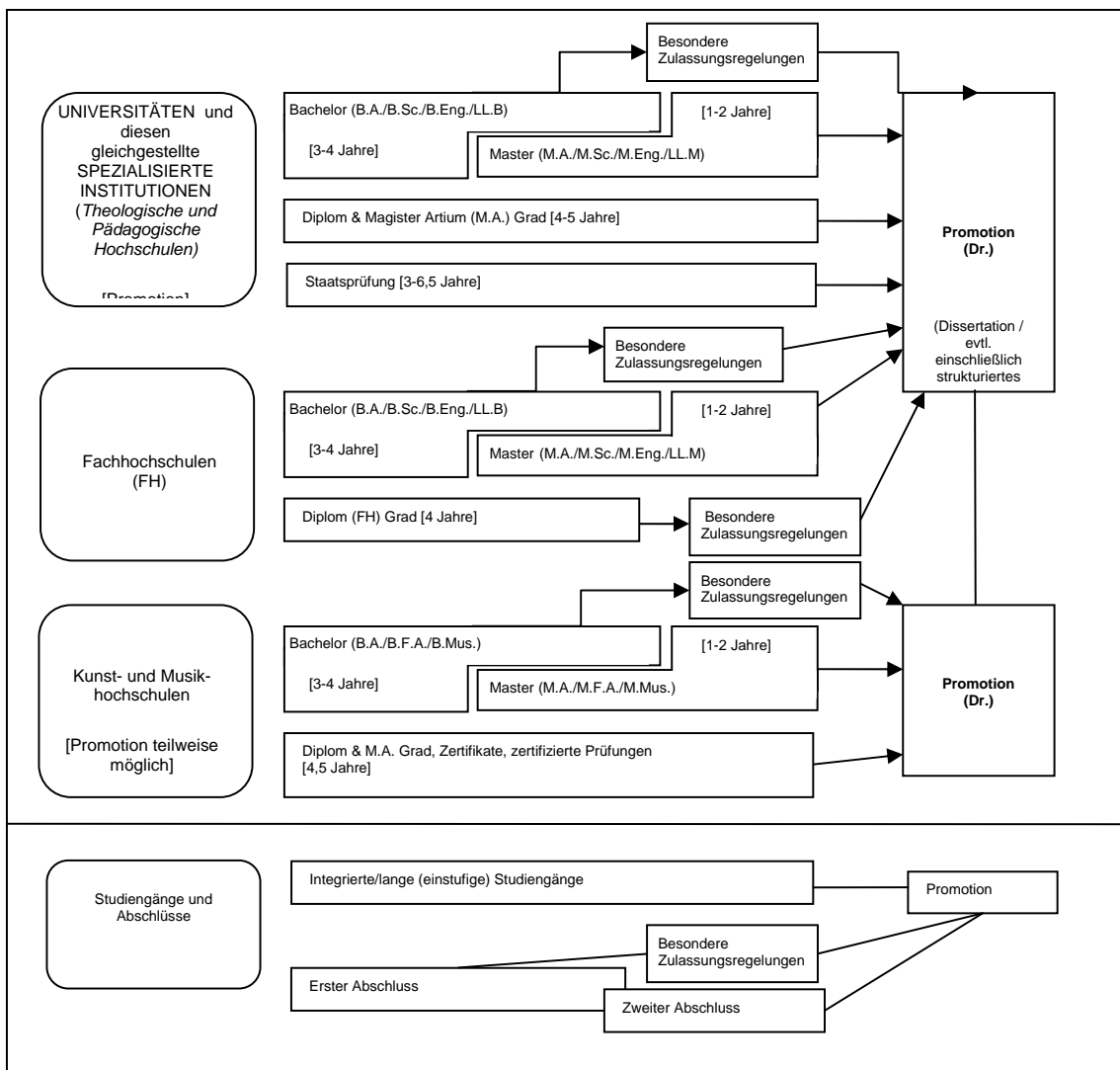
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei

integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher

Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

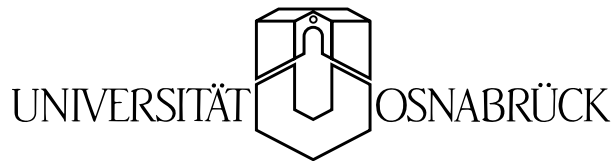
² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 3d (zu § 12)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

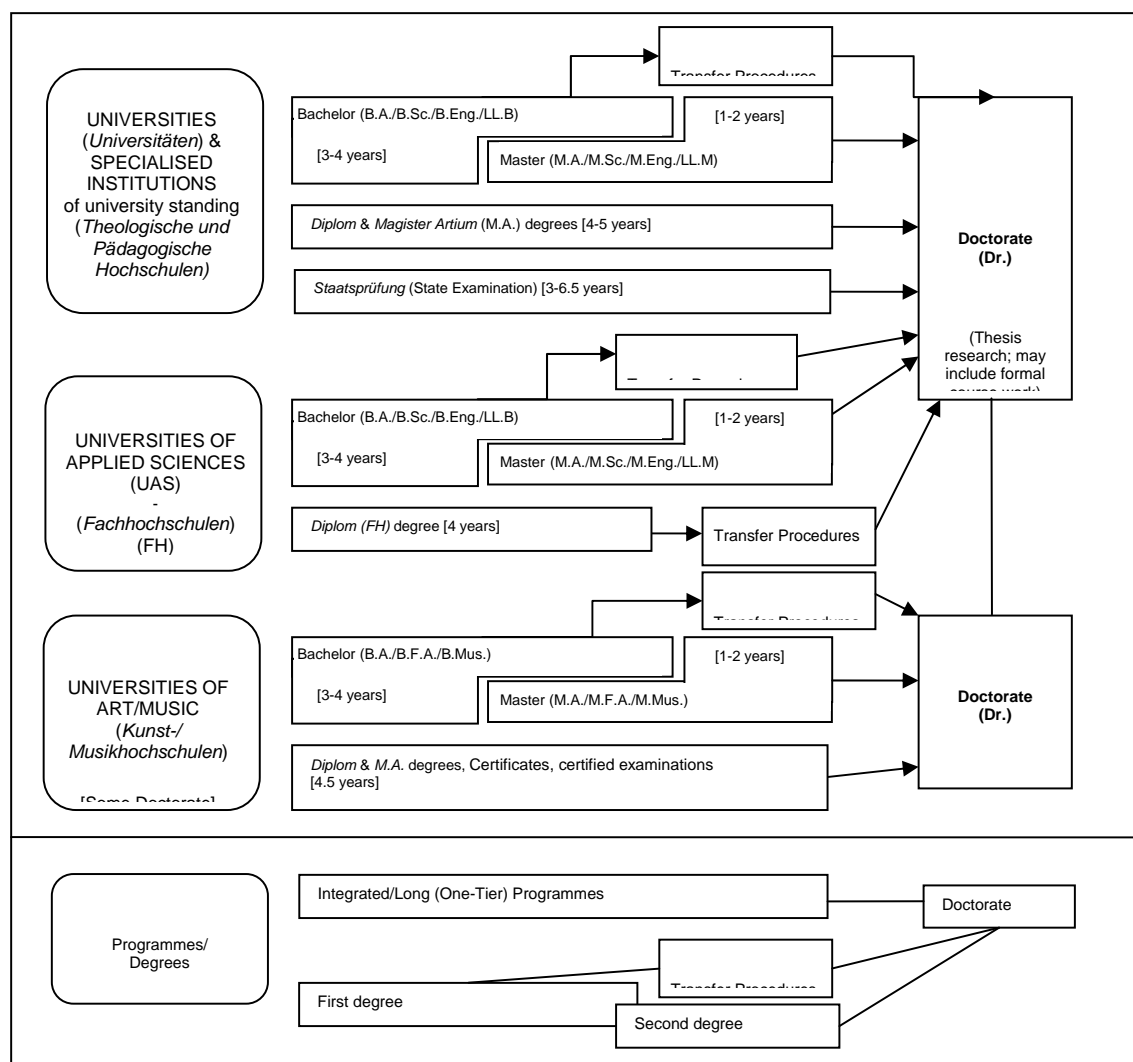
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.9 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.10 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.11 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.12 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 4 (zu § 7)**Bachelorprüfung: Inhaltliche Prüfungsanforderungen****1. Modultabelle – Studienplan**

Die nachstehende tabellarische Übersicht über die Studienmodule des Bachelorstudiengangs Physik mit Informatik gibt gleichzeitig eine Empfehlung für die zeitliche Strukturierung des Studiums (Studienplan). Die einzelnen Module sollten in den jeweils angegebenen Fachsemestern (Spalte Sem) belegt und durch Prüfungen abgeschlossen werden.

Sem	Bezeichnung des Moduls	Art	SWS	LP¹	Nr.
1	Experimentalphysik 1	V, Ü	6	9	EP1
1	Mathematik 1	V, Ü	6	9	MA1
1	Mathematische Grundlagen 1	V, Ü	3	5	MG1
1	Informatik A	V, Ü	6	9	Inf-A
2	Experimentalphysik 2	V, Ü	6	9	EP2
2	Mathematische Grundlagen 2	V, Ü	3	4	MG2
2	Informatik B	V, Ü	6	9	Inf-B
2	Datenverarbeitung (MatLab oder /C++)	V,Ü	2	3	PML oder EPC
2	Elektronik & Messdatenverarbeitung	V	3	4	EMV
3	Experimentalphysik 3	V, Ü	6	9	EP3
3	Informatik C	V, Ü	6	9	Inf-C
3	Projektlabor	P	4	6	PL
3	Elektronik-Praktikum	P	4	5	ELP
4	Theoretische Physik 1	V, Ü	6	9	TP1
4	Mathematik für Physiker 3	V, Ü	6	9	MP3
4	Informatik D	V,Ü	6	9	Inf-D
4	Hardware-Praktikum	P	4	6	HP
5	Theoretische Physik 2	V, Ü	6	9	TP2
5	Mathematik für Physiker 4	V, Ü	6	9	MP4
5	Numerische Physik	V,Ü	4	6	NP
5	Programmierpraktikum (Projekt)	P	4	6	s. Modulkatalog Informatik
6	Bachelorarbeit			12	BAA
6	Kolloquium zur Bachelorarbeit	S	2	3	KBA
1-6	Wahlpflicht (davon 1 Seminar mit 3 LP)	V,Ü,S	4	12	s. Modulkataloge Informatik und Physik

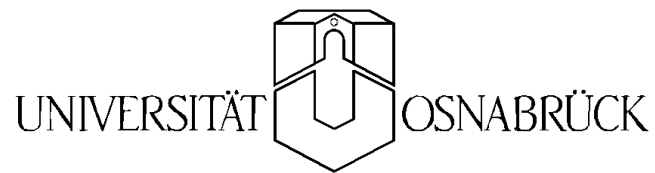
2. Pflichtmodule

Inhalte, Qualifikationsziele, Prüfungsformen und Prüfungsanforderungen der Module sind in den Modulbeschreibungen auf den folgenden Seiten zusammengestellt.

3. Wahlpflicht

Die Wahlpflichtveranstaltungen können den Modulkatalogen der Informatik und der Physik entnommen werden. Eine der Wahlpflichtveranstaltungen muss ein Seminar sein.

Überprüfung: Die detaillierteren Modulbeschreibungen sind in den Modulkatalogen der Informatik (<http://www.informatik.uni-osnabrueck.de/module/Modulkatalog-Informatik.pdf>) und der Physik (<http://studium.physik.uni-osnabrueck.de/mod/modcat.php?cat=baphysinfws08.txt>) zusammengestellt. Die Angaben zur Überprüfung der Module sind als Richtlinien anzusehen. Sie geben ein Maß an für den Gesamtumfang der Prüfungen. In Absprache mit dem Prüfungsausschuss sind Abweichungen möglich. So kann in begründeten Fällen (z. B. zwei Teilvorlesungen in unterschiedlichen Semestern) die eine große Klausur durch zwei kleinere ersetzt werden, die Zahl der Versuchsprotokolle bei Praktika kann dem Umfang der einzelnen Versuche angepasst werden.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„PSYCHOLOGIE“

beschlossen in der
50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.02.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
genehmigt in der 101. Sitzung des Präsidiums am 28.08.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1229

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1231
§ 1 Zweck der Prüfung	1231
§ 2 Hochschulgrad.....	1231
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	1231
§ 4 Prüfungsausschuss	1231
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	1232
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	1232
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	1233
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	1234
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1234
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	1235
§ 11 Wiederholung von Prüfungen.....	1235
§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden	1236
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	1236
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	1237
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	1237
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1237
Zweiter Teil: Bachelorprüfung	1238
§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung	1238
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	1238
§ 19 Bachelorarbeit	1239
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	1240
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	1240
Dritter Teil: Schlussvorschriften	1240
§ 22 In-Kraft-Treten	1240
Anlage 1a.....	1241
Annex 1b.....	1242
Anlage 2.....	1243
Anlage 3a.....	1245
Annex 3b.....	1246
Anlage 4a.....	1247
Annex 4b.....	1252
Anlage 5.....	1257

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) ¹Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die zentralen Zusammenhänge des Fachs überblickt und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. ²Durch das Bachelorstudium sollen Studierende in die Lage versetzt werden, an einem konsekutiven Masterstudiengang erfolgreich teilzunehmen.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ im Studiengang Psychologie verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelorstudium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums, inklusive der Bachelorarbeit, beträgt 180 Leistungspunkte.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei dem Institut für Psychologie angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe des Instituts für Psychologie angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Satz 1 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen.
- (3) ¹Studierende können außer im Falle des Absatzes 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem zu prüfenden Studierenden Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, dem Nachweis einer berufpraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Prüfungsleistungen können auf besonderen Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) ¹Für Prüfungsleistungen studienbegleitender Prüfungen in Psychologie sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 5),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 6),
 - Vortrag (Referat) (Absatz 7),
 - Hausarbeit (Absatz 8).²Die Form der Prüfungsleistung wird in *Anlage 5* (Modulhandbuch) geregelt.
- (4) Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (5) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Klausur kann in Teilen oder ganz in einem Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen vorgegeben werden (Antwortwahlverfahren, Multiple-Choice Format). ³Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 60 bis 120 Minuten.
- (6) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
- (7) ¹In einem Vortrag (Referat) mit schriftlicher Ausarbeitung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte eines Seminarthemas sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags (Referats) beträgt in der Regel 20 bis 60 Minuten. ³Der Vortrag (das Referat) und die Ausarbeitung werden vom Veranstalter des Seminars bewertet.
- (8) ¹Durch eine Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem festgelegten Zeitraum eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig bearbeiten und angemessen dokumentieren kann. ²In geeigneten

Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss dann als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Eine Hausarbeit umfasst bei einer Verfasserin und einem Verfasser in der Regel 15 bis 25 Seiten.

- (9) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 5) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	= sehr gut
über 1,50 bis einschließlich 2,50	= gut
über 2,50 bis einschließlich 3,50	= befriedigend
über 3,50 bis einschließlich 4,00	= ausreichend
über 4,00	= nicht ausreichend

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist nicht vorgesehen. ³Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. ²Soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen, weist der Prüfungsausschuss den Prüfling bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 9 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (3) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Bachelorstudiengang Psychologie entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.
- (4) ¹Aus der Liste der in **Anlage 2** gekennzeichneten Module kann maximal ein Modul einmalig zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, dabei zählt das bessere Ergebnis. ²Diese Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur möglich, wenn das Modul bestanden wurde. ³Die Form der Wiederholungsprüfung bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer. ⁴In der Regel wird dies eine mündliche Prüfung über die Inhalte des gesamten Moduls sein.

§ 12 Berufsbezogenes Praktikum und Versuchspersonenstunden

- (1) ¹Es sind ein zwölfwöchiges ganztägiges berufsbezogenes Praktikum oder zwei sechswöchige ganztägige berufsbezogene Praktika zu absolvieren. ²Bei nicht ganztägiger Beschäftigung verlängern sich Praktika entsprechend. ³Die oder der Studierende muss das Praktikum oder die Praktika bis spätestens zur Abgabe der Bachelorarbeit abgeleistet haben.
- (2) ¹Die oder der Studierende muss sich selbst eine Praktikumsstelle suchen. ²Sie oder er muss vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden das geplante Praktikum darlegen. ³Auf Grund dieser Darlegung entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt. ⁴Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist auch für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen zuständig, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert. ⁵Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann die Befugnisse nach diesem Absatz widerruflich auch auf eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten übertragen.
- (3) Weiteres regelt eine Praktikumsordnung für das Fach Psychologie.
- (4) ¹Die Studierenden müssen insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren. ²Die abgeleiteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 3a, Annex 3b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher (**Anlage 4a**) und englischer Sprache (**Annex 4b**) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 16).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und nach Abschluss der Bachelorprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Bachelorarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 17 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von wenigstens 152 Leistungspunkten, dem Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der Bachelorarbeit (*Anlage 2*).
- (2) Über die Zulassung und den Umfang von weiteren Modulen für die Anerkennung als studienbegleitende Prüfung im Sinne von Absatz 1 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 5* (Modulhandbuch) beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - zu Beginn der Bachelorarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß Studienplan nachweisen kann, und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm Psychologie eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:
 - die Nachweise der Leistungspunkte gemäß Absatz 2,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Psychologie oder einem diesem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,

- Vorschläge für Prüfende,
- eine Darstellung des Bildungsgangs.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten und selbstständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Art und Aufgabenstellung müssen die vorgesehene begrenzte Bearbeitungszeit berücksichtigen. ⁵Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen enthalten sein.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Satz 2 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern. ⁴§ 7 Absatz 9 und 10 gelten entsprechend.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den bestandenen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen gemäß *Anlage 2*, dem Nachweis einer berufpraktischen Tätigkeit, dem Nachweis von 30 Versuchspersonenstunden und der mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit.
- (2) Die Berechnung der Note für ein Modul (Modulnote) wird jeweils nach den in *Anlage 5* (Modulhandbuch) für die einzelnen Module festgelegten Gewichtungsschlüsseln für die Prüfungsleistungen vorgenommen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Modulnoten. ²Die Gewichte sind in *Anlage 2* in Spalte „G“ der Tabelle angegeben.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 0,7 bis 1,50 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Fachprüfung oder die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a

Universität Osnabrück
Fachbereich Humanwissenschaften

Urkunde

Die Universität Osnabrück,
Fachbereich Humanwissenschaften,
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*

.....,

geb. am in,

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

nachdem sie/ er* die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie
am (mit Auszeichnung)* bestanden/ bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan des Fachbereiches Human-
wissenschaften)*

.....
(Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.

Annex 1b

University of Osnabrück
Faculty of Human Sciences

Certificate

The University of Osnabrück,
Faculty of Human Sciences
hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*

.....,

born at,

the degree of a

Bachelor of Science (B.Sc.)

having passed/ passed (with distinction)* the Bachelor examination in Psychology

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Faculty of Human Sciences)

.....
(Head of the examination board)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2

Inhalte und Struktur des Studiums

Die folgende Tabelle enthält die (1) Veranstaltungen, die jeweils für die verschiedenen Module zu belegen sind, (2) den Typ der Veranstaltung (V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übung, P=Praktikum), (3) den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) und (4) wie viele Leistungspunkte (LP) vergeben werden.

Die Spalte „G“ enthält das Gewicht, mit dem die Note des Moduls in die Abschlussnote eingeht. Die Summe aller Gewichte beträgt 147. Ein Beispiel: Die Prüfungsnote im Modul „Forschungsmethoden“ geht mit einem Gewicht von 6/147 in die Abschlussnote ein. Die Spalte „W“ gibt an, ob das Modul entsprechend § 11 Abs. 4 zur Verbesserung der Note wiederholt werden kann.

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Einführung in die Psychologie	Einführung in die Psychologie	V	2	4	0	nein
	Arbeits- und Kommunikationstechniken	P	4	8		
Empirisch-experimentelles Praktikum	Empirisch-experimentelles Praktikum	P	4	8	5	nein
Forschungsmethoden	Forschungsmethoden	V	2	4	6	ja
	Forschungsmethoden	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse I	Statistik I	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse I	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse I	Ü	2	2		
Statistik und Datenanalyse II	Statistik II	V	2	4	8	ja
	Computergestützte Datenanalyse II	V	1	2		
	Statistik und Datenanalyse II	Ü	2	2		
Allgemeine Psychologie I	Wahrnehmung	V	2	4	8	ja
	Kognition	V	2	4		
Allgemeine Psychologie II	Lernen	V	2	4	8	ja
	Emotion und Motivation	V	2	4		
Biologische Psychologie	Biopsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgew. Themen der Biopsychologie	S	2	4		
Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie I	V	2	4	8	ja
	Entwicklungspsychologie II	V	2	4		
Differentielle Psychologie	Persönlichkeitspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgew. Themen der Persönlichkeitspsychologie	S	2	4		
Sozialpsychologie	Einführung in die Sozialpsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie	S	2	4		
Testtheorie und Testkonstruktion	Testtheorie und Testkonstruktion	V	2	4	6	ja
	Testtheorie und Testkonstruktion	Ü	2	2		
Psychologische Diagnostik	Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	2	4	10	ja
	Testverfahren	S	2	3		
	Interview und Beobachtung	S	2	3		
Grundlagen der Organisationspsychologie	Einführung in die Organisationspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie	S	2	4		
Grundlagen der Arbeitspsychologie	Einführung in die Arbeitspsychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie	S	2	4		
Grundlagen der Klinischen Psychologie	Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen der Pathopsychologie	S	2	4		

Modul	Bezeichnung der Veranstaltung	Typ	SWS	LP	G	W
Klinisch-psychologische Intervention	Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Interventionen	V	2	4	8	ja
	Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Interventionen	S	2	4		
Gesundheitspsychologie	Gesundheitspsychologie I	V	2	4	12	ja
	Gesundheitspsychologie II	V	2	4		
	Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie	S	2	4		
Bachelor-Propädeutikum	Bachelor-Propädeutikum	S	2	2	0	nein
	Bachelorarbeit	-	-	12	12	nein
	Berufsorientierendes Praktikum	-	-	15	0	nein
	Versuchspersonenstunden	-	-	1	0	nein
				180	147	

Anlage 3a

Universität Osnabrück
 Fachbereich Humanwissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/ Herr *,
 geboren am

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote * **

.....

bestanden.

	Studienbegleitende Prüfungen in	Beurteilung	Prüferin/Prüfer
1.	Forschungsmethoden
2.	Statistik und Datenanalyse
3.	Wahrnehmung und Kognition
4.	Lernen, Emotion und Motivation
5.	Biologische Psychologie
6.	Entwicklungspsychologie
7.	Differentielle Psychologie
8.	Sozialpsychologie
9.	Testtheorie und Testkonstruktion
10.	Psychologische Diagnostik
11.	Grundlagen der Organisationspsychologie
12.	Grundlagen der Arbeitspsychologie
13.	Grundlagen der Klinischen Psychologie
14.	Klinisch-psychologische Intervention
15.	Gesundheitspsychologie

Bachelorarbeit

Thema:

Beurteilung:

1. Prüferin/ Prüfer*:

2. Prüferin/ Prüfer*:

....., den
 (Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....
 (Vorsitzende/r* des Prüfungsausschusses)

* Zutreffendes einsetzen.
 ** Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4a

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

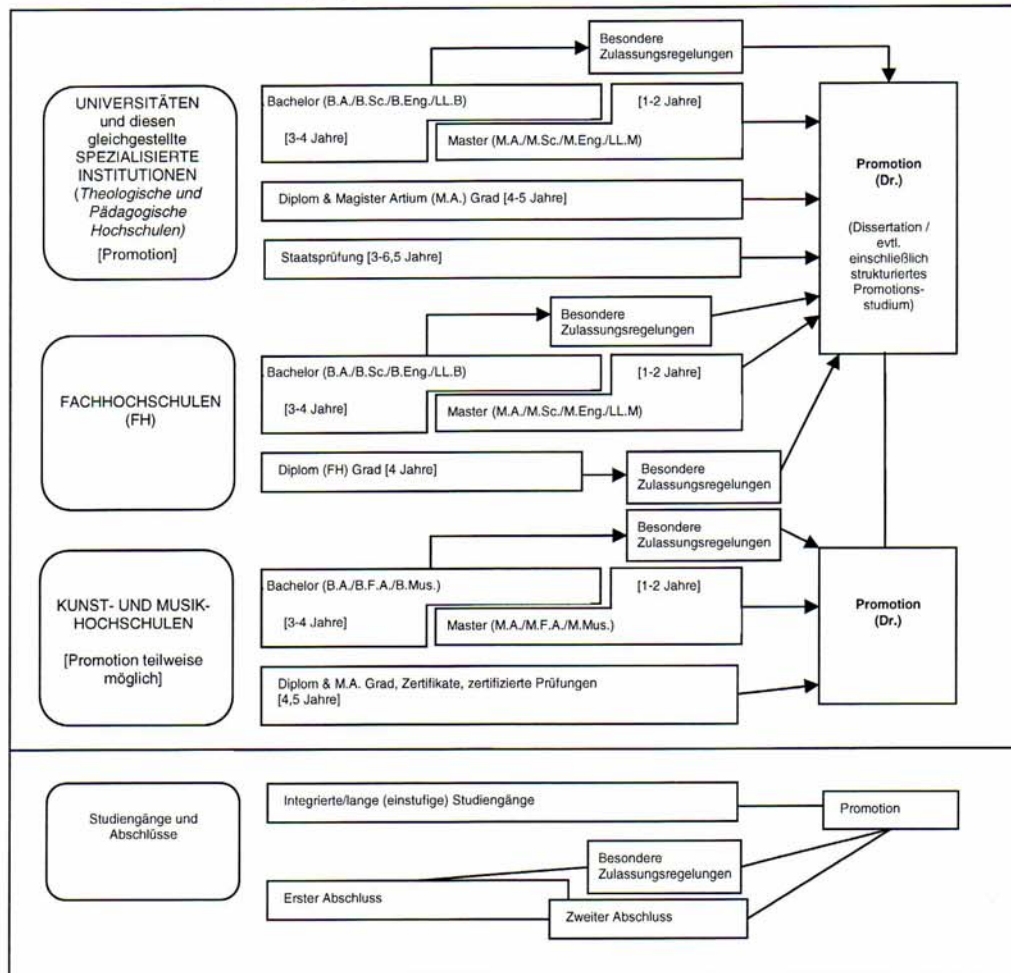
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Annex 4b

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

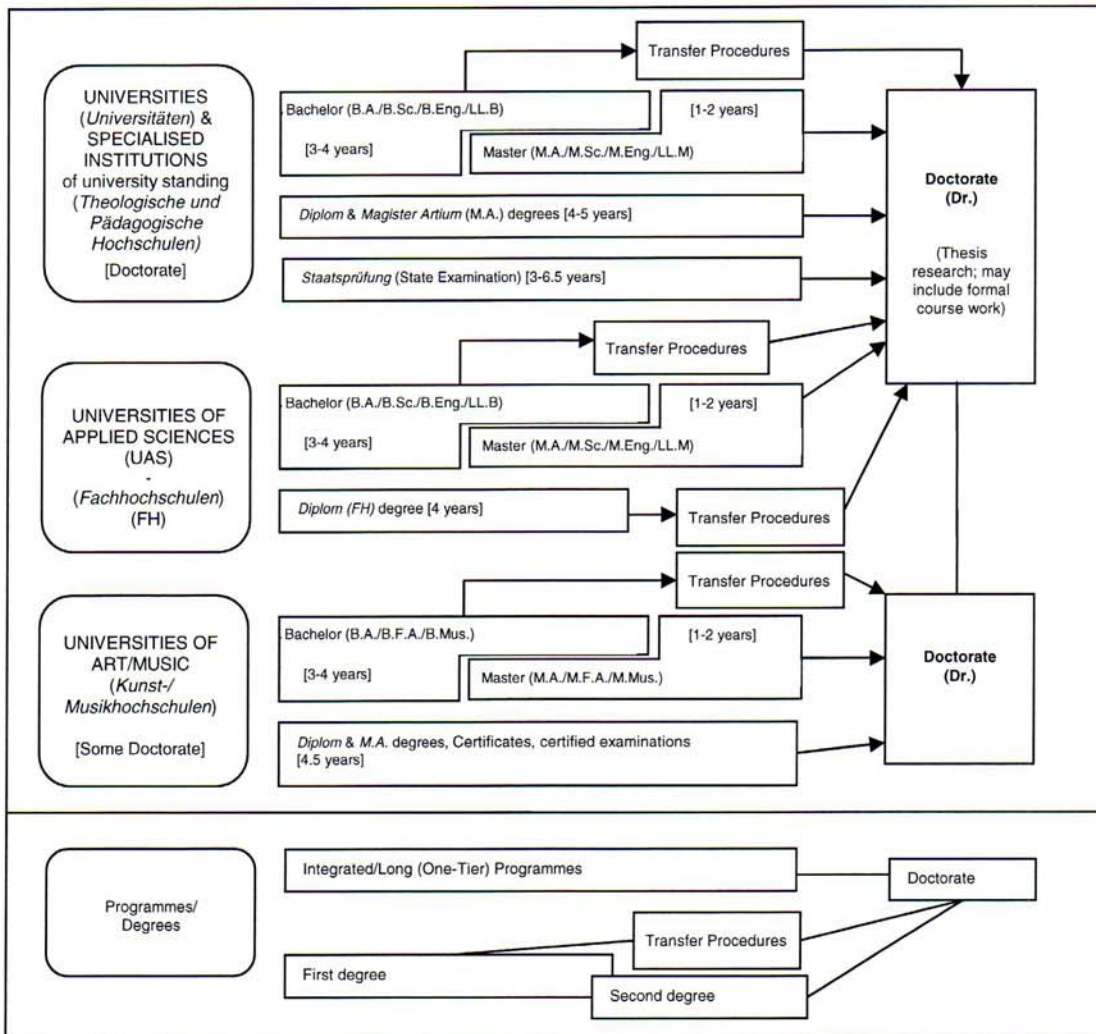
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (zaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany', entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Anlage 5**Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang Psychologie****Übersicht über Module**

Die folgende Aufstellung enthält alle Module mit ihrer Bezeichnung, ihrem Code, dem Arbeitsaufwand an Stunden, der mit der Absolvierung verbunden ist (Workload) und den Leistungspunkten (LP), die man dafür erhält. Alle Module sind Pflichtmodule, eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

Code	Bezeichnung	LP	Workload
EINFÜHRUNG			
B-Psy-101	Einführung in die Psychologie	12	360
B-Psy-102	Empirisch-experimentelles Praktikum	8	240
METHODEN			
B-Psy-111	Forschungsmethoden	6	180
B-Psy-112	Statistik und Datenanalyse I	8	240
B-Psy-113	Statistik und Datenanalyse II	8	240
GRUNDLAGENFÄCHER			
B-Psy-121	Allgemeine Psychologie I	8	240
B-Psy-122	Allgemeine Psychologie II	8	240
B-Psy-123	Biologische Psychologie	8	240
B-Psy-124	Entwicklungspsychologie	8	240
B-Psy-125	Differentielle Psychologie	8	240
B-Psy-126	Sozialpsychologie	8	240
DIAGNOSTIK			
B-Psy-131	Testtheorie und Testkonstruktion	6	180
B-Psy-132	Psychologische Diagnostik	10	300
ANWENDUNGSFÄCHER			
B-Psy-141	Grundlagen der Organisationspsychologie	8	240
B-Psy-142	Grundlagen der Arbeitspsychologie	8	240
B-Psy-143	Grundlagen der Klinischen Psychologie	8	240
B-Psy-144	Klinisch-psychologische Intervention	8	240
B-Psy-145	Gesundheitspsychologie	12	360
WEITERE ANFORDERUNGEN			
B-Psy-151	Bachelor-Propädeutikum	2	60
B-Psy-152	Bachelorarbeit	12	360
B-Psy-153	Berufsorientierendes Praktikum	15	450
B-Psy-154	Versuchspersonenstunden	1	30
		180	5400

Modul-Bezeichnung	Einführung in die Psychologie		
Modul-Code	B-Psy-101		
Modul-Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	P Arbeits- und Kommunikationstechniken (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
	Gesamt:	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Themen der Vorlesung sind u.a.: Psychologie als Wissenschaft, Stellung der Psychologie innerhalb natur- und sozialwissenschaftlicher Fächer, Geschichte der Psychologie, Teildisziplinen der Psychologie und deren Fragestellungen, grundlegende Forschungsmethoden, grundlegendes Wissen über das Studienfach Psychologie in Osnabrück, Perspektiven in Studium und Beruf. Im Praktikum werden grundlegende Arbeitstechniken (u.a. PC-gestützte Literaturrecherche, Zeitmanagement) und Kommunikationstechniken (u.a. Gestaltung einer Seminareinheit, Präsentation, Moderation von Gruppen) vermittelt und eingeübt.		
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse über die Psychologie, ihre Teilgebiete mit ihren Fragestellungen und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten erwerben. In dem Praktikum sollen die Studierenden grundlegende Techniken der Selbstorganisation, der Informationssuche, der Präsentation und Moderation sowie des Verfassens wissenschaftlicher Texte erwerben.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Praktikum, aktive Beteiligung am Praktikum.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Empirisch-experimentelles Praktikum		
Modul-Code	B-Psy-102		
Modul-Verantwortlicher	Vertreter des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	P Empirisch-experimentelles Praktikum (8 LP)	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Im empirisch-experimentellen Praktikum wird unter aktiver Mitarbeit der Studierenden eine Studie geplant, durchgeführt, ausgewertet, interpretiert und dokumentiert. Besonderes Gewicht wird auf die Vermittlung des experimentellen Arbeitens gelegt.		
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen am Beispiel lernen, wie man eine empirische Studie so plant, dass man damit eine wissenschaftliche Fragestellung beantworten kann. Zudem sollen die Kompetenzen erworben werden, eine solche Studie praktisch durchzuführen und deren Ergebnisse zu präsentieren und kritisch zu diskutieren.		
Studienleistungen	Regelmäßige und aktive Beteiligung am Praktikum.		
Prüfungsleistungen	Erstellung eines Versuchsberichtes oder/und eines Posters nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Forschungsmethoden		
Modul-Code	B-Psy-111		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Forschungsmethoden (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Ü Forschungsmethoden (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung behandelt u.a. folgende Themen: Alltagspsychologie vs. wissenschaftliche Psychologie, Theorien, Ableitung und Prüfung von Hypothesen, Wissenschaftstheorie, grundlegende Forschungsmethoden (Experimente, Befragung, Beobachtung, psychophysiologische Methoden), Stichprobenziehung, Versuchsplanung und Kontrolltechniken, Messwiederholung, Gütekriterien (interne und externe Validität, etc.). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen.		
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen die Grundqualifikationen für die Planung und Bewertung empirischer Untersuchungen erwerben.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse I		
Modul-Code	B-Psy-112		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse I (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse I (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		

Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung „Statistik I“ behandelt u.a. folgende Themen: Deskriptive Kennwerte für zentrale Tendenz und Variabilität, Darstellung von Verteilungen, Messen und Skalenniveaus, bivariate Regression, Korrelationen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Logik des statistischen Schließens, Parameterschätzung, grundlegende inferenzstatistische Tests. In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse I“ werden die folgenden Themen behandelt: Dateneingabe, Missing-data handling, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation. In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Statistik und Datenanalyse II		
Modul-Code	B-Psy-113		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Evaluation und Forschungsmethodik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Statistik I I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Computergestützte Datenanalyse II (2 LP)	1 SWS (15 h)	45 h
	Ü Statistik und Datenanalyse II (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
	Gesamt:	5 SWS (75 h)	165 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung „Statistik II“ werden u.a. die folgenden Inhalte vermittelt: weitere inferenzstatistische Tests, nichtparametrische Verfahren, Power, Varianzanalysen, Grundzüge der Faktorenanalyse. In der Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ werden die folgenden Themen behandelt: Datentransformationen, Datenanalyse, graphische Datenrepräsentation. In der Übung werden mit tutorieller Unterstützung Aufgaben bearbeitet, die den Stoff der Statistik-Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Ein Großteil der Aufgaben wird dabei mittels eines Statistikprogramms bearbeitet, dessen Bedienung in der Datenanalyse-Vorlesung vermittelt wird.		
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen die theoretischen und praktischen Qualifikationen für die Auswertung empirischer Untersuchungen mittels grundlegenden statistischen Verfahren erwerben.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Statistik-Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft (80% der Prüfungsleistung). Die Vorlesung „Computergestützte Datenanalyse II“ schließt mit einer Prüfung am PC ab (20% der Prüfungsleistung). Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		

Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie I		
Modul-Code	B-Psy-121		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Wahrnehmung (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Kognition (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Wahrnehmung“ werden u.a. die folgenden Themen behandelt: Grundlagen der Sinneswahrnehmung, Psychophysik, visuelle Wahrnehmung (Kontrast, Farbe, Objekte, Größe, Tiefe, Bewegung), auditive Wahrnehmung (Lokalisation, Sprache), Gleichgewicht, somatosensorische und haptische Wahrnehmung, Geruch und Geschmack.</p> <p>In der Vorlesung „Kognition“ werden die folgenden Themen vermittelt: Repräsentation, Bewusstsein, Aufmerksamkeit, Gedächtnismodelle, Wissensorganisation, Denken und Problemlösen, Sprachverarbeitung und Sprachproduktion.</p>		
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen die Grundlagen der Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie erlernen und dabei ein Verständnis für die psychologischen Grundbegriffe, Konzepte und Theorien erwerben.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Allgemeine Psychologie II		
Modul-Code	B-Psy-122		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Lernen (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Emotion und Motivation (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt:	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung „Lernen“ werden die grundlegenden nicht-assoziativen Lernprozesse (Habituation, Sensitivierung) sowie assoziatives Lernen (klassische und instrumentelle Konditionierung) und Beobachtungslernen dargestellt. Dabei werden die theoretischen Annahmen und Basisparadigmen erarbeitet. Besonderer Schwerpunkt ist die Darstellung der Versuchsanordnungen zum Nachweis der jeweiligen Lernphänomene. Ebenso werden Anwendungen der Lernpsychologie in der Verhaltenstherapie und bei der Erklärung körperlicher Reaktionen dargestellt.</p> <p>Die Vorlesung „Emotion und Motivation“ vermittelt im ersten Teil (Emotion) die Basisemotionen, die Theorien der Emotionspsychologie sowie einzelne Emotionen und ihre neurobiologischen Korrelate. In Teil 2 werden Motivationstheorien, Methoden der Motivationsforschung und einzelne</p>		

	Motive (z. B. Hunger, Durst, Sexualität, Macht-, Leistungs-, und Anbindungsmotivation) und ihre neurobiologischen Korrelate behandelt. In beiden Vorlesungen stellt die Darstellung empirischer Originalarbeiten einen wesentlichen Inhalt dar.
Lernziele/Kompetenzen	Studierende sollen die empirischen Kenntnisse der experimentellen Lernpsychologie (speziell der Konditionierungsforschung), der Emotions- und der Motivationspsychologie, ergänzt um ein übergreifendes Verständnis der neuronalen Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation erwerben. Die Studierende sollen die für den Nachweis von Lernen, Emotion und Motivation notwendigen Versuchsanordnungen beherrschen und aktuelle Forschungsergebnisse methodenkritisch bewerten können. Sie sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die all-gemeinpsychologischen Inhalte auch in den Anwendungsfächern zu verstehen.
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Biologische Psychologie		
Modul-Code	B-Psy-123		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie II und Biologische Psychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Biopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Gegenstand der Vorlesung ist die Vermittlung der neuroanatomischen, neurobiologischen, neuropharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen der Biologischen Psychologie. Themen sind u.a. Struktur und Funktion von Nervenzellen, elektrische Erregungsleitung, chemische Überträgerstoffe und Neuropharmakologie; Neuroanatomie des zentralen und des peripheren Nervensystems; endokrines System; Messmethoden der Biopsychologie. Im Seminar werden die neurobiologischen Korrelate psychologischer Funktionen erarbeitet. Themen sind u. a.: Sinnesphysiologie und einzelne Sinnessysteme, Neurobiologie des Lernens, des Gedächtnisses, der Emotionen und homöostatischer Motive (Hunger, Durst); Sexualität; Biologische Rhythmen, Schlaf und Traum; Stress; Schmerz; Psychoneuroimmunologie; Hormone und Verhalten; Messmethoden zur Erfassung peripherer und zentralnervöser Parameter.		
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse der anatomischen, neurobiologischen, pharmakologischen und neurophysiologischen Grundlagen von Erleben und Verhalten erwerben. Die Kenntnisse sollen es erlauben, aus dem sich stets erweiternden Feld der Biologischen Psychologie neueste Daten sofort integrieren und kritisch bewerten zu können. Die Studierenden sollen ferner die fachspezifischen Kompetenzen erwerben, um die neuronalen Ursachen auch allgemein-psychologischer, entwicklungspsychologischer oder differentialpsychologischer Phänomene und die Analyse ihrer Störungen in den Anwendungsfächern zu verstehen.		

Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an Vorlesung und Seminar und Übernahme eines Referats im Seminar.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung		Entwicklungspsychologie		
Modul-Code	B-Psy-124			
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Entwicklungspsychologie			
Teilnahmevoraussetzungen	-			
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	V Entwicklungspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	V Entwicklungspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	Gesamt	4 SWS (60 h)	180 h	
Leistungspunkte für Modul	8			
Dauer des Moduls	2 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich			
Exemplarische Inhalte	<p>In der ersten Vorlesung werden die biologischen Grundlagen und die kulturell/kontextuellen Einflüsse auf die Lösung universeller Entwicklungsaufgaben besprochen. Daran anschließend werden die Entwicklungsaufgaben bis zur Pubertät in Form kulturspezifischer Entwicklungspfade diskutiert.</p> <p>In der Vorlesung „Entwicklungspsychologie II“ wird die menschliche Lebensspanne ab der Pubertät thematisiert. Auch hier werden kulturspezifische Entwicklungspfade anhand universeller Entwicklungsaufgaben konstruiert. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse abweichender Entwicklung (Entwicklungspsychopathologie) vermittelt.</p>			
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen in diesem Modul Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Entwicklung sowie konkreter Entwicklungsverläufe erwerben. Dabei sind drei Fragestellungen zentral: Beschreiben, Erklären und Vorhersagen von Entwicklungsprozessen.			
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen.			
Prüfungsleistungen	Die Inhalte beider Vorlesungen werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.			
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie			
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul			

Modul-Bezeichnung		Differentielle Psychologie		
Modul-Code	B-Psy-125			
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung			
Teilnahmevoraussetzungen	-			
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	V Persönlichkeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	S Ausgewählte Themen der Persönlichkeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h	
	Gesamt	4 SWS (60 h)	180 h	
Leistungspunkte für Modul	8			
Dauer des Moduls	2 Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich			

Exemplarische Inhalte	In der Vorlesung werden Theorien und Forschungsergebnisse der Persönlichkeitspsychologie behandelt. Persönlichkeit wird durch das Zusammenwirken aller psychischen Funktionsebenen verstanden, die an der Entwicklung persönlicher Kompetenzen beteiligt sind (Gewohnheiten, Aktivierung, Affekte, Stressbewältigung, Motive, Ziele und Selbststeuerung). Dazu werden Forschungsergebnisse über die verschiedenen Funktionsbereiche aus allen Teilgebieten der Psychologie integriert (einschließlich ihrer neurobiologischen Grundlagen), um ihre Interaktionen als zentrales Thema der Persönlichkeitspsychologie zu erarbeiten. Im Seminar geht es um die Vertiefung anhand eines Forschungs- oder Anwendungsthemas aus der Persönlichkeitspsychologie, z. B. Hemisphärenasymmetrie, Stressbewältigung oder die Arbeit mit der entwicklungsorientierten Persönlichkeitsdiagnostik zur Förderung persönlicher Kompetenzen (z. B. zur Begabungsausschöpfung bei Schülern, zur Optimierung persönlicher Kompetenzen bei Führungskräften oder zur Therapie begleitenden Ursachendiagnostik und Erfolgskontrolle).
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen zu jeder Funktionsebene der Persönlichkeit die einschlägigen Theorien und den aktuellen Forschungsstand (einschließlich exemplarischer experimenteller Befunde) referieren können. Dabei ist die Fähigkeit zur Verknüpfung von Befunden aus verschiedenen Bereichen und deren Anwendung auf Alltagsphänomene ein wichtiges Zusatzziel. Im anwendungsorientierten Teil soll die Fähigkeit erworben werden, die theoretischen Konzepte, empirischen Befunde und die diagnostischen Instrumente für die individuelle Beratung nutzbar zu machen (z. B. Begabungsförderung, Führungskräfte-Beratung und therapiebegleitende Diagnostik persönlicher Kompetenzen).
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und an dem Seminar, in dem begleitend Aufgaben zu bearbeiten sind.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Sozialpsychologie		
Modul-Code	B-Psy-126		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Sozialpsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Sozialpsychologie (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Gesamt	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über die Forschungsmethodik und die wichtigsten Inhaltsgebiete der Sozialpsychologie: Gruppenprozesse, zwischenmenschliche Anziehung, Beziehungen, Selbstkonzept, sozialer Einfluss, Einstellungen, Attribution, soziale Urteile, Stereotype und Diskriminierung, Emotion, Aggression und Altruismus. In dem Seminar wird eines dieser Themen anhand von Originalliteratur vertiefend behandelt.		
Lernziele/Kompetenzen	Studierende sollen lernen, (1) sozialpsychologische Theorien darzustellen, (2) empirische Befunde den relevanten Theorien zuzuordnen und kritisch zu diskutieren, (3) sozialpsychologische Theorien auf alltägliche Situationen anzuwenden und (4) den Umgang mit englischsprachiger Originalliteratur.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme am Seminar und Übernahme eines Referates im Seminar.		

Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Testtheorie und Testkonstruktion		
Modul-Code	B-Psy-131		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Psychologische Diagnostik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Testtheorie und Testkonstruktion (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	Ü Testtheorie und Testkonstruktion (2 LP)	2 SWS (30h)	30 h
	Gesamt	4 SWS (60 h)	120 h
Leistungspunkte für Modul	6		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Die Vorlesung bietet einen Überblick über Testtheorien (Klassische Testtheorie, Item-Response-Theorien), die Strategien der Item- und Testanalyse und die Qualitätskriterien zur Bewertung psychologischer Testverfahren (Reliabilität, Validität, Nutzen). In der die Vorlesung begleitenden Übung sind Aufgaben zu bearbeiten, die den Stoff der Vorlesung konsolidieren und vertiefen. Dabei werden in Kleingruppen die Schritte der Testkonstruktion an Beispielen nachvollzogen.		
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen die Theorien und Strategien der Testentwicklung kennen, bewertend einordnen und unter Nutzung entsprechender Software anwenden können.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Übung, in der jeweils Aufgaben zu bearbeiten sind, die auch die Erstellung eines Berichts über eine Testkonstruktion beinhalten kann.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Psychologische Diagnostik		
Modul-Code	B-Psy-132		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Psychologische Diagnostik		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Grundlagen psychologischer Diagnostik (4 LP)	2 SWS (30h)	90 h
	S Testverfahren (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	S Interview und Beobachtung (3 LP)	2 SWS (30 h)	60 h
	Gesamt	90 h	210 h
Leistungspunkte für Modul	10		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		

Exemplarische Inhalte	Themen der Vorlesung sind u.a. Grundlagen und Rahmenbedingungen der Psychologischen Diagnostik (rechtliche, ethische Grundlagen, Zielsetzungen), Methoden der Datenerhebung (Tests, Beobachtung, objektive Verfahren, Interview, computergestützte Verfahren), diagnostischer Prozess, Datenintegration (diagnostische Urteilsbildung, Bezugsnormen, Begutachtung), diagnostische Standards (DIN-Norm 33430). In den Seminaren werden psychodiagnostische Verfahren vorgestellt und deren Gütekriterien beurteilt.
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen einen diagnostischen Prozess planen und umsetzen können sowie die Qualität psychodiagnostischer Verfahren beurteilen und statistisch informierte diagnostische Urteile abgeben können.
Studienleistungen	Die Studierenden müssen in beiden Seminaren regelmäßig teilnehmen und jeweils ein diagnostisches Verfahren präsentieren.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Organisationspsychologie		
Modul-Code	B-Psy-141		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Organisationspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	Thema der Vorlesung sind das Erleben und Verhalten des Menschen in Organisationen. Es werden die zentralen Themen der Personalpsychologie, Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sowie Konflikte in Organisationen und die Rolle von Organisationen als Bedingungsfaktor menschlichen Verhaltens und Erlebens behandelt. Weiteres Thema der Vorlesung sind Methoden der Diagnose und Intervention auf Ebene des Individuums, der Gruppe und der gesamten Organisation. In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Instrumente (u.a. Auswahlinterviews, Assessment Center, Leistungsbeurteilung, Mitarbeiterbefragung) der Organisationspsychologie behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.		
Lernziele/Kompetenzen	Studierende sollen lernen, welche Faktoren aus psychologischer Perspektive für die Prognose, Beschreibung und Erklärung menschlichen Verhaltens und Erlebens als Organisationsmitglieder zu berücksichtigen sind, um auf dieser Basis begründete Entscheidungen über Interventionen in Organisationen zu treffen und diese in praktisches Handeln umsetzen zu können.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an beiden Veranstaltungen und Übernahme eines Referates im Seminar.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Arbeitspsychologie		
Modul-Code	B-Psy-142		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Arbeits- & Organisationspsychologie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Einführung in die Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	S Ausgewählte Themen der Arbeitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90
	Gesamt	4 SWS (60 h)	180
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>Die Vorlesung gibt einen Überblick über die Ziele, Anwendungsbereiche und Forschungsfragen der Arbeitspsychologie. Als Voraussetzung für arbeitspsychologische Interventionen werden theoretische und methodische Grundlagen der Arbeitspsychologie vermittelt. Hierzu zählen Theorien menschlichen Verhaltens und Handelns, Fragen der Wirkung von Arbeit auf den Menschen sowie Konzepte und Methoden für die Analyse, Bewertung und Gestaltung menschlicher Arbeit und Arbeitsmittel.</p> <p>In dem Seminar werden ausgewählte Konzepte und Methoden der Arbeitspsychologie vertieft behandelt. Die Methoden werden anhand von Praxisbeispielen illustriert und praktisch erprobt.</p>		
Lernziele/Kompetenzen	Studierende sollen den Gegenstand, die Aufgabenfelder und Ziele der Arbeitspsychologie einschließlich der Methoden und Strategien für die Umsetzung dieser Ziele kennen. Zusammenhänge zwischen Eigenschaften des Menschen, arbeitspsychologischen Gestaltungszielen und Interventionen sollen hergestellt werden können. Studierende sollen praktische Fähigkeiten im Bereich der Analyse von Arbeitstätigkeiten erwerben und lernen, hieraus Maßnahmen abzuleiten.		
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an beiden Veranstaltungen und Übernahme eines Referates im Seminar.		
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfer abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Modul-Bezeichnung	Grundlagen der Klinischen Psychologie		
Modul-Code	B-Psy-143		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Theorien und Konzepte der Klinischen Psychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Pathopsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		

Exemplarische Inhalte	In dieser Vorlesung wird der Gegenstand der Klinischen Psychologie, ihre Entwicklung und Überschneidung mit anderen psychologischen Fachgebieten herausgearbeitet. Dem folgt die Darstellung der Epidemiologie, der Grundlagen der Diagnostik und Klassifikation; weiterhin eine Darstellung der derzeit relevanten theoretischen Perspektiven psychischer Störungen (v.a. tiefenpsychologische, verhaltensanalytische, humanistische und interpersonelle Perspektive). Abschließend wird ein Überblick über die wichtigsten Störungsbilder und deren Pathopsychologie gegeben. Im dazu gehörigen Seminar werden die Grundkonzepte der Klinischen Psychologie anhand ausgewählter Literatur und im Rahmen von Referaten der Teilnehmer vertieft (v.a. Epidemiologie, Ätiologie, Diagnostik, Störungsbilder).
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen in der Vorlesung ein Verständnis der historischen, theoretischen und methodischen Grundlagen der Klinischen Psychologie wie auch der gegebenen diagnostischen Möglichkeiten erwerben. Im Seminar sollen die Studierenden lernen, diese Grundlagen mit Hilfe gezielter Literaturbearbeitung eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, Im Seminar schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung der Dozentin/des Dozenten.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Klinisch-psychologische Intervention		
Modul-Code	B-Psy-144		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Funktionen, Ansätze und Kontexte klinisch-psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen klinisch-psychologischer Intervention (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt	4 SWS (60 h)	180 h
Leistungspunkte für Modul	8		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	In dieser Vorlesung werden die Interventionsfunktionen der Prävention, Psychotherapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen abgehandelt und vor dem Hintergrund des Kontextes klinisch-psychologischer Intervention (z.B. Sozialrecht, Ethik, Berufsrecht, Fachpolitik, etc.) dargestellt. Ebenfalls wird auf Modelle der Evaluation klinisch-psychologischer Intervention eingegangen. Im dazu gehörigen Seminar werden modellhaft Studien und Projekte zur Prävention, Therapie und Rehabilitation bei psychischen Störungen vorgestellt und anhand ausgewählter Literatur im Rahmen von Referaten der Teilnehmer bearbeitet.		

Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen in der Vorlesung Kenntnisse zu klinisch-psychologischen Interventionsmöglichkeiten bei unterschiedlichen psychischen Störungen sowie deren Einbettung in rechtliche und institutionelle Kontextbedingungen erwerben. Sie sollen ferner klinisch-psychologische Interventionen in das Gesamtsystem gesundheitsbezogener Maßnahmen der Gesellschaft einordnen können. Im Seminar lernen die Studierenden, diese Inhalte mit gezielter Literaturbearbeitung, auch aus angrenzenden Fachgebieten, eigenständig zu vertiefen und in der Diskussion zu überprüfen.
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung und dem Seminar, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit in jedem Seminar nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte der Vorlesung werden mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Gesundheitspsychologie		
Modul-Code	B-Psy-145		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Klinische Psychologie und Psychotherapie		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	V Gesundheitspsychologie I (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	V Gesundheitspsychologie II (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	S Ausgewählte Themen der Gesundheitspsychologie (4 LP)	2 SWS (30 h)	90 h
	Gesamt	6 SWS (90 h)	270 h
Leistungspunkte für Modul	12		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Exemplarische Inhalte	<p>In der ersten Vorlesung werden Gegenstandsverständnis und Entwicklung der Gesundheitspsychologie, ihre Beziehung zu angrenzenden Disziplinen, Theorien der Gesundheit, des Gesundheitsverhaltens und der gesundheitsbezogenen Intervention sowie zentrale Themen wie Stress und Stressverarbeitung, Persönlichkeit, Entwicklung, soziale Unterstützung, Migration sowie Schnittstellen von psychischen und somatischen Prozessen behandelt.</p> <p>Die Vorlesung „Gesundheitspsychologie II“ beinhaltet Ansätze der Nutzung gesundheitspsychologischer Forschung für Gesundheitsförderung in unterschiedlichen Settings (z.B. Occupational Health, schulische und familiäre Gesundheitserziehung, Public Health), spezifische Programmentwicklungen und deren Evaluation sowie bestimmte Erkrankungen (z.B. Herzerkrankungen, Krebs) und Risikoverhaltensweisen (z.B. Rauchen, Sexualverhalten, Sonnenexposition).</p> <p>In dem Seminar befassen sich die Studierenden im Rahmen von Referaten mit aktuellen theoretischen und angewandten Fragen der Gesundheitspsychologie. Anhand exemplarisch ausgewählter Programme lernen sie Fragen der theoretischen Grundlegung, methodischen Umsetzung und Qualitätskontrolle gesundheitsbezogener Interventionen kennen.</p>		
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen relevante Konzepte von Gesundheit und deren Förderung kennen. Sie sollen Vorstellungen zum Zusammenhang zwischen psychologischen Faktoren, körperlichen Erkrankungen und Aspekten von Gesundheit kritisch, differenziert und konstruktiv beurteilen können. Sie sollen ferner wissenschaftliche Fachliteratur für die Bearbeitung gesundheitsbezogener Fragestellungen nutzen können.		

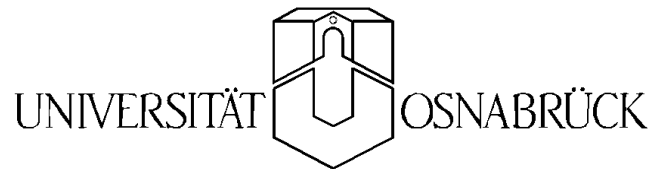
Studienleistungen	Regelmäßige Teilnahme an den Vorlesungen und Seminarteilnahme mit Referat sowie schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit nach Festlegung durch die Dozentin/den Dozenten.
Prüfungsleistungen	Die Inhalte des Moduls werden am Ende des Moduls mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung nach Festlegung durch die Prüferin/den Prüfers abgeprüft. Die Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium in Psychologie
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul

Modul-Bezeichnung	Bachelor-Propädeutikum		
Modul-Code	B-Psy-151		
Modul-Verantwortlicher	Leiter/in des Fachgebietes Allgemeine Psychologie I		
Teilnahmevoraussetzungen	-		
Veranstaltung/en, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Veranstaltung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	S Bachelor-Propädeutikum (2 LP)	2 SWS (30 h)	30 h
Leistungspunkte für Modul	2 LP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jährlich		
Inhalte	Im Seminar werden zunächst die formalen Grundlagen zur Abfassung der Bachelorarbeit dargestellt und dann unter Mitwirkung der Fachgebiete empirische Projekte oder theoretische Fragestellung zu einem Themengebiet der Psychologie vorgestellt, die Gegenstand der Bachelorarbeiten werden können.		
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen die eigenständige Erarbeitung einer theoretischen, empirischen oder praxisorientierten wissenschaftlichen Fragestellung und deren Umsetzung vorbereiten.		
Studienleistungen	2- bis 4-seitiges Proposal zu dem Themengebiet, das in der Bachelorarbeit bearbeitet werden soll.		
Prüfungsleistungen	-		
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelorstudium Psychologie		
Art des Moduls (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul)	Pflichtmodul		

Leistungs-Bezeichnung	Bachelorarbeit		
Leistungs-Code	B-Psy-152		
Verantwortlicher	Studiendekan		
Teilnahmevoraussetzungen	Zulassung zur Bachelorarbeit (vgl. Prüfungsordnung)		
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium
	Bachelorarbeit (12 LP)	-	360 h
Leistungspunkte für Anforderung	12 LP		
Dauer	3 Monate		
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester		
Inhalte	Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein vorgegebenes empirisches Projekt oder eine theoretische Fragestellung.		
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in der Lage sind, den wissenschaftlichen Standards entsprechend, eine psychologische Fragestellung zu bearbeiten. Sie sollen dabei zeigen, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.		
Studienleistungen	-		
Prüfungsleistungen	Einreichen der Bachelorarbeit in der vorgegebenen Frist (Bewertung entspricht 100% der Prüfungsleistung).		
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie		
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht		

Leistungs-Bezeichnung		Berufsorientierendes Praktikum		
Leistungs-Code	B-Psy-153			
Verantwortlicher	Studiendekan			
Teilnahmevoraussetzungen	Genehmigung des Praktikums (vgl. Praktikumsordnung)			
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	Praktikum suchen und planen	-	60 h	
	Praktikum durchführen incl. Kurzbericht erstellen	-	390 h	
	Gesamt	-	450 h	
Leistungspunkte für Anforderung	15 LP			
Dauer des Moduls	insgesamt 450 Stunden			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	ganzjährig			
Inhalte	Die berufsorientierenden Praktika geben Einblicke in die berufliche Tätigkeit eines Psychologen in fachnahen Institutionen oder Unternehmen. Die Studierenden sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis anwenden und vertiefen. Der Praktikumskurzbericht soll inhaltlich so aufgebaut sein, dass er jüngeren Studierenden als Unterstützung bei der Praktik suche dienen kann.			
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen in den Praktika lernen, theoretische und praktische Aspekte des Studiums auf neue Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie sollen erste Kontakte zur Berufswelt knüpfen und damit eine Grundlage für ihre spätere Berufswahl sowie für die Ausrichtung des Masterstudiums schaffen.			
Studienleistungen	Bestätigung der praktikumsvergebenden Institution und Erstellung über die Durchführung des Praktikums und Erstellung eines Praktikumsberichts gemäß den Anforderungen der Praktikumsordnung.			
Prüfungsleistungen	-			
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie			
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht			

Leistungs-Bezeichnung		Versuchspersonenstunden		
Leistungs-Code	B-Psy-154			
Verantwortlicher	Studiendekan			
Teilnahmevoraussetzungen	-			
Leistung, Leistungspunkte (LP) und Zeitaufwände	Leistung (LP)	Präsenz	Selbststudium	
	30 Versuchspersonenstunden (1 LP)	-	30 h	
Leistungspunkte für Anforderung	1 LP			
Dauer des Moduls	in der Regel 1. bis max. 2. Semester			
Häufigkeit des Angebots (Turnus)	jedes Semester			
Inhalte	Teilnahme an verschiedenen empirischen Untersuchungen der Psychologie als Proband(in).			
Lernziele/Kompetenzen	Die Studierenden sollen unterschiedliche Formen psychologischer Untersuchungen praktisch kennen lernen und in die Lage versetzt werden, die Perspektive von Probanden einnehmen zu können.			
Studienleistungen	Die Bestätigungen des zuständigen wissenschaftlichen Personals über die Teilnahme an den Untersuchungen im Umfang von insgesamt 30 Stunden müssen vorgelegt werden.			
Prüfungsleistungen	-			
Verwendbarkeit der Leistung	Bachelorstudium Psychologie			
Art der Leistung (Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl)	Pflicht			



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„INTERNATIONALE MIGRATION UND
INTERKULTURELLE BEZIEHUNGEN“ (IMIB)

beschlossen

in der 5. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 17.11.2004
befürwortet in der 43. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08. 12. 2004
beschlossen in der 95. Sitzung des Senats am 19.01.2005
genehmigt in der 37. Sitzung des Präsidiums am 10.02.2005
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 19

geändert in der 3. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 07.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1272

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1274
§ 1 Zweck der Prüfung	1274
§ 2 Hochschulgrad	1274
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	1274
§ 4 Prüfungsausschuss	1274
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	1275
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	1276
§ 7 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen	1276
§ 8 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen	1277
§ 9 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen	1278
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	1279
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1279
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	1279
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung	1280
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte	1280
§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	1280
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1281
Zweiter Teil: Masterprüfung	1281
§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung	1281
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit	1282
§ 19 Masterarbeit	1282
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit	1283
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	1283
Dritter Teil: Schlussvorschriften	1284
§ 22 Übergangsvorschriften	1284
§ 23 In-Kraft-Treten	1284
Anlage 1a	1285
Anlage 1b	1286
Anlage 2	1287
Anlage 3a	1290
Anlage 3b	1291
Anlage 4	1292

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Für die Aufnahme des Masterstudiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ‚Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen‘“ regelt.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Anlage 1b*) aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS-Punkte im Masterstudienprogramm, von denen 22 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen. ²Es müssen mindestens 98 ECTS-Punkte ohne die Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁴Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich und dem Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der am Studiengang IMIB beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das

studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimm Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlage 2*) und der Masterarbeit gemäß §§ 17 ff.
- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Referat und schriftliche Ausarbeitung,
 - Hausarbeit (Absatz 4),
 - Projektbericht und Vortrag (Absatz 5),
 - Kolloquium (Absatz 6).²Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in *Anlage 2* geregelt.
- (3) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet entweder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei Modulen mit weniger als sechs ECTS-Punkten kann die Zeit auf 20 Minuten reduziert werden.
- (4) ¹In einer Hausarbeit und einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen relevantes Thema sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann. ²Die Dauer eines Vortrags beträgt in der Regel 30 Minuten. ³Der Vortrag wird in

der Regel nur von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, die Hausarbeit nur von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in der sie maßgeblich angefertigt wird.

- (5) ¹In einem Projektbericht werden die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Studienprojekts, das im Rahmen eines Moduls des Studiengangs „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ durchgeführt worden ist, sowie die theoretischen und methodischen Grundlagen, auf denen diese Ergebnisse erzielt worden sind, dargestellt. ²Damit soll der Prüfling nachweisen, dass er eine wissenschaftliche Fragestellung in einem für den Studiengang relevanten Problembereich selbstständig und unter Verwendung der vermittelten Kenntnisse und Methoden bearbeiten kann. ³Der Projektbericht wird in der Regel nur von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet.
- (6) Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (7) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (8) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15 ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 7 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht und sind in der Regel vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

- (5) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (6) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (8) ¹Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten können um den jeweiligen ECTS-Grade gemäß Absatz 9 ergänzt werden.
- (9) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	die besten 10%
ECTS-Grade B	die nächsten 25%
ECTS-Grade C	die nächsten 30%
ECTS-Grade D	die nächsten 25%
ECTS-Grade E	die nächsten 10%

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 9 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²§ 19 bleibt unberührt.
- (2) ¹Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 19 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt
- (3) ¹Die oder der zuständige Lehrende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist im Rahmen von studienbegleitenden Prüfungen nicht vorgesehen.

- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 3) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen – z.B. unbefugte Verwertung und Anmaßung der Autorenschaft – oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a; Anlage 3b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt werden. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in englischer Sprache (*Anlage 4*) näher erläutert.

- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Buchstaben a) bis e) dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen in den Fällen b) bis e) durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, im Übrigen wird die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, legt der Prüfungsausschuss den Fall zur Entscheidung über den Widerspruch dem Fachbereichsrat des Fachbereichs vor, dem das Fach angehört, in dem die strittige Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 98 ECTS-Punkten und
- der Masterarbeit (22 ECTS).

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen „eingeschrieben“ ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 ECTS bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder
 - die Masterprüfung im Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 16 ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder

anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Dem Themenvorschlag gemäß § 18 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sechs Monaten verlängern. ⁴§ 7 Absatz 8 bleibt unberührt. ⁵§ 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* und die Master- jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 im Verhältnis 1:1; § 8 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in der bisher geltenden Fassung geprüft. ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a



Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (MA)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang
Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen

am

mit der Note

mit Auszeichnung*

bestanden hat.

*Der Studiengang Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen wird maßgeblich vom Institut für
Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) verantwortet.*

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften)*

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1b**Certificate**

The University of Osnabrück, Department of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr *

born in

the degree of a

Master of Arts (MA)

in

International Migration and Intercultural Studies

She/He* passed the Master examination with the total grade

Excellent*

on

*The Institute for Migration Research and Intercultural Studies is in charge of the course
International Migration and Intercultural Studies .*

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Social Sciences)

* Fill in as appropriate.

Anlage 2**Grundstruktur Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“****Studienverlaufsplan**

Modul	Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4
Modul 1: Einführung in die Migrationsforschung: Historische und Soziologische Grundlagen (1.1 – 1.3)	1.1 - 1.3			
Modul 2: Einführung in die Migrationsforschung. Sprache, Raum und Interkulturalität (2.1 – 2.3)	2.1 - 2.3			
Modul 3: Migration und Sozialstruktur I (3.1 – 3.2)	3.2	3.1		
Modul 4: Migration und Sozialstruktur II (4.1 –4.3)	4.3	4.1-4.2		
Modul 5: Migration und Interkulturalität (5.1 – 5.8)		5.1-5.8		
Modul 6: Migration und interethnische Beziehungen (6.1 – 6.4)			6.1-6.4	
Modul 7: Disziplinäre Migrationsforschung (Wahl- fächer) (7.1-7.7)			7.1-7-7	
Modul 8: MA- Abschlussarbeit				8
Summe der SWS:	14 SWS	10 SWS	10 SWS	2 SWS
Summe ECTS:	30	30	30	30

Modul 1: Einführung in die Migrationsforschung: Historische und Soziologische Grundlagen

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
1.1 Soziologie	Grundlagen der soz. Migrationsforschung (2 SWS)	4	Referat
1.2 Geschichte	Grundlagen der hist. Migrationsforschung (2 SWS)	4	Referat
1.3 Ring-Vorlesung	Problemstellungen interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung (Ringvorlesung) (2 SWS)	2	
	Modul - Hausarbeit	3	
	Summe:	13	

Modul 2: Einführung in die Migrationsforschung: Sprache, Raum und Interkulturalität

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
2.1 Sprachwissenschaft	Migration und Sprache	4	Referat/ Projektbericht
2.2. Geographie (Wf.)	Grundlage der sozialgeographischen Migrationsforschung	4	Referat/ Projektbericht
2.3 Erziehungs- wissenschaft (Wf.)	Grundlagen der interkulturellen Erziehung	4	Referat/ Projektbericht
	Modul- Hausarbeit	3	Hausarbeit
	Summe:	11	

Modul 3: Migration und Sozialstruktur I

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
3.1 Wirtschafts- geschichte/ Sozial- geographie	Internationale Migration und Strukturwandel von Arbeitsmärkten	4	Referat/ Projektbericht
3.2. Soziologie	Internationale Migration und Soziale Differen- zierung	4	Referat/ Projektbericht
	Modul – Hausarbeit	3	Hausarbeit
	Summe:	11	

Modul 4: Migration und Sozialstruktur II

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
4.1 Politikwissenschaft	Migration und Integrationspolitik in Europa	4	Referat/ Projektbericht
4.2. Erziehungswissen- schaft:	Internationale Migration, Qualifikation und empiri- sche Bildungsforschung	4	Referat/ Projektbericht
4.3 Rechtswissen- schaften	Internationale Migration und Recht (Vorlesung)	2	Teilnahme
	Modul- Hausarbeit	3	
	Summe:	13	

Modul 5: Migration und Interkulturalität

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
5.1 Soziologie/ Internat. Lehrauftrag	Methodische und Methodologische Probleme einer interkulturellen und interdisziplinären Migrations- forschung	4	Referat/ Projektbericht
5.2. Soziologie (Wf.)	Kultur und Interkulturalität als Grundlagenproblem der empirischen Sozialwissenschaften	4	Referat/ Projektbericht
5.3 Sprachwiss(Wf.) .	Sprachverschiedenheit	4	Referat/ Projektbericht
5.4 Psychologie (Wf.)	Migration, Interkulturalität und Identität	4	Referat/ Projektbericht
Erziehungswissenschaft (Wf.)	Ansätze interkultureller Erziehung/ Theoretische und praktische Grundlagen	4	Referat/ Projektbericht
5.6 Ökonomie (Wf.)	Interkulturelles Management	4	Referat/ Projektbericht
5.7. Kulturwissenschaft (Wf.)	Interkulturalität und „Fremdheit“	4	
5.8. Evangelische Theologie/ Religions- wissenschaft (Wf.)	Die Weltreligionen als Faktoren in Migration und Interkulturellen Beziehungen	4	
	Modul – Hausarbeit	12	
	Summe:		

Modul 6: Migration und Interethnische Beziehungen

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
6.1 Soziologie	Migration und Sozialer Wandel und Konflikt	4	Referat/ Projektbericht
6.2 Geschichte	Migration, Integration und Minderheiten in der europäischen Geschichte	4	Referat/ Projektbericht
6.3. Psychologie (Wf.)	Grundlagen interethnischer Konflikte	4	Referat/ Projektbericht

6.4. Sozialgeographie (Wf.)	Migration, sozialräumlicher Wandel und interethnische Konflikte	4	Referat/ Projektbericht
	Modul- Hausarbeit	4	
	Summe:	16	

Modul 7: Disziplinäre Migrationsforschung (Wahlfächer)

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
7.1 Soziologie	Internationale Migration, Wohlfahrtsstaat und Soziale Schichtung	4	Referat/ Projektbericht
7.2. Erziehungswissenschaften	Konzepte interkultureller Pädagogik in der schulischen und außerschulischen Bildung/ oder: Migration, Familie und Erziehung	4	Referat/ Projektbericht
7.3. Sprachwissenschaft	Migration und Sprache: Probleme der Forschung	4	Referat/ Projektbericht
7.4. Psychologie	Interkulturelle Psychologie	4	Referat/ Projektbericht
7.5. Sozialgeographie	Sozialgeographische Migrationsforschung und Regionalentwicklung	4	Referat/ Projektbericht
7.6. Geschichte	Geschichte der Migration in Europa seit der Frühen Neuzeit	4	Referat/ Projektbericht
7.7. Politikwissenschaft	Akteure und Strukturen der Weltgesellschaft	4	Referat/ Projektbericht
	Modul – Hausarbeit	6	
	Summe:	14	

Modul 8: Abschlussarbeit

Disziplin	Veranstaltungstitel	ECTS	Leistungsanforderungen
Praktikum		6	Referat/ Projektbericht
Abschlussarbeit		22	Referat/ Projektbericht
Forschungskolloquium		2	
	Summe:	30	

Anlage 4

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master Arts .

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)**2.2 Main Field(s) of Study****2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Universität Osnabrück

Department of Social Sciences

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

[same]

Status (Type / Control)

[same/same]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German and English

Certification Date: _____

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of the Program

Two years

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three or four years), in the same or appropriate related field; or foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Program Requirements

4.3 Program Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study**

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research) - Perquisite: Overall grade of at least "Note" and acceptance of doctoral thesis research project

5.2 Professional Status**6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1 Additional Information****6.2 Further Information Sources****7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certification Date:

_____ (Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

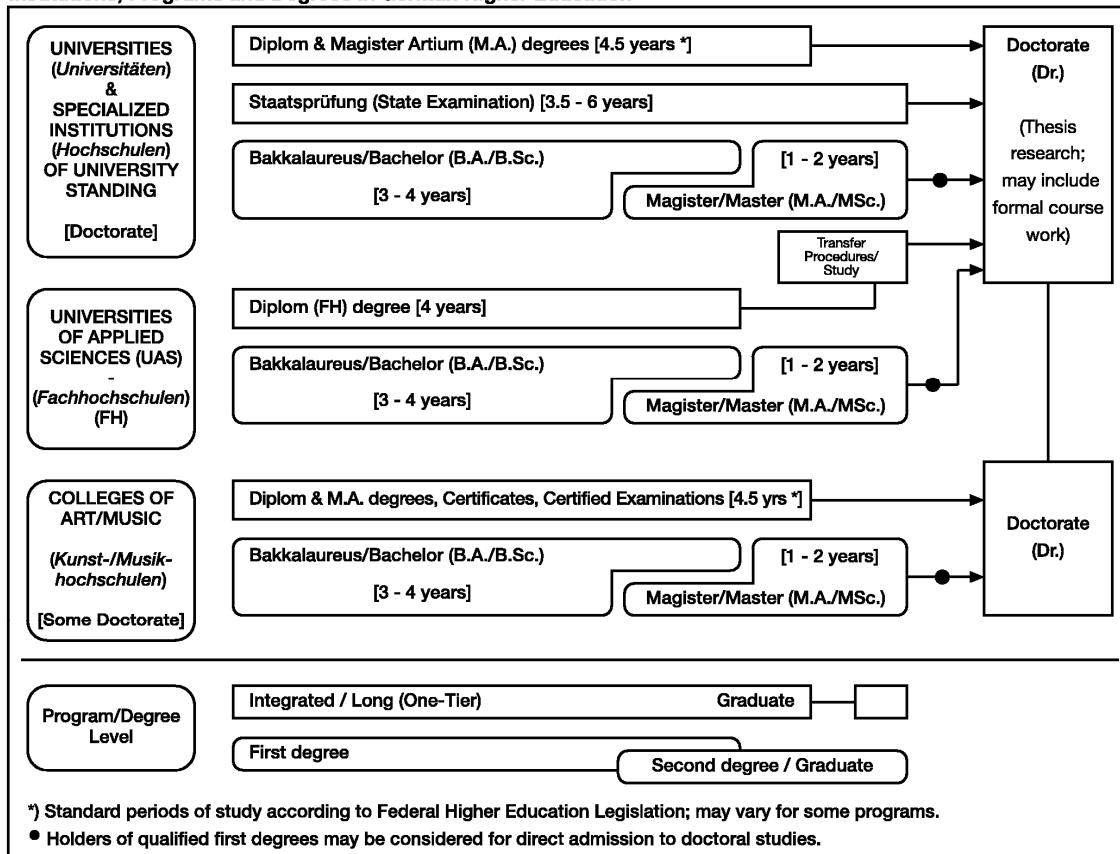
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

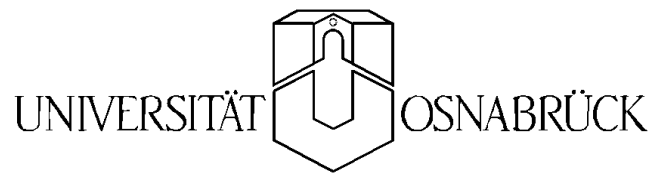
The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de



FACHBEREICH
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„MUSIKWISSENSCHAFT“

beschlossen in der
32. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 20.06.2008
befürwortet in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2008
genehmigt in der 101. Sitzung des Präsidiums am 28.08.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1297

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1299
§ 1 Zweck der Prüfung	1299
§ 2 Hochschulgrad.....	1299
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	1299
§ 4 Schlüsselkompetenzen	1300
§ 5 Prüfungsausschuss	1300
§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	1301
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	1302
§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	1302
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung	1303
§ 10 Wiederholung von Prüfungen.....	1304
§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	1305
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1305
§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	1305
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	1306
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	1306
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1306
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	1307
Zweiter Teil: Masterprüfung.....	1307
§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung.....	1307
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit.....	1308
§ 20 Masterarbeit.....	1308
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit	1309
§ 22 Mündliche Abschlussprüfung	1309
§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung	1310
Dritter Teil: Schlussvorschriften	1310
§ 24 In-Kraft-Treten	1310
Anlage 1.....	1311
Anlage 2:.....	1312
Anlage 3a.....	1318
Anlage 3b.....	1319
Anlage 4a.....	1320
Anlage 4b.....	1321
Anlage 5a.....	1322
Anlage 5b.....	1322

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Musikwissenschaft“ verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (siehe *Anlage 1*).
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) im Masterstudienprogramm, von denen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und eine 45-minütige Abschlussprüfung entfallen.
- (4) ¹Der Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ umfasst einen Pflichtbereich von 34 LP bzw. 24 SWS und einen Wahlpflichtbereich von 41 LP bzw. ca. 24 SWS sowie zwei berufsqualifizierende Praktika à sechs Wochen, die mit insgesamt 15 LP ausgewiesen werden.

Pflichtbereich	Semester	SWS	LP
Pflichtmodul FA1: Akustik, Musik- und Audiotechnik	1. Sem.	4	6
Pflichtmodul FA2: Von der Quelle zum Klang	2. Sem.	4	6
Pflichtmodul FB1: Musik in Kommunikation und Wahrnehmung	1.-2. Sem.	6	9
Pflichtmodul FC1: Wertung und Beschreibung von Musik	1.-2. Sem.	6	9
2 Examenskolloquien	3.-4. Sem.	4	4
Summe Pflichtbereich		24	34

Wahlpflichtbereich		SWS	LP
2 von den folgenden 3 Wahlpflichtmodulen FA3: Musikinformatik und Medientechnologie (6 SWS / 9 LP) FB2: Vermitteln und Verstehen von Musik (6 SWS / 9 LP) FC2: Musik in Inszenierung und Darstellung (6 SWS / 9 LP)	3.-4. Sem. 3.-4. Sem. 3.-4. Sem.	12	18
Verflechtungsmodul FD1 Ca. 3 Veranstaltungen anderer Fächer	1.-2. Sem.	ca. 6	9
Verflechtungsmodul FD2 Ca. 2 Veranstaltungen anderer Fächer	3.-4. Sem.	ca. 4	6
praktisches Projekt / Forschungspraktikum (2 SWS / 8 LP)	2. Sem.	2	8
Summe Wahlpflichtbereich		24	41
2 Praktika à 6 Wochen	1.-4. Sem.		15
M. A. – Arbeit und mündliche Abschlussprüfung	4. Sem.		30
Gesamtsumme		48	120

- (5) ¹In den Modulen und Kolloquien des Pflichtbereichs (außer den Modulen FD1 und FD2) sowie den Wahlpflichtmodulen FA3, FB2 und FC2 ist je eine in der **Anlage 2** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 2** dargelegt. ³In den Veranstaltungen der Verflechtungsmodule FD1 und FD2 ist jeweils der Nachweis aktiver Teilnahme zu erbringen. ⁴Die hierfür zu erbringenden Leistungen definiert das aufnehmende Fach. ⁵Zum Nachweis der Praktika dient ein schriftliches Zeugnis der aufnehmenden Institution.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens acht LP integrativ erworben.
- (2) ¹Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (*Beispiel:* u.a. Projektplanung und Projektorganisation, forschungspraktische Kompetenz, datenbasierte Beurteilungs- und Bewertungskompetenz, gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Team- und Kooperationsfähigkeit, Genderkompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Moderation und Gesprächsführung) (siehe **Anlage 2**).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von der Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so ist

im Folgenden der Prüfungsausschuss immer durch die „Studiendekanin“ oder den „Studiendekan“ zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁵Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁶Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁷Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁸Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der am Studiengang beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen (*Anlage 2*), der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung gemäß §§ 18ff.
- (2) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Hausarbeit (Absatz 4),
 - Klausur (Absatz 5),

- Referat mit Ausarbeitung (Absatz 6),
- Projektbericht und Projektpräsentation/Präsentation praktischer Arbeiten (Absatz 7).

²Die im Rahmen der jeweiligen Module vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in **Anlage 2** geregelt.

- (3) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich Musikwissenschaft relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Der Umfang einer Hausarbeit beträgt i. d. R. 20 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i. d. R. vier bis sechs Wochen.
- (5) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik des Moduls vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) ¹Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des betreffenden Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag (von i. d. R. 45 bis 60 Minuten Dauer) einschließlich anschließender Diskussion. ²Es wird eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. zehn bis zwölf Seiten verlangt. ³Das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb des in den Modulen dafür vorgesehenen Workloads bearbeitet werden kann. ⁴Eine Bewertung erfolgt von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in der das Referat gehalten wird.
- (7) ¹In einem Projektbericht werden die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Studienprojekts, das im Rahmen eines Moduls des Studiengangs „Musikwissenschaft“ durchgeführt worden ist, sowie die theoretischen und methodischen Grundlagen, auf denen diese Ergebnisse erzielt worden sind, dargestellt. ²Damit soll der Prüfling nachweisen, dass er eine wissenschaftliche Fragestellung in einem für den Studiengang relevanten Problembereich selbstständig und unter Verwendung der vermittelten Kenntnisse und Methoden bearbeiten kann. ³Der Projektbericht wird i. d. R. als Gruppenarbeit im Umfang von sechs bis zehn Seiten pro Prüfling mit eindeutig identifizierbaren Anteilen der einzelnen Prüflinge vorgelegt und in der Regel nur von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet. ⁴Ggf. erstellte praktische Arbeiten (z.B. Studioarbeiten, Computerprogramme, Kompositionen) werden vollständig in materialer Form (in schriftlichem Ausdruck oder auf geeigneten Trägermedien, ggf. mit zugrunde liegendem Source Code und/oder den verwendeten Klangmaterialien) vorgelegt und dem Lehrenden oder dem gesamten Seminar präsentiert.
- (8) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 6) bewertet. ²Soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges regelt, werden schriftliche Prüfungsleistungen durch eine Prüfende oder einen Prüfenden bewertet. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach

der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung von schriftlichen Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 6 Absatz 1. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis

dieses Termins (§ 12 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

- (4) In einem dem Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Absatz 3) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären; im Wiederholungsfall für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 4a und 4b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind im Zeugnis mit aufzunehmen.

- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde (*Anlage 3a*) mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung (*Anlage 3b*) auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) ¹In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (*Anlagen 5a und 5b*) näher erläutert.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb

eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von mindestens 75 LP einschließlich zweier Praktika im Umfang von insgesamt wenigstens 15 LP und
- der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die Voraussetzungen gemäß **Anlage 1 und 2** erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 LP bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Musikwissenschaft“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang „Musikwissenschaft“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 16 ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Musikwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Dem Themenvorschlag gemäß § 19 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sechs Monaten verlängern. ⁴§ 8 Absatz 9 bleibt unberührt. ⁵§ 12 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 22 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) ¹Zur mündlichen Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer die geforderten Studien begleitenden Prüfungsleistungen bestanden hat und die Studienleistungen aus dem Wahlpflichtbereich nachweist. ²Die mündliche Prüfung von 45 Minuten Länge findet vor zwei Prüfenden statt. ³Die Prüfung umfasst je ein Thema aus den drei Studienschwerpunkten „Produktion und Reproduktion“, „Distribution und Rezeption“ und „Reflexion und Kognition“, die nicht dem Thema der Masterarbeit entsprechen dürfen.
- (2) ¹Durch die mündliche Abschlussprüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ vermittelten Kenntnisse der Musikwissenschaft, der Musiktheorie und Musiktechnologie, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen in diesen Teilbereichen sowie umfassende Kenntnisse im Umgang mit musikalischen Medien und Technologien und mit den Methoden ihrer Beschreibung erlangt hat. ²Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.

§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* bestanden sind, die Praktika absolviert wurden und die Masterarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Gesamtnote der Masterarbeit sowie der Note der mündlichen Abschlussprüfung und der ungerundeten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 im Verhältnis 1:1; § 9 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Grundstruktur Masterstudiengang „Musikwissenschaft“

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem.	FA Produktion und Reproduktion	FB Distribution und Rezeption	FC Reflexion und Kognition	FD Importe und Ergänzungen	SWS	Studienphase
1	Pflichtmodul FA1 Akustik, Musik- und Audiotechnik 4 SWS / 6 LP 4 SWS / 6 LP	Pflichtmodul FB1 Musik in Kommunikation und Wahrnehmung 6 SWS / 9 LP	Pflichtmodul FC1 Wertung und Beschreibung von Musik 6 SWS / 9 LP	Verflechtungsmodul FD1 Veranstaltungen anderer Fächer (ca. 6 SWS / 9 LP) <i>und</i> praktisches Projekt / Forschungspraktikum (2 SWS / 8 LP) 8 SWS / 17 LP	28 SWS 47 LP	Grundlagen
2	Pflichtmodul FA2 Von der Quelle zum Klang 4 SWS / 6 LP					
3	Wahlpflichtmodul FA3 Musik-informatik und Medientechnologie (6 SWS / 9 LP)	Wahlpflichtmodul FB2 Vermitteln und Verstehen von Musik (6 SWS / 9 LP)	Wahlpflichtmodul FC2 Musik in Inszenierung und Darstellung (6 SWS / 9 LP)	Verflechtungsmodul FD2 Veranstaltungen anderer Fächer (ca. 4 SWS / 6 LP) <i>und</i> 2 Examenskolloquien (4 SWS / 4 LP) 8 SWS / 10 LP	20 SWS 28 LP	Spezialisierung
4						
Masterarbeit und Abschlussprüfung					30 LP	
Zwei Praktika à 6 Wochen in den Semesterferien oder ggf. auch vor dem Antritt des MA-Studiums					15 LP	
Summe SWS/LP					48 SWS 120 LP	

Anlage 2:**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Pflichtmodul FA1: Akustik, Musik- und Audiotechnik		
Veranstaltungen und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar / Vorlesung	(30 Std.) 2 SWS	
	Seminar	(30 Std.) 2 SWS	
		60	120
ECTS-Punkte	6		
Dauer	1 Semester		
Turnus	jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse der musikalischen Akustik und Audiotechnik - Fähigkeiten im Einsatz von Musikelektronik und Multimedia - Grundkenntnisse der digitalen Musiktechnologie - musikpraktische Kompetenz im Umgang mit Musik- und Medientechnologie - Entwicklungsgeschichte der Musik- und Medientechnologie 		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Computerbasierte Arrangements, experimentelle Klangproduktionen, Podcasting, analoge und digitale Klangsynthese - MIDI-Sequencing, Sound Sampling, Harddisk-Recording, Effekte - Produktion und Analyse populärer Musik (typische Studioarbeit, Sound und Stil, Transkriptionen) - Geschichte der elektroakustischen bzw. elektronischen Instrumente sowie der elektroakustischen und Computermusik 		
Prüfungsvorleistungen	Zwei Studiennachweise gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Art der Prüfung	Klausur		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		

Titel oder Themenbereich des Moduls	Pflichtmodul FA2: Von der Quelle zum Klang		
Veranstaltungen und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar / Vorlesung	(30 Std.) 2 SWS	
	Seminar	(30 Std.) 2 SWS	
		60	120
ECTS-Punkte	6		
Dauer	1 Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeiten der Beschreibung musikalischer Quellen - Fähigkeiten in der Übertragung musikalischer Medien - Kompetenzen im Umgang mit unterschiedlichen musikalischen Medien - allgem. Medienkompetenz - Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens 		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Praxis der computergestützten Notensatz- und Editionstechnik - Edition von Musik / Music Publishing - Musikalische Quellen und ihre wissenschaftliche Beschreibung - Musik und ihre Reproduktion/Interpretation - Einführung in die Probleme der musikalischen Komposition - Problematik der musikalischen Interpretation - Notation und Sound - Praxis der modernen Audio- und Studioteknik - Analoge und digitale Klangsynthese / Sound Design - Professioneller Aufnahme- und Wiedergabetechnik - Techniken empirischer Forschung in der Musikwissenschaft 		
Prüfungsvorleistungen	Zwei Studiennachweise gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		

Art der Prüfung	Mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Nachweis fundierter Kenntnisse über den Stoff des gesamten Moduls.

Titel oder Themenbereich des Moduls	Pflichtmodul FB1: Musik in Kommunikation und Wahrnehmung		
Veranstaltungen und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	(30 Std.) 2 SWS	
	Seminar	(30 Std.) 2 SWS	
	Seminar / Vorlesung	(30 Std.) 2 SWS	
		90	180
ECTS-Punkte	9		
Dauer	2 Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis grundlegender Theorien der Musiksoziologie und -psychologie - Kenntnis von Musik als Kommunikationssystem - Grundlagenwissen der musikalischen Kognition - Fähigkeiten der Analyse sozialer und psychischer Bedingtheit des Musikhörens - methodische Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten in der Musiksoziologie und -psychologie - kommunikative Kompetenzen - allgem. Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens 		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - (musikspezifische) Autorensysteme - Medial bedingte Entwicklungen der aktuellen Musikkulturen / net culture / Netzmusik - Musik und ihre Medien in historischer Perspektive - Musik im Kontext von Medien- und Kommunikationstheorien - Probleme der Musikrezeption und -kognition - Sozialgeschichte der Musik - Soziale/pädagogische/lernpsychologische Aspekte medialer Vermittlung - Musikkognition, hörpsychologische und neurobiologische Grundlagen der Musikwahrnehmung - Auditive Kommunikationssysteme 		
Prüfungsvorleistungen	Drei Studiennachweise gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Art der Prüfung	Wissenschaftliche Hausarbeit		
Prüfungsanforderungen	Die/Der Studierende belegt fundierte Kenntnisse über ein Thema des Seminars und breite Kenntnisse über den gesamten Stoff der Veranstaltung. Er/Sie belegt, dass er/sie die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht (Informationsbeschaffung und -verarbeitung) und das Thema eigenständig und formal angemessen darzustellen weiß.		

Titel oder Themenbereich des Moduls	Pflichtmodul FC1: Wertung und Beschreibung von Musik		
Veranstaltungen und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar / Vorlesung	(30 Std.) 2 SWS	
	Seminar	(30 Std.) 2 SWS	
	Seminar	(30 Std.) 2 SWS	
		90	180
ECTS-Punkte	9		
Dauer	2 Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzen in der Beschreibung und Beurteilung von Musik - Vertieftes Wissen über die Geschichte der Musik - Verständnis musikästhetischer Ansätze - Methodenwissen der Beschreibung von Musik in anderen Medien - Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens 		

Exemplarische Inhalte	- Musikästhetik - Theorie der Beschreibung musikalischer Strukturen - Musik als historisches Dokument - informationstheoretische Grundlagen der Musikästhetik - Musik als mathematisches Phänomen / Mathematische Musiktheorie - Computerbasierte Musikanalyse, Gestalterkennung und Interpretationsforschung - Musik und Recht
Prüfungsvorleistungen	Drei Studiennachweise gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der Prüfung	Wissenschaftliche Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	Die/Der Studierende belegt fundierte Kenntnisse über ein Thema des Seminars und breite Kenntnisse über den gesamten Stoff der Veranstaltung. Er/Sie belegt, dass er/sie die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht (Informationsbeschaffung und –verarbeitung) und das Thema eigenständig und formal angemessen darzustellen weiß.

Titel oder Themenbereich des Moduls	Verflechtungsmodul FD1		
Veranstaltungen und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Veranstaltungen anderer Fächer	Ca. (90 Std.) 6 SWS	180
	Praktisches Projekt oder Forschungspraktikum	(30 Std.) 2 SWS	210
		120	390
ECTS-Punkte	17 (9 LP im Verflechtungsbereich, 8 LP im Projekt/Forschungspraktikum)		
Verantwortlich	Helms		
Dauer	2 Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Lernziele/Kompetenzen	- Kenntnisse und Kompetenzen aus anderen Fächern – je nach gewählten Seminaren - Projektorganisation oder Forschungsorganisation - Einblicke in den Ablauf wissenschaftlicher Forschung - vertiefte Kompetenzen in der Methodik wissenschaftlicher Forschung		
Exemplarische Inhalte	- die gewählten Veranstaltungen im Verflechtungsbereich sollen sich nach dem Interessens- und Forschungsschwerpunkt des oder der Studierenden richten - ein praktisches Projekt (z.B. ein Projekt in der Musik- und Medientechnologie, ein Editionsprojekt oder ein Theaterprojekt) oder Teilhabe an einem Forschungsprojekt (im Sinne eines Forschungspraktikums)		
Prüfungsvorleistungen	Nachweis des erfolgreichen Erwerbs von 9 LP im Verflechtungsbereich, Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Projekts / Forschungspraktikums		
Art der Prüfung	Modulabschluss mit dem Erwerb aller Studienleistungen.		
Prüfungsanforderungen			

Titel oder Themenbereich des Moduls	Wahlpflichtmodul FA3: Musikinformatik und Medientechnologie		
Veranstaltungen und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	(30 Std.) 2 SWS	
	Seminar / Vorlesung	(30 Std.) 2 SWS	
	Seminar	(30 Std.) 2 SWS	
		90	180
ECTS-Punkte	9		
Dauer	2 Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls FA1		

Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse musikinformatischer und medientechnologischer Entwicklungen, Forschungsfragen und Anwendungen - Fähigkeiten zur Konstruktion, praktischen Anwendung und Implementation von theoretischen Modellen - Kompetenzen im wissenschaftlichen Umgang mit Forschungsprojekten - Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Konstruktion virtueller Instrumente, Klangprozessoren und Studioperipherie - historische und aktuelle Composersprachen / -programme - Programmierung und Simulation musikalischer Strukturen und Prozesse - musikpraktischer und wissenschaftlicher Einsatz von Analyseprogrammen - Musical Interaction / Gesture Controlling / musikspezifische Interfaces - Präsentation, Speicherung, und Distribution musikalischer Informationen - Multimedia-Objekte, modulare und vernetzte Systeme - Aktuelle musikinformatische Forschungsfelder
Prüfungsvorleistungen	Drei Studiennachweise gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der Prüfung	Referat mit Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen	Die/Der Studierende belegt fundierte Kenntnisse über ein Thema des Seminars und breite Kenntnisse über den gesamten Stoff der Veranstaltung. Er/Sie belegt, dass er/sie die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht (Informationsbeschaffung und –verarbeitung) und das Thema eigenständig und formal angemessen darzustellen weiß.

Titel oder Themenbereich des Moduls	Wahlpflichtmodul FB2: Vermitteln und Verstehen von Musik		
Veranstaltungen und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	(30 Std.) 2 SWS	
	Seminar	(30 Std.) 2 SWS	
	Seminar	(30 Std.) 2 SWS	
		90	180
ECTS-Punkte	9		
Dauer	2 Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Wissen über historische und gegenwärtige Strukturen und Strategien der Musikvermittlung - Wissen über die Interdependenz von Prozessen der Vermittlung und des Verstehens - Vermittlungskompetenz - Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens 		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Ansätze der Musikvermittlung in historischer Perspektive - Theorien der Musikvermittlung der Gegenwart - populäre Musik als industrielles Produkt - Geschichte musikalischer Medien - eLearning in Theorie und Praxis - Psychoakustik (Vertiefung) - Musik in der Werbung und im Marketing - Psychologie des Musikhörens und -verstehens 		
Prüfungsvorleistungen	Drei Studiennachweise gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Art der Prüfung	Referat mit Ausarbeitung		
Prüfungsanforderungen	Die/Der Studierende belegt fundierte Kenntnisse über ein Thema des Seminars und breite Kenntnisse über den gesamten Stoff der Veranstaltung. Er/Sie belegt, dass er/sie die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht (Informationsbeschaffung und –verarbeitung) und das Thema eigenständig und formal angemessen darzustellen weiß.		

Titel oder Themenbereich des Moduls	Wahlpflichtmodul FC2: Musik in Inszenierung und Darstellung		
Veranstaltungen und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar / Vorlesung	(30 Std.) 2 SWS	
	Seminar	(30 Std.) 2 SWS	
	Seminar	(30 Std.) 2 SWS	
		90	180
ECTS-Punkte	9		
Dauer	2 Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - historisches Wissen über Formen musikalischer Inszenierung und Interpretation - Methoden der Beschreibung multimedialer Präsentationsformen von Musik - Kompetenzen im Umgang mit Inszenierungsformen neuer Medien - Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens 		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Musik für die Bühne in Geschichte und Gegenwart - Sounddesign und Interpretation - Musik in Film und Video - Stimme und Ausdruck - Radiokunst und intermediale Kunstformen - Der Interpret als Star 		
Prüfungsvorleistungen	Drei Studiennachweise gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn		
Art der Prüfung	Referat mit Ausarbeitung		
Prüfungsanforderungen	Die/Der Studierende belegt fundierte Kenntnisse über ein Thema des Seminars und breite Kenntnisse über den gesamten Stoff der Veranstaltung. Er/Sie belegt, dass er/sie die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht (Informationsbeschaffung und –verarbeitung) und das Thema eigenständig und formal angemessen darzustellen weiß.		

Titel oder Themenbereich des Moduls	Verflechtungsmodul FD2		
Veranstaltungen und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Veranstaltungen anderer Fächer	Ca. (60 Std.) 4 SWS	120
	Examenskolloquien	(30 Std.) 4 SWS	90
		90	210
ECTS-Punkte	10 (6 LP im Verflechtungsbereich, 4 LP in Kolloquien)		
Dauer	2 Semester		
Turnus	Jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse und Kompetenzen aus anderen Fächern – je nach gewählten Seminaren - Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten in anderen Fächern 		
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - die gewählten Veranstaltungen im Verflechtungsbereich sollen sich nach dem Interessens- und Forschungsschwerpunkt des oder der Studierenden richten - die Examenskolloquien dienen der Betreuung der Masterarbeit 		
Prüfungsvorleistungen	Nachweis des erfolgreichen Erwerbs von 6 LP im Verflechtungsbereich, Nachweis der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an Examenskolloquien		
Art der Prüfung	Modulabschluss mit dem Erwerb aller Studienleistungen.		
Prüfungsanforderungen			

Fachpraktikum

Titel oder Themenbereich des Moduls	Fachpraktika
Veranstaltungen	2 Fachpraktika
ECTS-Punkte	15 (verteilt auf 2 Praktika)
Dauer	in der Regel 450 Stunden / insgesamt ca. 11 Wochen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Lernziele/Kompetenzen	Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Kulturarbeit und Medien <ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in musikwissenschaftlich oder musikpädagogisch relevante Berufsfelder geben, • Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion kultureller Praxis eröffnen, • exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil künstlerischer, musikwissenschaftlicher, musikpädagogischer und kultureller Professionen ermöglichen.
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Prüfung	keine

Die Studierenden können die zwei Praktika zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem vierten Semester durchführen. Die Ableistung der Praktika ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen. Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 6) entscheiden über die Anerkennung eines Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus. Die Praktika werden nicht benotet.

Anlage 3a**Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften****Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (MA)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang
Musikwissenschaft

am

mit der Note

mit Auszeichnung*

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....

(Dekanin/Dekan des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften)*

Anlage 3b



Department of Educational and Cultural Sciences

Certificate

The University of Osnabrück, Department of Educational and Cultural Sciences
hereby awards

Mrs/Mr *

born in

the degree of a

Master of Arts (MA)

in
Musicology

She/He* passed the Master examination with the total grade

Excellent*

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Educational and
Cultural Sciences)

* Fill in as appropriate.

Anlage 4a



Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr ¹⁾

geboren am in

hat am die Masterprüfung im Studiengang „Musikwissenschaft“ des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote¹⁾ bestanden. ²⁾

Studienbegleitende Prüfungen³⁾

Kurztitel	Beurteilung	Prüferin/Prüfer
1. Wahlpflichtmodul:.....		
2. Wahlpflichtmodul:.....		
Fachergänzendes Wahlpflichtmodul:.....		

Masterarbeit zum Thema

.....

Beurteilung

1. Prüferin/Prüfer

2. Prüferin/Prüfer

.....

.....

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender **des Prüfungsausschusses**)

(Siegel der Hochschule)

1) Zutreffendes einsetzen.

2) Ggf. streichen, Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

3) In der Tabelle werden die Lehrmodule gemäß **Anlage 2** aufgeführt.

Anlage 4b



Department of Educational and Cultural Sciences

DIPLOMA OF MASTER EXAMINATION

Mrs / Mr *)

Date of Birth: , place of Birth:

has passed the Master examination in ‘Musicology’ with distinction / with the grade*)
 **).

Examinations*)**

Short title	Mark	Examiner
First Optional Module:.....		
Second Optional Module:.....		
Complementary Optional Module:.....		

Subject of Master’s thesis

.....

Grade

1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

Osnabrück,

.....
 (Head of examination board)

(seal)

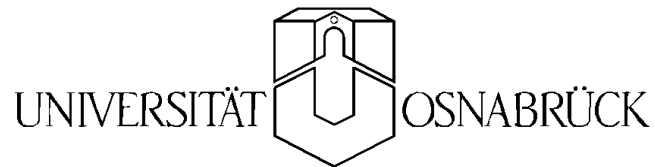
*) Fill in as appropriate.
 **) Delete, or excellent, good, satisfactory, pass.
 ***) The table lists those modules, that are required under the regulation of *Anlage 2*.

Anlage 5a

Diploma supplement in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter ... (hier noch URL)

Anlage 5b

Diploma supplement in englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter ... (hier noch URL)



FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„POLITIKWISSENSCHAFT:

DEMOKRATISCHES REGIEREN UND ZIVILGESELLSCHAFT“

Neufassung beschlossen in der
3. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 07.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
genehmigt in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1323

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1325
§ 1 Zweck der Prüfung	1325
§ 2 Hochschulgrad.....	1325
§ 3 Dauer und Umfang des Studiums	1325
§ 4 Prüfungsausschuss	1325
§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	1326
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	1326
§ 7 Aufbau der Masterprüfung.....	1327
§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	1327
§ 9 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	1328
§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen	1330
§ 11 Studiennachweise	1330
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	1330
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	1331
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	1331
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	1331
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1332
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen	1332
Zweiter Teil: Masterarbeit.....	1332
§ 18 Zulassung zur Masterarbeit.....	1332
§ 19 Masterarbeit.....	1333
§ 20 Wiederholung der Masterarbeit	1334
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	1334
Dritter Teil: Schlussvorschriften	1334
§ 22 Übergangsvorschriften	1334
§ 23 In-Kraft-Treten	1335
Anlage 1.....	1336
Anlage 2a.....	1350
Anlage 2b.....	1351
Anlage 3a.....	1352
Anlage 3b.....	1353
Anlage 3c.....	1354
Anlage 3d.....	1355
Anlage 3e.....	1356
Anlage 3f.....	1361

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit der Masterprüfung innerhalb von vier Semestern einen weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die erhöhten Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die besonderen Ansprüche der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit und deren Verteidigung in einem Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit und deren Verteidigung in einem Kolloquium 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Von den 120 Leistungspunkten entfallen 30 auf die Masterarbeit und deren Verteidigung in einem Kolloquium (*Anlage 1*).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, sofern sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die

Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen.³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen.⁴Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4)¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5)¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, dem Erwerb von Studiennachweisen, der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium (*Anlage I*).

§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1)¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:

- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (Absatz 2),
- mündliche Prüfung (Absatz 3),
- Hausarbeit (Absatz 4),
- Klausur (Absatz 5).

²Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen des Studiengangs (*Anlage I*) vorgesehen werden.³Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird.⁴Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) ausgewiesen.

- (2)¹Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung.²Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen.³Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion.⁴Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden.⁵Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form.⁶Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.⁷Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3)¹In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt.³Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten.⁴Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.⁵Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen

Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird.⁶Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.⁷Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.⁸Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.

- (4) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. ³Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. ⁴Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 bis 4 Wochen. ⁵Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. ⁶§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁷Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.
- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeitsthemas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) ¹Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. ²Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

§ 9 Bewertung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht und sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die

Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. ³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

(5) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

(6) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(8) ¹Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten können um den jeweiligen ECTS-Grade gemäß Absatz 9 ergänzt werden.

(9) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	die besten 10%
ECTS-Grade B	die nächsten 25%
ECTS-Grade C	die nächsten 30%
ECTS-Grade D	die nächsten 25%
ECTS-Grade E	die nächsten 10%

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²§ 20 bleibt unberührt.
- (2) ¹Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- oder Wahlmodul kompensiert werden.
- (4) Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) ist im Rahmen von studienbegleitenden Prüfungen nicht vorgesehen.
- (5) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel vier Leistungspunkte erworben. ²Studiennachweise werden nicht benotet.
- (2) ¹Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. ³In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. ⁴Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. ⁵Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. ⁴Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. ⁵Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der

Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, 3c*). ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Als Anlage zum Zeugnis wird eine Übersicht ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b, 3d*).
- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e, 3f*).
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil: Masterarbeit

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 70 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 1* bestanden hat und

- in dem Semester, in dem sie oder er die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Social Sciences“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung oder die Masterarbeit oder eine Abschlussprüfung in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften selbstständig mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. ²§ 8 Absatz 7 gilt entsprechend. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Masterarbeit zwei Prüfende bestellt, darunter die oder der Erstprüfende gemäß Absatz 4 Satz 1. ²Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. ⁴§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 und Absatz 3 Satz 4 bleiben unberührt.

- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Die Masterarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. ²Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. ³Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 6 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) ¹Bei der Wiederholung der Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit in angemessener Frist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Im Übrigen gilt § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der ungerundeten Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit dem Faktor 0,3, die Note der Verteidigung der Masterarbeit mit dem Faktor 0,2 und die Durchschnittsnote der Masterarbeit mit dem Faktor 0,5 gewichtet. ³§ 9 Absätze 3, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Masterarbeit, die Note der mündlichen Abschlussprüfung und die Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen aus (*Anlage 3a, 3c*).

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Masterstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft. ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 22 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. vom 29.12.2006 (AMBl. Nr. 08/2006) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

1. Ordnungsgemäßer Studienverlauf

Die Masterprüfung Politikwissenschaft (Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft) besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der mündlichen Abschlussprüfung und der Masterarbeit. Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von 70 der 120 Leistungspunkte aus dem ordnungsgemäßen Masterstudium Politikwissenschaft. Von den insgesamt 120 Leistungspunkten entfallen

- 50 Punkte auf fünf Pflichtmodule (jeweils 10 Punkte in Politische Theorie, Zivilgesellschaft, Politische Steuerungsarenen, Politische Steuerungsformen, Politischer Wandel),
- 8 Punkte auf vier Veranstaltungen des Professionalisierungsbereichs (diese werden nicht auf die Endnote angerechnet)
- 20 Punkte auf Veranstaltungen des Wahlbereichs (diese werden nicht auf die Endnote angerechnet),
- 12 Punkte auf das Forschungsseminar und
- 30 Punkte auf die Masterarbeit inklusive ihrer Verteidigung in einem Kolloquium

2. Studienbegleitende Prüfungen

Im Verlauf des Masterstudiums sind im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots für den Masterstudiengang Social Sciences acht studienbegleitende Prüfungen abzulegen und sieben Studiennachweise zu erbringen.

Die studienbegleitenden Prüfungen sind in folgenden Bereichen abzulegen:

- Politische Theorie
- Zivilgesellschaft
- Politische Steuerungsarenen
- Politische Steuerungsformen
- Politischer Wandel
- Forschungsseminar
- Wahlbereich I
- Wahlbereich II

Die Studiennachweise sind in folgenden Bereichen zu erbringen:

- Politische Theorie
- Zivilgesellschaft
- Politische Steuerungsarenen
- Politische Steuerungsformen
- Politischer Wandel
- Professionalisierungsbereich
- Wahlbereich I
- Wahlbereich II

Studienverlaufsplan im Masterstudiengang Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft

Modularisierter Studienverlaufsplan

	Demokratie und Zivilgesellschaft		Staat und politische Steuerung					
	Politische Theorie	Zivilgesellschaft	Politische Steuerungs-arenen	Politische Steuerungs-formen	Politischer Wandel europäischer Nationalstaaten	Professionalisierung	Wahlbereich	Wahlbereich
1.	Moderne Demokratietheorien und Zivilgesellschaft 4 (6) LP	Zivilgesellschaft und internationale Regime 6/4 LP	Steuerung im Mehrebenen-System der EU 6/4 LP	Varianten internationaler Steuerung (Varieties of Capitalism) 6/4 LP	Transformation politischer Systeme 4/6 LP	Obligatorische Studienberatung & Schreibkurs: Englisch für Sozialwissenschaftler 2 LP	WB-Modul 1 4/6 LP	
2.	Theorie und Geschichte des modernen Staats 4/6 LP	Europäische Zivilgesellschaft(en) und Interessenvermittlung 4/6 LP	Steuerung in Verhandlungsdemokratien 6 (4) LP	Regulative Politiken (Migrationspolitik) 6/4 LP	Transformation wohlfahrtsstaatlicher Systeme 6/4 LP	Kompaktseminar: Recherche-techniken 2 LP	WB-Modul 1 6(4 LP)	WB-Modul 2 4/6 LP (Angebot FB 1)
3	Forschungsseminar Demokratie und Zivilgesellschaft (<i>Wahlpflicht</i>) ODER Staat und politische Steuerung (<i>Wahlpflicht</i>) 12 LP					Obligatorische Studienberatung & Kompaktseminar: Forschungsdesign und Methodenwahl 2 LP		WB-Modul 2 6/4 LP (Angebot FB 1)
4.	Master-Arbeit inkl ihrer Verteidigung in einem Kolloquium 30 LP					Kompaktseminar: SPSS-Training 2 LP		

5. Aufschlüsselung der Module und Modulbeschreibungen

Module und Seminare im MASTER STUDIENGANG DE- MOKRATISCHES REGIEREN UND ZIVILGESELLSCHAFT	Seminare und Prüfungsteile	LV-Typ	1. Sem (WS)	2. Sem (SS)	3. Sem (WS)	4. Sem (SS)	LP, SWS und Workload insgesamt		
							LP	SWS (h)	
1 Modul: Politische Theorien (Pflicht)	1.1 Moderne Demokratietheorien und Zivilgesellschaft	S	4 (6)				10 LP	4 SWS (300 h)	
	1.2 Theorie und Geschichte des modernen Staates	S		6 (4)					
2 Modul: Zivilgesellschaft (Pflicht)	2.1 Zivilgesellschaft und internationale Regime	S	4 (6)				10 LP	4 SWS (300 h)	
	2.2 Europäische Zivilgesellschaft(en) & Interessenvermittlung	S		6 (4)					
3 Modul: Politische Steuerungsarenen (Pflicht)	3.1 Steuerung im Mehrebenen-System der EU	S	4 (6)				10 LP	4 SWS (300 h)	
	3.2 Steuerung in Verhandlungsdemokratien	S		6 (4)					
4 Modul: Politische Steuerungsformen (Pflicht)	4.1 Variationen institutioneller Steuerung (Varieties of Capitalism)	S			4 (6)		10 LP	4 SWS (300 h)	
	4.2 Regulative Politiken (Migrationspolitik)	S				6 (4)			
5 Modul: Politischer Wandel (Pflicht)	5.1 Transformation nationaler politischer Systeme	S			4 (6)		10 LP	4 SWS (300h)	
	5.2 Transformation wohlfahrtstaatlicher Regime in Europa					6 (4)			
6 Modul: Forschungsseminar (Pflicht)	6.1 Demokratie und Zivilgesellschaft (<i>Wahlpflicht</i>)				12		12 LP	4 SWS (360 h)	
	6.2 Staat und politische Steuerung (<i>Wahlpflicht</i>)				12				
7 Modul: Wahlbereich	7 2 Module oder 4 Lehrveranstaltungen	S	4 (6) - 4 (6)					20 LP	8 SWS (600h)
8 Modul: Professionalisierung	8 4 Lehrveranstaltungen als Blockseminare	S	2	2	2	2	8 LP	8 SWS (240 h)	
9 Modul: Master-Arbeit	9 Master-Arbeit inklusive ihrer Verteidigung in einem Kolloquium					30	30 LP	(900h)	

**Masterstudiengang
Politikwissenschaft (Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft):
Übersicht: Vergabe von Leistungspunkten in verschiedenen Prüfungsbereichen**

Bereich	Leistungs- punkte	Leistungs- nachweise	Teilnahme- nachweise
5 Fachmodule (Pflicht)	50	5	5
Wahlbereich	20	2	2
1 Forschungsseminar	12	1	
Professionalisierungs- bereich	8		4
Masterarbeit inkl. ihrer Verteidigung in einem Kolloquium	30		
Insgesamt	120	8	11

Modulbeschreibungen

Masterstudiengang Politikwissenschaft Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft

Studienbereich DEMOKRATIE UND ZIVILGESELLSCHAFT

Modul	Moderne Politische Theorie und Zivilgesellschaft
Studienbereich	Demokratie und Zivilgesellschaft
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Moderne Demokratietheorien und Zivilgesellschaft Unter Bezugnahme auf die politischen und sozialgeschichtlichen Entwicklungen seit Anfang des 20. Jahrhunderts werden an Hand ausgewählter Fragestellungen vier Konzeptionen behandelt: die Theorien (1) von Joseph Schumpeter/Anthony Downs (Demokratie als Methode i. S. der Neuen Politischen Ökonomie, Begründung des demokratischen Parteienstaates aus dem Zusammenhang von Elitenkonkurrenz und Wähleregoismus), (2) von Robert Dahl (empirisch überprüfbares Polyarchie-Konzept mit normativ-pluralistischen Grundannahmen; prozedurale Minima elektoraler Demokratien) (3) von Jürgen Habermas (Rückkehr zum deliberativ-diskursiven Politikbegriff, Begründung des demokratischen Rechtsstaates aus dem Verhältnis von prozedural gewährleisteter zivilgesellschaftlicher Meinungsbildung und diskursiv bewirkter Rationalisierung staatlicher Entscheidungen), (4) von Amitai Etzioni (Wiederaufnahme des Gemeinschaftsbegriffs, Begründung einer "reaktionsstarken" Demokratie aus dem Zusammenhang einer Erschließung moralischer Ressourcen mit reformistischer politischer Praxis, Kommunitarismus, assoziative Demokratie) sowie (5) neuere Ansätze, die die Herausforderung an zeitgemäße Demokratietheorien unter postnationalen und postparlamentarischen Konstellationen erörtern</p> <p>2) Theorie und Geschichte des modernen Staats Zunächst wird die Entwicklung moderner Staatlichkeit von der Herausbildung der Souveränitätsidee bis zum demokratischen Wohlfahrtsstaat behandelt. Dabei werden die Themenbereiche Staatenbildung, Legitimität, Territorialität, Gewaltmonopol, Nation und öffentliche Verwaltung theoretisch und begrifflich fundiert. Im Anschluss wird das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit angewandt. Dabei stehen Fragen der Staats- und Verwaltungsmodernisierung, eines „postnationalen“ Staats- und Demokratieverständnisses sowie der institutionellen Schnittstellen von Staat und Organisationsgesellschaft im Vordergrund. Insgesamt soll ein vertieftes Verständnis der Legitimations-, Organisations- und Interventionsprobleme staatlich verfassten politischen Gemeinschaftshandelns vermittelt werden.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	1 und 2) Pflichtbereich Master-Studiengang Politikwissenschaft (Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft); 2) Pflichtbereich Master-Studiengang Europäische Integration
Qualifikationsziele	1) Die Studierenden sollen vorhandene Grundkenntnisse von Staats- und Demokratietheorie mit aktuellen politischen Theoriendebatten vergleichen und verknüpfen. 2) Die Studierenden sollen normative und analytische Bezüge moderner politikwissenschaftlicher Theorieentwürfe erkennen und vergleichen. 3) Die Studierenden sollen Theorieaussagen auf ihre Hypothesenfähigkeit als Ausgangspunkt empirischer Forschung erkennen und anwenden lernen
Lehr- und Lernformen	Seminar

Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterprogramm
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Modulverantwortliche Arbeitsbereiche	1) Politische Theorie 2) Staat und Innenpolitik
Arbeitsaufwand (workload)	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LPe insgesamt, davon: 4 LPe STN 6 LPe LN
Teilnahmeschein	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
Leistungsnachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten).
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Zivilgesellschaft und Interessenvermittlung
Studienbereich	Demokratie und Zivilgesellschaft
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Zivilgesellschaft und internationale Regime Das Seminar vermittelt zunächst einen Überblick über relevante Akteure der Weltgesellschaft (Nationalstaaten, multinationale Institutionen und Regime, Global Player) und vermittelt Methoden und Theorien zur Analyse von Genese und spezifischen Beziehungen der o.g. Akteure in internationalen Regimen. Im Mittelpunkt stehen Organisations- und Handlungsformen sowie endogene und exogene Beeinflussungsfaktoren für die Entstehung und Entwicklung trans- und/oder international agierender zivilgesellschaftlicher Akteure (z.B. Menschenrechts-, Umwelt-, sozial- und friedenspolitische Nichtregierungsorganisationen). Diese Fragen werden abschließend wieder normativ und theoretisch unter Rückgriff auf Fragestellungen der Demokratisierung internationaler Regime erörtert.</p> <p>2) Europäische Zivilgesellschaft(en) im Wandel Das Seminar erörtert grundlegende methodische Aspekte einer empirischen Analyse von Genese, Struktur, Akteuren und Funktionen europäischer Zivilgesellschaften. Parteien, Verbände, Kirchen, soziale Bewegungen werden als organisierte Kräfte der Zivilgesellschaft untersucht und pluralistische, klientelistische und korporatistische Formen der Interessenvermittlung unterschieden. In den entwickelten Demokratien stehen Ausprägung der Partizipationskrise (Parteien- und Politikverdrossenheit, Erosion sozialer Milieus) und damit die Frage nach neuen Förderungsmöglichkeiten der Beteiligung von Bürgern an der Demokratie („Demokratisierung der Demokratie“) bzw. die Erweiterung des sog. Sozialkapitals im Mittelpunkt. Für die neuen Demokratien geht es primär noch um den Aufbau einer funktionierenden Zivilgesellschaft als Element einer Konsolidierung von jungen Demokratien im Rahmen des Transformationsprozesses.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	1 und 2) Pflichtbereich Master-Studiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft; 1) Pflichtbereich Master-Studiengang International Vergleichende Sozialwissenschaften

Qualifikationsziele	1) Die Studierende sollen die normativen und analytischen Bezüge des Konzepts Zivilgesellschaft erkennen und unterscheiden lernen. 2) Die Studierenden sollen die nationalen, inter- und transnationalen Rahmenbedingungen für Interaktionen von zivilgesellschaftlichen Akteuren identifizieren und beurteilen lernen. 3) Die Studierenden sollen die Organisationen, Handlungsformen und Handlungslogiken zivilgesellschaftlicher Akteure auf nationaler, trans- und internationaler Ebene beschreiben, klassifizieren und vergleichen lernen.
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudiengang
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Verantwortliche Arbeitsbereiche	1) Internationale Politik 2) Vergleichende Politikwissenschaft
Arbeitsaufwand (workload)	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LPe insgesamt, davon: 4 LPe STN 6 LPe LN
Teilnahmeschein	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
Leistungsnachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten).
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Studienbereich Staat und politische Steuerung

Modul	Politische Steuerungsarenen
Studienbereich	Staat und politische Steuerung
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Steuerung im europäischen Mehrebenensystem In diesem Kurs sollen zunächst theoretische Grundlagen zu den Themen Politische Steuerung (Modes of Governance) sowie Europäisches Mehrebenensystem vermittelt werden. Sodann gilt es, den Mehrebenen-Ansatz und das Konzept "new Modes of Governance" inhaltlich zu verbinden und an Hand ausgewählter empirischer Beispiele der Frage nachzugehen, ob und inwieweit das politische System der EU durch den Einsatz und die Umsetzung neuer Modi der Steuerung gekennzeichnet ist und welche Schlussfolgerungen sich daraus ergeben für die System-Entwicklung und -gestaltung der EU und die politischen Systeme der Mitgliedstaaten.</p> <p>2) Steuerung in Verhandlungsdemokratien Behandelt werden das theoretische Konzept und die Verursachungs-zusammenhänge sowie die vorfindbaren Steuerungsarenen und Betriebsweisen der Verhandlungsdemokratie, namentlich der Konkordanzdemokratie, des Neo-Korporatismus, der föderalen Politikverflechtung und weiterer konstitutioneller Vetostrukturen und gegenmajoritärer Politikprozesse. Das Konzept der Konsensdemokratie (Lijphart) und die Herausbildung und Funktionsweise von Verhandlungsnetzwerken zwischen Staat und Organisationsgesellschaft (Administrative Interessenvermittlung, Lehbruch) finden besondere Berücksichtigung. Die Governance-Strukturen und Interaktionsformen der Aushandlungsprozesse zwischen politischen Parteien und in Regierungskoalitionen, zwischen Regierung und gesellschaftlichen Verbänden und zwischen Regierungsorganen sowie deren wechselseitigen Bezüge werden aus einer neo-institutionalistischen Theorieperspektive vorgestellt und unter dem Aspekt ihres Beitrages zur Input-Legitimität und Output-Legitimität von politischen Systemen bewertet.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	1 und 2) Pflichtbereich Master-Studiengang Politikwissenschaft; 2) Pflichtbereich Master-Studiengang Europäische Integration
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen analytisch befähigt werden, sich mit komplexen Steuerungsverbänden in vertikaler (nationale, europäische und internationale Mehrebenensysteme) und horizontaler (an den Schnittstellen Staat-Gesellschaft) Perspektive auseinanderzusetzen. Insbesondere sollen dabei normative und analytische Maßstäbe vermittelt werden, wie derartige Steuerungsarenen identifiziert und ihre Legitimation und Effizienz evaluiert werden können.
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudiengang
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Lehrende	1) Europäische Studien 2) Staat und Innenpolitik
Arbeitsaufwand (workload)	200 Std. (Kontaktzeit: 60 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung [Teilnahmenachweis]: 40 Std.; Leistungsnachweis: 100 Std.)
Leistungspunkte	10 LPe insgesamt, davon: 4 LPe STN 6 LPe LN
Teilnahmeschein	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit

Leistungsnachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten).
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Politische Steuerungsformen
Studienbereich	Staat und politische Steuerung
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Varianten institutioneller Steuerung In der Veranstaltung geht es darum, in historisch und international vergleichender Perspektive nationale Modelle der politischen Ökonomie sowie die Herausbildung von "Länderfamilien" mit ähnlichen Entwicklungslinien zu identifizieren. Dazu werden verschiedene institutionelle Sektoren, wie beispielsweise die "Corporate Governance" von Unternehmen, verschiedene Systeme der Unternehmensfinanzierung, Systeme der Aus- und Weiterbildung, industrielle Beziehungen, Wohlfahrtsregime behandelt. Ferner wird danach gefragt, ob im Zeitalter der Globalisierung Prozesse der Konvergenz oder der Divergenz ("path dependency") überwiegen.</p> <p>2) Regulative Politik Im Zentrum der Veranstaltung stehen neuere Entwicklungen regulativer Politikentwicklung und ihrer politisch-ökonomischen und institutionellen Grundlagen: der Aufstieg des Regulierungsstaates, die europäische und internationale Dimension der Vereinheitlichung von Regelwerken, das Verhältnis von regulativer und distributiver/ re-distributiver Politik sowie die Voraussetzungen und Wirkungen eines regulativen Wettbewerbs. Daneben gilt ein besonderes Augenmerk dem Verhältnis von staatlicher Regulierung und gesellschaftlicher Selbstregulierung und der politisch-ideologischen Dimension des (globalen) Regulierungsdiskurses. Zudem werden Kenntnisse der Anlässe und Gegenstände regulativer Steuerung (natürliche Monopole, asymmetrische Information, Marktversagen, Marktschaffung, Umwelt- und Verbraucherschutz, Sicherheitsregulierung und Gesundheitsschutz, Daseinsvorsorge etc.) und ihrer spezifischen Instrumente vermittelt sowie die speziellen Probleme der Regelbildung, Regelüberwachung und Sanktionierung von Steuerungsadressaten aufgezeigt. Angestrebt wird, das Seminar zur regulativen Politik so mit konkreten Politikfeldern zu verknüpfen, dass eine Brücke zu Themen und Fragestellungen der anderen Masterstudiengänge des Fachbereichs entstehen kann. Als Beispiele hierfür kommen in Fragen die Themenbereiche Migrationspolitik (in Bezug auf den Masterstudiengang IMIB, Renten- und Gesundheitspolitik in Bezug auf den Masterstudiengang International Vergleichende Sozialforschung oder die Europäische Umwelt- und Wasserpolitik in Bezug auf den Masterstudiengang Europäische Integration</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	1 und 2) Pflichtbereich Master-Studiengang Politikwissenschaft (Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft); 1) Pflichtbereich Master-Studiengänge Europäische Integration und International Vergleichende Sozialwissenschaften
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen empirische Varianten staatlicher Steuerung und gesellschaftlicher Selbststeuerung in entwickelten Industriegesellschaften anhand zuvor vermittelter Kenntnisse der theoretischen Konzepte zum Bereich „Politischer Steuerung“ vergleichen. Insbesondere sollen dabei normative und analytische Maßstäbe vermittelt werden, wie derartige Steuerungsformen identifiziert und ihre Legitimation und Effizienz evaluiert werden können.

Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum Masterstudiengang
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Verantwortliche Arbeitsbereiche	1) Intern. vergleichende Gesellschaftsanalyse 2) Staat und Innenpolitik?
Arbeitsaufwand (workload)	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LPe insgesamt, davon: 4 LPe STN 6 LPe LN
Teilnahmeschein	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere (2-4 Seiten) schriftliche Arbeit
Leistungsnachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ein Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten).
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Politischer Wandel in europäischen Nationalstaaten
Studienbereich	Staat und politische Steuerung
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1) Transformation nationaler politischer Systeme Politische Systeme entwickeln und verändern sich im Spannungsverhältnis von Beharrung und Wandel, Pfadabhängigkeit und Politisches Lernen sowie von Reform und Revolution. Wandlungsprozesse beziehen sich auf die Grundstrukturen politischer Ordnung, auf die institutionellen Eigenarten des Regierungssystems in horizontaler und vertikaler Perspektive, auf die Legitimationsgrundlagen öffentlicher Politik und auf Aspekte politischer Teilhabe. Nach einer Einführung in die historische, demokratietheoretische und staatsrechtliche Perspektive der Transformations- und Revolutionsforschung folgen im zweiten Teil des Seminars verschiedene Fallbeispiele und Vergleichsszenarien aus europäischen Nationalstaaten.</p> <p>2) Transformation wohlfahrtsstaatlicher Regime Diese Veranstaltung befasst sich mit dem sozialen Wandel in Europa. Sie vertieft die Kenntnisse der historischen und international vergleichenden Analysen sozialer Strukturen. Neben der empirischen Erfassung sozialer Strukturen steht die theoriegeleitete Bewertung und Klassifizierung von nationalen Besonderheiten der Entwicklung sozialer Strukturen im Vordergrund. Dazu werden konkurrierende und komplementäre Theorieangebote zur Erfassung und Erklärung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten moderner Gesellschaften und ihrer Entwicklungsdynamik vorgestellt und gegeneinander abgewogen – zum Beispiel Modernisierungstheorien, Theorien sozialer Differenzierung, regulationstheoretische Ansätze und der „akteurzentrierte Institutionalismus“.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	1 und 2) Pflichtbereich MA IVS 1 und 2) Pflichtbereich MA Politikwissenschaft; 1) Pflichtbereich MA Europäische Integration und Transformation nationaler politischer Systeme

Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen die theoretischen und methodischen Grundlagen erlernen, die nötig sind, um Beharrung und Wandel politischer Systeme und sozialer Strukturen in entwickelten europäischen Demokratien in vergleichender Perspektive zu analysieren. Anschließend sollen die erlernten Fähigkeiten im Rahmen eigener vergleichender Länderstudien angewendet werden.
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme	Zulassung zum MA-Studium
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Verantwortliche Arbeitsbereiche	1) Vergleichende Politikwissenschaft 2) Intern. Vergleichende Gesellschaftsanalyse
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SS)
Arbeitsaufwand (Workload)	300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	10 LP insgesamt, davon 4 LP STN 6 LP LN
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine kleinere schriftliche Arbeit (2-4 Seiten)
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (ca. 15 Seiten) <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Minuten)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 30 TeilnehmerInnen

Modul	Wahlbereich
Studienbereich	Wahlbereich
Zugeordnete Veranstaltung	<p>Im Rahmen ihres Masterstudiums sind zwei Module im Wahlbereich im Umfang von insgesamt 8 SWS zu belegen, in denen jeweils ein Studiennachweis und ein Leistungsnachweis zu erwerben sind. Hierzu stehen einmal Modulveranstaltungen des Fachbereichs Sozialwissenschaften aus anderen Master-Studiengängen (IMIB, IVS, Europäische Integration), die nicht im Rahmen der Pflichtmodule des Master-Studiengangs Politikwissenschaft belegt wurden, offen. Zum anderen werden pro Semester geeignete Modulveranstaltungen aus den Master- bzw. Hauptstudiumsprogrammen anderer Fachbereiche der Universität Osnabrück ausgewiesen, die im Wahlbereich studiert werden können.</p> <p>Um die Wahlmöglichkeiten entsprechend den Spezialisierungswünschen unserer Master-Studierenden auszurichten, wird auf eine Auflistung von Einzelveranstaltungen und –modulen an dieser Stelle verzichtet, zumal sich das Angebot semesterbezogen ändert und nicht in der Verantwortlichkeit des für diesen Studiengang zuständigen Fachbereichs 1 liegt. Um aber sicherzustellen, dass die Wahl von Modulen aus dem Wahlbereich in das individuelle Studienprogramm passt, wird der Besuch von Wahlmodulen von einer zuvor stattgefundenen obligatorische Studienberatung mit einem der hauptamtlich Lehrenden, der oder die an dem Masterstudiengang Politikwissenschaft beteiligt ist, abhängig gemacht. Neben den normalen Sprechstundentermine der Lehrenden werden in der ersten und letzten Woche des laufenden Semesters Sprechstundentermine angeboten, die in der Regel über den studentischen Tutor, der den Masterstudiengang organisatorisch koordinieren hilft, vermittelt werden.</p>

Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlbereich Master-Studiengang Politikwissenschaft (Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen nach gründlicher Reflektion eigener Interessen und Spezialisierungswünsche und nach obligatorischer Beratung mit einem Programmverantwortlichen Veranstaltungen zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten oder zur Erweiterung der analytischen und oder methodischen Perspektive wählen.
Lehr- und Lernformen	Seminare
Voraussetzungen für die Teilnahme	Obligatorisches Beratungsgespräch mit einem hauptamtlich Lehrenden, der am Master-Studiengang beteiligt ist.
Dauer des Moduls	2 Module à 4 SWS
Angebotsturnus	Lfd.
Lehrende	Alle Arbeitsbereiche
Arbeitsaufwand (workload)	Pro Modul: 300 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung: in Veranstaltung 1) einschl. einer schriftlichen oder mündlichen Leistung 70 Std., in Veranstaltung 2) 20 Std.; Leistungsnachweis: weitere 150 Std.
Leistungspunkte	12 LPe (2 x 6 LPe)
Teilnahmeschein	8 LPe (2 x 4 STNe)
Leistungsnachweis	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojekts; Vorstellung eines Masterarbeit-Konzepts
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (20-30 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Teilnehmerbegrenzungen	k.A.

Modul	Professionalisierung
Studienbereich	Schlüsselqualifikation
Zugeordnete Veranstaltung	<p>4 Seminare zur Vermittlung und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen</p> <p>Im Rahmen dieses Moduls haben die Studierenden die Auswahl aus einer Reihe von themenspezifischen Blockseminaren, in denen fachspezifische und studiengangübergreifende Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, die zwei Zielsetzungen haben: unmittelbare Vorbereitung der schriftlichen Masterarbeit und mittelbar Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für den Übergang zu einer Postgraduierten-Ausbildung oder einer der Qualifikationsstufe entsprechenden beruflichen Tätigkeit.</p> <p>Zu den angestrebten Kernkompetenzen gehören insbesondere vier Teilkomponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übung zum Verfassen und Präsentieren eigener Texte in englischer Sprache - Übung zur Nutzung von vertieften Rechertechniken per Internet und UB - Übung zur Erstellung eines Exposé einer eigenen Forschungsarbeit - Übung zur Anwendung von PC-gestützten Verfahren der quantitativen empirischen Sozialforschung (insbesondere SPSS) <p>Diese Veranstaltungen werden jährlich in Form von Blockseminaren bzw. als Summerschool am Fachbereich angeboten.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Pflichtbereich Master-Studiengang Politikwissenschaft (Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft)

Qualifikationsziele	- Vermittlung von Forschung anleitenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und methodischen Kenntnissen; - Anwendung von computergestützten Formen der empirischen Sozialforschung für ein eigenes Untersuchungsprojekte - Schreiben und Präsentieren eines eigenen wissenschaftlichen Texts in englischer Sprache; - Vermittlung von Kenntnissen über die Stufen des Forschungsprozesses und ihre Umsetzung in Form der Erstellung eines Exposés zur geplanten Master-Abschlussarbeit
Lehr- und Lernformen	Seminare und Übungen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 Semester: 8 SWS
Angebotsturnus	Jede der 4 Veranstaltungen jährlich
Verantwortlich	Koordinierung durch Programmverantwortlicher und Studiendekan
Arbeitsaufwand (workload)	Je Blockseminar 75 Std. (Kontaktzeit: 15 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. kleiner Aufgaben: 60 Std.)
Leistungspunkte	Keine
Teilnahmeschein	4 STN à 2 LPE
Leistungsnachweis	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Anfertigung kleinerer mündlicher und schriftlicher Aufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen	-
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nein
Teilnehmerbegrenzungen	Max. 15 TeilnehmerInnen

Modul	Forschungsseminar
Studienbereich	Staat und politische Steuerung
Zugeordnete Veranstaltung	Forschungsseminar Staat und politische Steuerung
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlpflichtbereich Master-Studiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft
Qualifikationsziele	- Vermittlung von Forschung anleitenden theoretischen und methodischen Kenntnissen; - Vermittlung von angewandten Kenntnissen der empirischen Sozialforschung für ein eigenes Untersuchungsprojekte - Vorbereitung, Durchführung und Evaluation eines vom Seminarleiter begleiteten Forschungsprojektes; - Vorüberlegungen zu Thema und Fragestellung der eigenen Master-Abschlussarbeit
Lehr- und Lernformen	Forschungsseminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	2. Studienjahr Master-Studiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft
Dauer des Moduls	1 Semester: 2 SWS
Angebotsturnus	Jährlich (WS)
Lehrende	Alle Arbeitsbereiche
Arbeitsaufwand (workload)	300 Std. (Kontaktzeit: 30 Std.; Vor- und Nachbereitung, einschl. eines Forschungsberichts: 270 Std.)
Leistungspunkte	12 LPe
Teilnahmeschein	Entfällt
Leistungsnachweis	Aktive und regelmäßige Teilnahme an Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation eines Lehrforschungsprojekts; Vorstellung eines Masterarbeit-Konzepts
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Schriftlicher Bericht über ein Forschungsvorhaben
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	Max. 15 TeilnehmerInnen

Modul	Master-Prüfung
Studienbereich	
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1) Schriftliche Master-Arbeit Die Master-Arbeit kann frühestens ab dem 4. (resp. 10). Semester geschrieben werden. Ihre Zeitdauer ist auf sechs Monate begrenzt. Die Masterarbeit wird von einem hauptamtlich Lehrenden aus Arbeitsbereichen, die in Pflichtmodulen des Masterprogramms vertreten sind, betreut. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungsseminar ist in der Regel Voraussetzung für die Stellung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit.</p> <p>2) Verteidigung der Arbeit in einem Kolloquium</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Pflichtbereich Master-Studiengang Politikwissenschaft (Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft) (2. Studienjahr)
Qualifikationsziele	1) Selbstständige Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten 2) Mündliche Verteidigung der Thesen der Arbeit; Einordnung der eigenen Arbeit in den politikwissenschaftlichen Forschungsstand;
Lehr- und Lernformen	1) Betreute Eigenarbeit 2) -
Voraussetzungen für die Teilnahme	1) Zulassung zur Masterarbeit setzt 2/3 der zu erbringenden Leistungspunkte sowie die erfolgreiche Teilnahme am Forschungsseminar voraus,
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Die Arbeit kann jederzeit begonnen werden.
Lehrende	Entfällt
Arbeitsaufwand (workload)	900 Std.
Leistungspunkte	30
Teilnahmeschein	Entfällt
Leistungsnachweis	Entfällt
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Entfällt
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	Entfällt

Anlage 2a

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Arts

(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie / er* die Masterprüfung im Studiengang Politikwissenschaft: Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft

am mit Auszeichnung / bestanden hat*.

Osnabrück, den

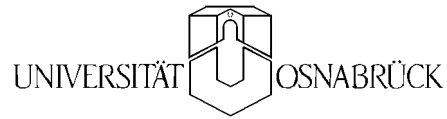
.....
Name*
Die Dekanin / Der Dekan *

.....
Name*
Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Siegel des Fachbereichs

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2b



Department of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr *

born at

the degree of a

Master of Arts

(abbr: M.A.)

having passed the Master Examination in the Democratic Governance and Civil Society programme

on with distinction*.

Osnabrück,

.....

Name*
The Dean of Studies

.....

Name*
Chairman of the Examining Board

Seal of the Faculty

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3a



Fachbereich Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr*

geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft
 mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote* / ECTS-Grade..... bestanden.**
 Durchschnittsnote der Studien begleitenden Prüfungen..... / ECTS-Grade.....

Masterarbeit zum Thema

.....

	Noten	ECTS-Grades
Erstprüfer/in*:
Zweitprüfer/in*:

Osnabrück, den.....

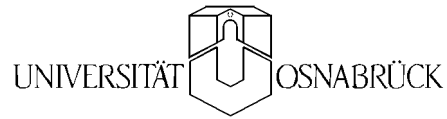
Siegel des Fachbereichs

Name*
 Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

** Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3b



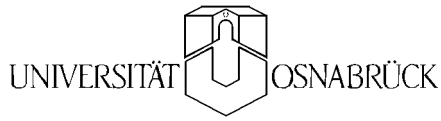
Fachbereich Sozialwissenschaften
Anlage zum Zeugnis über die Masterprüfung

Masterarbeit	Note	ECTS-Grade	Prüfende
Studien begleitende Prüfungen	Noten	ECTS-Grades	Prüfende
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Durchschnittsnote aller bewerteten Prüfungsleistungen:

ECTS-Grade:

Anlage 3c



Department of Social Sciences

DIPLOMA OF MASTER EXAMINATION

Mrs/Mr*

born..... at.....

has passed the Master Examination in the Democratic Governance and Civil Society programme

with distinction / with the grade* / ECTS Grade.....**

Grade of the Collateral Examinations / ECTS Grade.....

Subject of the Master's Thesis

.....

		Grades	ECTS Grades
1. Examiner*:
2. Examiner*:

Osnabrück,.....

Seal of the Faculty

Name*
Chairman of the Examining Board

* Fill in as appropriate.

** Grading scale: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 3d

– englische Übersetzung von Anlage 3b –

Anlage 3e

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

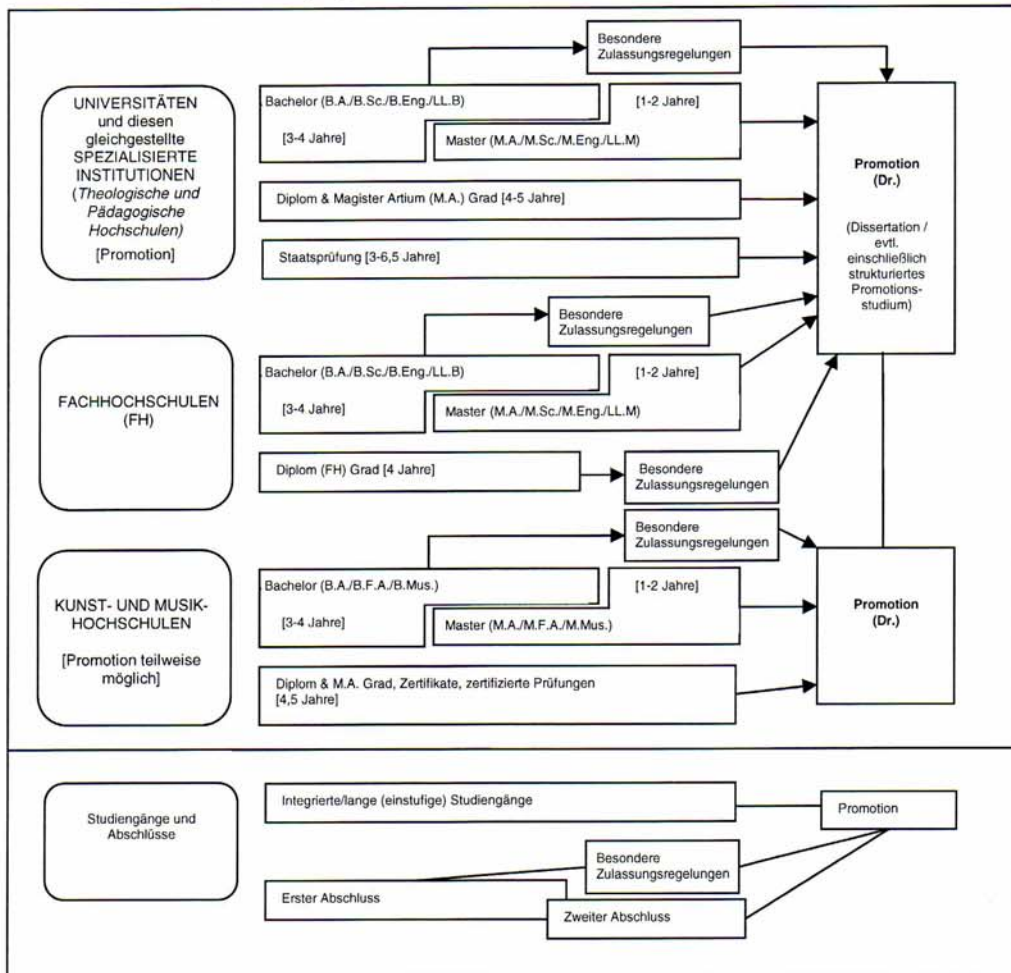
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vor-diplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hr.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 3f**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name****1.3 Date, Place, Country of Birth****1.4 Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)**Certification Date:**

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

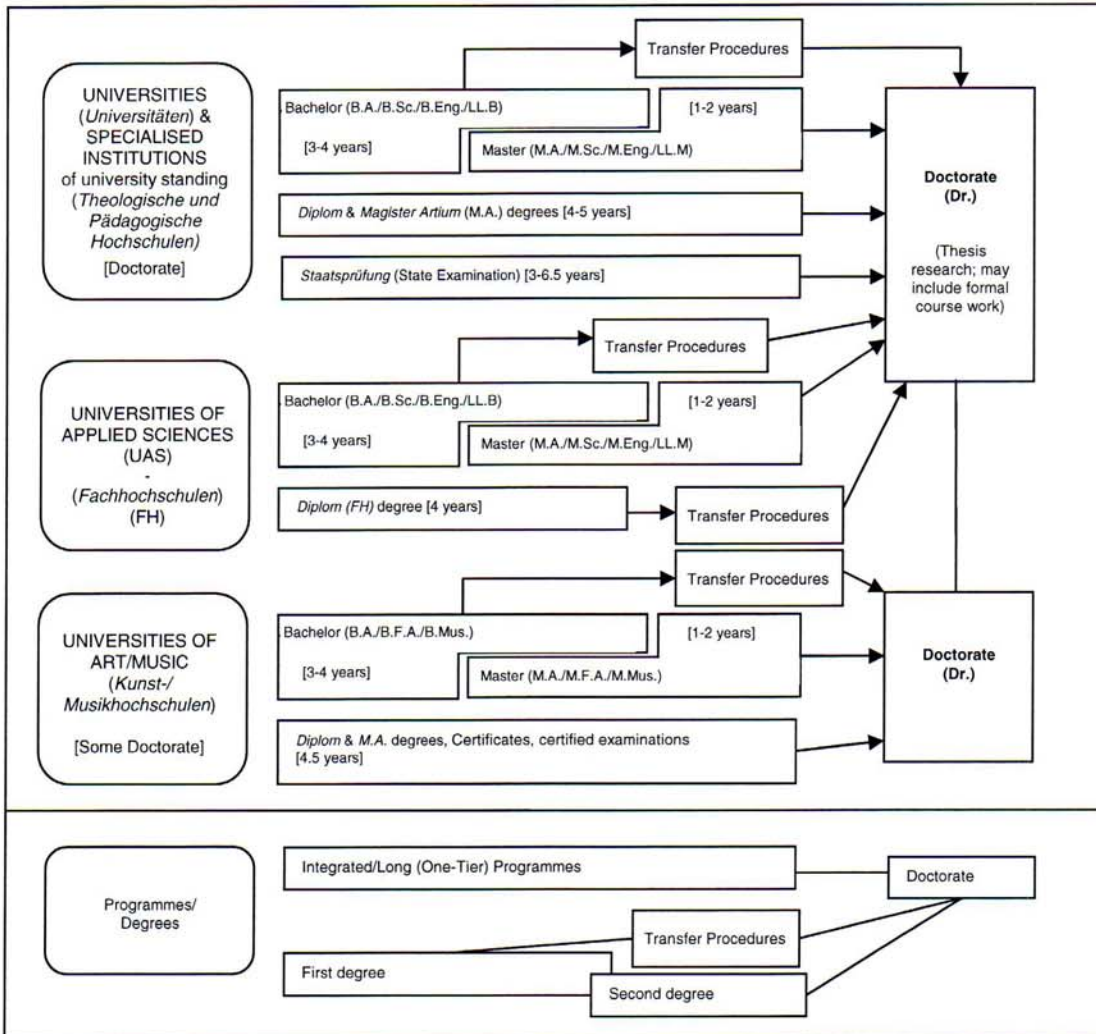
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

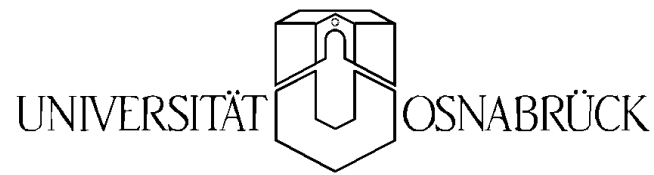
² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.



FACHBEREICH
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„THEOLOGIE UND KULTUR“

beschlossen in der
32. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 20.06.2007
befürwortet in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007
genehmigt in der 101. Sitzung des Präsidiums am 28.08.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1366

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	1368
§ 1 Zweck der Prüfung	1368
§ 2 Hochschulgrad	1368
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	1368
§ 4 Schlüsselkompetenzen	1368
§ 5 Prüfungsausschuss	1369
§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	1370
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	1370
§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen	1371
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung	1372
§ 10 Wiederholung von Prüfungen	1373
§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	1373
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1373
§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	1374
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	1374
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	1375
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1375
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	1376
Zweiter Teil: Masterprüfung	1376
§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung	1376
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit	1376
§ 20 Masterarbeit	1377
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit	1377
§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung	1378
Dritter Teil: Schlussvorschriften	1378
§ 23 In-Kraft-Treten	1378
Anlage 1	1379
Anlage 2	1380
Anlage 3a	1385
Anlage 3b	1386
Anlage 4a	1387
Anlage 4b	1388
Anlage 5a	1389
Anlage 5b	1389

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Theologie und Kultur“ verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (siehe *Anlage 1*).
- (3) Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 72 LP bzw. 36 SWS und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von zwölf LP bzw. sechs SWS sowie ein Fachpraktikum von in der Regel mindestens vier Wochen, das mit sechs LP ausgewiesen wird. 30 LP entfallen auf die Masterarbeit.

	Semester	SWS	LP
Pflichtbereich			
Modul 1: Kultur und Kulturtheorie	1.-3. Sem.	6	12
Modul 2: Kulturgeschichte und Interkulturalität	1.-3. Sem.	6	12
Modul 3: Religion und Religionen	1.-3. Sem.	6	12
Modul 4: Religion und Gesellschaft	1.-3. Sem.	6	12
Modul 5: Medien und Künste	1.-3. Sem.	6	12
Modul 6: Vermittlung und Management	1.-3. Sem.	6	12
Summe Pflichtbereich		36	72
Wahlpflichtbereich			
Modul 7: Spezialisierung	2. oder 3. Sem.	6	12
Summe Wahlpflichtbereich		6	12
Praktikum	2. oder 3. Sem.		6
Masterarbeit			30
Gesamtsumme		42	120

- (4) ¹In den Modulen des Pflicht- sowie des Wahlpflichtbereichs ist je eine oder mehrere, in der *Anlage 2* näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der *Anlage 2* dargelegt.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens acht LP integrativ erworben.

- (2) ¹Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden:
- Methodenkompetenzen:** Projektplanung und Projektorganisation, forschungspraktische Kompetenz, datenbasierte Beurteilungs- und Bewertungskompetenz, gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz Präsentation und Dokumentation, Vermittlungskompetenzen; Medienkompetenz.
- Sozialkompetenzen:** Team- und Kooperationsfähigkeit, Genderkompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Moderation und Gesprächsführung).
- Selbstkompetenz:** Selbstmanagement, Leistungsbereitschaft, fachliche Flexibilität, Innovationsfähigkeit und Kreativität.
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von der Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so ist im Folgenden der Prüfungsausschuss immer durch die „Studiendekanin“ oder „Studiendekan“ zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁵Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁶Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁷Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁸Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der am Studiengang beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder

des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit.⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlage 2*) sowie der Masterarbeit gemäß §§ 18ff.
- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Hausarbeit (Absatz 4),
 - Klausur (Absatz 5),
 - Referat (Absatz 6),
 - Praktikumsbericht und Dokumentation des eigenen Projekts.

²Die im Rahmen der jeweiligen Module vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in *Anlage 2* geregelt.

- (3) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich Theologie und Kultur relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Der Umfang einer Hausarbeit beträgt i. d. R. mindestens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i. d. R. vier bis sechs Wochen.
- (5) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik des Moduls vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 45 und 60 Minuten.
- (6) ¹Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des betreffenden Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag (von i. d. R. 20 bis 45 Minuten Dauer) mit anschließender Diskussion. ²I. d. R. wird eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. sechs bis 15 Seiten verlangt. ³Das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb des in den Modulen dafür vorgesehenen

Workloads bearbeitet werden kann. ⁴Eine Bewertung erfolgt von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in der das Referat gehalten wird.

- (7) Der Praktikumsbericht hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen. Der zweite Teil stellt ein im Praktikum eigenverantwortlich (in Abstimmung mit der Praktikumsstelle) durchgeführtes Projekt dar.
- (8) Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (9) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 6) bewertet. ²Soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges regelt, werden schriftliche Prüfungsleistungen durch eine Prüfende oder einen Prüfenden bewertet. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung von schriftlichen Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 6 Absatz 1. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach vier Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (4) In einem dem Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Absatz 3) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“

bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären; im Wiederholungsfall für endgültig nicht bestanden erklären.

- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 4a und 4b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind im Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde (*Anlage 3a*) mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung (*Anlage 3b*) auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) ¹In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (*Anlagen 5a und 5b*) näher erläutert.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen sowie ein Praktikum im Umfang von insgesamt wenigstens 90 LP und
- der Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß **Anlage 1 und 2** erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Theologie und Kultur eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 78 LP bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind

oder

- die Masterprüfung im Studiengang „Theologie und Kultur“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 16 ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Theologie und Kultur selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Dem Themenvorschlag gemäß § 19 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³§ 8 Absatz 9 bleibt unberührt. ⁴§ 12 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* bestanden sind, das Masterkolloquium absolviert wurde und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Gesamtnote der Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 im Verhältnis 1:1; § 9 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Grundstruktur Masterstudiengang „Theologie und Kultur“****Idealtypischer Studienverlaufsplan**

	Lehrveranstaltung	SWS	LP	Art	Lehreinheit
1. -3. Sem.	Modul 1: Kultur und Kulturtheorie	6 SWS	12 LP	Pflicht	Katholische Theologie Evangelische Theologie Philosophie Philologien
	Modul 2: Kulturgeschichte und Interkulturalität	6 SWS	12 LP	Pflicht	Katholische Theologie Evangelische Theologie Pädagogik Geschichte
1.-3. Sem.	Modul 3: Religion und Religionen	6 SWS	12 LP	Pflicht	Katholische Theologie Evangelische Theologie Islamische Religionspädagogik
	Modul 4: Religion und Gesellschaft	6 SWS	12 LP	Pflicht	Katholische Theologie Evangelische Theologie Sozialwissenschaften
1.-3. Sem.	Modul 5: Medien und Künste	6 SWS	12 LP	Pflicht	Kunstgeschichte Musikwissenschaft Philologien
	Modul 6: Vermittlung und Management	6 SWS	12 LP	Pflicht	Katholische Theologie Evangelische Theologie Pädagogik
2. o. 3. Sem.	Praktikum	-	6 LP	Pflicht	
2. o. 3. Sem.	Modul 7: Spezialisierung	6 SWS	12 LP	Wahl- pflicht	Katholische Theologie Evangelische Theologie, Kunstgeschichte, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Philologien, Sozialwissenschaften, Musik, Islam. Religionspädagogik
4.	Masterarbeit	-	30 LP	Pflicht	
Summe Gesamt:		42 SWS	120 LP		

Anlage 2**Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	M 1: Kultur und Kulturtheorie
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	Vorlesung oder Seminar oder Übung
Qualifikationsziele	<p><i>Grundlegende Kenntnisse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturbegriffe und Kulturtheorien - Theorien der Kulturwissenschaft(en) - Semiotik und Sprachphilosophie - Symbol- und Kommunikationstheorie - philosophische und theologische Ästhetik - Gesellschaftstheorie <p><i>Vertiefte Kenntnisse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anthropologie - Sakramenten- und Liturgietheologie
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - kulturelles Gedächtnis und Erinnerungskultur - Kultur und Identität - Schöpfungstheologie(n) als Kulturtheorie - Semiotik - Theorie des Schönen - biblische Anthropologie(n) - Kulturanthropologie - Pädagogische Anthropologie - Allgemeine Sakramentenlehre
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteile	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung
Dauer des Moduls	2 Semester
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (workload)	360 Zeitstunden
Leistungspunkte	12

Titel oder Themenbereich des Moduls	M 2: Kulturgeschichte und Interkulturalität
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	Vorlesung oder Seminar oder Übung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung der historischen und sozialen Varianz von Kultur - Kenntnisse von Theorien der Interkulturalität und der interkulturellen Kommunikation - Überblick über Ansätze des Kulturvergleichs - Kenntnisse kulturgeschichtlicher Epochen und Entwicklungen - Überblick über historische Weltbilder - Kenntnis historischer Umbrüche in ihrer mentalitäts- und kulturprägenden Relevanz
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Globalisierung/Kulturtransfer - Cultural Studies - interkultureller Dialog und interkulturelles Lernen - Kulturvergleich - Mission und Kulturexport - Inkulturationsphänomene (z.B. durch Bibelübersetzungen) - kontextuelle Theologie(n) - Befreiungstheologie - Ökumene (christlich; interreligiös) - altorientalische und biblische Weltbilder - Schöpfungstheologie(n) - Bibel im altorientalischen und antiken Kontext - zentrale Texte der Bibel und ihre Wirkungsgeschichte

	- jüdische Bibelauslegung - christliche Lebensformen - Ordensgeschichte
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteile	Referate oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung
Dauer des Moduls	2 Semester
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (workload)	360 Zeitstunden
Leistungspunkte	12

Titel oder Themenbereich des Moduls	M 3: Religion und Religionen
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	Vorlesung oder Seminar oder Übung
Qualifikationsziele	- Vertiefte Reflexion von Begriff und Phänomen der Religion - Vertiefung in Fundamentaltheologie und theologischer Anthropologie - Fähigkeit zur Typisierung von Religionen in religionswissen- schaftlicher Perspektive - interreligiöse Dialogkompetenz
Exemplarische Inhalte	- Religionstheorien - Theologie der Religionen - Religion als anthropologische Konstante - Begriff und Bedeutung von Transzendenz - das Heilige - Gottesfrage und Gottesbilder - Glaube und Vernunft - Offenbarung und Schrift - Monotheismus - Heilige Schrift(en)/Kanon - Ethik der Weltreligionen - Spezifika jüd., christl. und muslim. Gottesglaubens - Religionsstifter - Biographie und religiöse Entwicklung - Gestalten religiöser Praxis
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteile	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung
Dauer des Moduls	2 Semester
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (workload)	360 Zeitstunden
Leistungspunkte	12

Titel oder Themenbereich des Moduls	M 4: Religion und Gesellschaft
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	Vorlesung oder Seminar oder Übung
Qualifikationsziele	<i>Grundkenntnisse:</i> - Religionssoziologie - Verhältnis Kirche(n) und Staat <i>Vertiefte Kenntnisse:</i> - Fundamentalmoral - sozialetische Prinzipienlehre - Werterziehung

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Ekklesiologie(n) - Religion und Ethik - Wirtschaftsethik, politische Ethik und Bioethik - Menschenwürde, Menschenrechte - Kirche(n) und soziale Frage - Caritas und Diakonie - Macht, Gewalt, Frieden - Grundlagen des Kirchenrechts - Reformation und Kirchenreform - Konfessionalisierung - Kirche und Religion im NS-Staat - Biblische Ethik - Die Ethik der Bergpredigt - biblische Gesellschaftskonzepte - Fundamentalismus - Religionskonflikte - Religion und Geschlecht
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteile	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung
Dauer des Moduls	2 Semester
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (workload)	360 Zeitstunden
Leistungspunkte	12

Titel oder Themenbereich des Moduls	M 5: Medien und Künste
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	Vorlesung oder Seminar oder Übung
Qualifikationsziele	<p><i>Grundkenntnisse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Medien- und Kunsttheorie - Medienethik - Medienkompetenz - Rezeptionstheorie <p><i>Vertiefte Kenntnisse</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Reflexion auf Medien der Kommunikation (Bild, Musik und Wort) - Vertiefung in Hermeneutik und Wirkungsgeschichte Hl. Schriften
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Epochen der Literatur-, Musik- und Kunstgeschichte - Mediengeschichte - Medien religiösen Ausdrucks (Buch, Bild usw.) - neue Medien - Medien und Gesellschaft - Theorie und Geschichte der Kommunikation - Liturgische Bildung - Ästhetische Bildung - Kirche(n) und Kultur - Bibel und Künste
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteile	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung
Dauer des Moduls	2 Semester
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (workload)	360 Zeitstunden
Leistungspunkte	12

Titel oder Themenbereich des Moduls	M 6: Vermittlung und Management
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	Vorlesung oder Seminar oder Übung
Qualifikationsziele	<i>Kenntnisse:</i> - Bildungs- und Lerntheorien - Ansätze der Erwachsenenbildung - didaktische Konzeptionen - Marketing und (Kultur-)Management - Medienpädagogik
Exemplarische Inhalte	- Geschichte der Erwachsenenbildung - Kulturpolitik - Organisation kultureller Veranstaltungen - PR-Strategien - Ausstellungsmanagement - Museumspädagogik - Pädagogik des Kirchenraumes - Bibeldidaktik - Konzepte der Bibelarbeit - Symboldidaktik - Bilddidaktik
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteile	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung
Dauer des Moduls	2 Semester
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (workload)	360 Zeitstunden
Leistungspunkte	12

Titel oder Themenbereich des Moduls	M 7: Spezialisierung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	Vorlesung oder Seminar oder Übung
Qualifikationsziele	Fachliche Schwerpunktsetzung im Bereich Theologie oder Kulturwissenschaft
Exemplarische Inhalte	siehe Module 1-5
Voraussetzungen für die Teilnahme	ab 2. Semester
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteile	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (workload)	360 Zeitstunden
Leistungspunkte	12

Titel oder Themenbereich des Moduls	Praktikum
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	Hospitation, Mitarbeit an Projekten und Durchführung eines kleinen eigenen Projektes
Qualifikationsziele	- Kennenlernen einer Kulturinstitution - Einsichten in Abläufe des Kulturmanagements - Erprobung von Teamarbeit - Planung, Durchführung und Auswertung eines eigenen Projektes
Exemplarische Inhalte	- Anwendung lern- und medientheoretischer Inhalte - Organisationsmanagement - Projektmethode - Tagungsmanagement - Programmplanung in Bildungseinrichtungen - Formen der Agogik
Voraussetzungen für die Teilnahme	ab 2. Semester

Studiennachweise	Praktikumsbericht und Dokumentation des eigenen Projektes (wird nicht benotet)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Prüfungsanforderungen	
Präsenzzeit	1 SWS
Arbeitsaufwand (workload)	180 Zeitstunden
Leistungspunkte	6

Anlage 3a



Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (MA)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang

Theologie und Kultur

am

mit der Note

mit Auszeichnung*

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....

(Dekanin/Dekan des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften)*

Anlage 3b

Department of Educational and Cultural Sciences

Certificate

The University of Osnabrück, Department of Educational and Cultural Sciences
hereby awards

Mrs/Mr *

born in

the degree of a

Master of Arts (MA)

in

Theological and Cultural Studies

She/He* passed the Master examination with the total grade

Excellent*

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Educational and
Cultural Sciences)

* Fill in as appropriate.

Anlage 4a



Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/Herr ¹⁾

geboren am in

hat am die Masterprüfung im Studiengang „Theologie und Kultur“ des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote¹⁾ bestanden. ²⁾

Studienbegleitende Prüfungen³⁾

Kurztitel	Beurteilung	Prüferin/Prüfer	ECTS-Grade
1. Wahlpflichtmodul:.....			
2. Wahlpflichtmodul:.....			
Fachergänzendes Wahlpflichtmodul:.....			

Masterarbeit zum Thema

.....

Beurteilung

1. Prüferin/Prüfer

2. Prüferin/Prüfer

.....

.....

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzende/Vorsitzender des
Prüfungsausschusses)

(Siegel der Hochschule)

¹⁾ Zutreffendes einsetzen.

²⁾ Ggf. streichen, Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

³⁾ In der Tabelle werden die Lehrmodule gemäß **Anlage 2** aufgeführt.

Anlage 4b



Department of Educational and Cultural Sciences

DIPLOMA OF MASTER EXAMINATION

Mrs / Mr *)

Date of Birth:, place of Birth:

has passed the Master examination in 'Theological and Cultural Studies' with distinction / with the grade*)
 (**).

Examinations*)**

Short title	Mark	Examiner	ECTS-Grade
First Optional Module:.....			
Second Optional Module:.....			
Complementary Optional Module:.....			

Subject of Master's thesis

.....

Grade

1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

Osnabrück,

.....
 (Head of examination board)

(seal)

*) Fill in as appropriate.
 **) Delete, or excellent, good, satisfactory, pass.
 ***) The table lists those modules, that are required under the regulation of *Anlage 2*.

Anlage 5a

Diploma supplement in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter(hier noch URL)

Anlage 5b

Diploma supplement in englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter(hier noch URL)

Fachbezogener Besonderer Teil

Erziehungswissenschaft

(im Bereich Kerncurriculum Grundbildung)

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 40. Sitzung vom 05.03.2008 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für das Fach Erziehungswissenschaft im Kerncurriculum Grundbildung (KCG) des Bachelorstudiengangs *Grundbildung/ Bildung, Erziehung und Unterricht (GHR)* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 942) beschlossen, der in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008 befürwortet und in der 100. Sitzung des Präsidiums am 31.07.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 07/2008, S. 1390).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er exemplarische wissenschaftliche Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten im Fach Erziehungswissenschaft erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit aufarbeiten.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne § 5 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Erziehungswissenschaft.

§ 3 Umfang und Gliederung des Studiums (§ 3 Absatz 4 Buchst. a)

- (1) Das Fach Erziehungswissenschaft ist innerhalb des Kerncurriculums Grundbildung (KCG) des Bachelorstudiengangs *Grundbildung/ Bildung, Erziehung und Unterricht* verpflichtend im Umfang von 24 LP zu studieren.
- (2) ¹Das Studium der Erziehungswissenschaft umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen im Umfang von je acht LP. ²In den Modulen P2GrB: Institutionelle Bildung und Heterogenität sowie P3GrB: Unterricht und Didaktik müssen jeweils eine Pflichtkomponente und eine Wahlpflichtkomponente studiert werden. ³In Modul P1GrB: Grundfragen der Pädagogik muss jeweils eine Wahlpflichtkomponente aus den WPKs 1.1 bis 1.3 und aus den WPKs 1.4 bis 1.6 studiert werden.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	P1GrB: Grundfragen der Pädagogik	4	8	1.-6. Sem.	--	2	keine
2.	P2GrB: Institutionelle Bildung und Heterogenität	4	8	1.-6. Sem.	--	2	keine
3.	P3GrB: Unterricht und Didaktik	4	8	1.-6. Sem.	--	2	keine
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>12</i>	<i>24</i>		--	<i>6</i>	

- (3) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen (§ 11 Allg. Teil)

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs können in den drei Pflichtmodulen P1GrB bis P3GrB sowohl Studien begleitende Prüfungsleistungen als auch Studiennachweise erbracht werden.
- (2) ¹Prüfungsleistungen für das Fach Erziehungswissenschaft im KCG werden ausschließlich Studien begleitend erbracht. ²Eine Abschlussprüfung als Blockprüfung findet nicht statt.
- (3) ¹Über die jeweilige Form der Prüfungsleistung entscheidet die oder der Lehrende nach Maßgabe der Modulbeschreibungen verbindlich zu Beginn der Veranstaltung. ²Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form. ³Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**).
- (4) ¹Prüfungsleistungen können aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen. ²Im Verlauf des Bachelorstudiengangs muss mindestens eine dem Umfang von zwei LP oder drei LP entsprechende Hausarbeit verfasst werden.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 45 (ein LP) oder 90 bis 120 Minuten Dauer (zwei LP);
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens sechs bis acht Seiten (ein LP) oder von 15 Seiten (zwei LP) oder von 20 bis 25 Seiten (drei LP);
 - Referate in Form mündlicher Vorträge ohne schriftliche Ausarbeitung von maximal 45 Minuten Dauer (ein LP) oder in Form mündlicher Vorträge von maximal 45 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens fünf Seiten (zwei LP);
 - mündliche Prüfungen im Umfang von 15 Minuten (zwei LP).

²Die in Satz 1 genannten Leistungspunkte kommen zu den zwei LP für den Workload hinzu, der für die Teilnahme an einer Veranstaltung zu berücksichtigen ist, so dass eine Veranstaltung einschließlich der Prüfung im Erfolgsfalle mit drei, vier oder fünf LP bewertet wird. ³Es ist darauf zu achten, dass die Prüfungsformen so gewählt werden, dass sich die Punkte der beiden Veranstaltungen zu acht LP in jedem Modul summieren.

- (6) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

Die Studien begleitenden Prüfungen sind, wenn sie nicht bestanden wurden, in Abweichung von § 17 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung zwei Mal wiederholbar.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit (§ 14 Absatz 2 Allg. Teil)

Wird die Bachelorarbeit im Fach Erziehungswissenschaft geschrieben, so müssen mindestens zwei der drei im Bachelorstudiengang *Grundbildung/ Bildung, Erziehung und Unterricht* vorgesehenen Module (siehe Modulübersichten § 3) vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich absolviert sein.

§ 7 Fachprüfung und Bildung der Fachnote (§§ 16, 17 Allg. Teil)

¹Bei der Errechnung der Note für eine Prüfungsleistung gehen die einzelnen Teilprüfungsleistungen mit dem Gewicht der jeweiligen Leistungspunkte in die Prüfungsnote ein. ²Die Gesamtnote eines Moduls wird von der oder dem Prüfenden berechnet, die oder der die letzte Prüfungsleistung innerhalb des Moduls bestimmt. ³Die Gesamtnote

für das Fach Erziehungswissenschaft im KCG wird rechnerisch vom zuständigen Prüfungsamt festgelegt. ⁴Dabei fließen alle Modulgesamtnoten, die im Rahmen der Erziehungswissenschaft erworben wurden, mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Berechnung ein.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Professionalisierungsbereich KCG-Modulübersicht:**

MODULÜBERSICHT BACHELOR		Leistungs- punkte
<u>MODUL P1GrB</u> - Grundfragen der Pädagogik		1. – 6. Semester 8
<u>Keine Pflichtkomponente</u>	<u>Wahlpflichtkomponenten [WPK]</u> WPK 1.1: Wandel der Geschlechterrollen WPK 1.2: Migration, Sprache und interkulturelle Erziehung WPK 1.3: Bildung und Globalisierung WPK 1.4: Pädagogisches Denken und Handeln WPK 1.5: Biographie und Lernen WPK 1.6: Kindheit und Jugend	
<u>MODUL P2GrB</u> - Institutionelle Bildung und Heterogenität		1. – 6. Semester 8
<u>Pflichtkomponente PK 2</u> Theorie der Schule	<u>Wahlpflichtkomponenten [WPK]</u> WPK 2.1: Integration und Förderung WPK 2.2: Schule und Jugendhilfe WPK 2.3: Bildungsauftrag Geschlechtergerechtigkeit	
<u>MODUL P3GrB</u> - Unterricht und Didaktik		1. – 6. Semester 8
<u>Pflichtkomponente PK 3</u> Grundfragen der Didaktik	<u>Wahlpflichtkomponenten [WPK]</u> WPK 3.1: Unterrichtsmethoden WPK 3.2: Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht WPK 3.3: Unterrichtsdifferenzierung	
		24

Modulbeschreibungen Bachelor Grundschule Erziehungswissenschaft

MODULÜBERSICHT BACHELOR (Erziehungswissenschaft)

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH – KCG Erziehungswissenschaft
Modultyp	Modul P1GrB
Thema	Grundfragen der Pädagogik
Teilkomponenten Modul P1GrB	<p><u>1 Wahlpflichtkomponente [WPK] obligatorisch</u> WPK 1.1: Wandel der Geschlechterrollen WPK 1.2: Migration, Sprache und interkulturelle Erziehung WPK 1.3: Bildung und Globalisierung</p> <p><u>1 Wahlpflichtkomponente [WPK] obligatorisch</u> WPK 1.4: Pädagogisches Denken und Handeln WPK 1.5: Biographie und Lernen WPK 1.6: Kindheit und Jugend</p>
Inhalte	Die Komponenten dieses Moduls dienen der Auseinandersetzung mit Grundfragen der Pädagogik aus verschiedenen Perspektiven.
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Seminar - Wahlpflichtkomponenten
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine - die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (in der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Grundbildung/Bildung, Erziehung und Unterricht: KCG Erziehungswissenschaft
Dauer	2 Semester
Angebotsturnus	jährliches Angebot
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden
Leistungspunkte	8 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	2 Prüfungen gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils

Die Komponenten im Einzelnen:

Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.1	Wandel der Geschlechterrollen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In der Komponente „Wandel der Geschlechterrollen“ wird ein Überblick über die Entwicklungen seit 1945 gegeben und zu aktuellen Fragen werden Daten und Standpunkte besprochen. Themenschwerpunkte können sein: Wandel der Rollenaufteilung in Familien; Mutterschaft und Vaterschaft; Ideologie und Wirklichkeit von Geschlechterdifferenzen; Angleichungen und Unterschiede in den Bildungsabschlüssen und bei der Berufswahl; Errungenschaften und Blockaden auf dem Wege zur Gleichberechtigung in Beruf, Politik und Öffentlichkeit; beharrliche und sich verschärfende Problemfelder, wie z.B. konflikthafte und brüchige Paarbeziehungen, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Fehlen von Frauen in Führungspositionen, Verunsicherung männlicher Leitbilder.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die Verschiedenartigkeit der Erklärungsmodelle, mit denen über Unterschiede zwischen Frauen und Männern in

	<p>verschiedenen Lebensbereichen verhandelt wird;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, aktuelle Veränderungen im Verhältnis der Geschlechter im Hinblick auf deren historische und soziale Bedingungen wissenschaftlich begründet zu diskutieren; • Fähigkeit, das eigene geschlechtsbezogene Erleben, Verstehen und Handeln zu reflektieren und dies bei anderen zu berücksichtigen. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; • Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Projekten, Handlungsansätzen und Konfliktstrategien; • Aufbau der Fähigkeit zur institutionellen Kooperation und Vernetzung; • Erweiterung des interdisziplinären Denkens; • Erweiterung von Präsentations- und Moderationstechniken.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.2	Migration, Sprache und interkulturelle Erziehung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Wahlpflichtkomponente „Migration, Sprache und interkulturelle Erziehung“ gibt eine Einführung in die Felder der Migrationsforschung, der Interkulturellen Pädagogik sowie in Formen der mehrsprachigen Erziehung im Blick auf Sprachminderheiten in den Schulen. Sie vermittelt die Leitkonzepte bezogen sowohl auf die Minderheiten in der Bundesrepublik als auch den Bildungs- und Berufsraum Europa und behandelt Grundlagen der geschlechtsspezifischen Erziehung, der natürlichen Zweisprachigkeit und der bilingualen Erziehung. Zudem wird in die sprachwissenschaftlichen Theorien zur Mehrsprachigkeit und die internationalen Konzepte der Sprachbildung eingeführt, sowohl im Blick auf Sprachminderheiten wie im Blick auf eine allgemeine, europäisch-mehrsprachige Entwicklung des öffentlichen Bildungswesens.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für eine interdisziplinäre Theoriebildung zu Fragen der Migration, des Umgangs mit kultureller Differenz in Europa und der Analyse von interkulturellen Verhältnissen; • Fähigkeit, sich auf der Basis methodischer Grundlagen selbstständig in den fachlichen Teildisziplinen zu orientieren; • Fähigkeit, sozialpolitische, geschlechtsspezifische, erzieherische und sprachliche Projekte nach ihrem interkulturell-migrationspolitischen Stellenwert zuzuordnen; • Fähigkeit, zu Fragen der kulturellen Vielfalt und interkulturellen Beziehungen beratend Stellung zu nehmen und an Projekten mitzuwirken; • Anbahnung von eigenen Schwerpunkten für das weitere Studium und evt. Forschungsinteressen. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, fachliche Analysen in einen interdisziplinären Kontext einzuordnen; • Verständnis für die theoretischen Grundlagen zur Entwicklung von interkulturellen Projekten migrationspolitischer, geschlechtsspezifischer und sprachlicher Art; • Fähigkeit zur fachlichen Mitwirkung an interkulturellen und mehrsprachigen Projekten im In- und Ausland.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils

Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.3	Bildung und Globalisierung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Ziel der Modulkomponente „Bildung und Globalisierung“ besteht darin, Grundbegriffe, Theorien und Modelle sozialer Gerechtigkeit, auch unter Berücksichtigung der historischen Perspektive, in ihren Grundzügen zu kennen sowie deren Erklärungswert für strukturelle Abhängigkeiten und den Prozess der Globalisierung beurteilen zu können.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für die Entwicklung und Brauchbarkeit system- und strukturtheoretischer Modelle; • Fähigkeit, eigene Erfahrungen und Vorstellungen von der Interdependenz der Lebensformen und Lebensräume zu explizieren und weiterzuentwickeln; • Fähigkeit, über diese Erfahrungen und Vorstellungen zu kommunizieren. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Erprobung von Präsentations- und Moderationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Fähigkeit, Situationen und Fallbeispiele aus dem Bereich gelingender oder misslingender Beziehungen aufzubereiten oder zugänglich zu machen; • Fähigkeit zum interdisziplinären Denken.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.4	Pädagogisches Denken und Handeln
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Betrachtung einfacher erzieherischer Vorgänge wird zum Anlass genommen zu analysieren, was sich in diesen Vorgängen abspielt, wie diese Vorgänge beobachtet, dargestellt, pädagogisch durchdacht, reflektiert und gedeutet werden können und wie in der Folge angemessen pädagogisch gehandelt werden kann.</p> <p>Voraussetzung für die Herausbildung von handlungsbezogenen Konzepten ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der pädagogischen Kasuistik, der pädagogischen Diagnostik usw.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Wahrnehmung von pädagogischen Situationen; • Fähigkeit zur Identifikation, Beschreibung und Verstehen von pädagogischen Sachverhalten; • Fähigkeit zur Toleranz gegenüber vieldeutigen Situationen und Strukturen; • Fallanalytische Kompetenzen, Grundkenntnisse pädagogischer Diagnostik und der Planung von Erziehungsverläufen; • Fähigkeit zur Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Leitideen bei der Erarbeitung pädagogischer Konzepte; • Orientierung in der Pluralität pädagogischer Theorien. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Offenheit im Umgang mit widersprüchlichen Bedingungen pädagogischen Handelns; • Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf eigene Handlungsansprüche und die eigene Rolle in pädagogischen Prozessen und Institutionen; • Erprobung von Präsentations- und Moderationstechniken in Form von Sitzungsgestaltung.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.5	Biographie und Lernen
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Gegenstand der Wahlpflichtkomponente „Biographie und Lernen“ ist "Lernen" in lebensgeschichtlicher Perspektive. Veranstaltungen dieser Komponente beschäftigen sich beispielsweise mit Lernbiographien von Schülerinnen und Schülern, mit Konzepten des "lebensgeschichtlichen Lernens" im Unterschied zum "curricularen Lernen" oder auch mit dem "lebenslangen Lernen" im Modernisierungsprozess der Gesellschaft.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundlagen der pädagogischen Biographieforschung; • Verständnis individueller Entwicklungsverläufe vor dem Hintergrund schulischer, familiärer und anderer Einflussgrößen; • Verständnis von Lernbiographien im Kontext des gesellschaftlichen Wandels. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • systematische Informations- und Datenaufbereitung als eigenständige Analyse und Strukturierung und Aufbereitung von Texten, Interviews, Fallberichten o.ä.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 1.6	Kindheit und Jugend
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Wahlpflichtkomponente „Kindheit und Jugend“ thematisiert Kindheit und Jugend im Spannungsfeld zwischen wissenschaftlicher Theorie und Forschung einerseits sowie gesellschaftlicher Konstruktion und Typologie andererseits. Die Pädagogik liefert Informationen und Analysen zu den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Diese Kenntnisse sollen auf entsprechende Felder beruflichen Handelns bezogen werden.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von pädagogischen Theorien der Entwicklung und Sozialisation von Kindern und Jugendlichen • Einblick in Methoden und Ergebnisse pädagogischer Kindheits- und Jugendforschung. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen; • Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH – KCG
	Erziehungswissenschaft
Modultyp	Modul P2GrB
Thema	Institutionelle Bildung und Heterogenität
Teilkomponenten Modul P2GrB	<p>Pflichtkomponente [PK 2]: Theorie der Schule <u>1 Wahlpflichtkomponente [WPK] obligatorisch</u> WPK 2.1: Integration und Förderung WPK 2.2: Schule und Jugendhilfe WPK 2.3: Bildungsauftrag Geschlechtergerechtigkeit</p>
Inhalte	Die Komponenten dieses Moduls befassen sich mit Zielen und Aufgaben der Schule, sozialer Heterogenität der Schülerschaft und der notwendigen Kooperation von Schule und Jugendhilfe.

Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Vorlesung – Pflichtkomponente Seminar – Wahlpflichtkomponente
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine – die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (in der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor Grundbildung/Bildung, Erziehung und Unterricht: KCG Erziehungswissenschaft
Dauer	2 Semester
Angebotsturnus	jährliches Angebot
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden
Leistungspunkte	8 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Zwei Prüfungen gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils

Die Komponenten im Einzelnen:

Modul-Pflichtkomponente PK 2	Theorie der Schule
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Pflichtkomponente „Theorie der Schule“ soll deutlich machen, dass die Schule eine Institution geplanter Sozialisations-, Lern- und Arbeitsprozesse ist, die es theoretisch und empirisch zu betrachten gilt. Sie ist Lernort für Schülerinnen und Schüler, Arbeitsort für Lehrkräfte und zugleich Lebensbereich für beide Gruppen. Da es die Theorie der Schule nicht gibt, werden verschiedene Theoriefacetten von Schule betrachtet. Es geht u. a. darum, die historisch gewordene Realität von Strukturen und Inhalten der Schule zu beleuchten, zugeschriebene Funktionen zu klären und zu prüfen und schließlich zu Routinen und Verfestigungen Alternativen zu entwerfen. In dieser Komponente werden u. a. folgende Inhalte bearbeitet: Schule als Institution und Organisation, Theorien schulbezogenen Handelns, Schule aus der Sicht der Beteiligten, historisch-systematische Aspekte bestimmter Schulformen, strukturelle Antworten auf begabungsgerechte Förderung und Fragen zur Schulqualität. Dabei geht es insbesondere um die Vermittlung wissenschaftlicher Kategorien und Modelle zur Beschreibung, Erklärung und Planung pädagogischer Prozesse und Innovationen in der Schule.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für schulpädagogische Theoriebildung entwickeln; • Kenntnis und Reflexion der spezifischen Bildungsaufträge einzelner Schularten (besonders der Grundschule), Schulformen und Bildungsgänge; • Kenntnis von Zielen und Methoden der Schulentwicklung; • Kenntnis der Grundlagen und Strukturen des Bildungssystems und von Schule als Organisation. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zu auf das Problemfeld Schule bezogenen Recherchen unter Verwendung unterschiedlicher Informationsquellen; • Verständnis erziehungswissenschaftlicher und fächerübergreifender Zusammenhänge.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine (Siehe dazu die Ausführungen bei Modul P3)
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils

Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.1	Integration und Förderung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul führt ein in die Theorie und Praxis integrativer bzw. inklusiver Konzepte und sonderpädagogischer Förderung mit Bezug auf die Organisation sowie Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen in Bildungseinrichtungen.</p> <p>Es werden sowohl grundlegende Begriffe, Theorien und gesellschaftliche Rahmenbedingungen von sozialer Integration und Kooperation als auch schulbezogene Konzepte, Modelle und Organisationsformen im Umgang mit diesen Problemen thematisiert. Zudem vermittelt die Komponente grundlegende Methoden der Diagnostik und Förderung bei Schülern/Schülerinnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Ziel dieser Komponente ist es, sich einschlägige Theorien sowie schul- bzw. unterrichtspraktische Konzepte anzueignen, ihre Zielsetzung zu reflektieren und ihre Erklärungs- bzw. pädagogische Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Des Weiteren sollen sowohl die verschiedenen Formen von Behinderungen, Lern- und Verhaltensstörungen, einschließlich ihrer Ursachen und Entstehungsbedingungen, als auch die Verfahrensweisen und Instrumente sonderpädagogischer Förderdiagnostik kennen gelernt werden.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, eigene und gesellschaftliche Einstellungen gegenüber behinderten Menschen und anderen sozialen Randgruppen zu überprüfen; • Fähigkeit, Theorien der Integration, bildungspolitische Reformansätze und Modelle schulischer Integration kritisch zu reflektieren; • Fähigkeit, Anhaltspunkte für spezifische Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Störungen bei Schülerinnen und Schülern zu erkennen und zu beschreiben; • Kenntnisse zu verschiedenen Formen von Beeinträchtigungen und Behinderungen, zu Verfahren und Instrumenten der Förderdiagnostik, zur integrativen Unterrichtsgestaltung sowie zur Elternarbeit etc.; • Bereitschaft zur Mitarbeit in regionalen und kommunalen Integrationsprogrammen. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Reflexion gesellschafts- und bildungspolitischer Bedingungen und Entwicklungen; • Verständnis für die Bedeutung von Kooperation mit allen am Integrationsgeschehen beteiligten Personen und Institutionen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.2	Schule und Jugendhilfe
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Schulsozialarbeit verfügt über ein breites Spektrum an Zielsetzungen und methodischen Ansätzen, das in einer Vielfalt an Schulformen (insbesondere künftige Ganztagschulen) zur Anwendung kommen muss. Die zugrunde liegenden Leitideen und Annahmen einzelner Konzepte sollen in dieser zweiten Komponente „Schule und Jugendhilfe“ beispielhaft untersucht und auf ihre wissenschaftliche Fundierung hin reflektiert werden. Weiterhin geht es um Bedingungen, Möglichkeiten und strukturelle Probleme einer gezielten Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe (Jugendamt, Freie Träger), etwa im Bereich der Früh- und Elementarpädagogik, der außerschulischen Förderangebote, der Krisenintervention bei Kindeswohlgefährdung, der Schulverweigerung sowie der Eingliederungshilfen in den Arbeitsmarkt.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersicht über die Aufträge und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe;

	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze und Methoden der Sozialarbeit, insbesondere der Schulsozialarbeit; • Problembewusstsein für die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der Rolle von Institution und Person bei Entstehung und Lösung von Problemen; • Fähigkeit zur institutionellen Kooperation und Vernetzung, zum Konfliktmanagement; • Begleitung sozialer und bürgerschaftlicher Bewegungen; • Kritische Reflexion (markt-)gängiger Konzepte und Trends in der Sozialen Arbeit; • Einblick in Chancen und Risiken einer interdisziplinär fundierten Disziplin und Profession.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 2.3	Bildungsauftrag Geschlechtergerechtigkeit
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Komponente „Bildungsauftrag Geschlechtergerechtigkeit“ führt grundlegend in die praktische Umsetzung des Bildungsauftrages Geschlechtergerechtigkeit in verschiedenen Arbeits- und Berufsfeldern ein (z.B. Betrieb, Erwachsenenbildung, Familienerziehung, Jugendarbeit, Prävention, Unterricht, Beratung, Management). Aktuelle Strategien, Modelle und Handlungsansätze werden in ausgewählten Thematiken vorgestellt, z.B. Krisenintervention und -prävention in der Familie, Gender Mainstreaming, Work-Life Balance im Management, reflexive Koedukation im Unterricht, Paarmediation u.v.m. Dabei werden insbesondere die sozialen, organisatorischen und rechtlich-administrativen Rahmenbedingungen bei der Verwirklichung von Gleichberechtigung erörtert und methodische Grundlagen kennen gelernt. Am konkreten Fallbeispiel (Übung, Studienprojekt, Praktikum) können eigene (geschlechtsbezogene) Handlungsmöglichkeiten überprüft und konzeptuell weiterentwickelt werden.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, für den Bildungsauftrag Geschlechtergerechtigkeit hemmende und fördernde Elemente in ausgewählten Praxisfeldern zu erkennen; • Fähigkeit, das eigene geschlechtsbezogene Erleben, Verstehen und Handeln zu reflektieren und dies bei anderen zu berücksichtigen; • Fähigkeit, ausgewählte Handlungsansätze für die Lösung bestehender Probleme kritisch zu prüfen und in einem Anwendungsfall mögliche Vorgehensweisen zu entwerfen. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; • Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Projekten, Handlungsansätzen und Konfliktstrategien; • Aufbau der Fähigkeit zur institutionellen Kooperation und Vernetzung; • Erweiterung des interdisziplinären Denkens; • Erweiterung von Präsentations- und Moderationstechniken.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils

ZUORDNUNG	PROFESSIONALISIERUNGSBEREICH – KCG Erziehungswissenschaft
Modultyp	Modul P3GrB
Thema	Unterricht und Didaktik
Teilkomponenten Modul P3GrB	Pflichtkomponente [PK 3]: Grundfragen der Didaktik <i>1 Wahlpflichtkomponente [WPK] obligatorisch</i> WPK 3.1: Unterrichtsmethoden WPK 3.2: Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht WPK 3.3: Unterrichtsdifferenzierung
Inhalte	Die Komponenten dieses Moduls dienen der Auseinandersetzung mit Zeit- und Grundfragen des Unterrichts, des Lehrens und Lernens sowie des Einsatzes von Medien und Methoden.
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar - Pflichtkomponente Seminar - Wahlpflichtkomponente
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine - die einzelnen Komponenten des Moduls können unabhängig voneinander studiert werden (in der Regel innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester).
Verwendbarkeit des Moduls	Bachelor: Professionalisierungsbereich KCG Erziehungswissenschaft
Dauer	2 Semester
Angebotsturnus	Pflichtkomponente jedes 2. Semester Wahlpflichtkomponenten in regelmäßigen Abständen
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Stunden
Leistungspunkte	8 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Zwei Prüfungen gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils

Die Komponenten im Einzelnen:

Modul-Pflichtkomponente PK 3	Grundfragen der Didaktik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Ziel der Modulkomponente „Grundfragen der Didaktik“ besteht darin, didaktische Grundbegriffe und ausgewählte didaktische Theorien (Modelle) in ihren Grundzügen zu kennen sowie über deren Erklärungswert und Aktualität für didaktische Praxis reflektieren zu können.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständnis für didaktische Theoriebildung (Modellierung) und Theorieentwicklung; • Fähigkeit, die eigenen subjektiven didaktischen Theorien zu explizieren und weiterzuentwickeln; • Fähigkeit, über schulpraktische Erfahrungen unter Verwendung einer erziehungswissenschaftlichen Terminologie nachzudenken bzw. zu kommunizieren und die Reflexion mit Bezug auf didaktische Theorien und Forschungsergebnisse zu vertiefen. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; • Verständnis für Grundlagen des Qualitätsmanagements (Reflexion von Unterrichtsprozessen und -ergebnissen); • Anbahnung von Planungskompetenz (in Bezug auf Unterricht).

Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Vorlesung oder Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer / PK 3	1 Semester
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.1	Unterrichtsmethoden
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Wahlpflichtkomponente „Unterrichtsmethoden“ gibt einen Einblick in die Forschung zu Zielen, Bedingungen und Wirkungen von Lehr-Lern-Methoden unter besonderer Berücksichtigung der Ansprüche des Fachunterrichts. Ziel ist die Überprüfung der eigenen unterrichtsmethodischen Konzepte und deren Weiterentwicklung in ausgewählten Bereichen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Herangehensweisen und Ergebnisse der didaktischen Unterrichtsforschung; • Fähigkeit, auf der Basis dieser Kenntnisse eigene schulpraktische Erfahrungen vertiefend zu reflektieren und Handlungsalternativen zu entwerfen. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, die eigenen kommunikativen Kompetenzen einschätzen und an ihrer Weiterentwicklung arbeiten zu können; • Fähigkeit, das Potenzial ‚alter und neuer Medien‘ für didaktische Zwecke erschließen und kritisch reflektieren zu können; • Erweiterung der Präsentations- und Moderationskompetenz in Bezug auf eine angemessene Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.2	Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In der Komponente „Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht“ werden Grundkenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechniken in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen vermittelt. Die neuen Medientechniken können dabei unter zwei verschiedenen Aspekten behandelt werden: als Werkzeuge im Unterricht und hinsichtlich der Veränderungen von Unterricht durch den Einsatz von neuen Technologien. Unter dem Aspekt ihres Werkzeugcharakters sind die neuen Medien zunächst in der Konkurrenz mit älteren Unterrichtsmitteln zu betrachten. Es ist zu bedenken, welche Aufgaben in einem Unterrichtsfach oder einem bestimmten Aufgabenfeld mit den neuen Techniken besser zu lösen sind. Unter dem Aspekt ihrer Veränderungswirkung sind die neuen Medien im Hinblick auf neue Lehr- und Lernformen zu betrachten, die durch ihren Einsatz ermöglicht oder erzwungen werden. Es ist zu bedenken, inwieweit sich die Rollen der Lehrer und der Schüler durch den Gebrauch neuer Medien und inwieweit sich auch die Gegenstände des Unterrichts selbst verändern können.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis von Grundbegriffen im Bereich ‚Neuer Medien‘; • Herausbildung einer reflexiven Distanz zum Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechniken zu Unterrichtszwecken; • Fähigkeit, die Wirkung von (Neuen) Medien auf die Persönlichkeitsentwicklung abzuschätzen. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erprobung bzw. Erweiterung von Moderations- und Präsentationstechniken in Form von Sitzungsgestaltungen; • Fähigkeit, das Potential ‚alter und neuer Medien‘ nutzen und kritisch

	<p>reflektieren zu können;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, fachspezifische Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden.
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils
Modul-Wahlpflichtkomponente WPK 3.3	Unterrichtsdifferenzierung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Wahlpflichtkomponente „Unterrichtsdifferenzierung“ gibt einen Überblick über Ziele, Formen und Modelle innerer und äußerer Differenzierung im (Fach-)Unterricht, ausgehend von der Heterogenität der Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über Herangehensweisen und Ergebnisse der didaktischen Unterrichtsforschung und der schulbezogenen Interaktions- und Kommunikationsforschung; • Fähigkeit, auf der Basis dieser Kenntnisse eigene schulpraktische Erfahrungen vertiefend zu reflektieren und Handlungsalternativen zu entwerfen; • Fähigkeit, Kriterien für die Beobachtung und Bewertung von Lehr-Lern-Prozessen zu entwickeln und anzuwenden. <p><i>Spezifische Schlüsselkompetenzen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Methodenkenntnissen zur Gestaltung schulischen Unterrichts in heterogenen Lerngruppen
Veranstaltungstyp/Lehr- und Lernform	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Prüfung(en)/ Prüfungsteil(e)	Eine Prüfung gemäß § 4 Absatz 5 dieses fachbezogenen Besonderen Teils

Fachbezogener Besonderer Teil

Französisch

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung am 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung (GHR)* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 584) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.07.2007 befürwortet und in der 86. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 07/2008, S. 1404).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung im Fach Französisch weist der Prüfling nach, dass er exemplarische wissenschaftliche Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten in diesem Fach erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit aufarbeiten.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne § 5 Absatz 1 Allg. Teil

Zuständig ist der Prüfungsausschuss/ der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

Das Fach Französisch hat einen Studienumfang von 50 LP.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium des Faches Französisch umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen und zwei Lehrveranstaltungen und einer Abschlussprüfung im Umfang von 36 LP und einen Wahlpflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von 14 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nach-weise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	Basismodul Sprachwissenschaft	4	7	1.+2.	1	1	--
2.	Basismodul Literaturwissenschaft	4	7	1.+2.	1	1	--
3.	Basismodul Kulturwissenschaft	4	7	2.+3.	1	1	--
4.	Sprachpraxismodul Französisch 1	4	4	1.+2.	1	1	--
5.	Sprachpraxisveranstaltung Französisch 2a	2	3	3.	1	1	Nr. 4
6.	Seminar Fachdidaktik Französisch bzw. Fremdsprachendidaktik	2	4	3.-4.	1	1	
7.	Mündliche Abschlussprüfung	--	4	--	--	--	--

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
	<i>Zwei von drei Vertiefungsmodulen (mit jeweils 7 LP) im Umfang von insgesamt 14 LP</i>						
7.	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	2+2	2+5	3.+4.	1	2	entsprechendes Basismodul
8.	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	2+2	2+5	3.+4.	1		
9.	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	2+2	2+5	4.+5	1		
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>32</i>	<i>50</i>				

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Französisch kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens 10 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier bis acht Wochen,
 - Referate von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel zwei bis sechs Wochen,
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Die Form der in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistung ist in den Modulbeschreibungen in **Anlage 1** dargelegt.

§ 6 Fachspezifische Abschlussprüfung (§§ 4, 10, 13 Allg. Teil)

- (1) ¹Zur Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer die im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen nachweist. ²Ausnahmeregelungen sind möglich; sie erfordern die Stellungnahme eines prüfungsberechtigten Fachvertreters.
- (2) ¹In der mündlichen Abschlussprüfung von 40 Minuten Dauer vor zwei Prüfenden soll die oder der Studierende vertiefte Kenntnisse in zwei von ihr oder ihm gewählten Prüfungsgebieten sowie die Befähigung zur kompetenten Sprachverwendung nachweisen. ²Die Prüfungsgebiete können aus den Modulen 1 bis 3 des Pflichtbereiches sowie 6 bis 8 des Wahlpflichtbereiches gewählt werden. ³Die mündliche Abschlussprüfung wird mit vier LP ausgewiesen.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 14 Allg. Teil)

- ¹Wird die Bachelorarbeit im Fach Französisch geschrieben, ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule nachzuweisen. ²Ausnahmeregelungen sind möglich; sie erfordern die Stellungnahme eines prüfungsberechtigten Fachvertreters.

§ 8 Bildung der Fachnote (§ 19 Allg. Teil)

In die Fachnote im Fach Französisch gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der fachspezifischen mündlichen Abschlussprüfung mit 20% ein.

§ 9 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land wird empfohlen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser Fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Modul	Basismodul Sprachwissenschaft	
Veranstaltung/en	Einführung	2 SWS
	Proseminar	2 SWS
Leistungspunkte	7	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Einübung und Anwendung sprachwissenschaftlicher Fachtermini • grundlegende Kenntnisse in Phonetik/Phonologie, Semantik und Syntax • Beherrschung der Technik des sprachwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche 	
Exemplarische Inhalte	Einführung: Grundbegriffe, Methoden und Gegenstände der romanistischen Sprachwissenschaft; Grundlagen der sprachlichen Kommunikation; Prinzipien sprachlicher Organisation in den verschiedenen Teildisziplinen Proseminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen	
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben und der Klausur	
Art der Prüfung	Eine Prüfungsleistung oder eine Prüfungsleistung bestehend aus mehreren Teilprüfungsleistungen in der Gewichtung ein Drittel zu zwei Drittel: Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel)	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Basismodul Literaturwissenschaft	
Veranstaltung/en	Einführung	2 SWS
	Proseminar	2 SWS
Leistungspunkte	7	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von literaturgeschichtlichem Basiswissen • Kompetenzen für die Beurteilung von Texten aus einer fremden Literatur und für das Verfassen literaturwissenschaftlicher Analysen • Beherrschung der Technik des literaturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche 	
Exemplarische Inhalte	Einführung: Methoden der Philologie und Textanalyse; Grundlagen der Literaturtheorie; geschichtlicher Überblick über Epochen und Gattungen Proseminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen	
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	
Art der Prüfung	Referat oder Hausarbeit oder Klausur	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Basismodul Kulturwissenschaft	
Veranstaltung/en	Einführung	2 SWS
	Proseminar	2 SWS
Leistungspunkte	7	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	

Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb von Basiswissen über Gegenwart und Geschichte der Kulturen romanischer Länder • Grundkenntnisse über Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft • Beherrschung der Technik des kulturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche
Exemplarische Inhalte	Einführung: Gesellschaft, Staat und kulturelles Leben (einschließlich Medien) romanischer Länder; aktuelle Fassungen des Kultur-Begriffs Proseminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben
Art der Prüfung	Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft		
Veranstaltung/en	Vorlesung	2 SWS	2 LP
	Seminar	2 SWS	5 LP
Leistungspunkte	7		
Dauer	2 aufeinander folgende Semester		
Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul Sprachwissenschaft		
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der romanischen Sprachen und ihre soziokulturelle Einbettung • Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen • kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze 		
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen		
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	in der Vorlesung: Übungsaufgaben plus Protokoll oder Klausur, oder mündliche Prüfung		
Art der Prüfung	Im Seminar: Eine Prüfungsleistung oder eine Prüfungsleistung bestehend aus mehreren Teilprüfungsleistungen: Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel)		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		

Modul	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft		
Veranstaltung/en	Vorlesung	2 SWS	2 LP
	Seminar	2 SWS	5 LP
Dauer	2 aufeinander folgende Semester		
Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul Literaturwissenschaft		
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte • Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audiovisueller Medien • eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse 		
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen		
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweis	in der Vorlesung: Klausur oder mündliche Prüfung		
Art der Prüfung	im Seminar: Hausarbeit oder Referat oder Klausur		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		

Modul	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft		
Veranstaltung/en	Vorlesung	2 SWS	2 LP
	Seminar	2 SWS	5 LP
Leistungspunkte	7		
Dauer	2 aufeinander folgende Semester		
Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul Kulturwissenschaft		
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte • Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen unter Einbeziehung audiovisueller Medien • eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse 		
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur; ausgewählte Kulturtheorien Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen		
Prüfungsvorleistungen Studien-nachweis	in der Vorlesung: Klausur oder mündliche Prüfung		
Art der Prüfung	im Seminar: Referat oder Hausarbeit oder Klausur		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		

Modul	Fachdidaktik Französisch bzw. Fremdsprachendidaktik	
Veranstaltung/en	Proseminar	2 SWS
Leistungspunkte	4	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Grundfragen der Didaktik des Französischunterrichts • Erwerb von grundlegendem Wissen über die Unterrichtsmethoden in der Mittel- und Oberstufe des Gymnasiums bzw. der Realschule 	
Exemplarische Inhalte	Ausgewählte Bereiche der Didaktik (Rahmenrichtlinien, Lehrbücher, Unterrichtsgestaltung, Leistungsmessung o.a.)	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Klausur	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Sprachpraxis Französisch 1	
Veranstaltung/en	Communication 1	2 SWS
	Grammaire 1	2 SWS
Leistungspunkte	4	
Dauer	2 aufeinander folgende Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Basiskompetenz • Fähigkeit zu Hörverstehen • Halten mündlicher Referate • Führen einfacher Gespräche • Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten 	
Exemplarische Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbstständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B1/B2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen	
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	
Art der Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden zwei Teilprüfungsleistungen: Klausur(en) und/oder mündliche Prüfung(en)	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Lehrveranstaltung	Sprachpraxis Französisch 2a	
Veranstaltung	Communication 2	2 SWS
Leistungspunkte	3	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	Sprachpraxis Französisch I	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz • Fähigkeit zum Hörverstehen • Halten mündlicher Referate • Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt) bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen • Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten 	
Exemplarische Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbstständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen	
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben	
Art der Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden zwei Teilprüfungsleistungen: Klausur(en) und/oder mündliche Prüfung(en)	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Modul	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des schulischen Basisfachpraktikums (BFP)	
Veranstaltung/en	Vorbereitungsseminar	2 SWS
	Praktikum	5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunkte	8	
Dauer	1 Semester	
Teilnahme-voraussetzungen	keine	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum Französisch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Französischlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Französischunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Französisch im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des fächerübergreifenden und fächerintegrierenden Unterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Französischlehrerin/Französischlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen.</p> <p>Ziel des Basisfachpraktikums Französisch ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Fremdsprachen- und spezifisch Französischunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Das Basisfachpraktikum Französisch trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Französischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprachpraktischer und fremdsprachendidaktischer sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Französischunterrichts – Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von 	

	<p>Prozessen des Französischunterrichts und der Fachdidaktik im Zusammenhang des Schullebens,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor / von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, – Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen sowie eigener, berufsbiographisch relevanter Entwicklungsaufgaben. <p>Die Vorbereitung des Basisfachpraktikums erfolgt in der Regel in dem Seminar „Fachdidaktik Französisch“ bzw. „Fremdsprachendidaktik“. Hier wird das Basisfachpraktikum als fremdsprachenpädagogisches Erfahrungs- und Erkundungsfeld sowie als Ort der Reflexion und des fachdidaktischen Handelns thematisiert. Die Veranstaltung hat wechselnde didaktisch-methodische Schwerpunkte und bezieht Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein.</p> <p>Ziel der Vorbereitungsveranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des Basisfachpraktikums Französisch bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Französischunterricht aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p><i>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Exemplarische Unterrichtserprobung zu sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Themen und Fragestellungen einschließlich Reflexion – Befähigung zur Nutzung verschiedener, auch fächerübergreifender Möglichkeiten des Einsatzes der französischen Sprache im Unterricht (Produktion, Reproduktion, Rezeption, Transformation, Reflexion) – Befähigung zur unterrichtspraktischen Anwendung und Vermittlung von Kenntnissen über die Möglichkeiten der sprachlichen Kommunikation und ihrer Wahrnehmung – Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht im Rahmen des Basisfachpraktikums Französisch – Befähigung zur Formulierung eines persönlichen fremdsprachendidaktischen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden fremdsprachendidaktischer Unterrichtsforschung – Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung im Fach Französisch – Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden – Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Französisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der die genannten Schwerpunkte des Französischunterrichts und seiner Vorbereitung, Durchführung und Reflexion exemplarisch aufgreift. Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aller Seminarteilnehmer/-innen erneut aufgegriffen. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
--	--

Prüfungsvorleistungen	keine
Art der Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	<ol style="list-style-type: none">1. Erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar „Fachdidaktik Französisch“ bzw. „Fremdsprachendidaktik“ mit einem Studiennachweis.2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums. Erstellung eines Praktikumsberichts.

Fachbezogener Besonderer Teil

Physik

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG im Umlaufverfahren am 08.05.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 854) beschlossen, der in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.05.2007 befürwortet und in der 78. Sitzung des Präsidiums am 19.07.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 899).

Änderungen des fachbezogenen besonderen Teils Physik beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik am 07.05.2008, der in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008 befürwortet und in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 07/2008, S. 1413).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung im Fach Physik weist der Prüfling nach, dass er exemplarische wissenschaftliche Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten im Fach Physik erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit aufarbeiten.

§ 2 Prüfungsausschuss (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

§ 3 Aufbau des Studiums

Das Fach Physik hat einen Studenumfang von 50 LP.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) Das Studium des Fachs Physik umfasst einen Pflichtbereich von 7 Modulen mit insgesamt 44 Leistungspunkten und einen Wahlpflichtbereich von 2 Modulen mit jeweils 6 Leistungspunkten, von denen eines zu absolvieren ist.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
EP1G	Experimentalphysik 1(G)	10	14	1. Sem.	-	1	-
EP2G	Experimentalphysik 2(G)	6	9	2. Sem.	-	1	-
PL	Projektlabor zur Physik	4	6	3. Sem.	-	1	-
EFD	Einführung in die Fachdidaktik	2	3	3. Sem.	-	1	-
GP1	Grundlagen der Schulphysik 1	2	3	3. Sem.	-	1	-

GP2	Grundlagen der Schulphysik 2	2	3	4. Sem.	-	1	-
GPU1	Grundlagen des Physikunterrichts 1	5	6	4. Sem.	-	1	-
Nr.	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nach-weise	Prü-fungen	Voraus-setzungen
EP3Z	Experimentalphysik 3(Z)	4	6	5. Sem.	-	1	-
KTP	Konzepte der Theoretischen Physik	4	6	5. Sem.	-	1	-
	Gesamtsumme	35	50		0	8	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage I** näher dargelegt.
- (3) Im Fach Physik kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden. Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage I** näher dargelegt.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur von in der Regel 60 Minuten Dauer bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten,
 - Klausur von in der Regel 120 Minuten Dauer bei Modulen mit 6 oder mehr Leistungspunkten,
 - Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 75 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 6 – 8 Wochen,
 - Referat von 30 bis 90 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 und höchstens 50 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 – 6 Wochen,
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer,
 - eine in **Anlage I** festgelegte Anzahl von bewerteten Versuchsprotokollen zu den in einem Laborpraktikum durchgeführten Versuchen.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 6 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 17 Allg. Teil)

- (1) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist für Studien begleitende Prüfungsleistungen nicht vorgesehen.
- (2) In allen von Absatz 1 abweichenden Fällen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; Entsprechendes gilt für die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfungsleistung.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 14 Allg. Teil)

Wird die Bachelorarbeit in Physik angefertigt, sind zur Zulassung zur Bachelorarbeit folgende Leistungen nachzuweisen:

- Studien begleitende Prüfungen im Fach Physik im Umfang von 44 LP.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Modul EP1G: Experimentalphysik 1(G)	
Modulname	<p>Experimentalphysik 1(G)</p> <p>Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Experimentalphysik 1 -- Newtonsche Mechanik und elementare Elektrodynamik • Mathematische Grundlagen 1 -- Mathematisches Handlungswissen zur Experimentalphysik
Kompetenzen	<p>Experimentalphysik 1: AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen.</p> <p>Mathematische Grundlagen 1: AbsolventInnen verfügen über das zur Modellierung und mathematischen Behandlung einfacher physikalischer Systeme notwendige Handlungswissen.</p> <p>Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Experimentalphysik 1: Die Lehrveranstaltung behandelt die Gebiete der Newtonschen Mechanik und der elementaren Elektrodynamik. Sie ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie mit den 'Mathematischen Grundlagen' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kräfte und Newton'sche Axiome, - Erhaltungsgrößen und -sätze (mech. Energie, Impuls, Drehimpuls, elmag. Energie), - Felder (Gravitationsfeld und elmag. Feld), - Schwingungen und Wellen (mech. und el.). <p>Um den Bedürfnissen der Lehramtsstudierenden im Hinblick auf deren zukünftiges berufliches Umfeld entgegenzukommen wird angestrebt, die fachlichen Inhalte in übergreifende Kontexte einzubetten. Beispiel: Energie (Mechanische und elektrische Energie; Potenzialbegriff; Maschinen und Generatoren; Kraftwerke; Energieverbrauch).</p> <p>Mathematische Grundlagen 1: Die Lehrveranstaltung vermittelt mathematisches Handlungswissen zur Experimentalphysik. Inhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vektoren und Koordinatensystem, - Funktionen $R \rightarrow R^3$, - Differentiation $R \rightarrow R^3$, - Integration $R \rightarrow R^3$, - Differentialgleichungen: Schwingungen und Wellen, - Felder und elementare Vektoranalysis.
Modulelemente	<p>Experimentalphysik 1: Das Teilmodul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.</p> <p>Mathematische Grundlagen 1: Das Teilmodul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.</p>
Sprache	Deutsch

Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Leistungspunkte, Noten	14 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik zur Newtonschen Mechanik und zur elementaren Elektrodynamik, Kenntnisse in den Mathematischen Grundlagen zur Experimentalphysik.

Modul EP2G: Experimentalphysik 2(G)

Modulname	Experimentalphysik 2(G) Optik, Thermodynamik und Hydromechanik
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-phänomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie mit den 'Mathematischen Grundlagen' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere: Optik, Thermodynamik und Hydromechanik. Um den Bedürfnissen der Lehramtsstudierenden im Hinblick auf deren zukünftiges berufliches Umfeld entgegenzukommen wird angestrebt, die fachlichen Inhalte in übergreifende Kontexte einzubetten. Beispiel: Licht (Optische Instrumente; Farben; Lichtstreuung in der Atmosphäre; Laser; Interferenz).
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik zur Optik, Thermodynamik und Hydromechanik.

Modul EP3Z: Experimentalphysik 3(Z)	
Modulname	Experimentalphysik 3(Z) Moderne Physik: Einführung in Quanten-, Atom-, Molekül-, Kern- und Festkörperphysik
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, kennen die grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in verschiedene Gebiete der Modernen Physik (Quanten-, Atom-, Molekül-, Kern- und Festkörperphysik) unter experimentell-phenomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik sowie mit den 'Mathematischen Grundlagen' abgestimmt.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 120 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Hausarbeit, Ausarbeitung eines Seminarvortrags)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (30 min) oder Hausarbeit oder Seminarvortrag
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Moderner Physik zu Themen aus der Quanten-, Atom-, Molekül-, Kern- und Festkörperphysik.

Modul PL: Projektlabor zur Physik	
Modulname	Projektlabor zur Physik Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen: <ul style="list-style-type: none"> • Text- und Datenverarbeitung -- Einführung in LaTeX und Matlab • Projektlabor zur Physik -- Ausgewählte Laborversuche
Kompetenzen	Text- und Datenverarbeitung: Beherrschung grundlegender IT-Fertigkeiten: Textverarbeitung, Formelsatz, numerische Messdatenauswertung, Erstellung von Graphiken etc. Projektlabor zur Physik: AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Sie sind in der Lage, einfache Versuchsaufbauten zur Lösung experimentell-praktischer Fragestellungen aus Einzelkomponenten selbstständig zusammenzustellen. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.

Exemplarische Inhalte	<p>Text- und Datenverarbeitung: Das Teilmodul vermittelt Grundkompetenzen zur Auswertung von Praktikumsversuchen und zur Erstellung von Praktikumsausarbeitungen. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den beiden Computerprogrammen 'LaTeX' und 'MATLAB', den im naturwissenschaftlich-mathematischen Bereich derzeit gebräuchlichsten Werkzeugen für diese Anwendungszwecke.</p> <p>Projektlabor zur Physik: Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie ist inhaltlich mit der 'Experimentalphysik 1' und mit der 'Experimentalphysik 2' abgestimmt. Inhalte sind ausgewählte Experimente aus den Bereichen Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Optik, Elektro- und Magnetostatik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik. Zum Teil werden diese Experimente von den Studierenden aus vorhandenen Einzelkomponenten selbstständig aufgebaut.</p>
Modulelemente	<p>Text- und Datenverarbeitung: Das Teilmodul besteht aus einem Tutorium mit Übungen (insgesamt 2-stündig).</p> <p>Projektlabor zur Physik: Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum.</p>
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Absolvieren einer der beiden Veranstaltungen 'Experimentalphysik 1' oder 'Experimentalphysik 2'
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus 6 bewerteten Laborversuchen mit Protokollen
Prüfungsanforderungen	Praktische Kenntnisse in Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Optik, Elektro- und Magnetostatik sowie in Atom-, Festkörper- und Kernphysik

Modul KTP: Konzepte der Theoretischen Physik

Modulname	Konzepte der Theoretischen Physik
Kompetenzen	<p>AbsolventInnen verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen in den Grundlagen der Theoretischen Physik, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, sind in der Lage, die Relevanz der physikalischen Fragestellungen, Methoden und theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte insbesondere in Bezug auf ihr späteres Berufsfeld zu bewerten.</p> <p>Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Frustrationstoleranz, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Inhalte des Moduls sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hauptgebiete der theoretischen Physik und ihre Zusammenhänge • klassische Punktmechanik: Newton, Erhaltungssätze, Pendel, etc. • Quantenmechanik: Unschärferelation, Doppelspaltversuch, Potentialtopf, etc. • Elektrodynamik: Maxwellgleichungen, Kondensator, Spule, Optik, Huygens'sches Prinzip, etc. • Thermodynamik: Hauptsätze, ideales Gas, Carnot-Prozess, etc. • Festkörpertheorie: Kristallelektronen, Phononen, etc.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--

Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 120 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (ca. 30 min) oder Klausur (60 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in den Konzepten der Theoretischen Physik.

Modul EFD: Einführung in die Fachdidaktik	
Modulname	Einführung in die Fachdidaktik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fachdidaktischen Forschungsergebnissen. • Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Bildungszielen des Physikunterrichts. • Kenntnis und Begründung von Möglichkeiten zur Förderung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern. • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter physikdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). • Kenntnis wichtiger unterrichtsmethodischer Varianten. • Fähigkeit zur Reflexion über die Bedeutung und Entwicklung des Fachs bzw. der beteiligten Fächer. • Fähigkeit, Modelle und Kriterien der Lernstandserhebung sowie der Beurteilung auf fachliches Lernen zu beziehen. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Lernstrategien, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit etc. • Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit etc. • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Leistungsbereitschaft, Motivation etc.
Exemplarische Inhalte	Grundlegende Ergebnisse der physikdidaktischen Forschung und deren Anwendung im Unterricht.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden in der Vorlesung, ca. 60 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesungsinhalte, Vorbereitung der Prüfung)
Leistungspunkte, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (ca. 20 min) oder Klausur (60 min)
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltung

Modul GP1: Grundlagen der Schulphysik 1	
Modulname	Grundlagen der Schulphysik 1
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis wichtiger physikalischer Sachstrukturen als Grundlage für didaktische Rekonstruktionen. • Fähigkeit zur Beurteilung der Qualität von Elementarisierungsansätzen auf der Basis soliden und strukturierten fachlichen Wissens und Schülervorstellungen. • Fähigkeit zur Reflexion des eigenen fachlichen Lernprozesses. • Fähigkeit zur adäquaten theoretischen Interpretation experimenteller Ergebnisse. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.
Exemplarische Inhalte	Im Modul werden wichtige fachliche Konzepte behandelt, die Grundlage für eine fundierte Darstellung der physikalischen Sachverhalte im Unterricht sind. Die Veranstaltung dient außerdem zur Begleitung der Laborpraktika.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Inhalte, Vorbereitung des eigenen Vortrags).
Leistungspunkte, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min)
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltung

Modul GP2: Grundlagen der Schulphysik 2	
Modulname	Grundlagen der Schulphysik 2
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis wichtiger physikalischer Sachstrukturen als Grundlage für didaktische Rekonstruktionen. • Fähigkeit zur Beurteilung der Qualität von Elementarisierungsansätzen auf der Basis soliden und strukturierten fachlichen Wissens und Schülervorstellungen. • Fähigkeit zur Reflexion des eigenen fachlichen Lernprozesses. • Fähigkeit zur adäquaten theoretischen Interpretation experimenteller Ergebnisse. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.
Exemplarische Inhalte	Im Modul werden wichtige fachliche Konzepte behandelt, die Grundlage für eine fundierte Darstellung der physikalischen Sachverhalte im Unterricht sind. Die Veranstaltung dient außerdem zur Begleitung der Laborpraktika.

Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Inhalte, Vorbereitung des eigenen Vortrags).
Leistungspunkte, Noten	3 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min)
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltung

Modul GPU1: Grundlagen des Physikunterrichts 1	
Modulname	<p>Grundlagen des Physikunterrichts 1</p> <p>Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Experimentieren im Physikunterricht 1 • Unterrichtsplanung und Auswertung 1
Kompetenzen	<p>Experimentieren im Physikunterricht 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). • Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten. • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbstständigkeit, Leistungsbereitschaft. <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten. • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen. • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. • Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.
Exemplarische Inhalte	<p>Experimentieren im Physikunterricht 1: Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Sekundarstufen I und II sowie deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion.</p> <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 1: Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.</p>
Modulelemente	Experimentieren im Physikunterricht 1: 3-stündiges Praktikum Unterrichtsplanung und Auswertung 1: 2-stündiges Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester.
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 85 Kontaktstunden im Praktikum und Seminar, ca. 95 Std. Vorbereitung auf die Versuche und Anfertigung der zugehörigen Protokolle sowie Vorbereitung der Referate.
Leistungspunkte, Noten	6 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Ein Referat in der Lehrveranstaltung "Unterrichtsplanung und Auswertung 1".
Art der Studien begleitenden Prüfung	<p>Eine Prüfung bestehend aus den folgenden Teilleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur (60 min) in der Lehrveranstaltung "Unterrichtsplanung und Auswertung 1" • Schriftliche Ausarbeitung in der Lehrveranstaltung "Experimentieren im Physikunterricht 1"
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

Modul BFP: Basisfachpraktikum Physik

Modulname	Basisfachpraktikum Physik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtsstunden zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen) • Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze.
Exemplarische Inhalte	Das Basisfachpraktikum ermöglicht den Studierenden einen fachspezifischen Einblick in die Entwicklung von größeren, zusammenhängenden Unterrichtseinheiten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die lernzielorientierte Planung, die exemplarische Durchführung und anschließende Reflexion von Unterrichtsstunden vor dem Hintergrund der im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen Kenntnisse.
Modulelemente	Blockpraktikum und Nachbereitung im Seminar "Unterrichtsplanung und Auswertung"
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Als Vorbereitung auf das Basisfachpraktikum wird die Teilnahme am Modul "Grundlagen des Physikunterrichts" empfohlen.
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr)
Häufigkeit des Angebots	--
Arbeitsaufwand (Workload)	5 Wochen Vollzeitpraktikum + 2 SWS Seminar
Leistungspunkte, Noten	8 LP, keine Benotung

Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine unbenotete Prüfung, bestehend aus den folgenden Teilleistungen: <ul style="list-style-type: none">• Unterrichtsentwurf und Reflexion zu einer selbstständig durchgeführten Schulstunde• Referat im Seminar "Unterrichtsplanung und Auswertung"
Prüfungsanforderungen	--

Fachbezogener Besonderer Teil

Französisch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung am 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007?, S. 942) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 86. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 07/2008, S. 1425).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Französisch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Realschulen, genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Französisch an Realschulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne § 5 Absatz 1 Allg. Teil

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) Das Studium des Faches Französisch umfasst einen Pflichtbereich von drei Veranstaltungen im Umfang von neun LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	Sprachpraxiskurs Französisch	2	2	1. oder 2.	--	1	
2.	Mastermodul Fachdidaktik	2	5	1.	--	1	
3.	Vorlesung ²	2	2	1.-2.	1	--	
	<i>Gesamtsumme</i>		9				

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage I** näher dargelegt.

- (3) ¹Im Fach Französisch kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Französisch nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage I** näher dargelegt.

² Teilnahme an der Vorlesung in dem im BA-Studium nicht absolvierten Vertiefungsmodul. Siehe Fachbezogener Besonderer Teil Französisch im Bachelorstudiengang Grundbildung, § 4 Absatz 1 (Wahlpflichtbereich).

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens 10 bis 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier bis acht Wochen,
 - Referaten von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei bis sechs Wochen,
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) ¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land ist bis zur Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Veranstaltung	Sprachpraxiskurs Französisch: Traduction	
Veranstaltung/en	Sprachkurs	2 SWS
Leistungspunkte	2	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<p>Der Kurs dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz auf dem Niveau der "kompetenten Sprachverwendung" (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1/C2):</p> <ul style="list-style-type: none"> – der schriftlichen Bewältigung des registerspezifischen schriftsprachlichen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit – der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren 	
Exemplarische Inhalte	Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten vom Deutschen in die Zielsprache	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus Klausur(en)	
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls	

Veranstaltung	Vorlesung aus Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	
Veranstaltung/en	Vorlesung	2 SWS
Leistungspunkte	2	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine, aber: keine Vorlesung aus den im BA-Studium absolvierten Vertiefungsmodulen. Siehe Fachbezogener Besonderer Teil Französisch im Bachelorstudiengang <i>Grundbildung</i> , § 4 Abs. 1 (Wahlpflichtbereich)	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der romanischen Sprachen und ihre soziokulturelle Einbettung • Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen • kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze 	
Exemplarische Inhalte	Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen	
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweis	Übungsaufgaben plus Protokoll oder Klausur oder mündliche Prüfung	
Art der Prüfung	keine	

Veranstaltung	Vorlesung aus Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	
Veranstaltung/en	Vorlesung	2 SWS
Leistungspunkte	2	
Dauer	1 Semester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine, aber: keine Vorlesung aus den im BA-Studium absolvierten Vertiefungsmodulen. Siehe Fachbezogener Besonderer Teil Französisch im Bachelorstudiengang <i>Grundbildung</i> , § 4 Abs. 1 (Wahlpflichtbereich)	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte • Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audiovisueller Medien • eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse 	

Exemplarische Inhalte	Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweis	Klausur oder mündliche Prüfung
Art der Prüfung	keine

Veranstaltung		Vorlesung aus Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	
Veranstaltung/en	Vorlesung	2 SWS	
Leistungspunkte	2		
Dauer	1 Semester		
Teilnahmevoraussetzungen	keine, aber: keine Vorlesung aus den im BA-Studium absolvierten Vertiefungsmodulen. Siehe Fachbezogener Besonderer Teil Französisch im Bachelorstudiengang <i>Grundbildung</i> , § 4 Abs. 1 (Wahlpflichtbereich)		
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte • Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, unter Einbeziehung audiovisueller Medien • eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse 		
Exemplarische Inhalte	Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur; ausgewählte Kulturtheorien		
Prüfungsvorleistungen/ Studiennachweis	Klausur oder mündliche Prüfung		
Art der Prüfung	keine		

Veranstaltung		Mastermodul Fachdidaktik	
Veranstaltung/en	Seminar	2 SWS	
Leistungspunkte	5		
Dauer	1 Semester		
Teilnahmevoraussetzungen	keine		
Lernziele/Kompetenzen	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Didaktik und Methodik des Französischunterrichts. Im Rahmen neuerer Ansätze der Sprachlehr- und -lernforschung soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Auseinandersetzung mit Formen des Fremdsprachenunterrichts an verschiedenen Schulstufen befähigen und auf die Planung und Durchführung von eigenem Unterricht vorbereiten.		
Exemplarische Inhalte	Das Modul besteht aus der vertieften Behandlung und Analyse ausgewählter Bereiche der Didaktik, z.B. Lehrmethoden, Unterrichtsformen, Lernstrategien, Leistungsmessung.		
Prüfungsvorleistungen	keine		
Art der Prüfung	Eine Prüfungsleistung oder eine Prüfungsleistung bestehend aus mehreren Teilprüfungsleistungen: Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel)		
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls		

Modul		Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Französisch (EFP)	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Französisch ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Französisch zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Französischunterrichts, – Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Französischunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, 		

	<p>– Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none">1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach.2. Erfolgreiche Teilnahme am Masterseminar Fachdidaktik.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts

Fachbezogener Besonderer Teil

Italienisch

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien*

Der Rat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 92. Sitzung vom 10.10.2007 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Master-Erweiterungs-Studiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 974) beschlossen, der in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007 befürwortet und in der 86. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2007 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 07/2008, S. 1430).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Italienisch weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Italienisch am Gymnasium oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne § 5 Absatz 1 Allg. Teil

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 2 Absatz 2 Allg. Teil)

¹Das Erweiterungsfach Italienisch gliedert sich in zwei Phasen (§ 2 Absatz 2 Allg. Teil). ²Die erste Phase (A-Phase) umfasst 59 Leistungspunkte (LP), die zweite Phase (B-Phase) hat einen Studenumfang von 34 LP.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

(1) Das Studium des Erweiterungsfaches Italienisch umfasst:

- in der ersten Phase einen Pflichtbereich (drei Basismodule, drei Vertiefungsmodulen, drei Sprachpraxismodule, ein Proseminar Fachdidaktik) im Umfang von 59 LP,
- in der zweiten Phase einen Pflichtbereich von einem Sprachpraxismodul und zwei Seminaren Fachdidaktik im Umfang von 14 LP und einen Wahlpflichtbereich von einem Modul und zwei Seminaren im Umfang von 16 LP sowie eine fachspezifische mündliche Prüfung im Umfang von 4 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
	A-Phase						
1.	Basismodul Sprachwissenschaft	4	7	1.+2.	2	1	--
2.	Basismodul Literaturwissenschaft	4	7	1.+2.	2	1	--
3.	Basismodul Kulturwissenschaft	4	7	1.+2.	2	1	--
4.	Sprachpraxismodul Italienisch 3	4	5	1.+2.	1	1	--
5.	Sprachpraxismodul Italienisch 4	2	2	3.	1	1	--
6.	Sprachpraxismodul Italienisch 5	2	5	4.	1	1	Nr. 4, 5

7.	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	4	7	3.+4.	2	1	Nr.1
8.	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	4	7	3.+4.	1	1	Nr.2
9.	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	4	7	3.+4.	1	1	Nr.3
10.	Grundlagen der Fachdidaktik	2	5	3./4.	1	1	--
	B-Phase						
11.	Modul Sprachpraxis Italienisch 6	4	5	5.+6.	1	1	--
12.	Veranstaltung Fachdidaktik	2	5	5.-8.	--	1	--
13.	Seminar Fachdidaktik	2	4	5.-8.	--	1	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester			Voraussetzungen
	B-Phase						
	<i>1 von 3 Modulen (8 LP) und jeweils eine Veranstaltung aus den beiden anderen Modulen (4+4 LP)</i>						
14.	Modul Sprachwissenschaft	8	16	5.+6.	2	2	siehe Modulbeschreibungen
15.	Modul Literaturwissenschaft			5.+6.			
16.	Modul Kulturwissenschaft			5.+6.			
17.	fachspezifische mündliche Prüfung	--	4	8.	--	--	siehe § 5 Absatz 3
	Gesamtsumme	50	93				

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 15 – 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier bis acht Wochen,
 - Referate von in der Regel 30 – 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 10 – 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3 – 6 Wochen,
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung am Ende der B-Phase dauert 40 Minuten. ²Es wird nur zugelassen, wer die geforderten Studien begleitenden Prüfungsleistungen der A-Phase bestanden und in der B-Phase mindestens absolvierte Veranstaltungen im Umfang von 16 LP nachweisen kann. ³Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfenden in zwei der drei Fachgebiete Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft nach Wahl der oder des Studierenden abgelegt. ⁴Die Prüfung umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Gebieten und wird mit vier LP ausgewiesen. ⁵In der Prüfung soll die oder der Studierende
- grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse in den gewählten Gebieten,
 - die Befähigung zur kompetenten Sprachverwendung
- nachweisen.

§ 6 Bildung der Fachnote

¹Es ist zunächst eine Note für die A-Phase (A-Note) und eine Note für die B-Phase (B-Note) zu bilden. ²Die Noten für die einzelnen Phasen errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Prüfungen der jeweiligen Phase, gewichtet nach den Leitungspunkten. ³Die Fachnote im Erweiterungsfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der A- und B-Note, wobei dieser mit 80% in die Abschlussnote eingeht, die fachspezifische mündliche Abschlussprüfung mit 20%.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen****A-Phase****1. Sprachwissenschaft**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführung in die Sprachwissenschaft
Modultyp	Basismodul Sprachwissenschaft Pflichtmodul im Nebenfach Bachelor Romanistik / Italienisch
Modulelemente	SW1a: Einführung (3 LP) und SW1b: Proseminar (4 LP)
Qualifikationsziele	Einübung und Anwendung sprachwissenschaftlicher Fachtermini; grundlegende Kenntnisse in Phonetik/Phonologie, Morphologie, Semantik und Syntax; Beherrschung der Technik des sprachwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche
Exemplarische Inhalte	Einführung: Grundbegriffe, Methoden und Gegenstände der roma- nistischen Sprachwissenschaft; Grundlagen der sprachlichen Kom- munikation; Prinzipien sprachlicher Organisation in den verschiedenen Teildisziplinen Proseminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Dauer des Moduls	zwei aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Prüfungsvorleistungen/ Studien- nachweise	Übungsaufgaben und Klausur
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Eine Prüfungsleistung oder eine Prüfungsleistung bestehend aus mehreren Teilprüfungsleistungen: Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl	7

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefung Sprachwissenschaft
Modultyp	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Vorlesung als Pflichtveranstaltung im Nebenfach Bachelor Romanistik / Italienisch
Modulelemente	SW2a: Vorlesung (2 LP) und SW2b: Seminar (5 LP)
Qualifikationsziele	Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Ent- wicklung der romanischen Sprachen und ihre soziokulturelle Einbettung; Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Dauer des Moduls	zwei aufeinander folgenden Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Prüfungsvorleistungen/ Studien- nachweise	Klausur oder mündliche Prüfung, zusätzlich auch Übungsaufgaben und Protokoll
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Eine Prüfungsleistung oder eine Prüfungsleistung bestehend aus mehreren Teilprüfungsleistungen: Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Leistungspunkte	7

2. Literaturwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführung in die Literaturwissenschaft
Modultyp	Basismodul Literaturwissenschaft Pflichtmodul im Nebenfach Bachelor Romanistik / Italienisch
Modulelemente	LW1a: Einführung (3 LP) und LW1b: Proseminar (4 LP)
Qualifikationsziele	Erwerb von literaturgeschichtlichem Basiswissen, Kompetenzen für die Beurteilung von Texten aus einer fremden Literatur und für das Verfassen literaturwissenschaftlicher Analysen; Beherrschung der Technik des literaturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche
Exemplarische Inhalte	Einführung: Methoden der Philologie und Textanalyse, Grundlagen der Literaturtheorie; geschichtlicher Überblick über Epochen und Gattungen Proseminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Dauer des Moduls	zwei aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	Übungsaufgaben und Klausur
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Leistungspunkte	7

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefung Literaturwissenschaft
Modultyp	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Vorlesung als Pflichtveranstaltung im Nebenfach Bachelor Romanistik / Italienisch
Modulelemente	LW2a: Vorlesung (2 LP) und LW2b: Seminar (5 LP)
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte; Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audiovisueller Medien; eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke, in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Dauer des Moduls	zwei aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	Klausur oder mündliche Prüfung
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Leistungspunkte	7

3. Kulturwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	Einführung in die Kulturwissenschaft
Modultyp	Basismodul Kulturwissenschaft Pflichtmodul im Nebenfach Bachelor Romanistik / Italienisch
Modulelemente	KW1a: Einführung (3 LP) und KW1b: Proseminar (4 LP)
Qualifikationsziele	Erwerb von Basiswissen über Gegenwart und Geschichte der Kulturen romanischer Länder; Grundkenntnisse über Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft; Beherrschung der Technik des kulturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche

Exemplarische Inhalte	Einführung: Gesellschaft, Staat und kulturelles Leben (einschl. Medien) romanischer Länder; aktuelle Fassungen des Kultur-Begriffs; Proseminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Dauer des Moduls	zwei aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	Übungsaufgaben und Klausur
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Leistungspunkte	7

Titel oder Themenbereich des Moduls	Vertiefung Kulturwissenschaft
Modultyp	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Vorlesung als Pflichtveranstaltung im Nebenfach Bachelor Romanistik / Italienisch
Modulelemente	KW2a: Seminar (5 LP) und KW2b: Vorlesung (2 LP)
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, unter Einbeziehung audiovisueller Medien; eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse
Exemplarische Inhalte	Vorlesung: Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur; ausgewählte Kulturtheorien Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Dauer des Moduls	zwei aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	Klausur oder mündliche Prüfung
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Leistungspunkte	7

4. Fachdidaktik

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundlagen der Fachdidaktik
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung Fachdidaktik
Modulelemente	FD Proseminar
Qualifikationsziele	Einführung in Grundfragen der Didaktik des Fremdsprachenunterrichts; Erwerb von grundlegendem Wissen über die Unterrichtsmethoden in der Mittel- und Oberstufe des Gymnasiums
Exemplarische Inhalte	Ausgewählte Bereiche der Didaktik (Rahmenrichtlinien, Lehrbücher, Unterrichtsgestaltung; Leistungsmessung o. a.)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Hausarbeit oder Referat oder Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Leistungspunkte	5

5. Sprachpraxis Italienisch

Titel oder Themenbereich des Moduls	Sprachpraxis Italienisch 3
Modultyp	Vertiefungsmodul 1 Sprachpraxis Italienisch Pflichtmodul
Modulelemente	SPI3a: Grammatica, und SPI3b:Conversazione
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Exemplarische Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Dauer des Moduls	zwei aufeinander folgende Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Eine Prüfungsleistung bestehend aus folgenden zwei Teilprüfungsleistungen: Klausur(en) und /oder mündliche Prüfung(en)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Leistungspunkte	5 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Sprachpraxis Italienisch 4
Modultyp	Vertiefungskurs 1 Sprachpraxis Italienisch Pflichtveranstaltung
Modulelemente	SPI4: Scrittura oder Übersetzung It./Dt.
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Exemplarische Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2/C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Dauer des Moduls	ein Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Leistungspunkte	2 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Sprachpraxis Italienisch 5
Modultyp	Vertiefungskurs 2 Sprachpraxis Italienisch Pflichtveranstaltung
Modulelemente	SPI 5: Avanzati

Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Exemplarische Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Dauer des Moduls	ein Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Prüfungsvorleistungen/ Studien-nachweise	Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Leistungspunkte	5

B-Phase

1. Sprachpraxis Italienisch

Titel oder Themenbereich des Moduls	Sprachpraxis Italienisch 6
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	SPIMa: Avanzati SPIMb: Traduzione Tedesco-Italiano
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von literarischen und Fachtexten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees; Übung der Übersetzung von literarischen und Fachtexten in die Fremdsprache.
Exemplarische Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Teilnahmevoraussetzungen	Abgeschlossener BA Romanistik/Italienisch
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	5 LP
Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

2. Fachdidaktik

Titel oder Themenbereich des Moduls	Veranstaltung Fachdidaktik
Modultyp	Pflichtveranstaltung
Modulelemente	FDLM: 1 Seminar, 5 LP

Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts. Im Rahmen neuerer Ansätze der Sprachlehr- und -lernforschung soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Auseinandersetzung mit Formen des Fremdsprachenunterrichts an verschiedenen Schulstufen befähigen und auf die Planung und Durchführung von eigenem Unterricht vorbereiten.
Exemplarische Inhalte	Das Modul besteht aus der vertieften Behandlung und Analyse ausgewählter Bereiche der Didaktik, z.B. Lehrmethoden, Unterrichtsformen, Lernstrategien, Leistungsmessung.
Teilnahmevoraussetzungen	abgeschlossene A-Phase
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	5 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

3. Sprachwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul Sprachwissenschaft
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	SWLMa: Seminar, 4 LP; SWLMb: Seminar, 4 LP
Qualifikationsziele	Im Kontrast zu anderen romanischen und nicht-romanischen Sprachen vermittelt das Modul vertiefte Kenntnisse in synchroner und diachroner Linguistik des Italienischen und zeigt potentielle Anwendungsbereiche auf. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Sicht auf sprachliche Strukturen sowie deren Heterogenität und Veränderlichkeit befähigen.
Exemplarische Inhalte	Das Modul besteht aus unterschiedlichen thematischen Blöcken zu den Bereichen Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Soziolinguistik sowie Sprachvariation und Sprachwandel. Dabei hat eine Veranstaltung Überblicks-, eine Spezialcharakter
Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul Sprachwissenschaft und Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP (4+4)
Prüfungsvorleistungen	Protokolle, Übungsaufgaben, Klausur oder mündliche Prüfung
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung oder eine Prüfungsleistung bestehend aus mehreren Teilprüfungsleistungen: Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

4. Literaturwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Literaturwissenschaft
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	LWLMA: Vorlesung bzw. Seminar, 4 LP; LWLMB: Seminar, 4 LP
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Literatur und Literaturgeschichte Italiens im internationalen Kontext. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse und Interpretation literarischer Inhalte und Ausdrucksformen sowie zu kritischer Auseinandersetzung mit den Autoren derselben befähigen.
Exemplarische Inhalte	ein Seminar.: Überblick über Epochen, Gattungen, Strömungen ein Seminar: vertiefte Behandlung und Analyse von Autoren und Werken

Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul Literaturwissenschaft und Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP (4+4)
Prüfungsvorleistungen	Protokolle, Übungsaufgaben, Klausur oder mündliche Prüfung
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

5. Kulturwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Kulturwissenschaft
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	KWLMA: Vorlesung bzw. Seminar, 4 LP; KWLMb: Seminar, 4 LP
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über die Kultur- und Sozialgeschichte Italiens im internationalen Kontext. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen befähigen.
Exemplarische Inhalte	ein Seminar: Überblick über unterschiedliche Kulturtheorien und über größere Etappen von Kultur- und Sozialgeschichte, ein Seminar: institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur an paradigmatischen Beispielen.
Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul Kulturwissenschaft und Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP (4+4)
Prüfungsvorleistungen	Protokolle, Übungsaufgaben, Klausur oder mündliche Prüfung
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

6. Fachdidaktik

Titel oder Themenbereich des Moduls	Seminar Fachdidaktik
Modultyp	Wahlpflichtbereich
Modulelemente	FDLM: 1 Seminar, 4 LP
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts. Im Rahmen neuerer Ansätze der Sprachlehr- und -lernforschung soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Auseinandersetzung mit Formen des Fremdsprachenunterrichts an verschiedenen Schulstufen befähigen und auf die Planung und Durchführung von eigenem Unterricht vorbereiten.
Exemplarische Inhalte	Das Modul besteht aus der vertieften Behandlung und Analyse ausgewählter Bereiche der Didaktik, z.B. Lehrmethoden, Unterrichtsformen, Lernstrategien, Leistungsmessung.
Teilnahmevoraussetzungen	Grundlagen der Fachdidaktik
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

GEOGRAPHIE

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat in der 204. Sitzung vom 12.04.2006 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 51. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.04.2006 befürwortet und in der 58. Sitzung des Präsidiums am 23.05.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2006, S. 688).

Änderungen beschlossen in der 221. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 09.07.2008, befürwortet in der 70. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.08.2008 und genehmigt in der 102. Sitzung des Präsidiums am 11.09.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 07/2008, S. 1440).

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Die Anforderungen an die Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der schulischen und außerschulischen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis, den Lehrermaster oder den Fachmaster notwendigen geographischen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig, problemorientiert und themenübergreifend anzuwenden.
- (2) Aufgrund der Breite des Studiums und der fundierten methodischen Ausbildung bieten sich für Geographen und Geographinnen (BA) eine Vielzahl von Beschäftigungsfeldern wie z.B. Stadtentwicklung, Raumordnung, Regional- und Kommunalplanung, sektorale Planung, Wirtschaftsförderung und Regionalpolitik, Marketing, Tourismus, Umweltschutz bzw. Umweltplanung sowie Neue Medien und Kommunikationstechniken an.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- ²Klausuren von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer.
- ³Hausarbeiten in analoger oder digitaler Form.
- ⁴Referate in der Regel von 10 bis 45 Minuten Dauer.
- ⁵Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer.
- ⁶Rollenspiele im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer.

⁷Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ⁸Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 4 Aufbau des Studiums

„Geographie“ kann als Haupt-, Kern- oder als Nebenfach studiert werden.

§ 5 Geographie als Hauptfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Hauptfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von sieben Modulen im Umfang von 74 LP, einen Wahlpflichtbereich von einem Modul im Umfang von 10 LP und eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP.

Pflichtbereich	Semester	LP
Studienmodul 1: Einführung in die Geographie	1. - 2. Sem.	8
Studienmodul 2: Grundlagen der Physischen Geographie / Geoökologie	1. - 2. Sem.	14
Studienmodul 3: Grundlagen der Humangeographie	1. - 2. Sem.	14
Studienmodul 4: Grundlagen der Angewandten und Regionalen Geographie	3. - 4. Sem.	9
Studienmodul 5: Fachmethodik I	3. - 4. Sem.	12
Studienmodul 6 Studienprojekt	4. - 5. Sem.	8
Studienmodul 7 Fachliche Vertiefung I	4. - 5. Sem.	9
<i>Summe Pflichtbereich</i>		74
Wahlpflichtbereich (Absätze 2,)		
je ein Modul aus (Absatz 3)		
Studienmodul 8: Fachmethodik II	4. - 5. Sem.	10
Studienmodul 9: Geographiedidaktik I	4. - 5. Sem.	10
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		10

- (2) ¹Von den Modulen „Fachmethodik II“ und „Geographiedidaktik I“ ist ein Modul als Wahlpflichtmodul zu wählen. ²Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten im Wahlpflichtbereich das Fachmethodikmodul II wählen. ³Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Lehrermaster anzuschließen, müssen das Geographiedidaktikmodul I wählen.
- (3) ¹In allen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist mindestens je eine oder mehrere, in der **Anlage I** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. -leistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage I** dargelegt.
- (4) ¹Diejenigen Studierenden, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, müssen zur fachwissenschaftlichen Vertiefung aus dem Professionalisierungsbereich 14 LP aus dem Lehrangebot der Geographie studieren.

§ 6 Geographie als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von 53 LP und einen Wahlpflichtbereich von einem Modul im Umfang von zehn LP. ³Es besteht die Möglichkeit eine Bachelorarbeit im Umfang von zwölf LP anzufertigen.

Pflichtbereich	Semester	LP
Studienmodul 1: Einführung in die Geographie	1. - 2. Sem.	8
Studienmodul 2K: Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	1. - 2. Sem.	13,5
Studienmodul 3K: Grundlagen der Humangeographie	1. - 2. Sem.	13,5
Studienmodul 4K-N: Grundlagen der Angewandten und Regionalen Geographie	3. - 4. Sem.	6
Studienmodul 5: Fachmethodik I	3. - 4. Sem.	12
<i>Summe Pflichtbereich</i>		53

Wahlpflichtbereich (Absätze 2, 3)		
ein Modul aus (Absatz 2):		
Studienmodul 8: Fachmethodik II	4. - 5. Sem.	10
Studienmodul 9: Geographiedidaktik I	4. - 5. Sem.	10
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		10

- (2) ¹Von den Modulen „Fachmethodik II“ und „Geographiedidaktik I“ ist ein Modul als Wahlpflichtmodul zu wählen. ²Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, sollten im Wahlpflichtbereich das Fachmethodikmodul II wählen. ³Studierende, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Lehrermaster anzuschließen, müssen das Geographiedidaktikmodul I wählen.
- (3) ¹In allen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ist mindestens je eine oder mehrere, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. -leistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (4) Diejenigen Studierenden, welche die Absicht haben, nach dem Bachelor einen Fachmaster anzuschließen, müssen zur fachwissenschaftlichen Vertiefung II (Professionalisierungsbereich) die bisher nicht belegte Lehrveranstaltung im StM 4 (3 LP), ein Studienprojekt (StM 6; 8 LP), sowie eine weitere fachlich-vertiefende Lehrveranstaltung (mind. 3 LP) belegen.

§ 7 Geographie als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Geographie“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen im Umfang von 42 LP.

Pflichtbereich	Semester	LP
Studienmodul 1: Einführung in die Geographie	1. - 2. Sem.	8
Studienmodul 2: Grundlagen der Physischen Geographie / Geoökologie	1. - 2. Sem.	14
Studienmodul 3: Grundlagen der Humangeographie	1. - 2. Sem.	14
Studienmodul 4K-N: Grundlagen der Angewandten und Regionalen Geographie	3. - 4. Sem.	6
<i>Summe Pflichtbereich</i>		42

- (2) ¹In allen Modulen des Pflichtbereichs ist mindestens eine, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.

§ 8 Wiederholung der Studien begleitenden Prüfungen

- (1) Eine Studien begleitende Prüfungsleistung kann maximal zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird. ²Das endgültige Nichtbestehen führt bei Pflichtmodulen zum Ausschluss vom Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul kompensiert werden.

§ 9 Gesamtergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß §§ 5, 6, 7 bestanden und mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Fachprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die Studien begleitenden (Teil-)Prüfungsleistungen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, d.h. überwiegend mit Grade A bestandenen Teilprüfungen mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser, beschließen, dass den Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Urkunde zu vermerken.

§ 10 Professionalisierungsbereich

- (1) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges auf den Zugang zu einem Lehrermaster (M.Ed.) hin orientieren, müssen 28 LP im IKC-L-Bereich nachweisen (§ 28 PO BA-Studiengang, Fächerübergreifende Besondere Teile).
- (2) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges auf den Zugang zu einem Fachmaster in Geographie hin orientieren, müssen im Professionalisierungsbereich Veranstaltungen im Umfang von 28 LP nachweisen, wovon 14 LP im Bereich der allgemeinen fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 Schritte Modell plus 4 LP frei wählbar) und 14 LP in der fachlichen Vertiefung erworben werden müssen.
- (3) Studierende, die sich nach dem erfolgreichen Abschluss des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges auf den Eintritt in das Berufsleben hin orientieren, müssen im Professionalisierungsbereich Veranstaltungen im Umfang von 28 LP nachweisen, wovon 14 LP im Bereich der allgemeinen fachbezogenen Schlüsselkompetenzen (4 Schritte Modell plus 4 LP frei wählbar) und 14 LP frei wählbar aus dem fächerübergreifenden Angebot der Universität erworben werden müssen.
- (4) ¹Im 4 Schritte Modell (§ 31 (1), Satz 4, PO BA-Studiengang, Fächerübergreifende Besondere Teile) wird der Leistungsnachweis für Schritt 1 („Orientierung“) durch die Teilnahme an einer Blockveranstaltung zu Beginn des ersten Semesters erbracht. ²Der Leistungsnachweis für Schritt 2 („Grundlegende Methodenkompetenz“) wird im Rahmen der Lehrveranstaltung „Einführung in die Geographie“ erbracht. ³Der Leistungsnachweis in Schritt 3 (Anwendung in Fachveranstaltungen) kann in einem bzw. beiden fachbezogenen Proseminaren des Kernfachs Geographie erworben werden. ⁴Schritt 4 der fachbezogenen Schlüsselkompetenzvermittlung erfolgt entweder durch den Nachweis erfolgreicher Projektarbeit oder im Rahmen eines Tutoriums in einer Erstsemester-Lehrveranstaltung der Phasen 1 bzw. 2.
- (5) Die Leistungspunkte zur fachlichen Vertiefung werden in der Geographie im Modul „Fachliche Vertiefung II, Professionalisierungsbereich“ erworben.
- (6) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können.
- (7) Über Ausnahmen von den o.g. Regelungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

§ 11 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) ¹Im Fach Geographie besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil. ²Auf Antrag kann das Betriebs- und Sozialpraktikum (BSP) als erstes fachbezogenes Praktikum anerkannt werden.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern der Geographie
- Einblicke in berufspraktisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der geographischen Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 175 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP

bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.

- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums bzw. über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts (sofern vorhanden) sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Fachgebiet	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 1: Einführung in das Studium der Geographie (P)
Modultyp	Pflichtmodul in HF, KF, NF
Modulelemente	Exkursion, Seminar, Geländepraktikum
Qualifikationsziel(e) des Moduls	Durch eine integrierte Einführung in die Geographie sollen die Studierenden die Verknüpfung naturwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Betrachtungs- und Arbeitsweise bei raumbezogenen Fragestellungen kennen und anwenden lernen: - In der einführenden Exkursion sollen die Studierenden Osnabrück bzw. den Raum um Osnabrück kennen lernen. - Im Einführungsseminar sollen die Studierenden lernen, eine geographische Fragestellung (ausgehend von der Themenstellung und der Zielformulierung über die Datengewinnung und -analyse bis hin zur Präsentation der Ergebnisse) zu bearbeiten. Dabei sollen sie sich grundlegende natur- und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen, spezifische geographische Arbeitsmethoden sowie allgemeine Schlüsselqualifikationen universitären Arbeitens aneignen. - Im Geländepraktikum sollen die Studierenden grundlegende human- und physiogeographische Methoden der Geländearbeit kennen lernen (Kartierung, Befragung, Messung usw.)
Schlüsselqualifikationen	<i>Methodenkompetenzen:</i> Lernstrategien, Wissensmanagement, wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Recherche, Textkompetenz, IT-Kompetenz, Medienkompetenz, Methoden der human- und physisch-geographischen Geländearbeit <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, allgemeine Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Selbstmanagement, Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Integrationsfähigkeit, Motivation
Inhalt	Einführung in: - räumliche Strukturen und Prozesse in und um Osnabrück - wesentliche Fragestellungen der Geographie - exemplarische Bearbeitung einer geographischen Fragestellung - natur- und sozialwissenschaftliche Betrachtungs- und Arbeitsweisen - geographische Arbeitsmethoden in Gelände
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (workload)	240 Zeitstunden (h)
Voraussetzung für Teilnahme	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Protokoll, Kurzreferat, Hausarbeiten
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen

Prüfungsanforderungen: stichwortartig	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse natur- und sozial- bzw. geisteswissenschaftlicher Betrachtungs- und Arbeitsweisen - Grundkenntnisse zum Ablauf der Bearbeitung von geographischen Fragestellungen - Grundkenntnisse wesentlicher Themenbereiche der Geographie - Grundkenntnisse physisch- und humangeographischer Arbeitsmethoden - Fähigkeit zur exemplarischen Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen - Fähigkeit zur Anwendung wichtiger Arbeitsmethoden im Gelände
Aufteilung des Arbeitsaufwandes	<p>Exkursion: Anwesenheit 10 h</p> <p>Seminar: Anwesenheit 30 h, Kurzreferat 40 h, Hausarbeiten 40 h</p> <p>Geländepraktikum: Anwesenheit 50 h, Protokoll inkl. Vor- und Nachbereitung 70 h</p>
Leistungspunktzahl	8

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 2: Grundlagen der Physischen Geographie/Geoökologie (P)
Modultyp	Pflichtmodul in HF, NF
Modulelemente	Vorlesungen, Proseminar, 2 Geländetage
Qualifikationsziel(e) des Moduls	<p>Im Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie/Geoökologie sollen die Studierenden sich mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Physischen Geographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Erscheinungsformen und Prozesse in der Physischen Geographie - Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Physischen Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse der Einzelsysteme zu bearbeiten - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse im Gelände umzusetzen und anzuwenden
Schlüsselqualifikationen (Proseminar)	<p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Prozesse und Erscheinungsformen der Systeme Feste Erde (Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde), Wasser & Klima (Klimatologie, Hydrologie) und Lebewesen (Vegetationsgeographie, Ökozonen der Erde) - Übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie - Grundlegende Arbeitsweisen der Physischen Geographie
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	9 SWS
Arbeitsaufwand	420 Zeitstunden (h)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat, Hausarbeit, Klausur

Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen
Prüfungsanforderungen: stichwortartig	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der grundlegenden Erscheinungsformen und Prozesse der Systeme Feste Erde, Wasser & Klima, Lebewesen - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Physischen Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung systemübergreifender Fragestellungen in der physischen Geographie
Aufteilung des Arbeitsaufwandes	<p>Grundvorlesungen: Anwesenheit 30 h, regelmäßige Vor- und Nachbereitung 30 h, Klausur 30 h</p> <p>Proseminar: Anwesenheit 30 h, Referat 40 h, Hausarbeit 50 h</p> <p>2 Exkursionstage mit Protokoll: 30 h</p>
Leistungspunktzahl	14

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 2K: Grundlagen der Physischen Geographie/Geoökologie (P)
Modultyp	Pflichtmodul in KF
Modulelemente	Vorlesungen, Proseminar, 1 Geländetag
Qualifikationsziel(e) des Moduls	<p>Im Basismodul Grundlagen der Physischen Geographie/Geoökologie sollen die Studierenden sich mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Physischen Geographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Erscheinungsformen und Prozesse in der Physischen Geographie - Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Physischen Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse der Einzelsysteme zu bearbeiten - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse im Gelände umzusetzen und anzuwenden
Schlüsselqualifikationen (Proseminar)	<p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Prozesse und Erscheinungsformen der Systeme Feste Erde (Geologie, Geomorphologie, Bodenkunde), Wasser & Klima (Klimatologie, Hydrologie) und Lebewesen (Vegetationsgeographie, Ökozonen der Erde) - Übergreifende Fragestellungen der Physischen Geographie - Grundlegende Arbeitsweisen der Physischen Geographie
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	9 SWS
Arbeitsaufwand	405 Zeitstunden (h)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat, Hausarbeit, Klausur
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen

Prüfungsanforderungen: stichwortartig	- Kenntnisse der grundlegenden Erscheinungsformen und Prozesse der Systeme Feste Erde, Wasser & Klima, Lebewesen - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Physischen Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung systemübergreifender Fragestellungen in der physischen Geographie
Aufteilung des Arbeitsaufwandes	Grundvorlesungen: Anwesenheit 30 h, regelmäßige Vor- und Nachbereitung 30 h, Klausur 30 h Proseminar: Anwesenheit 30 h, Referat 40 h, Hausarbeit 50 h 1 Exkursionstag mit Protokoll: 15 h
Leistungspunktzahl	13,5

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 3: Grundlagen der Humangeographie (P)
Modultyp	Pflichtmodul in HF, NF
Modulelemente	Vorlesungen, Proseminar, 2 Geländetage
Qualifikationsziel(e) des Moduls	Im Basismodul Grundlagen der Humangeographie sollen sich die Studierenden mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Humangeographie vertraut machen: -Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten der Humangeographie - Kenntnisse grundlegender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Humangeographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Humangeographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten - Fähigkeit, wichtige Arbeitsmethoden (auch im Gelände) umzusetzen und anzuwenden
Schlüsselqualifikationen (Proseminar)	<i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen
Inhalt	- Grundlagen der Sozialgeographie - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie - Grundlagen der Geographischen Stadtforschung - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie (z.B. Bevölkerungsgeographie, Migrationsforschung, Industriegeographie, Geographie des tertiären Sektors) - Übergreifende Fragestellungen der Humangeographie - Grundlegende Arbeitsweisen der Humangeographie
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	9 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	420 Zeitstunden
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat, Hausarbeit, Klausur
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen
Prüfungsanforderungen: stichwortartig	- Grundkenntnisse der Wirtschaftsgeographie, der Sozialgeographie sowie der Geographischen Stadtforschung

	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Humangeographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Humangeographie
Aufteilung des Arbeitsaufwandes	<p>Grundvorlesungen: Anwesenheit 30 h, regelmäßige Vor- und Nachbereitung 30 h, Klausur 30 h</p> <p>Proseminar: Anwesenheit 30 h, Referat 40 h, Hausarbeit 50 h</p> <p>2 Exkursionstage mit Protokoll: 25 h</p>
Leistungspunktzahl	14

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 3K: Grundlagen der Humangeographie (P)
Modultyp	Pflichtmodul in KF
Modulelemente	Vorlesungen, Proseminar, 1 Geländetag
Qualifikationsziel(e) des Moduls	<p>Im Basismodul Grundlagen der Humangeographie sollen sich die Studierenden mit den wichtigsten Fragestellungen, Grundbegriffen und theoretischen Konzepten der Humangeographie vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten der Humangeographie - Kenntnisse grundlegender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) der Humangeographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Humangeographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten - Fähigkeit, wichtige Arbeitsmethoden (auch im Gelände) umzusetzen und anzuwenden
Schlüsselqualifikationen (Proseminar)	<p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen</p>
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Sozialgeographie - Grundlagen der Wirtschaftsgeographie - Grundlagen der Geographischen Stadtforschung - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie (z.B. Bevölkerungsgeographie, Migrationsforschung, Industriegeographie, Geographie des tertiären Sektors) - Übergreifende Fragestellungen der Humangeographie - Grundlegende Arbeitsweisen der Humangeographie
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	8,5 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	405 Zeitstunden
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat, Hausarbeit, Klausur
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen
Prüfungsanforderungen: stichwortartig	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Wirtschaftsgeographie, der Sozialgeographie sowie der Geographischen Stadtforschung - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Humangeographie

	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Humangeographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Humangeographie
Aufteilung des Arbeitsaufwandes	<p>Grundvorlesungen: Anwesenheit 30 h, regelmäßige Vor- und Nachbereitung 30 h, Klausur 30 h</p> <p>Proseminar: Anwesenheit 30 h, Referat 40 h, Hausarbeit 50 h</p> <p>1 Exkursionstage mit Protokoll: 15 h</p>
Leistungspunktzahl	13,5

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 4: Grundlagen der Angewandten und Regionalen Geographie (P)
Modultyp	Pflichtmodul in HF, KF, NF
Modulelemente	Vorlesungen
Qualifikationsziel(e) des Moduls	<p>Im Basismodul Grundlagen der Angewandten Geographie sollen sich die Studierenden mit wichtigen Grundbegriffen und theoretischen Konzepten vertraut machen, die für die Bearbeitung der nachfolgenden Vertiefungen in den Bereichen Gesellschaft – Umwelt, Regionale Geographie und Räumliche Planung und Entwicklung notwendig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Strukturen globaler Gesellschaft-Umwelt-Strukturen - Grundkenntnis der Prinzipien des Nachhaltigkeitskonzeptes - Grundkenntnisse unterschiedlicher Ansätze Regionaler Geographie - Regionale Kenntnisse zur Nahregion und zu Deutschland - Kenntnis grundlegender Konzepte und Leitbilder räumlicher Planung und Entwicklung - Kenntnis der Steuerungsmöglichkeiten und Instrumente der Raumplanung
Schlüsselqualifikationen	-
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstrukturen globaler Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen - Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzeptes - Konzepte der Regionalen Geographie - Aufgaben und Methoden der Regionalforschung - Konzepte, Organisationsformen und Arbeitsweisen der Raumplanung und regionalen Entwicklungspolitik - Verfahrensweisen und Methoden räumlicher Planung und Entwicklung
Zahl der aufeinander folgenden Semester	1-2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Zeitstunden
Voraussetzungen für die Teilnahme	StM 1
Art der Studien begleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Mündliche Prüfung, Klausur
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen

Prüfungsanforderungen: stichwortartig	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Theorieansätze und Konzepte zu globalen Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen - Kenntnisse der Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzepts - Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze Regionaler Geographie - Kenntnisse der Ziele, Konzepte, Rechtsgrundlagen und Instrumente der räumlichen Gesamtplanung und Umweltplanung - Kenntnisse der Aufgabenstellung, Zielsetzung und Methodik der räumlichen Fachplanung auf verschiedenen Maßstabsebenen und deren Integration in die räumliche Gesamtplanung
Aufteilung des Arbeitsaufwandes	Grundvorlesungen: Anwesenheit 30 h, regelmäßige Vor- und Nachbereitung 30 h, Klausur 30 h
Leistungspunktzahl	9

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 4K-N: Grundlagen der Angewandten und Regionalen Geographie (P)
Modultyp	Pflichtmodul KF, NF
Modulelemente	2 von 3 Vorlesungen aus Modul StM 4
Qualifikationsziel(e) des Moduls	<p>Im Basismodul Grundlagen der Angewandten Geographie sollen sich die Studierenden mit wichtigen Grundbegriffen und theoretischen Konzepten vertraut machen, die für die Bearbeitung der nachfolgenden Vertiefungen in den Bereichen Gesellschaft – Umwelt, Regionale Geographie und Räumliche Planung und Entwicklung notwendig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse der Strukturen globaler Gesellschaft-Umwelt-Strukturen - Grundkenntnis der Prinzipien des Nachhaltigkeitskonzeptes - Grundkenntnisse unterschiedlicher Ansätze Regionaler Geographie - Regionale Kenntnisse zur Nahregion und zu Deutschland - Kenntnis grundlegender Konzepte und Leitbilder räumlicher Planung und Entwicklung - Kenntnis der Steuerungsmöglichkeiten und Instrumente der Raumplanung
Schlüsselqualifikationen	-
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstrukturen globaler Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen - Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzeptes - Konzepte der Regionalen Geographie - Aufgaben und Methoden der Regionalforschung - Konzepte, Organisationsformen und Arbeitsweisen der Raumplanung und regionalen Entwicklungspolitik - Verfahrensweisen und Methoden räumlicher Planung und Entwicklung
Zahl der aufeinander folgenden Semester	1-2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	180 Zeitstunden
Voraussetzungen für die Teilnahme	StM 1
Art der Studien begleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Mündliche Prüfung, Klausur
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen

Prüfungsanforderungen: stichwortartig	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Theorieansätze und Konzepte zu globalen Mensch-Umwelt-Beziehungen - Kenntnisse der Prinzipien und Ziele des Nachhaltigkeitskonzepts - Kenntnisse unterschiedlicher Ansätze Regionaler Geographie - Kenntnisse der Ziele, Konzepte, Rechtsgrundlagen und Instrumente der räumlichen Gesamtplanung und Umweltplanung - Kenntnisse der Aufgabenstellung, Zielsetzung und Methodik der räumlichen Fachplanung auf verschiedenen Maßstabebenen und deren Integration in die räumliche Gesamtplanung
Aufteilung des Arbeitsaufwandes	Grundvorlesungen: Anwesenheit 30 h, regelmäßige Vor- und Nachbereitung 30 h, Klausur 30 h
Leistungspunktzahl	6

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 5: Fachmethodik I (P)
Modultyp	Pflichtmodul in HF und KF
Modulelemente	Vorlesungen mit Übungen
Qualifikationsziel(e) des Moduls	<p>Im methodischen Basismodul Fachmethodik I sollen sich die Studierenden mit Grundlagen der empirischen Sozialforschung und der raumbezogenen Statistik sowie mit Methoden der kartographischen Darstellung und Visualisierung vertraut machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse grundlegender Methoden und Arbeitsweisen der empirischen Sozialforschung und der raumbezogener Statistik - Kenntnisse grundlegender Methoden und Arbeitsweisen der raumbezogenen Datendarstellung - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden
Schlüsselqualifikationen	<p><i>Methodenkompetenzen:</i> Informationsgewinnung und –verarbeitung, IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit</p>
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden und Arbeitsweisen der empirischen Sozialforschung (u. a. qualitative und quantitative Techniken der Datenerhebung) - Methoden und Arbeitsweisen der deskriptiven und schließenden Statistik an raumbezogenen Beispielen - Methoden und Arbeitsweisen der allgemeinen und der thematischen Kartographie sowie Methoden der raumbezogenen Visualisierung
Zahl der aufeinanderfolgenden Semester	2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	8 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	360 Zeitstunden (h)
Voraussetzungen für die Teilnahme	StM 1
Art der Studien begleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen

Prüfungsanforderungen: stichwortartig	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse raumbezogener Statistik (deskriptive / schließende Statistik) - Kenntnisse der empirischen Sozialforschung (u. a. Forschungsdesign, qualitative und quantitative Erhebungsverfahren, Auswertungstechniken) - Kenntnisse der allgemeinen und thematischen Kartographie, - Kenntnisse von Verfahren der (raumbezogenen) Visualisierung von Daten - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden
Aufteilung des Arbeitsaufwandes	<p>Grundvorlesungen: Anwesenheit 30 h, regelmäßige Vor- und Nachbereitung 30 h, kleine Hausarbeit 30 h</p> <p>Begleitende Übungen: Anwesenheit 30 h, regelmäßige Vor- und Nachbereitung 30 h, kleine Hausarbeit 30 h</p>
Leistungspunktzahl	12

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 6: Studienprojekt
Modultyp	Pflichtmodul HF
Modulelemente	Studienprojekt mit Seminar und 6 Geländetagen
Qualifikationsziel(e) des Moduls	Im angewandten Pflichtmodul „Studienprojekt“ sollen die Studierenden anhand ausgewählter Themen dazu befähigt werden, ökonomische, gesellschaftliche und ökologische Strukturen und Entwicklungen aus einer räumlichen Perspektive zu analysieren und zu bewerten. Dabei geht es insbesondere darum, konkurrierende Nutzungsansprüche im Raum und die damit verbundenen Akteurskonstellationen differenziert zu erkennen und zu beurteilen. An Fallbeispielen sollen gesellschaftliche bzw. ökonomische Interessen und ökologische Erfordernisse gegeneinander abgewogen und Beiträge zur Lösung raumbezogener Planungs- und Entwicklungsprobleme erarbeitet werden.
Schlüsselqualifikationen	<p><i>Methodenkompetenz:</i> Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Planungskompetenzen, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Synthesefähigkeit</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Team- und Kooperationsfähigkeit, Teammanagement, Moderation, Integrationsfähigkeit, Transferfähigkeit, allg. Vermittlungskompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, exploratives Verhalten, Gestaltungswille, Selbstständigkeit, Motivation</p>
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Teilbereiche der angewandten Geographie, z.B. Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Freizeit und Tourismus, Umweltplanung/-politik, Natur- und Umweltschutz, Entwicklungszusammenarbeit sowie weitere planungs- und politikrelevante Themen - Konkrete raumbezogene Planungs-/Entwicklungsaufgabe als studentisches Forschungsprojekt, Durchführung einer wissenschaftlich-empirischen Untersuchung
Zahl der aufeinander folgenden Semester	1-2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	2 SWS plus 6 Geländetage
Arbeitsaufwand (Workload)	240 Zeitstunden (h)
Voraussetzungen für die Teilnahme	StM 1-3
Art der Studien begleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung/Rollenspiel

Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen
Prüfungsanforderungen: stichwortartig	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der angewandt-empirischen Forschung sowie der bestehenden Konzepte, Instrumente und Steuerungsmöglichkeiten auf verschiedenen Maßstabsebenen - Fähigkeit, Instrumente und Methoden zur Lösung von raumbezogenen Struktur- und Entwicklungsfragen zu entwickeln und anzuwenden
Aufteilung des Arbeitsaufwandes	Seminar: Anwesenheit 30 h, Referate 40 h, Projektbericht/Hausarbeit 80 h, 6 Geländetage mit insgesamt 90 Stunden
Leistungspunktzahl	8

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 7: Fachliche Vertiefung I
Modultyp	Fachliche Vertiefung im Hauptfach
Modulelemente	Mittelseminare und Geländetage
Qualifikationsziel(e) des Moduls	<p>Im Modul „Fachliche Vertiefung I“ sollen sich die Studierenden vertieft mit theoretischen und empirischen Inhalten in ausgewählten Teilbereichen der Geographie auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) in Teilbereichen der Geographie - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten in Teilbereichen der Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten
Schlüsselqualifikationen	<p><i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen</p> <p><i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation</p>
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse der Geographie in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen der Geographie
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	4 SWS plus 2 Geländetage
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Zeitstunden
Voraussetzungen für die Teilnahme	StM 1-3
Art der Studien begleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Protokoll
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen
Prüfungsanforderungen: stichwortartig	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Geographie
Aufteilung des Arbeitsaufwandes	Mittelseminare: Anwesenheit 30 h, Referate 40 h, Hausarbeiten 50 h 2 Geländetage mit Protokoll: 30 h
Leistungspunktzahl	9

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 8: Fachmethodik II (WP)
Modultyp	Wahlpflichtmodul in HF und KF
Modulelemente	Vorlesungen, Seminare, Übungen
Qualifikationsziel(e) des Moduls	Im methodischen Fortführungsmodul Fachmethodik II sollen sich die Studierenden mit Grundlagen der Geoinformatik vertraut machen sowie sich in zwei weiteren Teilbereichen der Fachmethodik vertiefte Kenntnisse aneignen: - Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen, Methoden und Modelle der Geoinformatik - Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Fachmethodik - Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten
Schlüsselqualifikationen	<i>Methodenkompetenzen:</i> Informationsgewinnung und –verarbeitung, IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz <i>Selbstkompetenzen:</i> Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit
Inhalt	- Grundlagen zu Geodaten, zu (Geo-)Datenbanken, zu Geoinformationssystemen, zu Fernerkundung und Digitalen Bildverarbeitung - Übergreifende Fragestellungen der Geoinformatik - Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereich der Fachmethodik (z.B. qualitative Verfahren, multivariate Statistik, Geoinformatik, FE)
Zahl der aufeinander folgenden Semester	1-2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand	300 Zeitstunden
Voraussetzungen für die Teilnahme	StM 1
Art der Studien begleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat, Hausarbeit, Klausur
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen
Prüfungsanforderungen: stichwortartig	- Kenntnisse der Geoinformatik und ihrer Arbeitsweisen (u. a. grundlegende Konzepte von Geoobjekten, Erfassen von Geodaten, Geobasisdaten, Metadaten, (Geo-)Datenbanken, Geoinformationssysteme, GPS, Fernerkundung) - Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilbereichen der Fachmethodik - Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse anzuwenden
Aufteilung des Arbeitsaufwandes	Grundvorlesungen: Anwesenheit 30 h, regelmäßige Vor- und Nachbereitung 30 h, kleine Hausarbeiten 30 h Begleitseminare bzw. -übungen: Anwesenheit 30 h, regelmäßige Vor- und Nachbereitung 30 h, kleine Hausarbeiten 30 h Seminar: Anwesenheit 30 h, Referat 40 h, Hausarbeit 50 h
Leistungspunktzahl	10

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 9: Geographiedidaktik I (WP)
Modultyp	Wahlpflichtmodul in HF und KF
Modulelemente	Vorlesungen, Seminare

Qualifikationsziel(e) des Moduls	Im Basismodul Geographiedidaktik sollen die Studierenden vertraut gemacht werden mit den Zielvorstellungen von Geographieunterricht, den Möglichkeiten, Inhalte für Unterricht aufzubereiten und angeleitet werden, in ersten Ansätzen Fachinhalte für Unterricht aufzubereiten. Dazu sollen sie erwerben - Fähigkeit, Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsentwürfe unterschiedlichen curricularen Ansätzen zuordnen zu können - Methodenkompetenz: Medien kritisch auf die geplante Lernsituation auswählen können - Fähigkeit, Inhalte der Fachwissenschaft für geplante Lernsituationen methodisch und medial aufbereiten zu können
Schlüsselqualifikationen	<i>Methodenkompetenzen:</i> Lern- und Lehrstrategien, Wissensmanagement, Wissenstransfer, Medienkompetenz <i>Sozialkompetenzen:</i> Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Beartungskompetenzen, Integrationsfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Vermittlungskompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Besetzung ethischer Positionen
Inhalt	- Grundlagen der Geographiedidaktik - Curriculare Ansätze für Geographieunterricht, Rahmenrichtlinien - Medienvielfalt für den Geographieunterricht - Konstruktion von Geographieunterricht
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	300 Zeitstunden
Voraussetzungen für die Teilnahme	StM 1
Art der Studien begleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Klausur
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen
Prüfungsanforderungen: stichwortartig	- Grundkenntnisse der Fachdidaktik Geographie und der Vermittlungsaufgabe des Schulfaches Erdkunde - Kenntnis aktueller Geographielehrpläne und curricularen Ansätze - Fähigkeit Lehrpläne und Schulbücher in den Entwicklungszusammenhang unterschiedlicher curricularen Ansätze einordnen zu können - Kenntnis der Aufgabe und Wirkung der verschiedenen Medienarten - Fähigkeit Medien hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit im Unterricht kritisch beurteilen und auswählen zu können (Methodenkompetenz) - Fähigkeit Inhalte der Fachwissenschaft für geplante Lernsituationen didaktisch, methodisch und medial aufbereiten zu können
Aufteilung des Arbeitsaufwandes	Grundveranstaltung: Anwesenheit 30 h, regelmäßige Vor- und Nachbereitung 30 h, kleine Hausarbeiten 30 h Seminar mit Schwerpunkt Medien: Anwesenheit 30 h, regelmäßige Vor- und Nachbereitung 30 h, kleine Hausarbeiten 30 h Seminar Planung von Unterricht: Anwesenheit 30 h, regelmäßige Vor- und Nachbereitung 40 h, Referat und Hausarbeiten 50 h
Leistungspunktzahl	10

Studienfach	Geographie
Titel des Studienmoduls	StM 10: Fachliche Vertiefung II
Modultyp	Fachliche Vertiefung im Professionalisierungsbereich

Modulelemente	Mittel- und Hauptseminare sowie Geländetage
Qualifikationsziel(e) des Moduls	Im Modul „Fachliche Vertiefung II“ sollen sich die Studierenden vertieft mit theoretischen und empirischen Inhalten in ausgewählten Teilbereichen der Geographie auseinandersetzen: - Kenntnisse weiterführender Konzepte und Arbeitsweisen (Theorien, Methoden, Modelle) in Teilbereichen der Geographie - Kenntnisse ausgewählter Forschungsergebnisse und Anwendungsmöglichkeiten in Teilbereichen der Geographie - Fähigkeit, übergreifende Fragestellungen der Geographie auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten
Schlüsselqualifikationen	<i>Methodenkompetenzen:</i> Wissensmanagement, kritisches Problembewusstsein, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Textkompetenz, Wissenstransfer, Synthesefähigkeit, Medienkompetenzen <i>Sozialkompetenzen:</i> Allgemeine Vermittlungskompetenzen (v.a. Präsentation), sprachlich-kommunikative Kompetenzen <i>Selbstkompetenzen:</i> Organisation von Arbeitsprozessen, Selbstständigkeit, Motivation, fachliche Flexibilität, Selbstvertrauen, Motivation
Inhalt	- Vertiefte Kenntnisse der Geographie in ausgewählten Teilbereichen - Vertiefte Kenntnisse zu übergreifende Fragestellungen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse ausgewählter Arbeitsweisen der Geographie
Zahl der aufeinander folgenden Semester	2
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	Mind. 4 SWS plus 4 Geländetage
Arbeitsaufwand (Workload)	420 Zeitstunden
Voraussetzungen für die Teilnahme	StM 1-5
Art der Studien begleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Protokoll
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Teilleistungen
Prüfungsanforderungen: stichwortartig	- Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Teilbereichen der Geographie - Vertiefte Kenntnisse wichtiger Arbeitsweisen und Methoden der Geographie - Fähigkeit zur Bearbeitung übergreifender Fragestellungen in der Geographie
Aufteilung des Arbeitsaufwandes	Mittel- und Hauptseminare (Anwesenheit, Referate, Hausarbeiten) insgesamt 360 h 4 Geländetage mit Protokoll: 60 h
Leistungspunktzahl	14

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

INFORMATIK

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik hat in der 184. Sitzung vom 01.02.2006 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 50. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006 befürwortet und in der 55. Sitzung des Präsidiums am 16.03.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 04/2006, S. 264).

Änderungen beschlossen in der 201. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/ Informatik am 09.07.2008, befürwortet in der 70. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.08.2008 und genehmigt in der 102. Sitzung des Präsidiums am 11.09.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 07/2008, S. 1458).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches Informatik beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Fähigkeit erworben hat, um

- ins Berufsleben eintreten zu können oder
- sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortsetzen zu können oder
- in einem Studiengang „Master of Arts in Education (Gymnasium)“ mit berufswissenschaftlichen Schwerpunkten fortsetzen zu können.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur (Dauer in der Regel 20 Minuten pro SWS),
- Referat (Dauer in der Regel 60 Minuten, zusätzlich schriftliche Ausarbeitung von in der Regel 3000 Worten),
- Mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 30 Minuten).

²Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ³Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 4 Aufbau des Studiums

„Informatik“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 5 Informatik als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Informatik“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich

von *fünf* Modulen im Umfang von 45 LP sowie einen Wahlpflichtbereich mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 27 LP. ³Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 12 LP.

Pflichtbereich (Absatz 2)	Semester	SWS	LP
Informatik A: Algorithmen & Datenstrukturen	1. Sem.	6	9
Informatik B: Objektorientierte Programmierung in Java	2. Sem.	6	9
Informatik C: Einführung in die Technische Informatik	3. Sem.	6	9
Informatik D: Einführung in die Theoretische Informatik	4. Sem.	6	9
Mathematik I *		6	9
<i>Summe Pflichtbereich</i>		30	45

Wahlpflichtbereich (Absatz 3)			
Wahlpflichtveranstaltungen	3.-6. Sem.	12	18
Praktikum aus dem Lehrangebot der Informatik (z.B. Datenbankpraktikum, Hardwarepraktikum, ...)	3.-6. Sem.	4	6
Seminar	3.-6. Sem.	2	3
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		18	27

Bachelorarbeit (optional)	Semester	SWS	LP
Anfertigen der Bachelorarbeit	5.-6.Sem.		10
Präsentation der Bachelorarbeit	6. Sem.		2
<i>Summe Bachelorarbeit</i>			12

* Studierende, die Mathematik I im Rahmen ihres anderen Kernfaches bereits absolviert haben, wählen stattdessen ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 LP.

- (2) ¹Im Pflichtbereich sind Prüfungsleistungen im Umfang von 45 Leistungspunkten studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der *Anlage 1* dargelegt.
- (3) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Prüfungsleistungen im Umfang von 27 Leistungspunkten zu erbringen. ²Geeignet sind Veranstaltungen aus *Anlage 2*. ³Darunter muss ein Programmierpraktikum und ein Seminar sein.
- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Studien begleitende Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (5) ¹Meldet sich eine oder ein Studierender zu einer Studienbegleitenden Prüfung zum frühest möglichen Zeitpunkt an, so erwirbt sie bzw. er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung (Zweitwiederholung). ²D.h. die Prüfung gilt im Falle der Wiederholung als nicht unternommen. ³Diese Entscheidung muss vor Antritt der Wiederholungsprüfung getroffen werden.
- (6) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Pflichtmodule erbringt.

§ 6 Informatik als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Informatik“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich von drei Modulen im Umfang von 27 LP sowie einen Wahlpflichtbereich mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 LP.

Pflichtbereich (Absatz 2)	Semester	SWS	LP
Informatik A: Algorithmen & Datenstrukturen	1. Sem.	6	9
Informatik B: Objektorientierte Programmierung in Java	1. Sem.	6	9
Mathematik I *		6	9
<i>Summe Pflichtbereich</i>		18	27

Wahlpflichtbereich (Absatz 3)	Semester	SWS	LP
Wahlpflichtveranstaltungen	3-6. Sem.	6	9
Praktikum aus dem Lehrangebot der Informatik (z.B. Datenbankpraktikum, Hardwarepraktikum, ...)	3-6. Sem.	4	6
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		<i>10</i>	<i>15</i>

* Studierende, die Mathematik I im Rahmen ihres Hauptfaches bereits absolviert haben, wählen stattdessen ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 LP.

- (2) ¹Im Pflichtbereich sind Prüfungsleistungen im Umfang von 27 Leistungspunkten Studien begleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Leistungspunkten zu erbringen. ²Geeignet sind Veranstaltungen aus **Anlage 2**. ³Darunter muss ein Programmierpraktikum sein.

§ 7 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen und Veranstaltungen des Faches Informatik werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ (**Anlagen 1 und 2**) und additiv (**Anlage 3**) vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Kernfach im Umfang von mindestens 7 LP und im Nebenfach im Umfang von mindestens 4 LP an.
- (2) Im Einzelnen werden beispielsweise die folgenden Kompetenzen erworben:

Veranstaltungen:	erworbene Kompetenzen:
alle Veranstaltungen im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich	Methodenkompetenzen: Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, Wissenstransfer
Programmierpraktikum, Seminar	Sozialkompetenzen: Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Transferfähigkeit Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer, Frustrationstoleranz Zusatzqualifikationen: IT-Kompetenz, Präsentation, Dokumentation

- (3) In der Regel wird der Erwerb von Schlüsselkompetenzen von einer benoteten Prüfungsleistung abhängig gemacht.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS grundsätzlich höchstens 1 LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens 2 LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erfolgen.

§ 8 Fachliche Vertiefung

- (1) ¹Studierende, die sich auf einen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang orientieren, erbringen zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von 14 LP in den gewählten Fächern. ²Wird der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in einer Hauptfach-Nebenfach-Kombination studiert, werden im Hauptfach 14 LP im Rahmen der fachlichen Vertiefung studiert. ³Wird der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in einer Kernfach-Kernfach-Kombination studiert, können 14 LP in einem der Fächer oder jeweils 7 LP in beiden Fächern studiert werden. ⁴Wird ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang in der Informatik angestrebt, sollen 14 LP aus der Informatik nachgewiesen werden. ⁵Das Angebot ist aus den Veranstaltungen und Modulen der Informatik frei wählbar.
- (2) Studierende sollen sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsanforderungen des angestrebten Masterstudiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.

§ 9 Außerschulisches-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Informatik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Informationstechnologien in Wirtschaft und Verwaltung kennen lernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in der IT-Branche erhalten.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 175 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01.10.2008 in Kraft. ²Der Fachbereichsrat kann Regelungen für die Studierenden treffen, die das Studium im Studiengang 2-Fächer-Bachelor Informatik vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, soweit dies aus Vertrauensschutzgründen erforderlich ist.

Anlage 1**Veranstaltungen aus dem Pflichtbereich****Informatik A**

Modul	Informatik A		
ggf. Zusatz/Langtitel	Algorithmen & Datenstrukturen		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (= 60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (= 30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	keine		
Lernziele	Kennenlernen grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen		
Kurzbeschreibung	Es werden anhand der Programmiersprache Java die wichtigsten Algorithmen zum Suchen und Sortieren vorgestellt und die dazu benötigten Datenstrukturen wie Keller, Schlangen, Listen, Bäume Hash-Tabellen und Graphen eingeführt. Programme werden auf Eigenschaften wie Korrektheit, Terminierung und Effizienz untersucht.		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Programmieraufgaben 		
Art der Prüfung	Klausur (120 Minuten); erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten		

Informatik B

Modul	Informatik B		
ggf. Zusatz/Langtitel	Objektorientierte Programmierung		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (= 60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (= 30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	Informatik A		
Lernziele	Einführung in die Konzepte der objektorientierten Programmierung am Beispiel der Sprache Java		
Kurzbeschreibung	Objektorientierte Modellierung (UML), Design-Patterns, Klassen, Konstruktoren, Modifikatoren, Vererbung, Abstrakte Klassen und Interfaces, Innere Klassen, Fehlerbehandlung. Ausblick auf spezielle Themen: Multithreading und Synchronisation, Event-Handling, Applets und Applikationen, Netz und Sicherheit.		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe • Transfer dieser Kenntnisse auf komplexe Programmieraufgaben 		
Art der Prüfung	Klausur (120 Minuten); erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten		

Informatik C

Modul	Informatik C		
ggf. Zusatz/Langtitel	Grundlagen der Technischen Informatik		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (= 60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (= 30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)		
Lernziele	Kennenlernen der technischen Grundlagen der Informatik sowie typischer Vorgehensweisen beim Entwurf von digitaler Hardware und von einfachen Mikroprozessorsystemen; eigenständige Lösung typischer Problemstellungen		
Kurzbeschreibung	Es werden die Grundlagen der technischen Informatik auf verschiedenen Abstraktionsebenen vermittelt. Dazu erfolgt eine Einführung in die Digitaltechnik und in Rechnerarchitekturen ausgehend von der Schaltalgebra, der Gatterebene mit Schaltnetzen, Flip-Flops und Schaltwerken über typische Grundsaltungen und Entwurfsverfahren bis hin zu Mikroprozessoren und einfacher Assemblerprogrammierung.		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Methoden • Anwendung dieser Kenntnisse zur Lösung einfacher Entwurfsaufgaben 		
Art der Prüfung	Klausur (120 Minuten); Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Bearbeitung der wöchentlichen Übungsblätter		

Informatik D

Modul	Informatik D		
ggf. Zusatz/Langtitel	Einführung in die Theoretische Informatik		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (= 60 Std)	120 Std.
	Übung	2 SWS (= 30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	Informatik A		
Lernziele	Kennenlernen grundlegender Begriffe und Methoden der Theoretischen Informatik		
Kurzbeschreibung	Es werden die klassischen Gebiete der Theoretischen Informatik behandelt: Grammatiken und Automaten, Chomsky-Hierarchie, Komplexität und Berechenbarkeit, P und NP, NP-Vollständigkeit, Unentscheidbarkeit		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der entsprechenden Begriffe und Methoden • Anwendung dieser Kenntnisse auf einfache Probleme 		
Art der Prüfung	Klausur (120 Minuten); Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Bearbeitung der wöchentlichen Übungsblätter		

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematik I: Reelle Analysis und Lineare Algebra
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundbegriffe und elementaren Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können

Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Reelle und komplexe Zahlen, Elementare Kombinatorik, Konvergenz, Unendliche Reihen, Stetigkeit und Differenzierbarkeit, Integral, Elementare Differentialgleichungen, Lineare Gleichungssysteme, Matrizenrechnung, Vektorräume, Basis und Dimensionen, Lineare Abbildungen, Determinanten, Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Matrizen, Diagonalisierbarkeit, Direkte Summen
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS) + Übung (2 SWS) + Tutorien
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Informatik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Bachelor berufliche Bildung • Informatik im Bachelor berufliche Bildung • Mathematik im Master LBS Elektro/Metall • Bachelor Angewandte Systemwissenschaft • Bachelor Geoinformatik Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Anlage 2

Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich

Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare aus den Gebieten

- Automatisierungstechnik
- Bioinformatik
- Computergrafik
- Datenbanksysteme
- Graphenalgorithmen
- Kombinatorische Optimierung
- Komplexitätstheorie
- Kryptographische Verfahren
- Künstliche Intelligenz
- Maschinelles Lernen
- Neuroinformatik
- Räumliche Datenbanken
- Robotik
- Software Engineering
- Technische Informatik
- Web Publishing
- Wissensbasierte Systeme
- Modul Mathematik II

Automatisierungstechnik

Modul	Automatisierungstechnik		
ggf. Zusatz/Langtitel	<i>Fuzzy-Systeme und Fuzzy-Control</i>		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
	Übung	1 SWS (15 Std.)	45 Std.
ECTS-Punkte	5		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Arbeitsweise und Methoden von Fuzzy-Systemen • Algorithmisches Verständnis • Kenntnis der Anwendbarkeit • Vertiefte Kenntnis im Bereich Fuzzy-Control 		
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Fuzzy-Informationsverarbeitung • Fuzzifizierung, Defuzzifizierung • Fuzzy-Operatoren, Fuzzy-Inferenz • Engineering von Fuzzy-Systemen • Grundlagen von Fuzzy-Control • Engineering von Fuzzy-Control-Systemen 		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Konzepte und Methoden • Verständnis der Anwendbarkeit • Transfer der Kenntnisse auf Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (60 min; Zulassungsvoraussetzungen: –)		

Bioinformatik

Modul	Bioinformatik		
ggf. Zusatz/Langtitel	Algorithmen der Bioinformatik		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) • Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Gebiete der Bioinformatik • Vertiefte Kenntnis grundlegender Problemanalyse- und Algorithmenentwurfsmethoden in der Bioinformatik • Kenntnisse wichtiger Einzelalgorithmen • Fähigkeit, konkrete (einfachere) Aufgabenstellungen algorithmisch zu lösen 		
Kurzbeschreibung	Mapping und Sequencing, Sequence Alignment, Speichern und Verarbeiten langer Strings mit Suffixbäumen, Gensuche, Genomvergleich, Phylogenetische Bäume, Strukturprognose, Natural Computing		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; • Kenntnis der grundlegenden Algorithmen; • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Projekt/Referat + Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: –)		

Computergrafik

Modul		Computergrafik	
ggf. Zusatz/Langtitel			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte		9	
Voraussetzungen (Scheine etc.)		<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • Informatik B 	
Lernziele		Modellierung und Projektion von 3D-Szenen	
Kurzbeschreibung		2D-Grundlagen, 2D-Füllen, 2D-Clipping, 2D-Transformationen, Kurven, Farbe, Pixeldateien, Flash, SVG, Fraktale, 3D-Transformationen, Projektionen, Betrachtungstransformationen, 3D-Repräsentation, Culling, Rasterung, Texturing, VRML, OpenGL, Radiosity, Raytracing	
Prüfungsanforderungen		<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 	
Art der Prüfung		Klausur (120 Minuten; Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten)	

Datenbanksysteme

Modul		Datenbanksysteme	
ggf. Zusatz/Langtitel			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte		9	
Voraussetzungen (Scheine etc.)		<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • Informatik B 	
Lernziele		Modellierung und Verwaltung großer Datenbestände	
Kurzbeschreibung		Konzeptuelle Modellierung, Logische Datenmodelle, Physikalische Datenorganisation, SQL, Datenintegrität, Trigger, Datenbankapplikationen, XML, Relationale Entwurfstheorie, Transaktionsverwaltung, Mehrbenutzersynchronisation, Recovery, Sicherheit, Objektorientierte Datenbanken, Data Warehouse	
Prüfungsanforderungen		<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 	
Art der Prüfung		Klausur (120 Minuten; Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten)	

Graphenalgorithmen

Modul		Graphenalgorithmen	
ggf. Zusatz/Langtitel			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übungen	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte		9	
Voraussetzungen (Scheine etc.)		<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 	

Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Modellierung praktischer Probleme mit Hilfe von Graphen • Kenntnisse bzgl. effizienter Lösungsalgorithmen für spezielle graphentheoretische Probleme • Kenntnisse bzgl. der Komplexität graphentheoretischer Probleme • Kenntnisse bzgl. allgemeiner Techniken/Methoden (exakt, heuristisch) zur Lösung von graphentheoretischen Problemen • Implementierung von Graphenalgorithmen • Transfer auf einfache Anwendungsprobleme
Kurzbeschreibung	Graphen gehören zu den wichtigsten Modellen der Informatik, die zahlreiche praktische Anwendungen haben (z.B. im Verkehrs- und Telekommunikationsbereich, der Produktionsplanung oder allgemein bei vielen kombinatorischen Optimierungsproblemen). Nach einer Einführung in die Grundbegriffe der Graphentheorie werden Suchverfahren, Zusammenhangs-Probleme, Bäume, kürzeste Wege, Matching- und Routing-Probleme, Knoten- und Kantenfärbungen behandelt. Dabei steht die Entwicklung von effizienten Lösungsverfahren im Vordergrund. In den Übungen sollen einige Algorithmen auch praktisch implementiert werden.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe • Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme
Art der Prüfung	Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter)

Kombinatorische Optimierung

Modul	Kombinatorische Optimierung		
ggf. Zusatz/Langtitel	<i>Einführung in die Kombinatorische Optimierung</i>		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Modellierung praktischer Probleme als kombinatorische Optimierungsprobleme bzw. lineare Programme • Kenntnisse bzgl. allgemeiner Techniken/Methoden (exakt, heuristisch) zur Lösung von kombinatorischen Optimierungsproblemen • Implementierung von Algorithmen • Transfer auf einfache Anwendungsprobleme 		
Kurzbeschreibung	Kombinatorische Optimierungsprobleme treten bei vielen praktischen Anwendungen in der Praxis auf (z.B. im Verkehrs- und Telekommunikationsbereich, der Produktionsplanung oder bei Schedulingproblemen). Es sollen die allgemeinen Methoden lineare Programmierung, Netzflussalgorithmen, Branch-and-Bound-Algorithmen behandelt werden. Sie werden an zahlreichen Beispielen aus der Praxis illustriert. In den Übungen sollen einige Algorithmen auch praktisch implementiert werden.		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe • Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter)		

Komplexitätstheorie

Modul	Komplexitätstheorie		
ggf. Zusatz/Langtitel	Komplexitätstheorie und Effiziente Algorithmen		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) • Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Begriffe der Komplexitätstheorie kennen lernen • Wichtige Zusammenhänge kennen lernen • Fähigkeit, konkrete (einfachere) Probleme komplexitätsmäßig einzuordnen 		
Kurzbeschreibung	Abstrakte Maschinenmodelle, Komplexitätsklassen, Strukturelle Aussagen, Approximative Komplexität, Probabilistische Komplexität, PCP-Theorem, Nicht-uniforme Komplexität, Effiziente Algorithmen		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; • Kenntnis wichtiger Algorithmen; • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Projekt/Referat + Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: -)		

Kryptographische Verfahren

Modul	Kryptographische Verfahren		
ggf. Zusatz/Langtitel			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse bzgl. Grundlagen kryptographischer Systeme, ihrer Historie und ihrer Anwendungen • Kenntnisse von kryptographischen Verfahren und damit zusammenhängenden Sicherheitsproblemen • Kritische Beurteilung kryptographischer Verfahren • Implementierung von kryptographischen Verfahren • Anwendungsmöglichkeiten kryptographischer Techniken 		
Kurzbeschreibung	Grundlagen kryptographischer Systeme und ihre Anwendungen: Symmetrische und asymmetrische kryptographische Verfahren, Hashfunktionen und digitale Signaturen, Public-Key-Kryptosysteme, Authentifizierung, kryptographische Protokolle, elektronische Wahlen, elektronische Zahlungssysteme, Sicherheit in Netzwerken, sichere drahtlose Kommunikation		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Konzepte und Begriffe • Kenntnisse der grundlegenden Verfahren und ihrer Anwendungsmöglichkeiten • Beurteilung kryptographischer Verfahren 		
Art der Prüfung	Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter)		

Künstliche Intelligenz

Modul	Künstliche Intelligenz		
ggf. Zusatz/Langtitel	Einführung in die Künstliche Intelligenz		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Gebiete der KI • Transfer von Informatik-Methoden und Konzepten in die KI • Vertiefte Kenntnis grundlegender Algorithmen und Methoden in einigen KI-Teilgebieten (s. Kurzbeschreibung) • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Kurzbeschreibung	Agenten-Metapher als Abstraktion von KI-Systemen; Heuristische Suche, Deduktion, Wissensrepräsentation, Handlungsplanung, Maschinelles Lernen; Anwendung der entsprechenden Algorithmen und Methoden exemplarisch in der Steuerung mobiler Roboter		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; • Kenntnis der grundlegenden Algorithmen; • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: -)		

Neuroinformatik

Modul	Neuroinformatik		
ggf. Zusatz/Langtitel	Introduction to Neuroinformatics		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • eine grundlegende Mathematikvorlesung (Lineare Algebra 1 oder Analysis 1) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Modelle neuronaler Netze • Kenntnisse grundlegender Lernalgorithmen sowie deren Eigenschaften • Grundkenntnisse theoretischer Aussagen über Eigenschaften neuronaler Netze und deren Beweismethoden • Transfer auf praktische Problemstellungen 		
Kurzbeschreibung	In der Vorlesung werden Grundlagen neuronaler Netze und maschineller Lernverfahren vermittelt Überblick der verschiedenen neuronalen Netzwerkarchitekturen: selbstorganisierend, vorwärtsgerichtet, rekurrent. Grundeigenschaften der verschiedenen Verbindungsstrukturen: z.B. Repräsentationsmächtigkeit und wichtige Lernregeln Alternative Modelle des maschinellen Lernens werden vorgestellt: z.B. Perzeptron, mehrschichtige vorwärtsgerichtete neuronale Netze, SVMs, Kohonennetze und Hopfield-Netze		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe • Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme an der aktuellen Übung (Abgabe der Übungsblätter, mindestens 50% der Punkte))		

Räumliche Datenbanken

Modul	Räumliche Datenbanken		
ggf. Zusatz/Langtitel			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	6		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Modellierung räumlicher Objekte • Kenntnisse über existierende Standards • Datenbankunterstützung für räumliche Daten • Räumliche Zugriffsmethoden • Räumliche Anfragebearbeitung • Transfer auf Anwendungsprobleme 		
Kurzbeschreibung	<p>Räumliche Datenbanken werden zur Verwaltung von Objekten in raumbezogenen Anwendungen beispielsweise der Geographie, der Geo- und Umweltwissenschaften und in Geoinformationssystemen (GIS) benötigt. Nach einer Einführung in die Grundbegriffe der Räumlichen Datenbanken werden vertiefend die Modellierung und Verwaltung räumlicher Objekte behandelt. Dabei stehen die Wirkungsweise räumlicher Zugriffsmethoden und die räumliche Anfragebearbeitung im Vordergrund. In den Übungen sollen einige Verfahren auch praktisch implementiert werden.</p>		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe • Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden • Transfer dieser Kenntnisse auf Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (90-120 min; Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter)		

Robotik

Modul	Robotik		
ggf. Zusatz/Langtitel	Vorlesung <i>Wissensbasierte Robotik</i>		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) • Künstliche Intelligenz 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Robotik und ihre Teilgebiete • Vertiefte Kenntnis der grundlegenden Algorithmen und Methoden der Steuerung mobiler Roboter • Anwendung dieser Kenntnisse in der Steuerung realer mobiler Roboter 		
Kurzbeschreibung	<p>Einführung in die Steuerung autonomer mobiler Roboter: Sensorik und Aktuatorik, Lokalisierung Kartierung, Navigation, Manipulation, Umgebungswahrnehmung, Roboterkontrollarchitekturen; Anwendung der entsprechenden Algorithmen und Methoden in Simulation und auf realen Robotern</p>		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; • Kenntnis der grundlegenden Algorithmen; • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Aufgaben aus der Robotersteuerung 		
Art der Prüfung	Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: –)		

Software Engineering

Modul	Software Engineering		
ggf. Zusatz/Langtitel	<i>Softwaretechnik</i>		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • Informatik B 		
Lernziele	Das angestrebte Ergebnis des Moduls ist es, dass die Studierenden die methodischen Fähigkeiten erwerben, eine Software-Lösung für ein vorgegebenes nicht-triviales Problem zu finden und zu realisieren. Nicht-trivial bedeutet, dass der Entwicklungsaufwand durch eine Person alleine nicht zu bewältigen ist und eine qualitativ hochwertige Implementierung anzustreben ist.		
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • planerisches und systematisches Vorgehen bei der Software-Entwicklung • Team-Organisation und Projektplanung in einem Software-Projekt • Analyse eines Problems und Erstellung einer Anforderungsspezifikation • Entwurf einer Software-Lösung (sowohl im Großen auf der Ebene der Software-Architektur als auch im Kleinen auf der Ebene von Datenstrukturen und Algorithmen) • Implementierung eines Software-Systems • Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen (Tests und Reviews) • Änderungs- und Konfigurationsmanagement 		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe • Transfer dieser Kenntnisse auf realistische Anwendungsszenarien 		
Art der Prüfung	mündliche Prüfung		

Technische Informatik

Modul	Technische Informatik		
ggf. Zusatz/Langtitel	<i>Entwurf digitaler Systeme</i>		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
	Übung	1 SWS (15 Std.)	45 Std.
ECTS-Punkte	5		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik C (Grundlagen der Technischen Informatik) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Arbeitsweise digitaler Schaltungen • Kenntnis aktueller Entwurfsmethoden und –sprachen • Entwurf und Simulation digitaler Schaltungen und Systeme • Anwendung moderner Entwicklungswerkzeuge • Kenntnis aktueller IC-Technologien 		
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen integrierter Schaltungen • Entwurfsstrategien • Schaltungsentwurf mit VHDL • Systementwurf, Partitionierung • Simulation und Test digitaler Systeme 		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung von Entwurfssprache und –methodik • Entwurf einfacher digitaler Schaltungen und Systeme 		
Art der Prüfung	Klausur (60 min; Zulassungsvoraussetzungen: –)		

Wissensbasierte Systeme

Modul	Wissensbasierte Systeme		
ggf. Zusatz/Langtitel			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) • Künstliche Intelligenz („Einführung in die KI“ oder „Methods of AI“) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnis von Wissensrepräsentations-, Wissenserwerbs-, Wissensrevisions- und Inferenztechniken und ihren Anwendungen • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Kurzbeschreibung	Methoden, Algorithmen und Werkzeuge für den Bau wissensbasierter Software-Systeme: Beschreibungslogiken, Verarbeitung von vagem Wissen, Wissenserwerb, Aktualisierung und Revision von Wissensbasen; Expertensysteme, Domänenbeschreibungssprachen, Planungssysteme; wissensbasierte eingebettete Systeme		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; • Kenntnis der grundlegenden Algorithmen; • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: –)		

Seminare

Bioinformatik

Seminar	Bioinformatik	
ggf. Zusatz/Langtitel		
Aufwand	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • Informatik D • Bioinformatik 	
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen aktueller Forschungsergebnisse 	
Kurzbeschreibung	Anhand von Originalarbeiten werden aktuelle Arbeitsgebiete präsentiert	
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis des Seminarthemas 	
Art der Prüfung	Vortrag, Ausarbeitung	

Kombinatorische Optimierung

Seminar	Kombinatorische Optimierung	
ggf. Zusatz/Langtitel		
Aufwand	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Vorlesung aus dem Bereich der Kombinatorischen Optimierung 	
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet aus dem Bereich Kombinatorische Optimierung • Ausarbeitung und Präsentation eines Vortrags • Wissenschaftliches Schreiben • Wissenserwerb aus einem Vortrag, kritisches Zuhören und Lesen 	

Kurzbeschreibung	Präsentation aktueller Arbeiten aus den Bereichen Kombinatorische Optimierung / Scheduling / Timetabling
Prüfungsanforderungen	• Vertieftes Verständnis des Seminarthemas
Art der Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten

Künstliche Intelligenz und Robotik

Seminar	KI und Robotik	
ggf. Zusatz/Langtitel	Seminar <i>Knowledge-Based Robotics</i>	
Aufwand	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • Künstliche Intelligenz 	
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Kenntnis einzelner Detailprobleme und -lösungen aus dem Bereich Autonome Mobile Robotik • Geübtheit in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben • Urteilsfähigkeit zur Qualität wissenschaftlicher Texte (<i>peer review</i>) • Geübtheit in aktivem und passivem Gebrauch von technischem Englisch in Wort und Schrift 	
Kurzbeschreibung	Präsentation neuester Arbeiten zur Autonomen Mobilen Robotik, typischerweise ausgehend von aktuellen Tagungs- oder Zeitschriftenaufsätzen. Seminarsprache Englisch. Extra-Sitzung zum Thema Wissenschaftliches Schreiben und Vortragen. Begutachtung der Ausarbeitungen aller Teilnehmenden durch je 2 andere Teilnehmende	
Prüfungsanforderungen	• Vertieftes Verständnis des Seminarthemas	
Art der Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten, 2 Gutachten über andere Ausarbeitungen	

Maschinelles Lernen

Seminar	Maschinelles Lernen (wechselnde Spezialisierungen)	
ggf. Zusatz/Langtitel		
Veranstaltung/en und Aufwände	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • Neuroinformatik 	
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Tiefe Kenntnis einzelner Detailprobleme und -lösungen aus dem Bereich Maschinelles Lernen • Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben • Reflexion der Qualität wissenschaftlicher Texte (<i>peer review</i>) • Übung in aktivem und passivem Gebrauch von technischem Englisch in Wort und Schrift 	
Kurzbeschreibung	Präsentation neuester Arbeiten zu maschinellem Lernen, typischerweise ausgehend von aktuellen Tagungs- oder Zeitschriftenaufsätzen. Seminarsprache Englisch. Extra-Sitzung zum Thema Wissenschaftliches Schreiben und Vortragen.	
Prüfungsanforderungen	• Vertieftes Verständnis des Seminarthemas	
Art der Prüfung	Vortrag, Ausarbeitung, Gutachten über andere Ausarbeitungen	

Software Engineering

Seminar	Software Engineering (wechselnde Spezialisierungen)	
ggf. Zusatz/Langtitel		
Aufwand	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A, B • Softwaretechnik 	
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnis in aktuellen Fragestellungen der Softwaretechnik • Übung im Bearbeiten, Verknüpfen und Bewerten wissenschaftlicher Texte • Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben • Übung im Gebrauch von technischem Englisch 	
Kurzbeschreibung	Präsentation neuester Arbeiten zur Softwaretechnik, typischerweise ausgehend von aktuellen Tagungs- oder Zeitschriftenaufsätzen.	
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis des Seminarthemas 	
Art der Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten	

Technische Informatik

Seminar	Technische Informatik (wechselnde Spezialisierungen)	
ggf. Zusatz/Langtitel		
Aufwand	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar 2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik C (Grundlagen der Technischen Informatik) 	
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnis in aktuellen Fragestellungen der Technischen Informatik • Übung im Bearbeiten, Verknüpfen und Bewerten wissenschaftlicher Texte • Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben • Übung im aktiven und passiven Gebrauch von technischem Englisch in Wort und Schrift 	
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von spezifischem Fachwissen anhand von aktuellen Tagungs- und Fachzeitschriftenartikeln • Bewertung und Verknüpfung wissenschaftlicher Texte • Einführung in wissenschaftliches Schreiben und Vortragen • Schriftliche Ausarbeitung • Fachvortrag • Englisch als Seminarsprache 	
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis des Seminarthemas 	
Art der Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten	

Web Publishing

Seminar	Web Publishing	
ggf. Zusatz/Langtitel		
Aufwand	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • Informatik B 	

Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation multimedialer Inhalte auf Web-Seiten • Thema vorbereiten, vortragen und ausarbeiten
Kurzbeschreibung	In diesem Seminar werden Techniken zur Präsentation multimedialer Inhalte auf Web-Seiten behandelt. Dabei soll neben den grundsätzlichen Konzepten auch dafür geeignete Software vorgestellt werden. Jeweils wöchentlich berichtet ein aktiver Teilnehmer über ein von ihm vorbereitetes und ausgetestetes Thema aus einer vorgegebenen Themenliste. Selbstdefinierte Themen sind nach Absprache auch möglich. Zum Vortrag oder spätestens zum Ende des Seminars wird eine schriftliche Ausarbeitung sowie ein www-fähiger Hypertext erwartet. Hierfür soll das im Zentrum Virtuos entwickelte Werkzeug media2mult benutzt werden, welches aus einem PmWiki-Dokument sowohl HTML als auch PDF erzeugen kann.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis des Seminarthemas
Art der Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mathematik II: Reelle Analysis und Lineare Algebra
Modultyp	(Wahl-)Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Weitere Kenntnisse der Grundbegriffe und Inhalte der Reellen Analysis und Linearen Algebra Verständnis der mathematischen Konzepte, auf denen diese Inhalte beruhen Erwerb der Fähigkeit, diese selbständig anwenden zu können Erwerb der Fähigkeit, sich in nicht behandelte Themen der Reellen Analysis und Linearen Algebra und angrenzender Gebiete selbständig einarbeiten zu können
Zusätzliche Kompetenzen	Sozialkompetenzen: Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz Selbstkompetenzen: Zeitmanagement, Kreativität, Präzision, Frustrationsbewältigung
Exemplarische Inhalte	Skalarprodukte, Orthogonale und selbstadjungierte Abbildungen, Reelle Analysis mehrerer Veränderlicher, Vektorfelder, Divergenz, Differentialgleichungssysteme, Metrische Räume, Stetige Funktionen, Mehrfache Differentiation, Lokale Extrema, Implizite Funktionen, Lokale Extrema mit Nebenbedingungen
Modulelemente	Vorlesung (4 SWS), Übung (2 SWS)
Sprache	Deutsch
Verwendbarkeit des Moduls	Dieser Modul gehört zu den Studiengängen: <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor Mathematik/Informatik • Mathematik im 2-Fächer-Bachelor • Mathematik im Bachelor berufliche Bildung • Mathematik im Master LBS Elektro/Metall • Bachelor Angewandte Systemwissenschaft Mathematik als Propädeutik-, Neben- oder Anwendungsfach in weiteren Studiengängen
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Präsenzzeit	6 SWS
Arbeitsaufwand (Workload)	270 Stunden: ca. 70 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 20 Stunden in Tutorien, ca. 180 Stunden Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunkte, Noten	9 LP, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen und Studiennachweise	Aktive und erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, einschließlich der damit verbundenen Zwischenklausuren
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (30 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung

Praktika

Praktikum		Bioinformatikpraktikum	
		semesterbegleitend	
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Praktikum	4 SWS (= 60 Std.)	120
ECTS-Punkte	6		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	Bioinformatik		
Lernziele	Erstellen und Benutzen von Werkzeugen in der Bioinformatik		
Kurzbeschreibung	Die Teilnehmer erstellen in 2-er Teams Werkzeuge zu ausgewählten Themen der Vorlesung Bioinformatik		
Leistungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Methoden • Anwendung dieser Kenntnisse in projektbezogener Teamarbeit 		
Art der Prüfung	Implementation, Vortrag, Ausarbeitung		

Praktikum		Computergrafikpraktikum	
		dreiwöchiger Block (ganztags)	
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Praktikum	4 SWS (= 60 Std.)	120
ECTS-Punkte	6		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	Computergrafik		
Lernziele	Programmierung von Computergrafikapplikationen		
Kurzbeschreibung	Die Teilnehmer erstellen in 2-er Teams mit Hilfe der in der Vorlesung Computergrafik vorgestellten Methoden und Werkzeuge eine Computergrafikapplikation für eine vorgegebene Aufgabenstellung.		
Leistungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Methoden • Anwendung dieser Kenntnisse in projektbezogener Teamarbeit 		
Art der Prüfung	Implementation, Vortrag, Ausarbeitung		

Praktikum		Datenbankpraktikum	
		dreiwöchiger Block (ganztags)	
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Praktikum	4 SWS (= 60 Std.)	120
ECTS-Punkte	6		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	Datenbanksysteme		
Lernziele	Programmierung von Datenbankapplikationen		
Kurzbeschreibung	Die Teilnehmer erstellen in 2-er Teams mit Hilfe der in der Vorlesung Datenbanksysteme vorgestellten Methoden und Werkzeuge eine Datenbankapplikation für eine vorgegebene Aufgabenstellung.		
Leistungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Methoden • Anwendung dieser Kenntnisse in projektbezogener Teamarbeit 		
Art der Prüfung	Implementation, Vortrag, Ausarbeitung		

Praktikum		Hardwarepraktikum	
		semesterbegleitend	
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Praktikum	4 SWS (= 60 Std.)	120
ECTS-Punkte	6		

Voraussetzungen (Scheine etc.)	Informatik C – Grundlagen der Technischen Informatik
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Arbeitsweise elektronischer, digitaler Schaltungen • Erkennen der Zusammenhänge der verschiedenen Beschreibungs- und Entwurfsebenen • Anwendung aktueller Entwurfsmethoden und –werkzeuge
Kurzbeschreibung	In kleinen Gruppen werden die Grundlagen digitaler Schaltungen von den elektronischen Bauelementen über Gatter bis zu integrierten Schaltungen und Mikrocontrollern anhand von einfachen, typischen Aufgabenstellungen selbständig erarbeitet und praktisch umgesetzt.
Leistungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Methoden • Anwendung dieser Kenntnisse in eigenständigen Lösungen und deren erfolgreiche Umsetzung
Art der Prüfung	Implementation und Test der Lösungen (praktikumsbegleitend)

Praktikum	Programmierpraktikum Kombinatorische Optimierung		
	semesterbegleitend		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Praktikum	4 SWS (60 Std.)	120
ECTS-Punkte	6		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Implementierung komplexer Lösungsalgorithmen für kombinatorische Optimierungsprobleme • Aneignung wichtiger Grundprinzipien für die Projekt- und Teamarbeit 		
Kurzbeschreibung	Die Teilnehmer implementieren in kleinen Gruppen Lösungsalgorithmen für kombinatorische Optimierungsprobleme (z.B. aus den Bereichen Graphenalgorithmen, Scheduling, Timetabling oder Sportligaplanung).		
Leistungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Methoden • Anwendung dieser Kenntnisse in projektbezogener Teamarbeit 		
Art der Prüfung	Implementation, Vortrag, Ausarbeitung		

Praktikum	Robotikpraktikum		
	z.B. RoboCup Rescue abwechselnd als Blockpraktikum (3 Wochen ganztägig) und semesterbegleitend		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Praktikum	4 SWS (= 60 Std.)	120
ECTS-Punkte	6		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A, Informatik B • Künstliche Intelligenz („Einführung in die KI“ oder „Methods of AI“) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Detailkenntnis ausgewählter (algorithmischer, technischer) Probleme bei der Steuerung mobiler Roboter und möglicher Lösungsmethoden • Einblick in die Implementierung eingebetteter Softwaresysteme • Erfahrung in Programm-Erstellung nach Vorgabe in kleinem Team unter Zeitdruck • Übung in laufender Präsentation von Arbeitsfortschritten • Übung in Dokumentation von Software 		
Kurzbeschreibung	Die Studierenden erstellen und dokumentieren in 2-er Teams Programme, die im Kontext der existierenden, übergreifenden Steuerungssoftware von mobilen Robotern (KURT2, Kurt-3D) oder einem Robotersimulator (UOSSim) laufen sollen. Die Funktionalität dieser Programme ist vorgegeben. Teams müssen lose kooperieren wenn und soweit sich gemeinsame Schnittstellen zwischen ihren Arbeitspaketen ergeben.		

Leistungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation und Diskussion des Arbeitsfortschritts in täglichen (Blockpraktikum) oder wöchentlichen (semesterbegleitend) <i>stand-up meetings</i> • Abschlusspräsentation der Team-Ergebnisse • Vorlage von Code und Dokumentation
Art der Prüfung	Programmieraufgabe, Präsentation, Dokumentation

Praktikum	Softwaretechnikpraktikum		
	semesterbegleitend		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Praktikum	4 SWS (= 60 Std.)	120
ECTS-Punkte	6		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	Vorlesung Software-Engineering (Softwaretechnik)		
Lernziele	Planung und Durchführung eines Software-Projekts von Anforderungsanalyse bis Implementierung		
Kurzbeschreibung	Die Teilnehmer führen in Gruppen ein Software-Projekt durch. Sie planen und organisieren selbstständig auf der Basis der in der Vorlesung Software-Engineering vorgestellten Methoden. Sie führen eine Anforderungsanalyse durch, entwerfen eine Architektur und implementieren und testen das System.		
Leistungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Methoden • Anwendung dieser Kenntnisse in projektbezogener Teamarbeit 		
Art der Prüfung	Abzugebende Dokumente: Projektplan, Anforderungsspezifikation, Architekturentwurf, Quelltext, Testplan. Abschlusspräsentation und -gespräch.		

Anlage 3**Modulbeschreibungen für Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen (additiv)**

Praktikum	Multimediapraktikum		
	dreiwöchiger Block (halbtags), vermittelt IT-Kompetenz		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	30 Std	
	Praktikum	30 Std	30 Std.
ECTS-Punkte	3		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	Grundkenntnisse im Umgang mit Windows Betriebssystem, Textverarbeitung, Web-Browser, email		
Lernziele	Kennenlernen von Theorie und Praxis audiovisueller Medien		
Kurzbeschreibung	Im Vorlesungsteil werden die Themen Text, Pixelbild, 2D-Grafik, 3D-Grafik, Audio und Video vorgestellt; im Übungsteil sollen diese Medien mit Hilfe von Windows-basierten Multimediawerkzeugen bearbeitet und auf Webseiten publiziert werden.		
Leistungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der vorgestellten Konzepte und Werkzeuge • Anwendung dieser Kenntnisse auf einfache Entwurfsaufgaben 		
Art der Prüfung	für erfolgreich erstellte multimediale Werke gemäß Aufgabenstellung		

Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

PHYSIK

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik hat im Umlaufverfahren am 23.01.2006 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 51. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.04.2006 befürwortet und in der 58. Sitzung des Präsidiums am 23.05.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2006, S. 741).

Änderungen des fachbezogenen besonderen Teils Physik beschlossen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik am 07.05.2008, die in der 68. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre ZSK am 11.06.2008 befürwortet und in der 99. Sitzung des Präsidiums am 17.07.2008 genehmigt wurden (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 07/2008, S. 1481).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches Physik beherrscht und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er eine hinreichende Fähigkeit erworben hat, um

- ins Berufsleben eintreten zu können oder
- sein Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortsetzen zu können oder
- in einem Studiengang „Master of Arts in Education (Gymnasium)“ mit berufswissenschaftlichen Schwerpunkten fortsetzen zu können.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Physik.

§ 3 Umfang von Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- ²Klausur von in der Regel 60 Minuten Dauer bei Modulen mit weniger als sechs Leistungspunkten.
- ³Klausur von in der Regel 120 Minuten Dauer bei Modulen mit sechs oder mehr Leistungspunkten.
- ⁴Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 75 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von sechs bis acht Wochen.
- ⁵Referat von 30 bis 90 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens fünf und höchstens 50 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen.
- ⁶Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer.
- ⁷Eine in *Anlage 1* festgelegte Anzahl von bewerteten Versuchsprotokollen zu den in einem Laborpraktikum durchgeführten Versuchen.

⁸Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ⁹Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 4 Aufbau des Studiums

„Physik“ kann als Haupt-, Kern- oder Nebenfach studiert werden.

§ 5 Physik als Hauptfach

- (1) ¹Das Studium „Physik“ erfordert im Hauptfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 84 Leistungspunkten (LP). ²Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von zwölf LP.

Pflichtbereich „Grundlagen der Physik“

Sem	Veranstaltung	Art	Std	LP
1	Experimentalphysik 1	V+Ü 4+2	6	9
2	Experimentalphysik 2	V+Ü 4+2	6	9
3	Experimentalphysik 3 (Z)	V 4	4	6
1	Mathematische Grundlagen 1	V+Ü 2+2	4	5
2	Mathematische Grundlagen 2	V+Ü 2+2	4	4
Summe			24	33

Wahlpflichtbereich berufliche Orientierung: LA (lehramt-orientiert) ODER FW (fachwissenschaftlich orientiert):

	Sem	Veranstaltung	Art	Std	LP
LA:	3	Projektlabor zur Physik	P 4	4	6
	3	Einführung in die Fachdidaktik	V 2	6	9
	4	Theoretische Physik 1 (Z)	V+Ü 6+4	10	15
	5	Theoretische Physik 2 (Z)	V+Ü 6+3	9	12
	5	Grundlagen des Physikunterrichts 1	P+S 3+2	5	6
	6	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik	P 6	6	9
Summe			36	51	
FW	2	Laborversuche zur Physik 1	P 4	4	6
	3	Laborversuche zur Physik 2	P 4	4	6
	4	Theoretische Physik 1	V+Ü 4+2	6	9
	4	Mathematik für Physiker 3	V+Ü 4+2	6	9
	5	Theoretische Physik 2	V+Ü 4+2	6	9
	5	Mathematik für Physiker 4	V+Ü 4+2	6	9
	1-6	Weitere Veranstaltungen aus der Physik (*)			3
Summe			32	51	

(*) Die „weiteren Veranstaltungen“ können auf Antrag auch in dem anderen der beiden Fächer belegt werden

- (2) ¹In den Modulen sind die in der *Anlage 1* näher spezifizierten Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der *Anlage 1* dargelegt.

§ 6 Physik als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Physik“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von zwölf LP.

Pflichtbereich „Grundlagen der Physik“

Sem	Veranstaltung	Art	Std	LP
1	Experimentalphysik 1	V+Ü 4+2	6	9
2	Experimentalphysik 2	V+Ü 4+2	6	9
3	Experimentalphysik 3 (Z)	V 4	4	6
1	Mathematische Grundlagen 1	V+Ü 2+2	4	5
2	Mathematische Grundlagen 2	V+Ü 2+2	4	4
Summe			24	33

Wahlpflichtbereich berufliche Orientierung: LA (lehramt-orientiert) ODER FW (fachwissenschaftlich orientiert):

	Sem	Veranstaltung	Art	Std	LP
LA	3	Projektlabor zur Physik	P 4	4	6
	3	Einführung in die Fachdidaktik	V 2	2	3
	4	Theoretische Physik 1 (Z)	V+Ü 6+4	10	15
	5	Grundlagen des Physikunterrichts 1	P+S 3+2	5	6
Summe				21	30
FW	2	Laborversuche zur Physik 1	P 4	4	6
	3	Laborversuche zur Physik 2	P4	4	6
	4	Theoretische Physik 1	V+Ü 4+2	6	9
	4	Mathematik für Physiker 3	V+Ü 4+2	6	9
Summe				20	30

- (2) ¹In den Modulen sind die in der *Anlage 1* näher spezifizierten Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der *Anlage 1* dargelegt.

§ 7 Physik als Nebenfach

- (1) Das Studium „Physik“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP).

Pflichtbereich „Grundlagen der Physik“

Sem	Veranstaltung	Art	Std	LP
1	Experimentalphysik 1	V+Ü 4+2	6	9
2	Experimentalphysik 2	V+Ü 4+2	6	9
3	Experimentalphysik 3 (Z)	V 4	4	6
1	Mathematische Grundlagen 1	V+Ü 2+2	4	5
2	Mathematische Grundlagen 2	V+Ü 2+2	4	4
Summe			24	33

An Stelle der „Mathematischen Grundlagen 1+2“ kann die Veranstaltung „Mathematik für Physiker 2“ (im 1. Semester) belegt werden. Dies ermöglicht die Belegung von „Theoretische Physik 1“ bzw. „Theoretische Physik 1 (Z)“ bereits im 2. Semester.

Wahlpflichtbereich berufliche Orientierung: LA (lehramt-orientiert) ODER FW (fachwissenschaftlich orientiert):

	Sem	Veranstaltung	Art	Std	LP
LA	3	Projektlabor zur Physik	P 4	4	6
	3	Einführung in die Fachdidaktik	V 2	2	3
Summe				6	9
FW	3	Projektlabor zur Physik	P 4	4	6
	2-3	Weitere Veranstaltungen aus der Physik			3
Summe				4	9

- (2) ¹In den Modulen sind die in der *Anlage 1* näher spezifizierten Prüfungsleistungen zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen der *Anlage 1* dargelegt.

§ 8 Wiederholung von Studien begleitenden Prüfungen, Freiversuch

- (1) ¹Nicht bestandene Studien begleitende Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Ein Freiversuch im Sinne des § 7 Absatz 3 Satz 4 NHG ist für Studien begleitende Prüfungsleistungen nicht vorgesehen.
- (2) In allen von Absatz 1 abweichenden Fällen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; Entsprechendes gilt für die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfungsleistung.

§ 9 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

¹Wird die Bachelorarbeit in Physik angefertigt (möglich bei Physik als Hauptfach und Kernfach), sind zur Zulassung zur Bachelorarbeit folgende Leistungen nachzuweisen:

- ²Bei Physik als Hauptfach: Studien begleitende Prüfungen im Fach Physik im Umfang von mindestens 72 LP.
- ³Bei Physik als Kernfach: Studien begleitende Prüfungen im Fach Physik im Umfang von mindestens 54 LP.

§ 10 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen des Faches Physik werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ (*Anlage 1*) und additiv (*Anlage 2*) vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Hauptfach im Umfang von mindestens zehn LP, im Kernfach im Umfang von mindestens sieben LP und im Nebenfach im Umfang von mindestens vier LP an.
- (2) Im Einzelnen werden beispielsweise die folgenden Kompetenzen erworben:

Module:	erworbene Kompetenzen:
Alle Module	Methodenkompetenzen: Lernstrategien, kritisches Problembewusstsein, Wissensmanagement, Planungskompetenz, Forschungskompetenz, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Wissenstransfer Selbstkompetenzen: Selbstmanagement, Zeitmanagement, Leistungsbereitschaft, Motivation, Ausdauer, Frustrationstoleranz
Laborversuche zur Physik, Fortgeschrittenen-Praktikum Physik, Studienprojekt Physik, Bachelorarbeit	Methodenkompetenzen: IT-Kompetenz, Dokumentation, wissenschaftliches Lesen und Schreiben Sozialkompetenzen: Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Transferfähigkeit Selbstkompetenzen: Kreativität, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Genauigkeit, Integrationsfähigkeit
Experimentieren im Unterricht I	Methodenkompetenzen: Projekt- und Innovationsmanagement Sozialkompetenzen: Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Transferfähigkeit, Allgemeine Vermittlungskompetenzen, Geschlechtersensibilität Selbstkompetenzen: Kenntnis eigener Stärken und Schwächen, Handlungsorientierung

Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Kolloquium zur Bachelorarbeit, Unterrichtsplanung und Auswertung 1	<p>Methodenkompetenzen: Medienkompetenzen (Medieneinsatz, Medienkunde, -analyse, -gestaltung, -beurteilung), Recherche, Textverständnis</p> <p>Sozialkompetenzen: Durchsetzungs- und Führungskompetenz, Selbstrepräsentation, Lehrfähigkeiten, Allgemeine Vermittlungskompetenzen, Sprachlich-kommunikative Kompetenzen, Präsentation, Rhetorik, Visualisierung</p> <p>Selbstkompetenzen: Kenntnis eigener Stärken und Schwächen, Handlungsorientierung, Selbstvertrauen, fachliche Flexibilität</p>
--	--

- (3) In der Regel wird der Erwerb von Schlüsselkompetenzen von einer benoteten Prüfungsleistung abhängig gemacht.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erfolgen.

§ 11 Außerschulisches-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Physik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungen mit naturwissenschaftlich-technischem Hintergrund kennen lernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen im naturwissenschaftlich-technischen Bereich erhalten. ³Mögliche Praktikumsbereiche sind insbesondere Industrie- und Handwerksbetriebe. ⁴Es kann auch ein Forschungspraktikum im Rahmen des Studiums der Physik und ihrer Fachdidaktik oder die Betreuung und Anleitung von Laborpraktika oder Übungen im Fach Physik (inkl. ihrer Fachdidaktik) als Praktikum in Sinne des § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil angerechnet werden.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 175 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.
- (9) Als weitere Wahlpflichtleistung kann im Fach Physik ein Studienprojekt absolviert werden (sechs SWS, neun LP, empfohlen im fünften Fachsemester), das an die Stelle des „Fachbezogenen Praktikums“ nach § 39 und § 40 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung treten kann.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachbezogene besondere Teil tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Die Studierenden, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in den hier beschriebenen Studiengang Physik immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach dem hier vorliegenden fachbezogenen besonderen Teil geprüft. ³Im Übrigen kann der Fachbereichsrat Übergangsregelungen treffen, soweit dieses aus Vertrauensschutzgründen erforderlich ist. ⁴Der bisher geltende fachbezogene besondere Teil tritt unbeschadet der Regelungen der Sätze 3 und 4 außer Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul EP1: Experimentalphysik 1	
Modulname	Experimentalphysik 1
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-phänomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der 'Experimentalphysik 2' und mit den 'Laborversuchen zur Physik' sowie mit der 'Mathematik für Physiker' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere: Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektrostatik und -dynamik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik zu Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektrostatik und Elektrodynamik.

Modul EP2: Experimentalphysik 2	
Modulname	Experimentalphysik 2
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, kennen die grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-phänomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der 'Experimentalphysik 1' und mit den 'Laborversuchen zur Physik' sowie mit der 'Mathematik für Physiker' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere: Magnetismus, Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik zu Magnetismus, Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik.

Modul EP3(Z): Experimentalphysik 3 (Z)	
Modulname	Experimentalphysik 3
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, kennen die grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges

	Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Das Modul behandelt ausgewählte Themen der Experimentalphysik. Es ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik abgestimmt. Die Lehrveranstaltungen des Moduls sollen den Studierenden ein grundlegendes Verständnis aktueller Gebiete der Festkörperphysik sowie der Atom- und Kernphysik vermitteln. Daneben wird ein einführender Überblick über die Forschungsgebiete des Fachs in Osnabrück geboten.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Hausarbeit, Ausarbeitung eines Seminarvortrags)
Leistungspunktzahl, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Überprüfung wahlweise durch eine mündliche Prüfung (30 min) oder durch einen benoteten Seminarvortrag mit ausführlicher Ausarbeitung (Hausarbeit) über eines der ausgewählten aktuellen Themen.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse in den im Modul behandelten Themen,

Modul MG1: Mathematische Grundlagen 1

Modulname	Mathematische Grundlagen 1
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über das zur Modellierung und mathematische Behandlung einfacher physikalischer Systeme notwendige Handlungswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung vermittelt mathematisches Handlungswissen zur Experimentalphysik 1. Inhalte sind insbesondere Vektoren und Koordinatensystem, Funktionen $\mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}^3$, Differentiation $\mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}^3$, Integration $\mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}^3$, Differentialgleichungen: Schwingungen und Wellen, Felder und elementare Vektoranalysis.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.

Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung • Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 150 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 90 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	5 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse in den Mathematischen Grundlagen zur Experimentalphysik

Modul MG2: Mathematische Grundlagen 2	
Modulname	Mathematische Grundlagen 2
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über das zur Modellierung und mathematische Behandlung einfacher physikalischer Systeme notwendige Handlungswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung vermittelt mathematisches Handlungswissen zur Experimentalphysik 1. Inhalte sind insbesondere Vektorräume und Transformationen, Differentialgleichungen systematisch, Vektoranalysis erweitert, Statistik, Verteilungsfunktionen und Fehlerrechnung
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung • Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen

Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 120 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 60 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	4 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse in den Mathematischen Grundlagen zur Experimentalphysik

Modul LP1: Laborversuche zur Physik 1	
Modulname	Laborversuche zur Physik 1 Experimente zur Mechanik, Thermodynamik und Elektrik
Kompetenzen	AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der „Experimentalphysik 1“ sowie mit den „Laborversuchen zur Physik 2“ und den „Laborversuchen zur Physik 3“ abgestimmt. Inhalte sind: Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektro- und Magnetostatik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Geographie, Mathematik, Systemwissenschaften usw.)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester

Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 50 Kontaktstunden im Labor, ca. 130 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen)
Leistungspunktzahl, Noten	6 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	
Art der Studien begleitenden Prüfung	9 bewertete Laborversuche mit Protokollen
Prüfungsanforderungen	Praktische Kenntnisse in Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektro- und Magnetostatik
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul LP2: Laborversuche zur Physik 2	
Modulname	Laborversuche zur Physik 2 Experimente zur Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik
Kompetenzen	AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der „Experimentalphysik 2“ sowie mit den „Laborversuchen zur Physik 1“ und den „Laborversuchen zur Physik 3“ abgestimmt. Inhalte sind: Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Absolvieren der „Laborversuche zur Physik 1“ sowie einer der beiden Veranstaltungen „Experimentalphysik 1“ oder „Experimentalphysik 2“
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengang Physik • Bachelorstudiengang Physik mit Informatik • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen (Geographie, Mathematik, Systemwissenschaften usw.)
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester

Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 50 Kontaktstunden im Labor, ca. 130 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen)
Leistungspunktzahl, Noten	6 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	9 bewertete Laborversuche mit Protokollen
Prüfungsanforderungen	Praktische Kenntnisse in Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul PL: Projektlabor zur Physik

Modulname	<p>Projektlabor zur Physik</p> <p>Das Modul besteht aus zwei Teilmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Text- und Datenverarbeitung – Einführung in LaTeX und Matlab • Projektlabor zur Physik – Ausgewählte Laborversuche
Kompetenzen	<p>Text- und Datenverarbeitung: Beherrschung grundlegender IT-Fertigkeiten: Textverarbeitung, Formelsatz, numerische Messdatenauswertung, Erstellung von Graphiken etc.</p> <p>Projektlabor zur Physik: AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Sie sind in der Lage, einfache Versuchsaufbauten zur Lösung experimentell-praktischer Fragestellungen aus Einzelkomponenten selbstständig zusammenzustellen.</p> <p>Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Text- und Datenverarbeitung: Das Teilmodul vermittelt Grundkompetenzen zur Auswertung von Praktikumsversuchen und zur Erstellung von Praktikumsausarbeitungen. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den beiden Computerprogrammen „LaTeX“ und „MATLAB“, den im naturwissenschaftlich-mathematischen Bereich derzeit gebräuchlichsten Werkzeugen für diese Anwendungszwecke.</p> <p>Projektlabor zur Physik: Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-praktischen Gesichtspunkten ein. Sie ist inhaltlich mit der „Experimentalphysik 1“ und mit der „Experimentalphysik 2“ abgestimmt. Inhalte sind ausgewählte Experimente aus den Bereichen Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Optik, Elektro- und Magnetostatik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik. Zum Teil werden diese Experimente von den</p>

	Studierenden aus vorhandenen Einzelkomponenten selbstständig aufgebaut.
Modulelemente	Text- und Datenverarbeitung: Das Teilmodul besteht aus einem Tutorium mit Übungen (insgesamt 2-stündig). Projektlabor zur Physik: Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiches Absolvieren einer der beiden Veranstaltungen „Experimentalphysik 1“ oder „Experimentalphysik 2“
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul gehört zu den Studiengängen <ul style="list-style-type: none"> • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Physik im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung • Physik im Bachelorstudiengang Grundbildung • Physik im Masterstudiengang LbS (Quereinstieg) • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 80 Kontaktstunden im Tutorium und im Labor, ca. 100 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen)
Leistungspunktzahl, Noten	6 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Eine Prüfung bestehend aus 6 bewerteten Laborversuchen mit Protokollen
Prüfungsanforderungen	Praktische Kenntnisse in Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Optik, Elektro- und Magnetostatik sowie in Atom-, Festkörper- und Kernphysik.
Lehrende	Lehrende der Experimentalphysik

Modul TP1: Theoretische Physik 1	
Modulname	Theoretische Physik 1
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik • Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (klassisch-quantenmechanisch, nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Frustrationstoleranz, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.

Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter theoretischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit dem Modul 'Theoretische Physik 2' abgestimmt. Das Lehrmodul wird durch 'Mathematik für Physiker' unterstützt. Inhalte des Moduls sind Theoretische Mechanik nach Newton und Lagrange (ohne Hamilton-Mechanik), Spezielle Relativitätstheorie und Theoretische Elektrodynamik (Maxwell-Gleichungen, Elektrostatik, Magnetostatik, Wellen).
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse über Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik

Modul TP2: Theoretische Physik 2	
Modulname	Theoretische Physik 2
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten der Quantentheorie und der Thermodynamik • Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (klassisch-quantenmechanisch, nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Frustrationstoleranz, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter theoretischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit dem Modul 'Theoretische Physik 1' abgestimmt. Das Lehrmodul wird durch 'Mathematik für Physiker' unterstützt. Inhalte des Moduls sind Quantentheorie, phänomenologische und Statistische Thermodynamik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.

Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse über Quantentheorie und Statistische Thermodynamik

Modul MP3: Mathematik für Physiker 3	
Modulname	Mathematik für Physiker 3
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung mathematischer Formalismen auf Probleme der Theoretischen Physik • Mathematische Beschreibung physikalischer Zusammenhänge • Modellierung physikalischer Systeme • Anwendung numerischer Verfahren • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung unterstützt die Module 'Experimentalphysik' und die 'Theoretische Physik'. Gegenstände sind insbesondere: Differenzialgleichungen, Vektoranalysis, Funktionentheorie.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 225 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 135 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben

Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul MP4: Mathematik für Physiker 4

Modulname	Mathematik für Physiker 4
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung mathematischer Formalismen auf Probleme der Theoretischen Physik • Mathematische Beschreibung physikalischer Zusammenhänge • Modellierung physikalischer Systeme • Anwendung numerischer Verfahren • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung unterstützt die Module 'Theoretische Physik'. Gegenstände sind insbesondere: Hilbertraumtheorie.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 180 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls

Modul TP1Z: Theoretische Physik 1 (Z)

Modulname	Theoretische Physik 1 (Z) Einführung in die Theoretische Mechanik und Elektrodynamik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik • Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Beherrschung der zugehörigen mathematischen Konzepte • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen

	<p>u.a.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Frustrationstoleranz, Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter theoretischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit dem Modul „Theoretische Physik 2(Z)“ abgestimmt. Inhalte des Moduls sind Theoretische Mechanik nach Newton und Lagrange (ohne Hamilton-Mechanik), Spezielle Relativitätstheorie und Theoretische Elektrodynamik (Maxwell-Gleichungen, Elektrostatik, Magnetostatik, Wellen) sowie die zugehörigen mathematischen Konzepte (Gewöhnliche und partielle Differenzialgleichungen, Vektoranalysis, elementare Funktionentheorie, Distributionen).
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung „Theoretische Physik 1“ (4-stündig) • Übung zur Vorlesung „Theoretische Physik 1“ (2-stündig) • Vorlesung „Mathematische Methoden 1“ (2-stündig) • Übung zur Vorlesung „Mathematische Methoden 1“ (2-stündig)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Dieses Modul gehört zu den Studiengängen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 450 Std. veranschlagt: ca. 150 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 300 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesungen, Lösen der Übungsaufgaben, Klausurvorbereitung)
Leistungspunktzahl, Noten	15 Leistungspunkte, davon 9 Leistungspunkte im Teilmodul „Theoretische Physik 1“ und 6 Leistungspunkte im Teilmodul „Mathematische Methoden 1“. Deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) zum Teilmodul „Theoretische Physik 1“. Klausur (60 min) zum Teilmodul „Mathematische Methoden 1“.
Prüfungsanforderungen	<p>Grundkenntnisse über Theoretische Mechanik und Theoretische Elektrodynamik</p> <p>Grundkenntnisse in den zugehörigen mathematischen Konzepten</p>
Lehrende	Lehrende der Theoretischen Physik

Modul TP2Z: Theoretische Physik 2 (Z)

Modulname	Theoretische Physik 2 (Z) Einführung in die Quantentheorie und in die Thermodynamik
-----------	--

Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung grundlegender Arbeitsweisen auf den Gebieten der Quantentheorie und der Thermodynamik • Kenntnis theoretischer Modellbildung in diesen Bereichen • Beherrschung der zugehörigen mathematischen Konzepte • Fähigkeit, mathematische Formalismen auf die Probleme der Theoretischen Physik anzuwenden • Kenntnis unterschiedlicher Konzepte und Fähigkeit, sie sinnvoll anzuwenden (klassisch-quantenmechanisch, nichtrelativistisch-relativistisch, Welle-Teilchen u. a.) • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Kreativität, Eigeninitiative, Frustrationstoleranz, Leistungsbereitschaft, Motivation, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter theoretischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit dem Modul 'Theoretische Physik 1(Z)' abgestimmt. Inhalte des Moduls sind Quantentheorie, phänomenologische und statistische Thermodynamik sowie die zugehörigen mathematischen Konzepte (Hilberträume, Fourier-Transformation, Legendre-Transformation, Distributionen).
Modulelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung 'Theoretische Physik 2' (4-stündig) • Übung zur Vorlesung 'Theoretische Physik 2' (2-stündig) • Vorlesung 'Mathematische Methoden 2' (2-stündig) • Übung zur Vorlesung 'Mathematische Methoden 2' (1-stündig)
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Dieses Modul gehört zu den Studiengängen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Physik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang • Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien • Nebenfach oder Anwendungsfach Physik in verschiedenen weiteren Studiengängen
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 360 Std. veranschlagt: ca. 135 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 225 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben, Klausurvorbereitung)
Leistungspunktzahl, Noten	12 LP, davon 9 LP im Teilmodul 'Theoretische Physik 2' und 3 LP im Teilmodul 'Mathematische Methoden 2'. Deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50% der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min) zum Teilmodul „Theoretische Physik 2“. Klausur (60 min) zum Teilmodul „Mathematische Methoden 2“.
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse über Quantentheorie und Thermodynamik Grundkenntnisse in den zugehörigen mathematischen Konzepten
Lehrende	Lehrende der Theoretischen Physik

Modul FPL: Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (Lehramt)	
Modulname	Fortgeschrittenen-Praktikum Physik (Lehramt) Das Praktikum kann in unterschiedlichem Umfang, mit 3, 6 oder 9 Leistungspunkten (LP) absolviert werden.
Kompetenzen	AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Aufwändige, schwierigere Laborversuche zu verschiedenen Gebieten der Experimentalphysik. Die Inhalte des Moduls sind mit den 'Laborversuchen zur Physik' abgestimmt.
Modulelemente	3 LP: Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Praktikum. 6 LP: Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum. 9 LP: Das Modul besteht aus einem 6-stündigen Praktikum.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Alle Versuche sollten innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein. Bei einem Umfang von mehr als 6 LP ist auf Antrag eine Verlängerung möglich
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester und im Sommersemester, nach Absprache auch in der vorlesungsfreien Zeit.
Arbeitsaufwand (Workload)	3 LP: Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Labor, ca. 60 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.) 6 LP: Der Arbeitsaufwand wird mit 180 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden im Labor, ca. 120 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.) 9 LP: Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden im Labor, ca. 180 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.)
Leistungspunktzahl, Noten	3, 6 oder 9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	3 LP: 2 bewertete Versuchsprotokolle 6 LP: 4 bewertete Versuchsprotokolle 9 LP: 6 bewertete Versuchsprotokolle
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltung: Praktische Kenntnisse in ausgesuchten Gebieten der Experimentalphysik

Modul EFD: Einführung in die Fachdidaktik	
Modulname	Einführung in die Fachdidaktik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fachdidaktischen Forschungsergebnissen. • Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Bildungszielen des Physikunterrichts. • Kenntnis und Begründung von Möglichkeiten zur Förderung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern. • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter physikdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen). • Kenntnis wichtiger unterrichtsmethodischer Varianten. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Lernstrategien, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit etc. • Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit etc. • Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Leistungsbereitschaft, Motivation etc.
Exemplarische Inhalte	Grundlegende Ergebnisse der physikdidaktischen Forschung und deren Anwendung im Unterricht.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden in der Vorlesung, ca. 60 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesungsinhalte, Vorbereitung der Prüfung)
Leistungspunktzahl, Noten	3 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (ca. 20 min) oder Klausur (60 min)
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltung

Modul GPU1: Grundlagen des Physikunterrichts 1	
Modulname	Grundlagen des Physikunterrichts 1 Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule: <ul style="list-style-type: none"> • Experimentieren im Physikunterricht 1 • Unterrichtsplanung und Auswertung 1
Kompetenzen	Experimentieren im Physikunterricht 1: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener

	<p>Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten. • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbstständigkeit, Leistungsbereitschaft. <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten. • Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen. • Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden. • Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte. • Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse. • Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze. • Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen. • Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen. • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.
Exemplarische Inhalte	<p>Experimentieren im Physikunterricht 1: Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Schulphysik und deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion.</p> <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 1: Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.</p>
Modulelemente	<p>Experimentieren im Physikunterricht 1: 3-stündiges Praktikum Unterrichtsplanung und Auswertung 1: 2-stündiges Seminar.</p>
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--

Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester.
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 210 Std. veranschlagt: ca. 85 Kontaktstunden im Praktikum und Seminar, ca. 135 Std. Vorbereitung auf die Versuche und Anfertigung der zugehörigen Protokolle sowie Vorbereitung der Referate.
Leistungspunktzahl, Noten	7 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Anfertigung von Protokollen und kleinen Referaten.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min)
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

Modul PWE: Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse	
Modulname	Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, sich in physikalische Themen fundiert einzuarbeiten • Fähigkeit, physikalische Inhalte gut und verständlich darzustellen • Kommunikationsfähigkeit • IT- und Medienkompetenz • Selbstrepräsentation • Wissenstransfer und Wissensmanagement
Exemplarische Inhalte	Das Modul soll Techniken des mündlichen Fachvortrages einüben. Dazu gehört auch die Unterstützung durch visuelle Hilfsmittel (Multimedia).
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Std. Selbststudium (Üben von Präsentationstechniken, Vorbereitung des eigenen Seminarvortrags)
Leistungspunktzahl, Noten	3 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Seminarvortrag
Prüfungsanforderungen	Einfache Techniken der audiovisuellen Kommunikation

Modul SP6: Studienprojekt Physik	
Modulname	Studienprojekt Physik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes, strukturiertes Fachwissen in einem experimentellen, theoretischen oder numerischen Teilgebiet der Physik • Fähigkeit, ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten • Grundlegende Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet • Allgemeine Methodenkompetenzen wie IT-Kompetenz, Wissensmanagement, Wissenstransfer, wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Planungskompetenz • Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Fremdsprachen, Integrationsfähigkeit • Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, exploratives Verhalten
Exemplarische Inhalte	Bearbeitung eines experimentellen, theoretischen oder numerischen Themas unter Anleitung in einer der Forschungsgruppen des Fachs.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 6-stündigen Projekt.
Sprache	Deutsch oder Englisch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 270 Std. veranschlagt: ca. 75 Std. Präsenzzeit, ca. 195 Std. Selbststudium (Einarbeitung in das Thema, Vorbereitung des Projekts, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.)
Leistungspunktzahl, Noten	9 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Bearbeitung eines physikalischen Themas in einer der Forschungsgruppen des Fachs, sowie eine Abhandlung zum Thema und zu den Ergebnissen der Bearbeitung
Prüfungsanforderungen	Vertiefte Kenntnisse in Physik, exemplarisch nachgewiesen durch die Bearbeitung eines physikalischen Themas in einer der Forschungsgruppen des Fachs

Modul KBA: Kolloquium zur Bachelorarbeit	
Modulname	Kolloquium zur Bachelorarbeit
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis der Inhalte der Bachelorarbeit • Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet der Physik • Fähigkeit, physikalische Themen gut und verständlich darzustellen • Kommunikationsfähigkeit • IT- und Medienkompetenz • Selbstrepräsentation • Wissenstransfer und Wissensmanagement

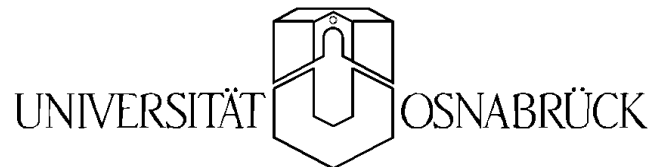
Exemplarische Inhalte	Im Rahmen eines Fachvortrags sollen die wesentlichen Ergebnisse der Bachelorarbeit vorgestellt und diskutiert werden.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Std. Selbststudium (Ausarbeitung der Grundlagen und Ergebnisse der Bachelorarbeit für einen Seminarvortrag)
Leistungspunktzahl, Noten	3 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Seminarvortrag
Prüfungsanforderungen	Vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Bachelorarbeit

Anlage 2

Modul TVN: Textverarbeitung und Numerik	
Modulname	Textverarbeitung und Numerik
Kompetenzen	Beherrschung grundlegender IT-Fertigkeiten: Textverarbeitung, Formelsatz, numerische Messdatenauswertung, Erstellung von Graphiken etc.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltungen des Moduls (Vorlesung und Übungen) sollen Grundkompetenzen zur Auswertung von Praktikumsversuchen und zur Erstellung von Praktikumsausarbeitungen vermitteln. Die Schwerpunkte liegen dabei auf den beiden Computerprogrammen 'LaTeX' und 'MATLAB', den im naturwissenschaftlich-mathematischen Bereich derzeit gebräuchlichsten Werkzeugen für diese Anwendungszwecke.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer Vorlesung mit Übungen (insgesamt 2-stündig).
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Blockkurs über zwei Wochen in der vorlesungsfreien Zeit im Frühjahr.
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden in den Vorlesungen und Übungen, ca. 60 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesungen)
Leistungspunktzahl, Noten	3 Leistungspunkte
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Keine Überprüfung
Prüfungsanforderungen	--

Modul PWE: Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse	
Modulname	Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, sich in physikalische Themen fundiert einzuarbeiten • Fähigkeit, physikalische Inhalte gut und verständlich darzustellen • Kommunikationsfähigkeit • IT- und Medienkompetenz • Selbstrepräsentation • Wissenstransfer und Wissensmanagement
Exemplarische Inhalte	Das Modul soll Techniken des mündlichen Fachvortrages einüben. Dazu gehört auch die Unterstützung durch visuelle Hilfsmittel (Multimedia).
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch

Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 90 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 60 Std. Selbststudium (Üben von Präsentationstechniken, Vorbereitung des eigenen Seminarvortrags)
Leistungspunktzahl, Noten	3 Leistungspunkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Seminarvortrag
Prüfungsanforderungen	Einfache Techniken der audiovisuellen Kommunikation



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „ENGLISH AND AMERICAN STUDIES“

beschlossen in der

85. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 13.12.2006
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.06.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 116
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 617

Änderungen der §§ 2, 3, 4 und 6 beschlossen in der

98. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 25.06.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.09.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 116
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1508

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1510
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	1510
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	1511
§ 4	Zulassungsverfahren.....	1511
§ 5	Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „English and American Studies“	1512
§ 6	Auswahlgespräch.....	1512
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	1513
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	1513
§ 9	In-Kraft-Treten.....	1514

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 31.01.2007 und am 09.07.2008 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang „English and American Studies“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „English and American Studies“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studienfach Anglistik/ Amerikanistik mit einem diesbezüglichen fachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 70 LP oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „English and American Studies“ setzt ferner der Nachweis folgender Sprachkenntnisse voraus:
 - a) Englischkenntnisse gemäß den Bestimmungen der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/ Anglistik‘ vom 11.07.2005“,
 - b) Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) – soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist – durch
 - den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht bei einer Note von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) im letzten Schuljahr oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder

- die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder
- den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums an einer entsprechenssprachigen Hochschule oder Universität,
- den Nachweis des kleinen Latinums.

²Der Nachweis der Englisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Englisch/ Anglistik oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht.

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 1) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „English and American Studies“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4 und 5.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,2 Punkte,
weniger geeignet	Verbesserung der Note um 0,1 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Sommersemester bis zum 15.03. und für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.09. zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „English and American Studies“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
 - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Fachs Anglistik/ Amerikanistik,
 - Basiswissen aus dem Erststudium in den zentralen Fachgebieten des Faches: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von Februar bis März bzw. von August bis September an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden

in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

- b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 10 – 15 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

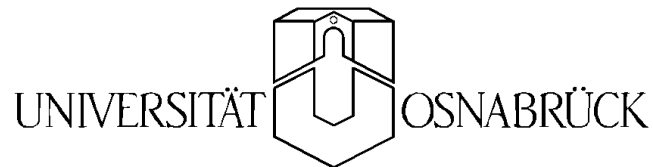
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT SCHWERPUNKT: ERZIEHUNG UND BILDUNG IN GESELLSCHAFTLICHER HETEROGENITÄT“

beschlossen in der

27. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 13.12.2006
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.02.2007, Az.: 21.4 – 745 09 – 111
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 134

Änderungen der §§ 2, 3 und 4 beschlossen in der

3. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 25.06.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06. 2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.09.2008, Az.: 21 B.5 – 745 09 – 111
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1515

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1517
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	1517
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	1518
§ 4	Zulassungs- und Auswahlverfahren	1518
§ 5	Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“	1519
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	1519
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	1520
§ 8	In-Kraft-Treten	1520

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 31.01.2007 und am 09.07.2008 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem erziehungswissenschaftlichen oder sozialpädagogischen Studiengang mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil in einem Umfang von mindestens 63 Leistungspunkten oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erbracht haben, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) ¹Die Immatrikulation für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene Kenntnisse der englischen oder französischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen. ²Auf Antrag kann der Nachweis von englischen oder französischen Sprachkenntnissen durch den Nachweis einer anderen Fremdsprache ersetzt werden.

- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
- den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 (Grundkurs) des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats oder
 - den Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Studiums an einer entsprechenssprachigen Hochschule oder Universität,
- (6) Französisch oder eine andere Fremdsprache wird sinngemäß Absatz 5 nachgewiesen.
- (7) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 4 – 7.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungs- und Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Rangleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 mit der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet vergeben. ⁵Die Entscheidung, ob eine Bachelorarbeit auf einem fachlich eng verwandten Gebiet geschrieben wurde, trifft die Auswahlkommission. ⁶Wenn die Bachelorarbeit nicht auf erziehungswissenschaftlichem oder fachlich eng verwandtem Gebiet geschrieben wurde, wird die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nicht verbessert. ⁷Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlverfahren wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die

Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 zugelassen werden, für das Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) leitet das Auswahlverfahren gemäß Absatz 2 Satz 4 und trifft die Auswahlentscheidung.

- (4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 mit der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die entsprechend der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet wie folgt verbessert wird:

³Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet

über 1,5	Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,3 Punkte,
bis 2,5	Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Punkte,
über 3,5	Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,1 Punkte,
bis 4	Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Sommersemester bis zum 15.03. und für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.09. zu erbringen; die jeweilige Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis nicht bis zu den genannten Terminen bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich eine Auswahlkommission.

- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 4,
- Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

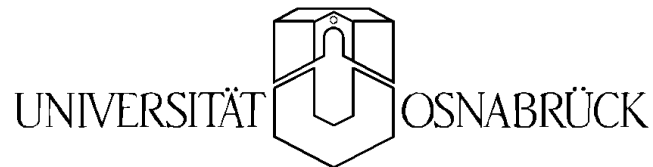
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung und bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „INFORMATIK“

beschlossen in der

184. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 01.02.2006
befürwortet in der 50. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.05.2006, Az.: 21.3 – 745 09 – 109
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 583

geändert per

Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 26.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
beschlossen in der 116. Sitzung des Senats am 09.07.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 24.09.2008, Az. 21 B.5 – 745 09 – 109
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1521

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1523
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	1523
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	1524
§ 4	Zulassungsverfahren	1524
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Informatik“	1525
§ 6	Auswahlgespräch	1526
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	1526
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester	1526
§ 9	In-Kraft-Treten	1527

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 116. Sitzung am 09.07.2008 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Informatik“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Informatik“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Informatik“ oder in einem der nachstehenden Fächer erworben hat,
 - Mathematik/ Informatik
 - Angewandte Systemwissenschaft
 - Physik mit Informatik
 - Cognitive Scienceoder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt. ²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ³Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2,3,5 und 6 nachgewiesen werden.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) a) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist, dass im zum Zugang qualifizierenden Studienabschluss im Sinne des Absatzes 1 (i) erfolgreiche Studienleistungen in den *Grundlagen der Theoretischen, der Technischen und der Praktischen Informatik* und (ii) erfolgreiche Studienleistungen in Informatik-Modulen (unter Einschluss der für (i) gerechneten, aber ohne Bachelorarbeit) im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ²Für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs an der Universität Osnabrück gilt die Voraussetzung (i) als erfüllt, wenn sie im Rahmen ihres Studiums erfolgreich an den Veranstaltungen Informatik A – D teilgenommen haben.
 - b) ³Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Teil im Umfang bis maximal 15 ECTS der unter a) vorgesehenen Voraussetzungen nicht nachweisen können, kann unter folgender Auflage zum Masterstudiengang Informatik Zugang gewährt werden: ⁴Sie müssen Veranstaltungen im erforderlichen Umfang aus dem Bachelor-Angebot der Informatik der Universität Osnabrück in den unter a) aufgeführten Studienbereichen

binnen eines Jahres nachweisen. ⁵Über das Studienprogramm für diese Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Auswahlkommission (§ 5).

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.

²Die Englischkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch

- den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder
- die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
- die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
- die Vorlage des Internet Based TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 80 Punkten oder
- die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens „Band 7“ oder
- die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
- einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Tests oder
- einen mit mindestens 60 Punkten bestandenen C-Test.

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Informatik“ beginnt zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 5 und ggf. nach § 2 Absatz 6.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: ²Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 wird eine Rangliste gebildet. ³75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1; bei Ranggleichheit richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien

des Satzes 4. ⁴25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁵Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2, wobei Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Satz 3 erster Halbsatz zugelassen werden, für das Auswahlgespräch nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gemäß § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

(4) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gemäß § 2 Absätze 2 und 3, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:

³Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint

sehr geeignet	Verbesserung der Note um 0,5 Punkte,
geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte,
nicht geeignet	Verbesserung der Note um 0 Punkte.

⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen ersten Fachsemesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Informatik“

(1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die für den Studiengang zuständige Studienkommission eine Auswahlkommission.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Informatik als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²In diesem Gespräch soll sie oder er zeigen,
 - welche inhaltlichen und methodischen Schwerpunktsetzungen ihr oder sein bisheriges Studium hatte und
 - inwieweit sie oder er mit den Grundlagen der mit dem Studiengang verbundenen Fächer vertraut ist.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
 - a) ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel vom 15. August bis 31. August bei einer Bewerbung für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. ³Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
 - b) ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten.
 - c) ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

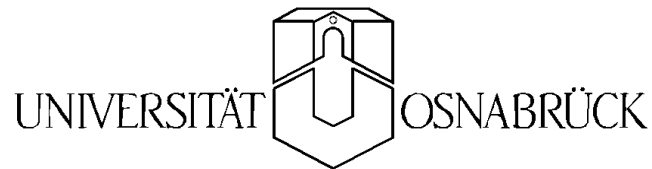
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„*LEHRAMT AN GYMNASIEN*“

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 709

Änderung der Anlagen 1 und 2
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.07.2008, Az.: 21 B.5-74534/09-06 (3), (4)
veröffentlicht in AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1528

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1530
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	1530
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	1531
§ 4	Zulassungsverfahren.....	1532
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	1532
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	1533
§ 7	In-Kraft-Treten.....	1533
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		1534
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		1535

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 30 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf das Osnabrücker 2-Fächer-Bachelor-Modell das *Interdisziplinäre Kerncurriculum für die Lehrerbildung [IKC-L]*) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 28 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im 2-Fächer-Bachelor erfüllt sind,
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen,
 - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß *Anlage 2*.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und IKC-L-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	IKC-L-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und IKC-L-Note addiert) bewertet werden.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli

eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für den Professionalisierungsbereich gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis Ende Oktober zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.

- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen**Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien****

	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Erdkunde	Ev. Religion	Französisch	Geschichte	Informatik	Kath. Religion	Kunst	Latein	Mathematik	Musik	Physik	Spanisch	Sport
Biologie		×	×	×			×					×	×	×	×	×	
Chemie	×		×	×			×					×	×	×	×	×	
Deutsch	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Englisch	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Erdkunde			×	×			×					×	×	×		×	
Ev. Religion			×	×			×					×	×	×		×	
Französisch	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Geschichte			×	×			×					×	×	×		×	
Informatik			×	×			×					×	×	×	×	×	
Kath. Religion			×	×			×					×	×	×		×	
Kunst			×	×			×					×	×	×		×	
Latein	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×
Mathematik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×
Musik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×
Physik	×	×	×	×			×		×			×	×	×		×	
Spanisch	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×
Sport			×	×			×					×	×	×		×	

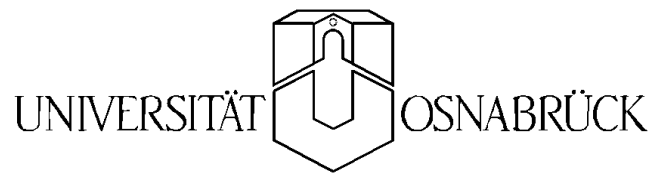
* Die Empfehlungen für Fächerkombinationen entsprechen den zur Zeit gültigen Bestimmungen der Prüfungsverordnung für die Erste Lehramtsprüfung im Lande Niedersachsen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern prinzipiell auch gewählt werden. Das Niedersächsische Kultusministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von den in Niedersachsen vorgeschriebenen Fächerkombinationen auf Antrag zulassen.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Chemie	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	<p>(1) Der Zugang im Fach Deutsch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügt.</p> <p>(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in den beiden Fremdsprachen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> das Abiturzeugnis, das Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache, ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule, die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnis nach Buchstabe b) vermittelt, Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule nachweist. <p>(3) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Englisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Englisch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“, das Kleine Latinum und Kenntnisse in zwei weiteren modernen Fremdsprachen im Umfang eines mindestens vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) oder das Latinum nachweist. <p>(2) Über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Erdkunde	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Evang. Religion	<p>(1) Der Zugang im Fach Evangelische Religion setzt weiter</p> <ol style="list-style-type: none"> fachbezogene Kenntnisse in mindestens zwei der drei antiken Sprachen Hebräisch, Griechisch oder Latein oder zwei der drei Sprachzertifikate Hebraicum, Graecum oder Latinum voraus. <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>

Franzö- sisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Französisch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) und b) Kenntnisse in zwei weiteren modernen Fremdsprachen im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) oder das Latinum <p>nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Geschichte	<p>(1) Der Zugang im Fach Geschichte setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Latinum und b) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache <p>nachweist.</p> <p>(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse für die weitere Fremdsprache nach Absatz 1 b) gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine dreijährige kontinuierliche Fremdsprachenausbildung an einer weiterführenden Schule b) oder eine vergleichbare Leistung <p>nachweist.</p> <p>(3) Über die Anerkennung nach b) entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Informatik	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kath. Religion	<p>(1) Der Zugang im Fach Katholische Religion setzt mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse sowie b) eines der beiden Sprachen Griechisch oder Hebräisch in Form des Graecum oder fachbezogener Griechisch-Kenntnisse oder des Hebraicum oder fachbezogener Hebräisch-Kenntnisse voraus. <p>War zu Beginn des Bachelorstudiums noch keine der Sprachen nach Satz 1 nachweisbar, so kann der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Buchstabe b) bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachgeholt werden.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Latein	<p>(1) Der Zugang im Fach Latein setzt weiter</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mindestens das Latinum, b) das Graecum sowie c) Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache im Umfang eines mindestens dreijährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts oder ähnlicher Leistungen <p>voraus.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Mathe- matik	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen

Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Physik	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Spanisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Spanisch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Spanische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) und b) Kenntnisse in zwei weiteren modernen Fremdsprachen im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) oder das Latinum <p>nachweist. Der Nachweis der Spanisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Spanisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Sport	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN

MASTER-ERWEITERUNGSSTUDIENGANG

„ERWEITERUNGSFACH

LEHRAMT AN GYMNASIEN“

befürwortet in der 60. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.05.2007
beschlossen in der 111. Sitzung des Senats am 18.07.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.07.2007, Az.: 21 B – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2007 vom 05.11.2007, S. 980

Änderung der Anlagen 1 und 2
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
befürwortet in der 67. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.04.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 14.07.2008, Az.: 21 B.5-74534/09-06 (3), (4)
veröffentlicht in AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1538

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1540
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	1540
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	1541
§ 4	Zulassungsverfahren.....	1542
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	1542
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	1543
§ 7	In-Kraft-Treten.....	1543
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer.....		1544
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		1545

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.07.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtsspezifischen Schwerpunkt für die Sekundarstufe II und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf das Osnabrücker 2-Fächer-Bachelor-Modell das *Interdisziplinäre Kerncurriculum für die Lehrerbildung [IKC-L]*) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 28 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens fünf Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/ oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im 2-Fächer-Bachelor erfüllt sind,

- e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens vier Wochen,
 f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 2.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und IKC-L-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	IKC-L-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 90% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und IKC-L-Note addiert) bewertet werden.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2

erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.08., die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. eingegangen sein.³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2a) Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 entweder
 - a) eine Immatrikulationsbescheinigung in den betreffenden Masterstudiengang oder
 - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in den Masterstudiengang zu erbringen einschließlich dem Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 bis 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Buchstabe a).
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 3 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 2 Buchstabe d der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die in einen Studiengang, der zum Ersten Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien führt, seit spätestens WS 2006/2007 immatrikuliert sind, können abweichend von § 2 Buchstabe a) zugelassen werden, wenn sie die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert haben und einen Nachweis hierüber führen. ²Über vergleichbare Bewerbungen von anderen Hochschulen entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. ³In diesem Fall wird die Note der Zwischenprüfung zur Bildung der Rangfolgen gemäß § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 herangezogen.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer

- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Erdkunde
- Ev. Religion
- Französisch
- Geschichte
- Informatik
- Italienisch
- Kath. Religion
- Kunst
- Latein
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Spanisch
- Sport

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Chemie	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	<p>(1) Der Zugang im Fach Deutsch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügt.</p> <p>(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in den beiden Fremdsprachen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Abiturzeugnis, b) das Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache, c) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule, d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnis nach Buchstabe b) vermittelt, e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule nachweist. <p>(3) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Englisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Englisch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Grund-, Haupt- und Realschulen, des Studiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen und des Zweifächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“, b) das Kleines Latinum und c) Kenntnisse in zwei weiteren modernen Fremdsprachen im Umfang eines mindestens vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss) oder entsprechender Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) oder das Latinum, <p>nachweist.</p> <p>(2) Über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Erdkunde	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Evang. Religion	<p>(1) Der Zugang im Fach Evangelische Religion setzt weiter</p> <ul style="list-style-type: none"> a) fachbezogene Kenntnisse in mindestens zwei der drei antiken Sprachen Hebräisch, Griechisch oder Latein oder b) zwei der drei Sprachzertifikate Hebraicum, Graecum oder Latinum voraus. <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>

Französisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Französisch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) und b) Kenntnisse in zwei weiteren modernen Fremdsprachen im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) <p>nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Geschichte	<p>(1) Der Zugang im Fach Geschichte setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Latein und b) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache <p>nachweist.</p> <p>(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse für die weitere Fremdsprache nach Absatz 1 b) gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine dreijährige kontinuierliche Fremdsprachenausbildung an einer weiterführenden Schule b) eine vergleichbare Leistung <p>nachweist.</p> <p>(3) Über die Anerkennung nach b) entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Informatik	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kath. Religion	<p>(1) Der Zugang im Fach Katholische Religion setzt mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Latein oder fachbezogene Lateinkenntnisse sowie b) eines der beiden Sprachen Griechisch oder Hebräisch in Form des Graecum oder fachbezogener Griechisch-Kenntnisse oder des Hebraicum oder fachbezogener Hebräisch-Kenntnisse voraus. <p>War zu Beginn des Bachelorstudiums noch keine der Sprachen nach Satz 1 nachweisbar, so kann der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Buchstabe b) bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachgeholt werden.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. ⁴ Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Latein	<p>(1) Der Zugang im Fach Latein setzt weiter</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mindestens das Latein, b) das Graecum sowie c) Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache im Umfang eines mindestens dreijährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts oder ähnlicher Leistungen <p>voraus.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Mathematik	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen

Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. ³ In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. ⁴ Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Physik	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Spanisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Spanisch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Spanische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) und b) Kenntnisse in zwei weiteren modernen Fremdsprachen im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) nachweist. Der Nachweis der Spanisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Spanisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht. <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Sport	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich